



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Die Problematik des niederen Adels Kastiliens in der
Frühen Neuzeit

- Das Archiv der *Real Chancillería de Valladolid* als Zeuge
des Schicksals der Hídalgos“

Verfasserin

Johanna Clary und Aldringen

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, im Oktober 2011

Studienkennzahl laut Studienblatt
Studienrichtung lt. Studienblatt
Betreuer

A 312
Diplomstudium Geschichte
Univ.-Prof. Mag. Dr. Friedrich Edelmayer

Inhaltsverzeichnis

VORWORT.....	3
I. <i>HIDALGUÍA</i> UND HIDALGOS: Der niedere Adel Kastiliens in der Frühen Neuzeit	6
1. Etymologie von „Hidalgo“ und „Hidalguía“	10
2. Der kastilische Adel, insbesondere die Hidalgos im Laufe der Frühen Neuzeit	12
3. Adelsmanie und soziale Mobilität	20
4. Geografische Verteilung der Hidalgos auf der Iberischen Halbinsel	26
5. Berufsleben und wirtschaftliche Situation der Hidalgos.....	27
5.a.) Landwirtschaft	28
5.b.) Militärwesen und administrative Ämter am Hof.....	32
5.c.) Die <i>niederen</i> Berufe.....	35
6. Die politische Macht des niederen Adels und dessen Stellung zum König und in der Gesellschaft.....	40
7. La Vida Noble und der Hidalgo in der Literatur	44
II. DIE <i>REAL CHANCILLERÍA</i> VON VALLADOLID	51
1. Geschichte.....	51
2. Organisation der <i>Real Chancillería</i> von Valladolid	58
2. a.) <i>LA SALA DE HIJOSDALGO</i> - Die Gerichtskammer, der die <i>Hidalguía</i> -Prozesse vorbehalten waren:.....	60
3. Formen der <i>Hidalguía</i> nach kastilischem Recht	62
4.) Die mit der <i>Hidalguía</i> verliehenen Privilegien und die entsprechenden rechtlichen Pfeiler, auf die sich diese stützen	66
5.) Gesetzliche Regelungen der <i>Hidalguía</i>	68
5.a.) Sonderfall: Álava, Vizcaya und Guipúzcoa und die <i>Hidalguía Universal</i>	70
6.) Die <i>Hidalguía</i> -Prozesse in der <i>Real Chancillería</i>	74
6.a.) „ <i>pleitos realmente dichos</i> “	75
6.b.) Ablauf eines Prozesses zur Durchsetzung der <i>Hidalguía</i>	76
7.) Weitere Möglichkeiten in den Genuss der <i>Hidalguía</i> zu kommen.....	88
8.) Die Belegschaft der <i>Chancillería</i> : Insbesondere die <i>Sala de Hijosdalgo</i>	90
8. a.) Der Präsident der <i>Real Chancillería</i>	91
8.b.) Die <i>Oidores</i> : Die Zivilrichter	92
8.c.) <i>Los Alcaldes de hijosdalgo</i>	93
8.d.) <i>Notarios Mayores de los Reinos</i> :.....	93
8.e.) <i>Los Fiscales</i> : die Staatsanwälte	94
8.f.) Die <i>Procuradores</i> :.....	94
8.g.) Die <i>Relatores</i> :.....	95

8.h.) Die <i>Escribanos</i> :	96
8.i.) Der <i>Chanciller</i>	97
9.) Das Archiv der Real Chancillería de Valladolid	98
III.) FALLBEISPIEL: Die Familie VILLAGARCÍA	104
1.) Vorgeschichte und Chronologischer Überblick einer Familiensaga: die dokumentierte Präsenz der Villagarcías in der Real Chancillería de Valladolid	105
2.) Gonzalo de Riazos und seine Vetter Álvaro Busto („el Novo“) und Juan de Busto, Anrainer von „Navia de Suarna“: Prozess um die Ausstellung der Carta Ejecutoria de Hidalguía, die von ihrem Großvater, Juan de Villagarcía, gewonnen wurde: 1549/1552	109
3.) Prozess zwischen Juan de Villagarcía N°10, Bewohner von Palacios de Goda (Ávila), Gerichtsbarkeit von Arévalo (Ávila), und dem Staatsanwalt des Königs und der Gemeinde, zur Durchsetzung seiner Hidalguía (1622/1625)	117
4.) Luis de Villagarcía N°13: 1661, und sein Sohn Alejandro de Villagarcía N°15: 1704	129
5.) Brigida Martin, Luis de Villagarcía-Martín, Manuel de Villagarcía-Martín:	134
6.) Luis de Villagarcía und Manuel de Villagarcía	143
7.) Feliciano Blanco im Namen von Gerónimo und Simón Villagarcía-Blanco und Julián Villagarcía-Bercezuelo, 1794-1798	151
8.) Die Gemeinde und <i>Pecheros</i> von Valladolid gegen mehrere Familienmitglieder der Villagarcías – 1795-1818:	153
IV.) Abschließende Worte	156
GLOSSAR	159
Quellen- und Literaturverzeichnis	162
1. Archivdokumente des Archivo de la Real Chancillería de Valladolid (A.R.C.V) zu den Aktivitäten der Familie Villagarcía:	162
2. Frühneuzeitliche Schriften	162
3. Literaturverzeichnis	163
4. Webseiten	173
5. Lexika	173
ABSTRACT	174
ABSTRACT (English)	175
Eidesstattliche Erklärung	176
LEBENS LAUF	177

VORWORT

Der niedere Adel Altkastiliens in der Frühen Neuzeit: Die *Hidalgos*. Sie wurden bisher von Historikern etwas stiefmütterlich behandelt. Die meist spanischsprachige Literatur greift, wenn überhaupt, oft nur einzelne Aspekte dieser nicht ganz vernachlässigbaren Bevölkerungsgruppe auf, die zeitweise 10 Prozent der Bevölkerung der kastilischen Krone ausmachte; eine für die Entwicklung Spaniens sei es in sozialer, politischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ganz unerheblicher Anteil. In der deutschen Literatur sind bestenfalls kleine Einträge in Bänden über die spanische Geschichte zu finden. Bianca Maria Lindorfer war bisher die einzige, die den *Hidalgos* eine ganze Arbeit widmete.¹

Ich werde versuchen, das Phänomen "Hidalgo" von drei Seiten zu beleuchten, um ein möglichst umfassendes Bild des niederen Adels zu geben: von einer allgemein historischen und von einer rechtsgeschichtlichen Ebene, die die Prozesse rund um die *Hidalguía*, die in der königlichen Kanzlei von Valladolid durchgeführt wurden. Abschließend werde ich anhand einer Fallstudie die zuvor gewonnenen Erkenntnisse zu den Prozessen in der *Chancillería* von Valladolid unterlegen.

Im ersten Teil werden die Ursprünge der *Hidalgos* und der *Hidalguía* erfasst. Zunächst gehe ich auf das frühneuzeitliche Spanien ein, der historische Rahmen, in dem sich diese Arbeit gebettet ist. Im Anschluss werden die Etymologie der Begriffe und deren Ursprünge erläutert.

Zu Zeiten der *Reconquista*, die die erfolgreiche Rückeroberung der maurischen Gebiete durch christliche Kriege bezeichnet, wurde den Kriegen von den Königen gedankt, indem sie gewisse Privilegien verliehen bekamen. Diese hoben sie als *estado noble* von dem nichtadeligen Volk, dem *estado general*, ab und stellten sie in die Reihen der Aristokraten. Trotz dieses kleinen sozialen Aufstiegs innerhalb der Gesellschaft konnten sie den Ansprüchen, die Adligen eigen waren, nicht immer gerecht werden. Die Stellung der *Hidalgos* innerhalb der gesamten spanischen Aristokratie im Vergleich zu den höheren Adelskategorien, denen *Caballeros* und *Grandes* zuzuordnen waren, wird im weiteren näher besprochen. Als niedrigste Stufe

¹ Bianca Maria LINDORFER, Kampf gegen Windmühlen. Der niedere Adel Kastiliens in der Frühen Neuzeit (2004).

der adeligen Bevölkerung hebten sich die *Hidalgos* zwar durch die ihnen verliehenen Privilegien vom dritten Stand ab, konnten sich aber dennoch nie mit dem höheren Adel messen. Weder in finanzieller Hinsicht noch auf sozialer Ebene konnten sie ihnen das Wasser reichen. Dies zeigte sich unter anderem in ihrer Lebensweise, die dem adeligen Standard nicht immer gerecht wurde. So mussten sich viele *Hidalgos* etwa dem blauen Blut zuwidernehmen körperlicher Arbeit widmen, um ihr Überleben sichern zu können. In diesem Rahmen betrachte ich die theoretische Unvereinbarkeit von handwerklichen Berufen und dem Genuss von adeligen Privilegien etwas genauer. In der allgemeinen Notion von "Adel" war auch ein gewisser Wohlstand von Nöten, um der Zugehörigkeit zu einem solchen Stand entsprechen zu können. Oft konnten *Hidalgos* diese jedoch Anforderung nicht erfüllen. Sie führten meist ein eher bescheidenes Leben, das nicht ganz dem adeligen Klischee entsprach.

Diese kleinen Regelbrüche stellten damals eine große Diskussionsbasis dar, ob diese vermeintlich Adeligen auch wirklich als nobel angesehen werden konnten und ihren speziellen Status verdient hätten. Auch über den Begriff "Adel" und was jemand, der diesem Stand zugehörig war, zwingend aufzuweisen hatte, ließ sich kein allgemeingültiger Konsens finden. Zudem zeigte sich zu jeder Zeit ein weit verbreiteter Eifer in den Genuss der Nobilitierung zu kommen. Zu Geld gekommene gemeine Steuerzahler versuchten immer wieder, sich in den Adelsstand befördern zu lassen. Hierzu gab es einige Möglichkeiten, die weiter unten näher erläutert werden. So auch die verschiedenen Arten von *Hidalguía*, dem adeligen Status der *Hidalgos*, die die Angehörigen dieses Standes noch in sich differenzierten.

Die tragende Rolle, die die *Hidalgos* im Rahmen der Entwicklung der kastilischen Wirtschaft auf dem Weg zum spanischen Nationalstaat einnahmen, ist kaum zu verleugnen. Schon aufgrund ihrer Anzahl vor allem im Norden der Halbinsel waren sie größtenteils im Bereich der Landwirtschaft, dem häufigsten Betätigungsfeld der *Hidalgos*, für Erfolg und Misserfolg maßgebend. Auch im regionalen politischen Geschehen darf die Relevanz der *Hidalgos* nicht außer Acht gelassen werden. Ihre privilegierte Stellung sicherte ihnen die Belegung einer gewissen Anzahl von höheren politischen Ämtern in der örtlichen Gemeinde.

Kam es zu Streitigkeiten zwischen *Hidalgos* und ihrer Gemeinde, wenn diese seine *Hidalguía* und die damit verbundenen Steuerbefreiungen nicht anerkennen wollte, wurden diese vor den *Chancillería* von Valladolid und Granada ausgetragen; jenen höchsten Gerichtshöfen, denen die exklusive Rechtsprechung in Angelegenheiten,

die *Hidalguía* betreffend, zugesprochen wurde. Den königlichen Kanzleien und den hier abgehaltenen Hidalgo-Prozessen sei der zweite Teil der Arbeit gewidmet. Der dritte stellt, wie weiter oben erwähnt, ein Fallbeispiel zu den *Hidalguía*-Prozessen in der *Chancillería* von Valladolid vor.

I. HIDALGUÌA UND HIDALGOS: Der niedere Adel Kastiliens in der Frühen Neuzeit

Die Hídalgos, deren ruhmreiche Anfänge zu Zeiten der *Reconquista* zu finden sind, die im Laufe der Frühen Neuzeit in die Lächerlichkeit des niederen, verarmten Adels auf der iberischen Halbinsel versunken und heute beinahe in Vergessenheit geraten sind, sollen im Zentrum dieser Arbeit stehen. Vor allem die deutschsprachige Literatur nimmt sich, wenn überhaupt, nur peripher dieser Bevölkerungsgruppe an², und ein Laie kann sich erst mit einem kleinen Hinweis auf den berühmten, berüchtigten *Don Quixote* etwas unter einem Hidalgo vorstellen.³

Der weitestgehenden Ignoranz der Bedeutung des niederen Adels im frühneuzeitlichen Spanien soll hier Abhilfe geschafft werden. Zweck der Arbeit ist zum einen, die gezielte Behandlung dieses Bereiches der spanischen Geschichte mit dem Ziel herauszufinden, inwiefern die Hídalgos für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Reiches auf dem Weg zum modernen Nationalstaat prägend waren. An dieser Stelle sei die Beziehung zwischen Adel und König hervorgehoben, die sich mit den jeweiligen Regenten immer wieder neu definierte. Diese Beziehung kann als Spiegel der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Gegebenheiten des sich stets in Bewegung befindenden Reiches verstanden werden. Der niedere Adel mag eine untergeordnete Stellung im Gegensatz zu den *Grandes*, den Angehörigen der höchsten Adelskategorie, gehabt haben, die sich stets in gewissem Maße in Kontakt und somit auch im Einflussgebiets des König befanden, dennoch darf alleine ihrer Masse wegen ihre Rolle für die Gesamtentwicklung Spaniens nicht ganz übersehen werden.

Eine Frage am Rande, die sich in dieser Arbeit immer wieder bemerkbar machen wird und sich im Laufe der Recherchen immer wieder gestellt hat, soll sich der Vereinbarkeit von Armut und Noblesse widmen.

2 LINDORFER, Kampf gegen Windmühlen. Der niedere Adel Kastiliens in der Frühen Neuzeit (2004), war bisher die einzige im deutschsprachigen Raum, die den Hídalgos eine ganze Arbeit widmete.

3 Miguel de CERVANTES-SAAVEDRA, *El ingenioso hidalgo Don Quijote de la Mancha* I/II (1605/1615).

Ich habe mich in meinen Recherchearbeiten neben Literatur zur spanischen Geschichte, die sich zum Großteil nur am Rande mit diesem Thema beschäftigen, vor allem an den Prozessakten zu den Gerichtsgängen der Hidalgos zur Aufrechterhaltung ihrer *Hidalguía* bedient. Diese sind im herausragenden Archiv der *Chancillería de Valladolid* zu finden, der Institution, der die Austragung aller Prozessfälle, in die Hidalgos verwickelt waren, vorbehalten war. Kein anderer Gerichtshof des Reiches, außer die *Real Chancillerías de Valladolid* für die nördlich des Flusses Tajo (Altkastilien) gelegenen Gebiete und die *Real Chancillería* von Granada für die Gebiete südlich des Tajo (Neukastilien), durfte jemanden für einen Hidalgo erklären noch seinen Status erneut bestätigen.⁴ Diese juristischen Dokumente, die bis heute in großem Maße aufbewahrt werden, stellen eine hervorragende Quelle dar, um Schlüsse auf die soziale, wirtschaftliche und politische Stellung der Hidalgos Altkastiliens ziehen zu können. Aus diesem Grund habe ich der Aufarbeitung der Prozesse zur Durchsetzung der *Hidalguía*, die in den meisten Fällen zwischen einer Gemeinde und den in seinen Privilegien beraubten, vermeintlichen Hidalgos geführt wurden, einen Großteil dieser Arbeit geschenkt. In diesem Rahmen beschäftige ich mich mit der gesamten Struktur und Prozessordnung der *Chancillería de Valladolid*, mit dem Ziel, einen Überblick über das gesamte Prozedere, dem so viele Hidalgos ausgesetzt waren, zu bekommen.

Der noble Status der *Hidalguía*, deren Angehörige sich wie eben erwähnt - an zahlreichen Sonderrechten erfreuen durften, wurde in Spanien zu Beginn der *Reconquista* als Produkt der Kriege gegen die arabischen Königreiche eingerichtet.⁵ Der militärische Dienst, der zu dieser Zeit von vielen der Anhänger der christlichen Königreiche benötigt wurde, wurde mit einem ehrbaren Status belohnt, der gewisse Privilegien mit sich zog, auf die ich weiter unten näher eingehen werde. Im Gegenzug für diese Leistungen seitens der Krone hatten die Nutznießer ursprünglich im Falle des Krieges ihrem Vaterland mit eigener „Kraft, Pferd und Waffen zu

4 Mit der Ausbreitung der spanischen Krone auf der gesamten iberischen Halbinsel war ein zweiter Gerichtshof dieser Art von Nöten, der Anfang des 16. Jahrhunderts in Ciudad Real eingerichtet wurde und später nach Granada übersiedelte. Die Zuständigkeitsgebiete wurden in die Regionen nördlich des Flusses Tajo für Valladolid und südlich davon für Granada bestimmt: Ulrich MANEVAL, Die Gerichtsprozesse um Majorate vor der *Real Chancillería* von Granada und dem Kastilienrat in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In: Johannes-Michael SCHOLZ, Fallstudien zur spanischen und portugiesischen Justiz (1994), S. 64.

5 Die Hidalgos selbst sahen sich als Nachkommen der Westgoten, die Spanien vor der Eroberung durch die Araber beherrscht hatten und sich dann an die Küste des Atlantiks, nach Kantabrien und Asturien, zurückgezogen hatten: Ronald G. ASCH, Europäischer Adel in der Frühen Neuzeit: Eine Einführung (2008), S. 47.

dienen.“⁶ Die ältesten Hidalgo-Familien behaupteten den Ursprung ihres Adels bis zu westgotischen Linien zu Zeiten vor der muslimischen Invasion der Halbinsel ab 711 nach Christus zurückverfolgen zu können.⁷ Ein Zitat des Fraters und Autors Juan Benito Guardiola hält diese Entwicklung in einem Traktat über den spanischen Adel aus dem Jahr 1591 fest.

„Unsere alten Spanier, wie sie ihrem eigenen König und Herr das Land, das sich in der Macht der Mauren befand, zurückgaben, wie sie ihr Blut vergossen haben und ihr Hab und Gut dafür ausgegeben haben und wie edle spanische Männer herausragende Waffentaten vollbrachten, waren sich die Könige selbst bewusst, dass sie ihnen dafür Dank zukommen lassen und ihnen ehrbare Titel verleihen mussten [...]. Von hier aus wurde die *Hidalguía* von Kastilien geboren und die Ritterschaft und das nicht zufällig aufgrund glücklicher Umstände.“⁸

Mit der Zeit und der zunehmenden Inflation von Nobilitierungen wurde die Idee der *Hidalguía* von mehreren Seiten angegriffen. Die Einführung universeller Privilegien für bestimmte Gebiete, wie zum Beispiel Vizcaya und Guipúzcoa⁹, und die stete Zunahme an Hidalgos auf der gesamten iberischen Halbinsel hatten zur Folge, dass diese Art von Ehrung immer geringer geschätzt wurde. Auch der Lebensstandard der Hidalgos entsprach bald nicht mehr dem, was als adeliges Ideal galt und von allen Seiten angestrebt wurde. Durch eine großzügige Nobilitierungspolitik, von der nicht nur Beamte und Offiziere profitierten, sondern auch Kaufleute und Manufakturbesitzer, relativierte die Krone die Bedeutung der älteren Adelstitel

6 Marie-Claude GERBET, *Las Noblezas Españolas en la Edad Media: Siglos XI-XV* (Madrid 1997), S. 375.

7 Mauricio DRELICHMAN, *Sons of Something: Taxes, Lawsuits and Local Political Control in Sixteenth Century Castile*, S. 611. In: *The Journal of Economic History* 67, No. 3 (September 2007).

8 *“Los nuestros antiguos Españoles como restituyessen toda la tierra que estava en poder de la Morisma a su proprio Rey y señor; como derramaban su sangre y gastaban su hazienda, y hazian como buenos hombres Españoles maravillosos hechos de armas, tenían los mesmos Reyes cuenta con hacerles mercedes, y darles títulos honrosos []. De aqui nacia la hidalguía en Castilla, de aquila Cavallería, y no a caso y como por ventura.”*: Juan Benito GUARDIOLA, *Tratado de Nobleza y de los títulos y ditados que hoy día tienen los varones claros y Grandes de España – Dirigido al Principe Don Philippe hijo del Catholico Rey Don Philippe nuestro Señor (1591) fol.59v*. In: José Antonio GUILLÉN BERRENDERO, Juan Benito Guardiola, *Honor y Nobleza en el siglo XVI. Pervivencia y Mudanza en los valores nobiliarios*. In: *Brocar, Cuadernos de Investigación Histórica* 28 (2004), S. 117-143.

9 Diese besondere Form der universellen Hidalgo wird weiter unten näher behandelt.

ebenso wie die des natürlichen Adels, den die zahlreichen einfachen Hidalgos für sich in Anspruch nahmen.¹⁰ Es vollzog sich in Spanien eine Neudefinition des Adels nach Leistung und Wohlstand. Da es faktisch keine exklusiven und mächtigen Adelskorporationen gab, die den geadelten Aufsteigern den Zutritt in der Weise hätten verwehren können, wie es in der Habsburgermonarchie zum Teil bis 1848 die Adelskurien der Landstände taten, besaß die Krone hier durchaus die Möglichkeit, die aristokratische Landschaft neu zu gestalten, und eben dies geschah im Sinne einer meritokratischen Adelsidee.¹¹ Der Wandel des Adels wurde dadurch gefördert, dass der alte Hidalgo-Adel mit seinem überzogenen Ehrbegriff zu Recht oder Unrecht für wirtschaftliche Rückständigkeit des Landes verantwortlich gemacht wurde und überdies die zahlreichen ärmeren Hidalgos kaum hoffen konnten, sich unter den neuen Bedingungen zu behaupten, denn klare rechtliche Ansprüche auf einen bestimmten Status hatten sie nie besessen.¹²

Wir befinden uns in einer Zeit, in der die iberische Halbinsel zahlreiche Um-, Ein- und Aufbrüche erlebte und im Konzert der Mächte im sich definierenden Europa seine Stellung einnahm. Mit der Hochzeit von Ferdinand von Aragón und Isabella von Kastilien¹³ und der erfolgreichen Zurückeroberung der maurischen Gebiete durch die katholische Krone wurde die iberische Halbinsel geeint. Die Neue Welt, an deren Entdeckung Spanien maßgeblich beteiligt war, brachte neue Möglichkeiten der wirtschaftlichen und sozialen Entfaltung. Der zunächst nicht unwillkommene König aus dem Hause Habsburg, Karl V. (I. von Spanien), machte Spanien mit seiner imperialistischen Eroberungspolitik ferner Erdteile zu einem Reich „in dem die Sonne nicht unterging“. ¹⁴ Er war einer der zentralen Figuren, die für die Geschichte des 16. Jahrhundert maßgebend waren. Neben außenpolitischen Problemen mit dem Osmanischen Reich hatte er auf dem Boden der Krone mit religiösen Konflikten rund um Reformation und Gegenreformation zu kämpfen.

Trotz Zeiten machtpolitischer Ausdehnung blieb die spanische Monarchie

10 Ronald G. ASCH, *Europäischer Adel in der Frühen Neuzeit: eine Einführung* (2008), S. 291.

11 I.AA THOMPSON, *The Nobility in Spain*, S.174-236; Zit. in: ASCH, *Adel* (2008), S. 228.

12 ASCH, *Adel*, S. 242.

13 Als Katholische Könige, zu spanisch „Reyes Católicos“, bezeichnet man allgemein das Monarchenehepaar Königin Isabela I. von Kastilien (1451 -1504) und König Ferdinand II. von Aragón (1452-1516). Als Folge der Hochzeit der beiden 1469 wurden die beiden Königreiche vereint.

14 Über seine überseeischen Kolonien Spaniens soll Karl V. (I. von Spanien) gesagt haben, dass in seinem Reich die Sonne nicht untergehe: Kurt BÖTTCHER, *Geflügelte Worte: Zitate, Sentenzen und Begriffe in ihrem geschichtlichen Zusammenhang* (Kalifornien 1981), S. 215.

wirtschaftlich von den aufsteigenden Mächten Europas abhängig.¹⁵ So blieb auch der koloniale Reichtum nicht innerhalb der spanischen Krone, sondern floss vielmehr durch das Land hindurch. Die im 16. Jahrhundert auf der iberischen Halbinsel einsetzende Verarmung der gesamten Bevölkerung¹⁶ spitzte sich im 17. Jahrhundert weiter zu. In der Literatur wird dieser ökonomische Niedergang des einst blühenden Reiches, das durch die Annektierung wirtschaftlich wertvoller Gebiete rund um den Globus viel an Reserven zur Verfügung gestellt bekommen und durch die Ausbeutung seiner Kolonien eine wahre Blüte des Geldflusses genossen hatte, meist als „Dekadenz des 17. Jahrhunderts“ verstanden.¹⁷ Immer öfter wird dieser Meinung jedoch entgegengehalten, dass dies nur ein Produkt der Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts sei.¹⁸ Dennoch lassen die sich ab dem 16. Jahrhundert einstellenden krisenhaften Erscheinungen vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht nicht verleugnen.

1. Etymologie von „Hidalgo“ und „Hidalguía“

Im deutschen Sprachraum selten bis nie gesehen, soll nun auf Bedeutung und Herkunft der Begriffe von zentralem Interesse eingegangen werden: Hidalgo beziehungsweise *Hidalguía*.

Zunächst scheint die Herkunft des Begriffs Hidalgo nicht ganz eindeutig zu sein und ist oft Grund für kleine Uneinigkeiten zwischen Historikern, die sich mit diesem Thema auseinandersetzen. Einige der Definitionen stützen sich auf Wurzeln aus dem indoeuropäischen oder germanischen Sprachraum und leiten so Hidalgo von Adel ab, beziehungsweise vom lateinischen *fidelis* wovon wiederum das deutsche Wort „Adel“ abstammt, was als vernünftige Erklärung für eben diesen Adelsstatus verstanden wird. *Fidelidad*, Anstand oder Redlichkeit, wird demnach mit nobel

15 Siehe dazu: Michael NORTH, Kommunikation, Handel, Geld und Banken in der Frühen Neuzeit (2000): North geht auf Ebene der Banken- und Kreditwirtschaft auf den aus der Neuen Welt kommenden Geldfluss näher ein und beschreibt so die innereuropäischen Beziehungen und wirtschaftlichen Entwicklungen der Frühen Neuzeit.

16 Die wirtschaftlichen Entwicklungen dieser Zeit sind nachzulesen in Bartolomé BENNASSAR PERILLIER, *Historia de los Españoles – I: Siglos VI-XVII* (1989), S. 559-563; John LYNCH, *Los Austrias (1516-1598) – Historia de España X* (1993), S. 133-35; Ein weiteres Phänomen dieser Zeit ist die explodierende Inflation, die oft auf den übermäßigen Silberfluss aus der Neuen Welt zurückgeführt wird: Manuel RIVERO RODRÍGUEZ, *España de Don Quixote – Un viaje al siglo de oro* (2005), S. 345.

17 Dieses oft behandelte Thema der vermeintlichen Dekadenz des 17. Jahrhunderts wird unter anderem ausführlichst von Joseph PÉREZ, *Historia de España* (2000), S. 262-265 aufgenommen.

18 Friedrich EDELMAYER, *Die Spanische Monarchie von den Katholischen Königen bis Karl II. (1474-1700)*, S.183. In: Peer SCHMIDT (Hrsg.), *Kleine Geschichte Spaniens* (2002): Hier wird der Verlust der Vorrangstellung der ehemaligen unumstrittenen Weltmacht so erklärt, dass allgemein eine Tendenz in Richtung eines Kräftegleichgewichts innerhalb der europäischen Staaten angestrebt wurde.

gleichgesetzt und nobel mit *fidelidad*.¹⁹ Einer der bedeutendsten Filologen und Lexikographen Spaniens des 20. Jahrhunderts, Juan Corominas²⁰, versuchte anhand des literarischen Inhalts des Gesetzbuches der *Siete Partidas*²¹ diesen Ausdruck zu interpretieren. Im zweiten Buch, „*Partidas, II, XXI, Ley II*“ wurde er fündig: Hier wird *hijo dalgo* als „*persona de bienes de fortuna*“ womit ein reicher Mann gemeint ist, und als „*calidad que viene a los hombres por linaje*“.²² Er folgte damit in gewisser Weise Menéndez Pidal, der diesen Begriff so versteht, dass ein „*hijo de persona de valor*“ gemeint wäre, also der Sohn von jemand Bedeutendem.²³ Das „*Novísima Diccionario de la Lengua Castellana*“ definiert Hidalgo als Person, die durch ihr Blut und ihre Abstammung von adeliger und bevorzugter Klasse ist.²⁴ Allgemein einig ist man sich insofern, dass Hidalgo die Kurzform von *Hijodalgo* ist.²⁵

Ein Streitpunkt, der immer wieder innerhalb der Literatur bezüglich des Wesens der *Hidalguía* aufscheint, ist, ob diese wie vorhin erwähnt mit dem Begriff „Adel“ gleichzusetzen ist, oder lediglich des Öfteren damit verwechselt wird.²⁶ Dies

19 Zu den unterschiedlichen Versuchen der Begriffsdefinition und die damit verbundene Problematik gibt es einige Untersuchungen; die ausführlichste wird von Angel SANCHEZ DE LA TORRE, *La institución Hidalguía. Su denominación y su origen* (1995) gestellt, weitere Publikationen zu diesem Thema: Manuel Francisco FERNÁNDEZ DE ESCALANTE, *Hidalgos y fulanos - Dos significados discutidos correspondientes a dos virtualidades espirituales con repercusión Jurídica* (1985), S. 79-81: hier wird die Herkunft des Begriffes Hidalgo mit dem indogermanischen Sprachraum in Verbindung gebracht; Claude CHAUCHADIS und Jean-Michel LASPÉRAS, *L'Hidalguía: Cohérence et ambiguïté*, S. 47-69. In: Jean-Gérard GORGES (Hg.), *Hidalgos et Hidalguía dans l'Espagne des XVI-XVIII^{ème} siècles* (1989).

20 Juan Corominas (*1905, Barcelona 1995, Barcelona): spanischer Filologe, Lexikograph und Autor von *Diccionario crítico etimológico castellano e hispánico* und *Diccionario Etimológico i Complementario de la Lengua Catalana*.

21 Alfons X., der Weise, von Kastilien (1252-1284) verfasste diese rechtlichen Grundsätze, die eine juristische Vereinheitlichung des Reiches bedeuteten. Diese *Siete Partidas* sollten noch lange nach seinem Tod die rechtliche Grundlage Spaniens darstellen. Mehr dazu weiter unten.

22 Juan COROMINAS, *Diccionario crítico etimológico castellano e hispánico* (Ed.1989, III), S.359: Eintrag „Hijodalgo“.

23 Ramón MENÉNDEZ PIDAL, *Historia de España - T. 26, El Siglo del Quijote (1580-1680)* (Madrid 1992), S. 190.

24 Pedro María de OLIVE, *Novísimo Diccionario de la Lengua Castellana*(1891), S. 563.

25 Dies kann ich vor allem durch die Archivarbeit, die ich im Zuge des weiter unten angeführten Fallbeispiels geleistet habe, als bestätigt erachten. Während in den älteren Dokumenten des Frühen 16. Jahrhunderts stets der Begriff „Hijodalgo“ verwendet wurde, findet man in jüngeren immer öfter jenen des *Hidalgos*

26 Vgl. Joseph PÉREZ, *Historia de España* (2000), S.267. Auch Antonio DOMÍNGUEZ-ORTIZ, *Las clases privilegiadas en la España del Antiguo Régimen* (1973) spricht von den Synonymen „Nobles o Hidalgos“ (S.110) und erklärt weiter, dass dieser Name anfangs allen Adeligen gegeben wurde und erst später jenen mit dürftigem Vermögen vorbehalten war (S.111). Auch Adeline RUCQUOI, *Etre noble en Espagne aux XIV^e – XV^e siècles*. In: Otto Gerhard; Werner PARAVINCINI (Hrsg.), *Nobilitas, Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa* (Göttingen 1997), S.281 sieht diese Begriffe in ähnlicher Synonymität.

ist nicht ganz abwegig und mag für die Anfänge der *Hidalguía* zutreffend sein, wo der Status der Hidalgos aufgrund ihrer militärischen Leistungen zu Zeiten der *Reconquista* hoch angesehen wurde. Außerdem wurde die Steuerbefreiung, die allen Adelsklassen gemein war, als „Privileg der *Hidalguía*“ bezeichnet. Aber mit der Beendigung der katholischen Rückeroberung der iberischen Halbinsel und der schleichenden sozialen Degradierung dieses Standes kann die Synonymität dieser Attribute kaum mehr geltend gemacht werden. Spätestens ab der Frühen Neuzeit fällt lediglich der niedere Adel unter diesen Begriff. Und dennoch gibt es in der Literatur mehrere Herangehensweisen dafür, in was für einem Zusammenhang dieser benutzt wird.²⁷

Das erste Mal, dass die eben besprochenen Begriffe in der Literatur erscheinen, wird auf das 12. Jahrhundert zurückdatiert.²⁸ Zunächst wurde stets der Ausdruck *Hijodalgo* verwendet, wie ich anhand der Archivdokumenten, auf die ich im Zuge des im letzten Kapitel vorgestellten Fallbeispiels näher eingehen werde, feststellen konnte. Die abgekürzte Form Hidalgo ist in den Archivdokumenten der *Chancillería* erst ab Beginn des 17. Jahrhunderts zu finden. Im heutigen internationalen Sprachgebrauch hat sich dieser als eigene Namensgebung für Angehörige des Adelsstands der *Hidalguía* durchgesetzt, wobei jener des *Hijodalgo* kaum zu finden ist. Aus diesem Grund werde ich im Laufe dieser Arbeit die Denomination Hidalgo als Name nicht als Fremdwort verwenden, und diesen somit nicht in kursiver Schrift schreiben, was ich hingegen bei *Hijodalgo* als Zeichen dafür, dass dieser nach wie vor ein Fremdwort ist, schon so handhaben werde.

2. Der kastilische Adel, insbesondere die Hidalgos im Laufe der Frühen Neuzeit

Die mittelalterliche Abstufung der Gesellschaft, in deren Sinne der „Adel dem König mit seinen Waffen dient, die Kirche mit Hilfe von Fürbitten und der dritte Stand mittels Arbeitskraft“²⁹, scheint mit der beendeten *Reconquista* an Bedeutung verloren zu haben. Die sozialen Aufstiegsmöglichkeiten in den niederen oder mittleren Adel

27 Georges DUBY, *Aux origines d'un système de classification sociale* (Toulouse 1973), S. 183-188.

28 Claude CHAUCHADIS; Jean-Michel LASPÈRAS, *L'hidalguía au XVI^e siècle, cohérence et ambiguïtés*. In: Jean-Gérard GORGES (Hrsg.), *Hidalgos y Hidalguía dans l'Espagne des XVI^e-XVIII^e Siècles* (Centre National de la Recherche Scientifique, Paris 1989), S.49: Hier wird das Manuskript von San Miguel del Camino aus dem Jahre 1177, *Poema de Mío Cid*, neben anderen Dokumenten dieser Jahre als erstes Zeugnis der *Hidalguía* in der Literatur wiedergegeben.

29 Alfredo ALVAR EZQUERRA, *Demografía y sociedad en la España de los Austrias* (Madrid 1996), S.32.

zeigten sich an der ab dem 14. Jahrhundert einsetzenden Zunahme an Nobilitierungen von Kriegen im Kampf gegen die Mauren und von zu Wohlstand gekommenen Kaufleuten.³⁰ Sowohl unter Enrique IV.³¹ als auch unter den Katholischen Königen war eine starke Zunahme an Hídalgos zu verzeichnen, die im Zuge katholischen Rückeroberung der iberischen Halbinsel aus Anerkennung für ihre kriegerischen Dienste geadelt wurden. Die Katholischen Könige adelten im Laufe ihrer Regierungszeit zumindest 1.500 Kriegsleistende zu Hídalgos und Rittern, sogenannten *Caballeros*.³² In Anbetracht dessen, dass auch die übrigen Familienmitglieder in den Adelsstand gehoben wurden, bedeuteten diese Maßnahmen eine ungeheuerliche Inflationierung des Adels auf der iberischen Halbinsel im Vergleich zum natürlichen Bevölkerungswachstum. Vor allem im Norden des kastilischen Königreiches wurde ein im Vergleich zu anderen europäischen Ländern auffallend hoher Prozentsatz an Hídalgos ausgemacht.

Neben der Unterscheidung der Stände in Adel, Klerus und Bauern findet man auch innerhalb des Adels eine gewisse Heterogenität. So lässt sich dieser in *Grandes*, *Caballeros* und Hídalgos als unterste Stufe gliedern.

Als Karl der V./I. im Jahre 1520 die *Grandeza* gesetzlich festlegte, bestand sie aus zwanzig Familien³³, die die Spitze der spanischen Adelshierarchie darstellen sollten. Mit der Verleihung von großzügigen Privilegien seitens der Krone sollten die *Grandes* andererseits vom politischen Einfluss weitestgehend ferngehalten werden. Den *Grandes* oder *Nobles Titulados*, die mit einem Titel ausgezeichnet wurden *Duques*, *Marqueses*, *Condes* war die Mehrzahl der politischen und diplomatischen Karrieren vorbehalten. Aber auch höhere Militärränge blieben ihnen nicht verwehrt. Durch eine starke ökonomische Position ausgezeichnet, war ihnen Reichtum und Macht gegeben.³⁴

Die mittlere Stufe nahmen die Ritter ein, die sogenannten *caballeros*, die in großem

Vgl. ASCH, Adel, S. 291; Rainer WOHLFEIL, Ritter im Spanien des 16. Jahrhunderts aus historischer Sicht – Eine Studie zum *caballero andante / errante*. In: Christoph STROSETZKI; Mariano DELGADO (Hrsg.), Miguel de Cervantes' Don Quixote: explizite und implizite Diskurse im Don Quijote (Berlin 2005), S. 36.

31 Enrique IV. de Castilla (1425-1474): König von Kastilien von 1454 bis 1474.

32 Die genaue regionale Verteilung auf der ganzen iberischen Halbinsel dieses plötzlichen Anstiegs der adeligen Bevölkerung ist nachzulesen in: Bartolomé BENNASSAR PERILLIER, Historia de los Españoles I: Siglos VI-XVII (1989), S.333 und Alfredo ALVAR EZQUERRA, Demografía y sociedad en la España de los Austrias (1996), S.35.

33 Hans R. GUGGISBERG, Zur sozialen Stellung und Funktion des Adels im frühneuzeitlichen Spanien. In.: Hrsg. Winfried SCHULZE, Gesellschaft und soziale Mobilität (München 1988), S. 210.

34 ASCH, Adel (2008), S. 245.

Ausmaß die Regierungsgeschäfte und Administration der Städte übernahmen, und eine Art urbanes Patriziat darstellten. Diese verfügten zwar über keinen höheren Adelstitel, konnten sich aber mit dem Beinamen *Don* anreden lassen und auf eine beständige finanzielle Basis zurückgreifen. Fuertes de Gilbert Rojo bezeichnet diesen mittleren Adel als "*Nobleza Corporativa*". Dieser nahm eine Zwischenstellung zwischen hohem und niederem Adel ein, wobei ihm in rechtlicher Hinsicht keine Vorteile gegenüber dem niederen gegeben waren. Dennoch war ein Ritter in der Gesellschaft höher angesehen als ein Hidalgo. In seiner Arbeit bezieht sich der Autor auch auf deren aktive Mitgliedschaft in Bruderschaften, militärischen Orden und anderen Verbindungen.³⁵ Für Pérez wiederum kann der Ritterstand in drei Kategorien eingeteilt werden: Zum einen gab es jene, die sich durch die Mitgliedschaft bei Militärischen Orden auszeichneten. Diese verfügten dabei zusätzlich in vielen Fällen über ein beträchtliches Einkommen. Solche, die einen Großteil der städtischen Oligarchie ausmachten und schließlich jene *Caballeros*, die Inhaber eines "*dominio señorial*"³⁶ waren.³⁷

Das Fundament dieser Adelspyramide wurde vom niederen Adel gestellt, den Hidalgos, denen diese Arbeit gewidmet ist. Dieser Gruppe gehörten zeitweilen 90 Prozent aller Adeligen Kastiliens an, die in sich jedoch sehr heterogen waren.³⁸ Ihnen wurde zwar kein Titel zugesprochen, dennoch zog eine Erhebung in den Stand der *Hidalguía* eine Reihe an rechtlichen und steuerlichen Privilegien mit sich. Aufgrund ihrer ökonomisch meist schwachen Stellung unterschieden sie sich von den Angehörigen der nichtadligen Gesellschaft jedoch meist nur durch die Steuerbefreiung, die sich aber kaum auf die allgemeine Lebensqualität auswirkte. Die durch die negativen strukturellen Entwicklungen Ende des 15. Jahrhunderts auf wirtschaftlicher und politischer Ebene verarmten Adeligen konnten sich in dieser Hinsicht oft kaum von der bäuerlichen Bevölkerung abheben und besaßen oft nicht einmal ein Stück Land.

35 Vgl. dazu Manuel Barón de GAVÓN FUERTES de GILBERT ROJO, *La Nobleza Corporativa en España: nueve siglos de entidades nobiliarias* (2007).

36 Zu Ländereien, wo die Inhaber auch die Rechtsprechung über die dortigen Bewohner besaßen, siehe weiter unten.

37 Joseph PERÉZ, *Historia de España* (2000), S. 266.

38 Vgl. dazu Bartolomé BENNASSAR PERILLIER, *Valladolid en el Siglo de Oro* (1973), I, S. 95-105; David E. VASSBERG, *Land and Society in Golden Age Castile* (1984), S. 146-158; Pere MOLAS RIBALTA, *Títulos de Hidalguía en el setecientos valenciano* (1988), S.168-169; Antonio DOMÍNGUEZ ORTIZ, *Las clases privilegiadas en la España del Antiguo Régimen* (1973), S.111; Jean-Gérard GORGES, *Hidalgos et Hidalguía dans l'Espagne des Vie-XVIIIe Siècles* (1989), S. 25.

Sollte dies dennoch der Fall gewesen sein, bearbeiteten sie dieses in den meisten Fällen selbst.

Auch der Unterschied zwischen *Hidalgos* und *Caballeros* lässt sich nur schwer generalisieren. Diese beiden Gruppen waren rechtlich gesehen gleichgestellt und es wurde gemeinhin vor allem der finanzielle Status und der Besitz von Ländereien als Unterscheidungsmerkmal herangezogen.³⁹ Dieses Kriterium wurde mit der Regierungszeit der Katholischen Könige zwischen den *Caballeros* auf der einen Seite und den *Hidalgos* auf der anderen immer bedeutender, wobei die *Hidalgos* hier meist den Kürzeren zogen. Diese Entwicklung stellte einen der Gründe dar, warum sich viele *Hidalgos* auf ein Abenteuer bei der Eroberung der Neuen Welt oder die Aussiedelung nach Italien einließen, um dort als Händler zu Geld zu kommen.⁴⁰ Ein weiteres Merkmal, das die Unterscheidung der beiden Klassen vereinfacht, ist die vorhin erwähnte mögliche Mitgliedschaft eines *Caballeros* bei militärischen Orden, die dem *Hidalgo* vorenthalten war.⁴¹ Man kann allgemein davon ausgehen, dass der Stand der *Caballeros* jenem der *Hidalgos* vorgezogen wurde, da diese mehr soziales Ansehen genossen.⁴²

Der niedere Adel selbst ist keineswegs in sich homogen. Alleine das Privileg der Steuerbefreiung ist ihnen allen gemein. Der *Hidalgo*, als Überbegriff, definiert sich somit einzig und alleine aus dem Gegensatz zum *Pechero*, dem nichtadeligen Steuerzahler 3. Standes. Ein Zitat des Duque de Nájera, der sich derart nach den Gerichtsbeschlüssen von 1538 über die Neuerungen im Bereich der Tribute, die von Karl V. erlassen wurden, äußerte, macht dies deutlich.

39 Pere MOLAS RIBALTA, *Edad Moderna (1474-1808)- Manual de Historia de España* 3 (1993), S. 167.

40 GERBET, *Las Noblezas Españolas en la edad media XI-XV* (1997), S. 376. Auf die Vereinbarkeit von Adelsprivilegien und der Ausübung von Tätigkeiten im Handel werde ich weiter unten näher eingehen.

41 Von diesen militärischen Orden gab es zu Zeiten der Katholischen Könige, denen sie ihre militärischen Dienste erfolgreich darboten, drei: jene von Santiago, Calatrava und Alcántara: Francisco FERNÁNDEZ IZQUIERDA, *Honra y prestigio por la gracia del Rey de España* (2005), S.194. In: Porfirio SANZ CAMAÑAS, *La Monarquía Hispánica en tiempos de Quijote* (2005), S. 189-230. Vgl. dazu SUÁREZ FERNÁNDEZ, *Nobleza y Monarquía – Entendimiento y rivalidad. El proceso de la construcción de la Corona Española* (2003), S. 383.

42 John LYNCH, *Historia de España, 5. Edad Moderna – Crisis y Recuperación 1598-1808* (2005), S.167.

"Weil der Unterschied zwischen dem Steuerzahler und dem Hidalgo der persönliche oder pekuniäre Dienst ist, unterscheiden wir so den einen vom anderen."⁴³

Bevor ich auf die unterschiedlichen Formen des niederen Adels explizit eingehe, drängt sich die Frage auf, was für Voraussetzungen ein Hidalgo zu erfüllen hatte, um seinem Status gerecht zu werden. Welche Eigenheiten waren diesem Adelsstatus auf rechtlicher Ebene zuzuschreiben? Schon zu Zeiten Aristoteles wurde an der Idee festgehalten, dass der Adel sich durch „Geltung, Tugend, Weisheit und Reichtum auszeichnen musste.“⁴⁴ Reichtum galt in diesem Falle als eine entscheidende Voraussetzung, um das Adelsprivileg für sich beanspruchen zu können. Adel war in Wahrheit nie ein Synonym für Reichtum und auch in gesetzlicher Hinsicht stellte dies nie ein Erfordernis dar.⁴⁵ Am Beispiel der Hidalgos wird jedoch ersichtlich, dass Wohlstand doch als ein essentielles Merkmal für die Rechtfertigung adeliger Privilegien angesehen wurde. Der niedere Adel wurde aufgrund seiner wenig prunkvollen Lebensweise oft ins Lächerliche gezogen. Diese Frage ist eine der meist diskutiertesten im Hinblick auf die Definition „wahren“ Adels und wird auch mit dieser Arbeit nicht zur Gänze geklärt werden.

Eine weitere Frage, die sich im Rahmen der Recherchen immer wieder auftat, war, ob der adelige Status mit der Geburt und aufgrund der entsprechenden Abstammung von einer noblen Familie gegeben war, oder ob dieser aufgrund von gewissen Verdiensten erteilt werden konnte? Es besteht also ein Unterschied zwischen der angeborenen Noblesse, der *Nobleza de sangre* und der durch gewisse Verdienste vom König verliehenen, der *Nobleza de privilegio*. Die zweitgenannte wurde aber zwangsläufig im Laufe der Generationen zum wahren Blutadel. Hier löst sich das Henne-Ei-Problem scheinbar. Für die Vertreter des reinen Prinzips des Adels, des

43 „Porque la diferencia que hay entre hidalgo y pechero es el servicio personal o pecunial, y en esto nos conocemos, diferenciamos uno de los otros In: Alfredo ALVAR EZQUERRA, *Demografía y sociedad en la España de los Austrias* (1996), S. 34.

44 José Miguel MAYORALGO Y LODO, *Historia y régimen jurídico de los títulos Nobiliarios* (2007), nennt 10 Punkte, deren positive Erfüllung dem Konzept des adeligen Status entsprechen: S.19-21.

45 Und trotzdem sind sich alle Autoren dahingehend einig, dass während der Frühen Neuzeit der Adel allgemein die reichste Gruppe innerhalb der spanischen Gesellschaft darstellte. David GARCÍA HERNÁN, *La Nobleza en la España moderna* (1992), hebt hervor, dass dem Adel mindestens ein Drittel aller Einnahmen, die innerhalb Spaniens generiert wurden, zukam, und bezieht sich dabei auf die Berechnungen Marineo Siculos: S. 29.

klaren noblen Wurzelwerks, war es dennoch ein Widerspruch in sich, von einem Adel zu sprechen, der aufgrund gewisser Verdienste vom König vergeben wurde. Juan Arce de Otálora, ein Jurist des 16. Jahrhunderts, der immer wieder von heutigen Autoren zitiert wird, formuliert dies so:

*“Princeps potest plebeium immunem et exemptum facere, et illi concederjus nobilitatis; non tamen potest eum vere et essentialiter nobilem facere.”*⁴⁶

Die Abhängigkeit vom König, die Ehre eines Hídalgos zu erlangen, wird hiermit negiert, wobei man sich dabei immer auf die strikte Voraussetzung der adeligen Abstammung der *linaje* bezieht, die das bedeutendste Merkmal für die Legitimität der *Hidalguía* darstellte. Auch eine Definition Mexias aus dem Jahre 1492 stützte sich auf diese Voraussetzung, die für den Genuss adeliger Privilegien gegeben sein musste:

*“La Nobleza viene a los hombres por linaje”*⁴⁷

Diese Aussage wurde in weiterer Folge auch auf Gesetzesebene zum Steckenpferd im Hinblick auf die Voraussetzungen, die es für den Erhalt der *Hidalguía* aufzuweisen galt. Dies ist natürlich eine sehr romantische Vorstellung des Adels und wurde in gesetzlicher Hinsicht zwar immer sehr eng gesehen, dennoch konnte auch diese Hürde mit dem einen oder anderen unehrbaren Mittel überwunden werden. Ein Großteil der Autoren argumentiert in Bezug auf die Grundlage eines adeligen Status stets mit zwei generellen Vorstellungen der Gesellschaft der Frühen Neuzeit hin: der Mythos des reinen Blutes der *limpieza de sangre*, die lediglich ein Altchrist vorzuweisen hatte – und der Wert des persönlichen Verdienstes, der den Hídalgos und ihren Nachkömmlingen diesen privilegierten Status einräumte.

„Man kann denken, dass die Waffen einen höheren Stellenwert einnehmen, da es keinen Adeligen oder Hídalgo

46 „Der König kann den Plebejer befreien und ihm die Steuerfreiheit erlassen und ihm das adelige Recht zugestehen; dennoch kann er ihn nicht wahrhaftig und grundlegend adelig machen. In: Antonio DOMÍNGUEZ-ORTIZ, *El Antiguo Régimen: Los Reyes Católicos y los Austrias* (1973), S.55; und María Isabel LORCA MARTÍN DE VILLODRES, *La nobleza en los comienzos del Estado Moderno: el pensamiento del jurista Juan Arce de Otálora situada en la encrucijada del medioevo y la modernidad* (2004), S. 91.

47 Dieses Zitat stammt von F. Mexia und wurde von Ricardo SAEZ in *Hidalguía: Essai de Définition*, das in *Hídalgos et Hidalguía dans l’Espagne des XVI-XVIII siècles* (Paris 1989) erschienen ist, abgedruckt. Ursprünglich war dieser Satz jedoch Inhalt eines der Gesetze der Siete Partidas, die Alfons X. im 13. Jahrhundert ins Leben gerufen hatte.

auf der ganzen Welt gibt, der vertrauensvoll die Reife oder Reinheit von Händlern, Doktoren, Notaren, Verpächtern oder anderen niederen Berufen käme, sondern von einem alten Stamm oder Zweig, der seine Linie aus dem Militär begründete.“⁴⁸

Joseph Pérez (2001) spricht von drei Kriterien, die erfüllt sein mussten, um dem adeligen Stand anzugehören: eine rechtliche Satzung, also die einer Gruppe per Gesetz verliehenen Privilegien; die ökonomische Situation, also ein gewisses Maß an Einkommen; und Prestige. In Wahrheit war es nur die oberste der drei Stufen der Adelshierarchie, die Träger von Adelstiteln, die diese Kriterien tatsächlich erfüllen konnten. Und auch hier spricht Pérez von nur zwei bis drei Dutzend Familien.⁴⁹ Auch Quintanilla Raso nennt in ihrem Werk über *Señoríos* und den kastilischen Adel die Elemente, die das Konzept der Noblesse definieren:

“Der Genuss von Privilegien, ein gewisses Maß an Macht, und die Aufweisung von moralischen, sozialen und politischen Qualitäten, die unter dem Begriff *virtus* zusammengefasst werden können.“⁵⁰

Als privilegierte Gruppe hätte sich deren adelige Stellung innerhalb der Gesellschaft durch ihre engen Beziehungen mit der höchsten Machtinanz, dem Monarchen, definiert, die sie selbst in eine höhere Einflussphäre gestellt hätten.

Die Legitimierung der privilegierten Stellung des Adels ist ein oft diskutiertes Thema und der Zweifel an dieser wurde oft zum Grund für soziale Unruhen. Die Literatur hat bisher noch keinen allgemeingültigen Konsens gefunden, stellt aber zahlreiche Gründe dar, die seitens des Adels zur Rechtfertigung seiner Stellung vorgebracht wurden. Der diesbezüglich meistgenannte ist der von ihnen geleistete Kriegsdienst, der gar eine Voraussetzung und meist der Ursprung der Nobilitierungen war. Außerdem wurde immer wieder die enge Bindung des Adels zum König

48 “puede creer tener más alto lugar las armas, pues no hay noble o hidalgo en todo el mundo que confiese su antigüedad o limpieza venir de mercaderes, o doctores, escrivanos o arrendadores o de otros officios viles, sino de un tronco o ramo antiguo, que en la milicia dio principio a su linaje”: Marcos de ISABA, *Cuerpo enfermo de la milicia española*, ed. de Enrique Martínez Ruiz, Madrid, (1992), fol. 40r.

49 Joseph PÉREZ, *Historia de España* (2000), S. 267.

50 Maria Concepción QUINTANILLA RASO, *La nobleza señorial en la Corona de Castilla* (2008), S. 17.

hervorgehoben, was ihn zu einer Art vermittelnden Zwischenglied zwischen dem Volk und der höchsten Instanz des Reiches gemacht hätte. Der Gedanke, dass sie die entscheidenden Motoren der Zivilisierung der ganzen Gesellschaft gewesen seien, die sie aufgrund ihrer moralischen, politischen und sozialen Qualitäten⁵¹ vorangetrieben hätten, wurde im Laufe der Aufklärung des 18. Jahrhunderts immer wieder als Rechtfertigungsgrund für den privilegierten Stand des Adels ausgesprochen. Und dies mag, betrachtet man die Vielzahl von adeligen Mäzenen im Bereich Bildung, Kunst und Kultur, nicht ganz abwegig sein, aber hier waren es nur in den seltensten Fällen Hidalgos, die sich im Sinne der Allgemeinheit engagierten, sondern vielmehr die Träger der hohen Adelstitel.⁵² Aber auch beim niederen Adel war eine wachsende Hinwendung zu Literatur, dem Studium der Philosophie und anderen Geisteswissenschaften zu erkennen. Und dennoch wurden unter den Bewohnern des dritten Standes Stimmen stark, die die soziale Ungerechtigkeit ankreideten, Wohlstand und Privilegien zu erben, ungeachtet dessen, was dafür tatsächlich im Sinne der Allgemeinheit geleistet wurde.⁵³

In der Frühen Neuzeit war der allgemeine Tenor trotz allem positiv gegenüber der sozialen Hierarchisierung eingestellt. Die vorherrschende Mentalität akzeptierte die Beugung vor dem „*superior*“ - dem Überlegenen - und sah die Stellung der verschiedenen Stände als „*a priori*“ gegeben an.⁵⁴ Auch seitens der Kirche wurde diese Ungleichheit in keiner Weise angegriffen, was den eigentlichen Boden dafür bot, dass eine weitgehende Akzeptanz dieser Hierarchie herrschte und für sozialen Frieden sorgte. Ich spreche hier von einer Zeit, in der die Kirche und die von ihr gepredigten Dogmen nach wie vor einen großen Einfluss auf die Gesellschaft hatten. Die aufkommende Antipathie gegenüber jenen, die aufgrund ihres Adelsstandes gewisse Privilegien genossen, sorgte im Spanien der Frühen Neuzeit für einige größere oder kleinere gewaltvolle Konflikte zwischen Bauern und Adeligen. Im Vergleich zu anderen europäischen Regionen lässt sich für Kastilien während der

51 QUINTANILLA RASO, *Nobleza*, S. 20-62 nennt unter anderem auch die kulturelle Funktion des Adels, der aufgrund seiner Sammlungen an literarischen und künstlerischen Werken zur Wahrung wichtiger Zeugnisse seiner Zeit beitrug.

52 Es ist unmöglich, alle Adeligen aufzuzählen, die sich als Schirmherren und Kultivatoren der Schrift hervortaten. Es genügt an den Conde de Lemos, Mäzen von Cervantes, Lope und die Argensolas, an den Prinz von Esquilache, Virrey von Per Don Francisco de Moncada, Marqués von Aytona, den Marqués von Mondéjar, zu erinnern, einige der wenigen, die die Flagge der geschichtlichen Kritik aufrechterhielten und viele mehr, die als Beispiele für den Bildungsadel galten: Antonio DOMÍNGUEZ ORTIZ, *Sociedad Española en el siglo XVII - I* (1992), S. 291.

53 Gonzalo ANES, *El Antiguo Régimen: los Borbones* (1975), S. 55.

54 David GARCÍA HERNÁN, *La nobleza en la España Moderna* (1992), S. 42.

Frühen Neuzeit eine überdurchschnittlich hohe Konfliktbereitschaft feststellen. Die Gründe für diese Entwicklung waren in den meisten Fällen in der sozialen Ungleichheit und einer allgemeinen Unzufriedenheit zu finden.⁵⁵ Sowohl Bauern als auch Adelige setzten Banditen im Sinne ihrer Interessen ein. Ab dem 17. Jahrhundert ist jedoch ein starker Rückgang dieser Vorfälle bekannt, wobei Streitigkeiten ab dieser Zeit bevorzugt vor Gericht ausgetragen wurden.⁵⁶

3. Adelsmanie und soziale Mobilität

Die im Vergleich zu anderen europäischen Reichen⁵⁷ überaus hohe Adelsdichte im frühneuzeitlichen Spanien ist ein oft diskutiertes Phänomen, zumal sie auf weitere Eigenheiten der iberischen Halbinsel schließen lässt. Zum einen war es die soziale Mobilität, die im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts an Intensität stetig zunahm, im Unterschied zum Mittelalter, wo Barrieren dieser Art noch weitestgehend unüberbrückbar erschienen. Außerdem wird der stete Kampf um eine vermeintliche soziale und rechtliche Besserstellung innerhalb der Gesellschaft deutlich, dem Guggisberg mit der Bezeichnung „Adelsmanie“ einen bitteren Beigeschmack gibt.⁵⁸ Lynch und Drelichman sind der Auffassung, dass der Aufstiegszwillen in die Reihen des Adels im Laufe des 16. Jahrhunderts als Folge des zunehmenden fiskalen Drucks der habsburgischen Monarchen zu verstehen ist,⁵⁹ da dies den Anreiz, ein *adeliges* Leben zu führen, verstärkte. Die Steuerbefreiung war aber bestimmt nicht der einzige Grund, warum die Erhebung in den Adelsstand eine solche Rolle in der Gesellschaft

55 LINDORFER, Windmühlen, S. 92. Zu den Konflikten und Rebellionen der ländlichen Bevölkerung im Reich gibt es eine Menge an Publikationen. Hervorgehoben sei in diesem Zusammenhang: Perez ZAGORIN, *Revueltas y revoluciones en la Edad Moderna* (1985)

56 ASCH, Adel, S. 71. Zu Banditen, die im Dienste des Herren standen, siehe: Tommaso ASTARITA, *The Continuity of Feudal Power* (2002), S. 148.

57 Über diesen Prozentsatz, der verglichen mit anderen europäischen Reichen in der Moderne (etwa 2 Prozent in Frankreich oder um 1620 0,2 Prozent in Böhmen und Mähren: ASCH, Adel, S. 26) relativ abnormal erscheint, ist sich der Großteil jener, die sich mit diesem Thema beschäftigten einig, wie etwa: Jean Gérard GORGES, *Hidalgos y Hidalguía* (1989), S. 25; Marie-Claude GERBET, *Las noblezas españolas en la Edad Media – Siglos XI-XV* (1997), S. 376; Pere MOLAS RIBALTA, *Títulos de Hidalguía* (1988), S. 168; Joseph PÉREZ, *Historia de España* (2000), S. 266., Antonio DOMÍNGUEZ-ORTIZ, *Clases privilegiadas* (1973), S. 15., Hans R. GUGGISBERG, *Stellung und Funktion des Adels* (1988), S. 214. Das universelle Adelsprivileg, das der gesamten Bevölkerung der nördlichen Provinzen von Álava, Guipúzcoa und Vizcaya verliehen wurde, trug entscheidend zu dieser Entwicklung einer derart hohen Adelsdichte bei. Mehr dazu weiter unten.

58 Hans R. GUGGISBERG, *Stellung und Funktion des Adels* (1988), S. 214.

59 Dies ist bei Mauricio DRELICHMAN, *Sons of Something: Taxes, Lawsuits and Local Political Control in Sixteenth Century Castile* (2007) und John LYNCH, *Los Austrias X* (1993), S. 24, nachzulesen.

spielte. Der konstante Kampf, innerhalb der Adelshierarchie aufzusteigen, war schon seit jeher ein bekanntes Phänomen. Man versprach sich neben allen rechtlichen Privilegien vor allem einen sozialen Aufstieg. *Hidalgos* wollten zu *Caballeros* werden, *Caballeros* wollten in Besitz eines hohen Titels kommen und diejenigen, die ein solchen schon hatten, wollten in die Reihen der *Grandes* aufsteigen.⁶⁰ Die Durchsetzung eines solchen Bestrebens setzte ein gewisses Maß an sozialer Mobilität⁶¹ voraus. Diese wurde im Laufe der Zeit immer ausgeprägter und veränderte die Zusammensetzung der gesamten Gesellschaft Kastiliens. Der Geldadel verdrängte vor allem in den Städten immer mehr den Blutadel.⁶²

Für den niederen Adel, die *Hidalgos*, blieb dieser Weg des Aufstiegs jedoch verhältnismäßig aufwendig und kostspielig. Diese hatten alleine mit der Aufrechterhaltung ihrer *Hidalguía* genügend Probleme, welche sie unter Umständen immer wieder aufs Neue unter Beweis stellen mussten.⁶³

Neben dem *Warum* stellt sich nun aber die Frage, was sich für Möglichkeiten für einen Nichtadeligen boten, in den Adelsstand oder innerhalb desselben auf die nächste Stufe erhoben zu werden. Ziel dafür war es, eine *Carta de Privilegio* oder *Carta Ejecutoria* zu erhalten, die den Adelsstatus des Halters urkundlich festhielten. Die Ausstellung einer solchen konnte auf drei Wegen angestrebt werden: durch besondere Dienste an die Krone und die Verleihung der Urkunde durch den König; gegen Bezahlung; aufgrund von Beweisen, die die adelige Herkunft bestätigten, wobei diese einzig und alleine von den königlichen Kanzleien von Granada und Valladolid geprüft werden durften. Die letztgenannte Option werde ich im zweiten Teil der Arbeit zur *Real Chancillería de Valladolid* intensiv bearbeiten. Betrachten wir vorerst die Entwicklung der spanischen Adelslandschaft zu Beginn der Frühen Neuzeit.

Mit der Einführung der *Grandeza* durch eine Verordnung von Karl V./I. 1520 gab es 20 *Grandes* und mehr als 100 *Títulos*. Im 18. Jahrhundert ist die Anzahl der *Grandes*

60 Vgl. dazu LYNCH, *Historia de España* (2005), S. 167; GARCÍA HERNÁN, *La Nobleza en la España Moderna* (1992), S. 44.

61 Zur sozialen Mobilität in Kastilien während des 16. und 17. Jahrhunderts siehe: José Javier RUIZ IBAÑEZ, Bernard VINCENT, *Los Siglos XVI-XVII Política y sociedad* (2007), S. 67-79.

62 LINDORFER, *Windmühlen*, S. 94.

63 Dieses Phänomen, das von ganzen Bergen an Archivmaterial des Archives der Real Chancillería de Valladolid dokumentiert wird, ist Inhalt des von mir dargestellten Fallbeispiels der Familie Villagarcía, das ich im letzten Kapitel dieser Arbeit behandeln werde.

auf mehr als 100 angestiegen und die der *títulos* auf über 500.⁶⁴ Diese höheren Adelsränge selbst versuchten stets weitere Nobilitierungen von *Hidalgos* und *Caballeros* zu vermeiden. Der niedere und mittlere Adel konnte ihnen für gewöhnlich zwar nicht zu einer ernstzunehmenden Konkurrenz werden, dennoch galten ihnen die gleichen rechtlichen Privilegien und Ansprüche auf höhere Ämter in den Gemeinden wie den Trägern hoher Adelstitel.⁶⁵

Auch seitens der Krone wurde stark darauf geachtet, die Vergabe von *Hidalguías* nicht überlaufen zu lassen. Philipp II. erließ 1593, nachdem sein Vater eine Unmenge von Nobilitierungen vorgenommen hatte, die *Real Cédula*, einen königlichen Erlass, der die neue Vergabe von *Hidalguías* beschränken sollte. Die erforderliche Beweislegung, die nötig war, um seinen Adelsstand vor Gericht belegen und auf diese Art durchsetzen zu können, wurde umfassender.⁶⁶ Zudem wurde eine erneute Untersuchung all jener *Hidalguías* verordnet, die in den 20 Jahren zuvor vergeben wurden, um die Unrechtmäßigkeit dieser ausschließen zu können. Offensichtlich erkannte man, dass ein gewisser Missbrauch im Hinblick auf die Vergabe von *Hidalguías* getätigt worden war, und Bestechung, falsche Zeugen und andere verwerfliche Mittel zur Beweislegung das Ihrige dazu beigetragen hatten.⁶⁷

Wie eben erwähnt, war die soziale Immobilität, die die Theorie gebot, nur scheinbar. Schlüssel zum Erfolg war und blieb stets der gefüllte Geldbeutel, der den Wohlhabenden des nichtadeligen Volkes den Zugang zur *Hidalguía* verschaffte.⁶⁸ In vielen Regionen fanden sich für zu Reichtum gekommene Angehörige des dritten Standes, also auch jene, die sich nicht auf eine adelige Abstammung beziehen konnten, Möglichkeiten in die Reihen der *Hidalgos* eingeführt zu werden. Diese

64 Remedios MORÁN MARTÍN, El engrandecimiento nobiliario en la Corona de Castilla. Las claves del proceso a finales de la Edad Media, in: María Concepción QUINTANILLO RASO, *Títulos, Grandes del Reino y Grandeza en la sociedad política* (2006), S. 89.

65 DOMÍNGUEZ ORTIZ, *La Sociedad Española*. I (1992), S. 176

66 Vicente de CADENAS y VICENT, *Heráldica, genealogía y nobleza en los editoriales de hidalguía* (1993), S. 93. So galten diesem Erlass zufolge keine Beweismittel von etwa ehemaligen Straftätern, die einem um seine *Hidalguía* kämpfenden hätten helfen können: „*Cuando se deduxere la hidalguía por incidencia, para salir uno de la cárcel, o otros fines semejantes, declaramos, que la probanza, y autos que sobre ello hicieren, no se puedan presentar, ni alegar ni tener por acto positivo para la hidalguía en lo principal.*“: Felipe II. (San Lorenzo, am 25. August 1593; Novísima Recopilación, Libro XI, Título XXVII, Ley XII.). Der Handel mit falschen Zeugen war vor allem in der *Sala de Hijosdalgo* jener Gerichtskammer des obersten Gerichtshofes in Valladolid, wo die Adelsprozesse durchgeführt wurden, eine sehr lukrative Beschäftigung. Man kann also davon ausgehen, dass viele der erworbenen *Hidalguías* mit betrügerischen Mitteln durchgesetzt wurden: Richard KAGAN, *Pleitos y pleiteantes en Castilla (1500-1700)* (1991), S. 61.

67 DOMÍNGUEZ ORTIZ, *La Sociedad Española*. I (1992), S. 176.

68 DOMÍNGUEZ-ORTIZ, *Los Reyes Católicos y los Austrias* (1973), S. 117.

hatten damit oft mehr Erfolg, als ein verarmter Hidalgo damit, seine *Hidalguía* aufrechtzuerhalten. Hier bestätigt sich die Vorstellung mancher, dass man nicht von sich aus aus Gründen der standesgemäßen Abstammung adelig war, sondern nur dann, wenn die Allgemeinheit den Betreffenden als diesem Stand zugehörig befand.⁶⁹ Dies würde den großen Erfolg erklären, den viele Angehörige des dritten Standes in ihrem Bestreben die *Hidalguía* zu erlangen, verzeichnen konnten.

Noch deutlicher, dass Geld eine ganz entscheidende Rolle im Hinblick auf die Erlangung eines adeligen Status einnahm, machte die Möglichkeit, mit finanziellen Mitteln einen Adelstitel vom König zu erwerben und zeigt, dass Reichtum viele Türen öffnen konnte.⁷⁰ So konnten sich Händler, die durch jegliche Art von Geschäften, wie etwa in der Neuen Welt, zu Wohlstand gekommen waren oder Gelehrte der königlichen Verwaltung trotz ihrer niederen Herkunft in den adeligen Stand befördert werden. Ein Händler konnte zwar geadelt werden, aber nie aufgrund der verpönten Leistung als Kaufmann, sondern alleine aufgrund der Vorweisung eines *zolar antiguo* des Besitzes, der sich schon seit Generationen in den Händen der Familie befand. Ein Arbeiter hingegen musste die wahre Herkunft seines Reichtums nicht verleugnen, da dies nicht in solchem Widerspruch mit der militärischen Würdestand, wie es beim Handel sehr wohl, zumindest in der Theorie, der Fall war. Laut Molas Ribalta war der beste Weg, in den Adelsstand aufzusteigen, der militärische Dienst und die Belegung öffentlicher Ämter, da herausragende Verdienste für die Krone vom König mit der Verleihung eines Adelstitel belohnt werden konnte.⁷¹

Obwohl der Titelkauf mit dem Erwerb aller rechtlichen Privilegien verbunden war, die Adeligen zugesprochen wurden, fand diese Möglichkeit der Nobilitierung nie eine weite Verbreitung. Zwischen 1552 und 1700 konnte I.A.A Thompson im Zuge seiner Arbeit, die er 1979 über den Verkauf von Adelstiteln in Kastilien verfasste, nur 272 dieser Fälle nennen, wobei zwei Drittel nach 1629 passierten.⁷²

69 GARCÍA HERNÁN, Nobleza (1992), S. 40; Die Zurhilfenahme von finanziellen Mitteln wurde in vielen Fällen mit betrügerischen Absichten verwendet, sei es für Zwecke wie Bestechung oder dem Kauf falscher Zeugenaussagen um einen glücklichen Prozessausgang wahrscheinlicher zu machen: Ebd. S. 44.

70 Dazu ein Zitat aus Don Quijote das von Sancho kommt: „*El mejor cimient y zanja es el dinero*“ cap.XXVI: „Das Geld ist das beste Fundament und die beste Grube“

71 MOLAS RIBALTA, Edad Moderna, S. 165-167; Vgl. LYNCH, Crisis y Recuperación (2005) S.169, 576.

72 Vgl. I.A.A THOMPSON, Purchase of Nobility (1979), S. 313-360. Vgl. DOMÍNGUEZ

Der Kauf von Titeln war teuer und die im Gegenzug erlangte Steuerbefreiung kompensierte diesen Aufwand nur in geringem Maße, da diese nur auf die Freistellung von direkten Steuern bezogen war, aber nicht auf jene, die die meisten Staatseinnahmen darstellten. Diese waren unter anderen die *Alcabala* und die der *Millones*, Arten von Mehrwertsteuern, die jedermann zu zahlen hatte.⁷³ Zudem kam es mit dem erworbenen Titel nur selten zu dem angestrebten Aufstieg innerhalb der Gesellschaft, da im allgemeinen Empfinden der Zeit diese Art von erkauftem Adel nicht besonders ehrbar war.

Verständlicherweise wurde gegen den Verkauf von *Hidalguías* von den *Hidalgos de sangre* selbst stark protestiert.⁷⁴ Im Jahre 1592 wurde dies vom Königshof bekundet: Man beschwerte sich über die Unannehmlichkeiten, die sich durch den Titelverkauf für den alten Adel ergaben. Vor allem seien es gewöhnliche Leute gewesen, minderen Stiles, aber wohlhabend, die nun jene Ämter übernehmen dürften, die den *Hidalgos* vorbehalten gewesen wären. Diese wären für eine solche Arbeit oft ungeeignet gewesen. Die wahren Aristokraten empfänden dies, als ob sich Personen ihnen anglichen, deren Voraussetzungen so anders seien, was eine Vernebelung des Adels mit sich zöge. Die Steuerzahler wiederum hätten ein Gefühl von Unrecht geäußert, dass jemand, der nicht von besserer Abstammung gewesen wäre, ihnen dennoch bergeordnet wäre, und dies nur aufgrund seines Wohlstandes.

„Aus dem Verkauf resultieren viele Nachteile, da diese normalerweise von Personen minderer Qualität und reich gekauft werden, treten in Ämter, die den Besitz der *Hidalguía* erfordern, was dazu führt, dass für diese Ämter ungeeignete Personen kommen und es vermehren sich viele *Hidalgos* und Befreite ... und an jene Klasse von Menschen *Hidalguías* zu verkaufen ist widerwertig, da die Adeligen meinen, dass sie Personen gleichgestellt werden, die von so unterschiedlicher Voraussetzung sind und es den Adel

ORTIZ, Antiguo Régimen (1973), S. 108; und Jordi NADAL, España en su cenit (1516-1598) – Un ensayo de interpretación (2001), S. 42. Sie weisen darauf hin, dass der Grund für den bescheidenen Verkauf von Adelstiteln und *Hidalguías* daher rührt, dass der wahre Blutadel mehr Ansehen innerhalb der Gesellschaft genoss.

73 LYNCH, Los Austrias (1993), S. 127.

74 Die Beschwerden gegenüber dem Monarchen seitens der privilegierten Gruppen, bezüglich der Verwässerung ihrer Noblesse aufgrund der kontinuierlichen Inflation von verliehenen Ehren sind in diese Zeit häufig aufzufinden: GARCÍA HERNÁN, Nobleza an la España Moderna (1992), S. 44.

vernebelt und die Steuerzahler meinen, dass jene, die nicht von besserer Geburt wären, sich nur aufgrund ihres Geldes besserstellen würden.“⁷⁵

Aber auch seitens der Steuerzahlenden, die nicht die finanziellen Möglichkeiten besaßen, einen Titel zu erwerben, war es nicht gerne gesehen, wenn der Anteil jener, die in die Abgabenverteilung⁷⁶ miteinbezogen wurden, durch die Verleihung von Privilegien immer kleiner wurde. Darum baten auch sie Ihre Majestät, keine weiteren Titel mehr zu verkaufen.⁷⁷ Die Hidalgos wiederum, die selbst zu Geld gekommen waren, versuchten sich mit dem Beinamen *Don* zu schmücken, der in der Theorie *Caballeros* vorbehalten war.⁷⁸ Diese Selbstaufwertung wurde von den *Caballeros* und auch den restlichen Hidalgos selbst verschmäht.⁷⁹

Trotz all dieser Gegenstimmen wurde die soziale Mobilität mit der sich ankündigenden Moderne immer ausgeprägter. Die Unterscheidung der Mitglieder der

75 “*De venderse resultan muchos inconvenientes, porque las compran de ordinario personas de poca calidad y ricas, entran en oficios que requieren hidalguía, por el cual medio vienen muchas personas que no son convenientes atener los dichos oficios, y se acrecentian muchos hidalgos exentos... y para todo género de gente es odioso vender las hidalguías, porque los nobles sienten que se les igualen personas de tan diferente condición y se oscureza la nobleza, y los pecheros sienten que los que no tuvieron mejor nacimiento que ellos se les antepongan por solo tener dineros.*“ Zit. in: DOMÍNGUEZ ORTIZ, Sociedad Española (1992), S.182. MOLAS RIBALTA weist ebenfalls darauf hin, dass die vermehrte Vergabe von *Hidalguías* sich negativ auf das Ansehen dieser Bevölkerungsgruppe auswirkte: *Edad moderna* (1988), S. 132.

76 Die sogenannten *repartimientos*, die Steuersumme, die auf die nichtprivilegierten Bewohner einer Gemeinde aufgeteilt wurde.

77 “*porque de venderse hidalguías los vecinos pecheros de estos reinos han sido y son muy fatigados y cargados en los pechos, porque aquellos que les cabe pagar a los tales hidalgos no se descarga, antes se carga a los buenos hombres pecheros, suplicamos a Vuestra Magestad que no se vendan más hidalguías ni se den exenciones por dineros.*“ In: *Quaderno de leyes y pragmáticas que su Majestad mandhazer en las cortes que tuvo y celebren la villa de Madrid en el año de DXXIII*, Alcalde Henares, 1564: Zit. in: GARCÍA HERNÁN, *Nobleza en la España Moderna* (1992), S. 141.

78 DOMÍNGUEZ ORTIZ, Sociedad española (1992).

79 Eine brillante Passage in Cervantes *Don Quijote* gibt dies in einem Gespräch zwischen Sancho und seinem Herren zu verstehen: „*Los hidalgos dicen que, no conteniéndose vuesa merced en los límites de la hidalguía, se ha puesto Don y se ha arremetido a caballero con cuatro cepas y dos yugadas de tierra, y con un trapo atrás y otro adelante. Dicen los caballeros que no querían que los hidalgos se opusiesen a ellos, especialmente aquellos hidalgos escuderiles, que dan humo a los zapatos y toman los puntos de las medias negras con sede verde*“: “Die Hidalgos sagen, dass Sie ihre Gnade nicht innerhalb der Grenzen der *Hidalguía* lassen, sie haben sich ein *Don* vorgesetzt und sich am Ritter angestoßen mit vier Rebstöcken und zwei Joch Land, und mit einem Putzlappen hinten und einem vorne. Die Ritter sagen, dass sie nicht wollen, dass die Hidalgos sich ihnen in den Weg stellen, vor allem nicht jene Hidalgos mit Wappen, deren Schuhe mit Staub bedeckt sind, und ihre schwarzen Socken mit grüner Seide besticken.“: Miguel de CERVANTES-SAAVEDRA, *El ingenioso hidalgo Don Quixote de la Mancha*, 2. Teil, Kapitel II (1615).

Gesellschaft anhand von Klasse und sozialer Abstammung wurde immer weniger gewichtet im Gegensatz zu Reichtum, Arbeitsvermögen und dem selbst bestimmten Schicksal.

4. Geografische Verteilung der Hídalgos auf der Iberischen Halbinsel

Wie eingangs erwáhnt, stellten Hídalgos den Großteil der spanischen Noblesse dar. Zudem waren sie unter der gesamten Bevölkerung der spanischen Krone im Vergleich zu anderen europäischen Ländern auffällig stark vertreten. Aus heutiger Sicht den Anteil an Hídalgos an der spanischen Gesamtbevölkerung für das 16. und 17. Jahrhundert zu bestimmen, ist kaum möglich. Dennoch hat sich ein Großteil der Historiker, die sich mit der Materie beschäftigen, auf einen Prozentsatz von 10 Prozent geeinigt⁸⁰, den der Experte auf dem Gebiet der spanischen Bevölkerungsgeschichte, Antonio Domínguez-Ortiz, anhand eines Zensus von 1591 bestimmt hat.⁸¹ Dieser gibt einen ungefähren Hinweis darauf, in welchem Rahmen sich die Antwort auf diese Frage bewegt. Und auch diese Zahl stellt lediglich ein Mittel der gesamten Halbinsel da, ohne die regionalen Unterschiede hervorzuheben.

Die geographische Verteilung der Hídalgos auf der iberischen Halbinsel wies stets ein deutliches Nord-Südgefälle auf. Während der bergige Norden um 1650 49,7 Prozent aller Hídalgos zu verzeichnen hatte und Kastilien und León nur mehr 18,8 Prozent⁸², wurde der Anteil von Hídalogs an der Bevölkerung, je südlicher gelegen eine Region war, immer geringer. Meistens wird dies anhand der unterschiedlichen sozio-ökonomischen Bedingungen erklärt. Für Ortiz Nadal hingegen findet man den Grund dieses Nord-Südgefälles in der Zeit, in der der Sden noch lange größtenteils Einwohner maurischer Herkunft hatte, und so der erforderten *Limpieza de Sangre*, der „Reinheit des Blutes“, nicht gerecht werden konnte. Mit wenigen Ausnahmen steht die Dichte an Hídalgos in gegensätzlicher Intensität zur Dauer des maurischen

80 GORGES, Hídalgos y Hídalguía (1989), S. 25; GERBET, Las noblezas Españolas (1997), S. 376; MOLAS RIBALTA, Títulos de Hídalguía (1988), S. 168; PÉREZ, Historia de España (2000), S. 266; DOMÍNGUEZ-ORTIZ, Clases Privilegiadas (1973), S. 15; GUGGISBERG (1988), S. 214.

81 Vgl. GUGGISBERG, Stellung und Funktion des Adels (1988), S. 214; DOMÍNGUEZ-ORTIZ,

Los Reyes Católicos y los Austrias, Historia de España Alfaguara, Bd.3 (1981), S. 15.

82 Rainer WOHLFEIL, Ritter im Spanien des 16. Jahrhunderts aus historischer Sicht. In: Christoph STROSETZKI (Hg.), Miguel Cervantes' Don Quijote: explizite und implizite Diskurse im Don Quijote (2005), S. 36.

Herrschaftsbereichs.⁸³ Dies scheint eine nachvollziehbare Erklärung, zieht man die Ursprünge der *Hidalguía Universal* in die Überlegungen mit ein, die ebenfalls auf der *limpieza de sangre* beruhen und die Adelsdichte in diesen Gebieten erheblich anhub.

Auch die Anzahl der Hidalgos, die sich in den ländlichen Gebieten niederließ, sank von Norden nach Süden zusehends. Im Norden waren es 96 Prozent, die auf dem Land lebten, der Süden hingegen war sehr viel urbanisierter. In Andalusien etwa, das vor allem *Caballeros* aufzuweisen hatte⁸⁴, lebten viele der wenigen Hidalgos in den Städten. Nur wohlhabendere, die unter den Hidalgos des Nordens eher zur Seltenheit gehörten, ließen sich in den großen Städten nieder.⁸⁵ Dort stellten sie eine Art adeliges Proletariat dar, die im Dienst des höheren und mittleren Adels oder politischen Auftraggebern standen.⁸⁶

5. Berufsleben und wirtschaftliche Situation der Hidalgos

Rechtlich gesehen war Reichtum kein Erfordernis, um in den Genuss von adeligen Privilegien zu kommen. Und wie allgemein aufgrund der Fülle an Zeugnissen, die dies bestätigen, bekannt, war der verarmte Adelige kein Einzelfall und vor allem beim niederen Adel unter den Hidalgos stark vertreten.

Während Bennassar die Hidalgos in jeglicher Hinsicht, auch in wirtschaftlicher, als eine „soziale Schlüsselkategorie“ deutet, die ganz entscheidend die sozialen und wirtschaftlichen Bewegungen mitbestimmte, kann Drelichman dieser Meinung wenig abgewinnen. Er bezweifelt einen signifikanten Einfluss der Hidalgos auf die spanische Wirtschaft und nennt deren Ablehnung in der Ausübung handwerklicher Arbeit dafür als einen der Hauptgründe.⁸⁷

Ich möchte jetzt auf die klassischen beruflichen Betätigungen eines Hidalgo in der

83 NADAL, España en su cenit (2001), S. 43.

84 Rainer WOHLFEIL, Ritter im Spanien des 16. Jahrhunderts aus historischer Sicht, IN: Christoph STROSETZKI (Hg.), Miguel Cervantes' Don Quijote: explizite und implizite Diskurse im Don Quijote (2005), S. 36.

85 VASSBERG, Land and Society in Golden Age Castile (1984), S. 92.

86 GERBET, Las noblezas Españolas (1997), S. 374. Zur genaueren topographischen Verteilung der Hidalgos auf der iberischen Halbinsel siehe S. 376-377. Vgl. dazu BENNASSAR PERILLIER, Los Hidalgos en la España de los siglos XVI y XVII (2003), S. 53-55.

87 DRELICHMAN, Sons of Something (2007), S. 610.

Frühen Neuzeit eingehen und sehen, inwiefern er die Entwicklung der Wirtschaft alleine durch die große Anzahl jener, die diesem Stand angehörten mitbestimmt hat.

5.a.) Landwirtschaft

Die Haupteinkunftsquelle, nicht nur der Noblesse, sondern des ganzen Landes während der Frühen Neuzeit, war die Bestellung der Landwirtschaft. Der hohe Adel war Haupteigentümer der Ländereien Spaniens. Zumindest in Kastilien befanden sich 97 Prozent des Bodens in den Händen von 2 bis 3 Prozent der Bevölkerung.⁸⁸ Dieser Umstand führt zu der Frage, inwieweit das Feudalwesen⁸⁹ in Spanien seine Ausprägung fand. Die Fragen nach dem Vorhandensein eines Feudalsystems auf der Iberischen Halbinsel haben in der Historiographie zahlreiche Diskussionen hervorgerufen. Die Forschung ist sich jedoch einig, dass es im Gegensatz zu den meisten anderen europäischen Ländern in Kastilien, abgesehen von der Bildung feudo-vasallischen Strukturen in manchen Territorien, nie zu einer vollständigen Entwicklung des Feudalismus kam.⁹⁰

Es war die landwirtschaftliche Produktion, die zweifelsohne die ökonomische Basis des *Antiguo Régimen* beziehungsweise der Frühen Neuzeit darstellte. Wie in anderen Ländern Europas waren es neben dem König vorwiegend der Adel und der Klerus, die die großen Ländereien der Halbinsel besaßen. Es gab verschiedene Arten, auf welche Weise diese Wirtschaft organisiert wurde, und es hing stark von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen zwischen Landherr, Ländereien und seinen Untergebenen ab. Diese unterschieden sich darin, ob eine territoriale Rechtsprechung gegeben war - das war bei den vom hohen Adel geführten *señoríos*

88 LYNCH, *Crisis y recuperación* (2005), S. 317.

89 Zu den wichtigsten Werken, die sich mit dieser sehr komplexen Wirtschaftsform, deren Ursprünge im Mittelalter zu finden sind, zählen: Marc BLOCH, *Die Feudalgesellschaft* (Stuttgart 1999); François L. GANSHOF, *El feudalismo* (Barcelona 1982). Insbesondere zur kastilischen Entwicklung des Feudalismus und den kontroversen Ansichten zu dem Thema siehe: CLAVERO, *Mayorazgo y propiedad feudal en Castilla 1369-1836* (Madrid 1974).

90 LINDORFER, *Windmühlen* (2004), S. 41. LYNCH, *Los Austrias* (1993), S. 24; Vgl. VASSBERG, *Land and Society in Golden Age Castile* (1984), S. 92, sah die Situation ähnlich: Der Feudalismus schlug in Kastilien keine tiefen Wurzeln, da die Krone nie die Kontrolle über nationale Territorien ganz abtrat, wie es in Frankreich oder anderen europäischen Ländern der Fall war. Auch Werner KRAUSS hebt die durch die Reconquista hervorgerufene Schwäche des Feudalismus in Spanien hervor, wodurch eine Entwicklung des Bürgertums nach französischem Vorbild ausblieb. Er stützt sich dabei auf die ersten Werke des spanischen Historikers Claudio SÁNCHEZ-ALBORNOZ: Werner KRAUSS, *Essays zur spanischen und französischen Literatur- und Ideologiegeschichte der Moderne* (Berlin 1997), S. 758.

der Fall - und solchen, die kein solches Privileg vorweisen konnten.⁹¹ Die Verleihung eines solchen *señoríos* durch den König bedeutete gleichsam die gestattete Rechtsprechung der Grundherren über die Bewohner des Gebietes und die Mitsprache in Regierungsangelegenheiten.⁹² Gemäß groben Berechnungen war etwa die Hälfte der Ländereien in der Frühen Neuzeit auf der Halbinsel dieser Form von wirtschaftlicher Ausbeutung unterstellt.⁹³ Daneben gab es Herren von Ländereien oder Gutsbesitzen, die zwar den Titel *señor*, Herr, trugen, aber keine Gerichtsbarkeit über ihre Vasallen ausüben konnten. Diese waren in Kastilien sehr zahlreich.⁹⁴ Im Rahmen dieser wirtschaftlichen Verhältnisse spielten die *Hidalgos* schon aufgrund ihrer Masse eine ganz bedeutende Rolle. Zwar war ihnen das Führen eines *señoríos* untersagt, da dies ein Privileg des hohen Adels war, dennoch schreibt ihnen etwa Bennassar Perillier eine ganz entscheidende Schlüsselfunktion hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung Spaniens in der Frühen Neuzeit zu.⁹⁵ Schon aufgrund der Quantität von *Hidalgos* vor allem in den nördlichen Provinzen Spaniens kann dies nicht verleugnet werden. In den meisten Fällen waren sie *Hidalgos labradores* - Landwirte -, bescheidene Eigentümer von Land, das sie für gewöhnlich selbst für den eigenen Bedarf bearbeiteten.

Von der schlechten wirtschaftlichen Situation, die im Laufe der Frühen Neuzeit ganz Spanien überkam, waren auch diese wirtschaftlichen Gebilde betroffen. Mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts war die prekäre Situation, in der sich das ländliche Kastilien aufgrund politischer Missstände befand, schon bald deutlich erkennbar. In dieser Zeit gingen die Einnahmen aus landwirtschaftlichen Betrieben rapide zurück, was dazu führte, dass sich immer mehr Adelige in Richtung Stadt und Königshof orientierten.

Die miserablen politisch-ökonomischen Zustände, die in Kastilien im 17. Jahrhundert vorherrschten, waren jedoch nicht alleine für die heruntergekommenen Landgüter,

91 ALVAR EZQUERRA, *Demografía y sociedad* (1996), S. 35.

92 Luis G. de VALDEAVELLANO, *El feudalismo hispánico* (1981), S. 131.

93 GARCÍA HERNÁN, *Nobleza* (1992), S. 30; „*El señor hace el señorío*“, „der Herr macht die Herrschaft“: Der hohe Adel konnte auf diesem Weg eine eigene Basis an Macht entwickeln und mehr die Grenzen überschreiten, indem sie sich in andere Gebiete der Rechtsprechung und der Regierung einmischten. Halter von *señoríos* waren sich sehr wohl bewusst, dass sie die Statthalterschaft und alle Administration und Rechtsprechung erlangt hatten, und aufgrund dessen ihr Territorium wie autonome Zellen handhabten, die ganz nach ihren Vorstellungen organisiert waren.: QUINTANILLA RASO, *La nobleza señorial en la corona de Castilla* (2008), S. 159.

94 MAYORALGO Y LODO, José Miguel, *Historia y régimen jurídico de los títulos nobiliarios* (2007), S. 24.

95 BENNASSAR PERILLIER, *Los Hidalgos in la España de los siglos XVI y XVII: Una categoría social clave*. In: RODRÍGUEZ, BENNASSAR PERILLIER, *Siglo de oro*, S. 49-77.

die sich unter *haciendas señoriales* befanden, verantwortlich. Der hohe Adel hielt zwar immer viele Güter, wirtschaftete aber oft sehr schlecht oder verschwenderisch damit. Domínguez Ortiz meint, dass die Einführung der Institution des unveräußerlichen Majorats der eigentliche Grund dafür war, dass der erschreckende Großteil der großen Häuser nicht im Laufe des 17. Jahrhunderts verschwunden gewesen wäre.⁹⁶ Wir bewegen uns in einer Zeit, wo der noble Geist den Reichtum benutzte, um ihn auszugeben und nicht um zu reinvestieren.⁹⁷ Hier findet sich eine mögliche Erklärung für die zeitweise stagnierende, zeitweise fallende wirtschaftliche Situation Kastiliens in der Frühen Neuzeit⁹⁸, obwohl hier mehr vom hohen Adel die Rede ist, und dies weniger ein Hinweis darauf ist, dass die Hidalgos die Wirtschaft maßgeblich beeinflussten.

Für den niederen Adel kann festgehalten werden, dass seine Angehörigen in den seltensten Fällen großflächige Ländereien besaßen. *Señorios*, Landbesitz mit Rechtsprechung über die Bewohner des Gebiets, sind darunter überhaupt nicht zu finden. Diese waren dem höheren Adel vorbehalten.⁹⁹ Üblich für Hidalgos war es, dass sie in der Regel soviel Land besaßen, wie sie selbst bearbeiten konnten.¹⁰⁰ Viele waren *Labradores*, unabhängige Kleinbauern. Vassberg studierte anhand von Einwohnerregistern die Marktgemeinde Monleón von Salamanca und deren adeligen Mitbewohner genauer: Im Jahre 1558 wären 93 Bewohner zu verzeichnen gewesen, wovon 5 Hidalgos gewesen wären. 2 davon hätten über keinen Besitz in Monleón verfügt, einer wäre stellvertretender Richter (*teniente del alcalde*) der dortigen Festung gewesen und hätte elf *fanegas*¹⁰¹ an Flachsfeldern, zwei Wiesen (*prados*), zwei Weingärten und einen Garten in seinem Besitz gehabt. Er wäre also zumindest ein Teilzeit-Kleinbauer, aber nur ein kleiner Grundbesitzer der Gemeinde gewesen.

96 DOMINGUEZ ORTIZ, Sociedad española (1992), S. 234.

97 Auch ASCH weist in seiner Arbeit zum europäischen Adel in der Frühen Neuzeit darauf hin, dass sich die Aristokratie in fast ganz Europa schwer mit rationalem Wirtschaftsdenken tat.

98 ALVAR EZQUERRA, Demografía y sociedad (1996), beschäftigt sich genauer damit, inwieweit der Adel mit seinem wirtschaftlichen Handeln an den Misereen des Reiches mitzutragen hat: S. 38 40.

99 GERBET, Noblezas (1996), S. 264.

100 Diese Eigenschaft bildete sich in Spanien schon zu Zeiten der Reconquista, als die Soldaten, die im Gegenzug für ihre Dienste im Namen der Krone gegen die maurischen Herrscher soviel Land zur Verfügung gestellt bekamen, wie sie selbst bearbeiten konnten. Nachdem viele dieser Krieger zusätzlich zu Hidalgos erklärt worden waren, in den seltensten Fällen ihr Land aber vermehrten, blieb dieser Umstand über lange Zeit bestehen: Werner KRAUSS, Concepciones modernas de la historia de España. In: KRAUSS, Essays zur spanischen und französischen Ideologieggeschichte der Moderne (1997), S. 758.

101 In der Regel entsprach 1 fanega in Andalusien etwa 0,5 Hektar: Peer SCHMIDT, Privatisierung der toten Hand in Spanien (1990), S. 66.

Von einem anderen hätte man gesagt, dass sein Beruf „Gott und dem König zu dienen“ gewesen sei, und er hätte nur ein paar Olivenbäume, einen Weingarten und ein Haus besessen und hätte sich in ökonomischer Sicht nur mit den bescheideneren Bürgern der Gemeinde gemessen. Nur einer der fünf *Hidalgos* von Monleón hätte sich selbst als unabhängiger Bauer bezeichnet: er hätte über 60 *fanegas* Land, eine Wiese und drei Felder verfügt, die für den Anbau geeignet gewesen wären, ein Haus, wo er gelebt und eines, das er vermietet hätte. Er hätte zwei Arbeiter angestellt, ihm bei der Landarbeit zu helfen, und wäre somit der einzige im Ort gewesen, der Hilfe angeheuert hätte. Und dennoch wäre er nicht der Reichste gewesen. Es hätte laut diesem Bericht eine ganze Reihe von Nicht-*Hidalgos* gegeben, die mehr Land besessen und mehr Viehbestände gehabt hätten. Vassberg konnte im Zuge seiner Archivarbeiten sehr viele ähnliche Fälle wirtschaftlich-sozialer Zusammensetzung einer Gemeinde ausmachen und geht deshalb davon aus, dass dieses Beispiel durchaus repräsentativ für das 16. Jahrhundert in Kastilien sei.¹⁰² Dies würde hervorheben, dass die *Hidalgo*-Familien in der Regel sich tatsächlich nicht erheblich von ihren Mitbewohnern abhoben und eine Existenz pflegten, die nicht unbedingt dem adeligen Lebensideal entsprach.

Dennoch wissen wir heute von einigen reichen *Hidalgo*-Bauern, die ihr Land entweder selbst bestellten, oder Arbeitskräfte zur Hilfe nahmen. Moral Ruiz und Fernández Poza veröffentlichten eine Studie über einen solchen wohlhabenden *Hidalgo Labrador* namens Juan Carnizero Viziosa. Dieser wäre ein Großgrundbesitzer mit ländlichen und urbanen Gütern gewesen. Zudem hätte er sich händlerisch betätigt, hätte städtische Ämter belegt, wäre gemeiner Richter und im Besitz einer *Carta Ejecutoria de Hidalguía* gewesen, jener Urkunde, die seinen Status als *Hidalgo* bestätigte.¹⁰³

Auch Bartolomé Bennassar Perillier ist einer der wenigen Historiker, die im Zuge ihrer Studie über den niederen Adel nicht von einer generellen Armut ausgehen. Er dokumentierte im Zeitraum vom 16. bis ins 17. Jahrhundert das soziale Geflecht der *Quintanos*, einer kastilischen Familie, die sich aus *Caballeros* und *Hidalgos* zusammensetzte. Unter den 240 Personen, die er als zu dieser Familie zugehörig

102 VASSBERG, Land and Society in Golden Age Castile (1984), S.108. Seine Informationen über Monleón zieht er aus den Akten den Finanzprotokollen (expedientes de haciendas: EH) des Archivo General de Simancas “Averiguación de Monleón (1558)“, AGS, EH 323.

103 Joaquín del MORAL RUIZ del; Milagros FERNÁNDEZ POZA, Un ejemplo en torno al cambio social en la España interior, los *Hidalgos* de Ejecutoria (1750-1850) (ca. 2000)

identifizieren konnte, fand sich kein Hidalgo, der von substantieller Armut betroffen war. Als Grund für den kontinuierlichen Erfolg beziehungsweise für die Vermeidung des finanziellen Ruins nennt er die Gründung von *Mayorazgos*. Sie stützten sich dabei auf die Gesetze 27 und 41 der *Cortes de Toro* aus dem Jahre 1505.¹⁰⁴ Diese sorgten dafür, dass der Großteil des Erbguts (Ländereien, Häuser, Pachten) einem der Söhne vorbehalten war. Dieser war nicht immer der Erstgeborene, wie es diese Art des Erbrechts ursprünglich vorsah. Er durfte den Besitz weder verkaufen noch unter allen Erben aufteilen. Auch eine hypothekarische Belastung, welche sehr oft vorgenommen wurde, war verboten.¹⁰⁵ Ronald Asch weist ebenfalls auf die Diskussionswürdigkeit dieser Familienpolitik hin und zitiert aus einer neueren Studie zu dieser Art von Sicherung des Familienvermögens: „The establishment of this type of entail was everywhere a truly monstrous act of family pride. It subordinated an utter lack of confidence in the future generations the founders presumed to bind.“¹⁰⁶ Die übrigen Kinder schlugen in vielen Fällen eine kirchliche Karriere ein, mit dem Hintergedanken, ihren Vorteil daraus zu ziehen. Priester einer Kathedrale oder einer Kirche zahlten etwa keine kommunalen Steuern. Andere wiederum wählten den königlichen Dienst oder strebten eine Karriere beim Militär an, und für die Töchter wurde für eine gute Heirat gesorgt.¹⁰⁷

5.b.) Militärwesen und administrative Ämter am Hof

Wie schon eingangs erwähnt, wurzelten die zahlreichen Nobilitierungen von Hidalgos sowie dem mittleren und hohen Adel in ihren Leistungen für die Krone im Kampf gegen die Mauren, der mit der Eroberung der letzten maurischen Bastion

104 In den *Cortes de Toro* von 1505 wurde das Gesetz erlassen, dass keine königliche Genehmigung für die Gründung eines Majorats erforderlich sei. Dies bot Hidalgos und der restlichen Bevölkerung die Möglichkeit, die Lebensweise des hohen und mittleren Adels zu imitieren. Dies wurde in weiterer Folge oft dahingehend kritisiert, dass es durch diese neue Regelung zu einer Diffusion des adeligen Habitus kam: Vgl. BENNASSAR PERILLIER, *Historia de los Españoles I* (1989), S. 335; MOLAS RIBALTA, *Manual de Historia de España 3* (1988), S. 34.

105 ASCH, *Adel*, S. 79.

106 Jerzy LUKOWSKI, *The European Nobility in the Eighteenth Century* (2003), S. 102. Zit. in: ASCH, *Adel*, S. 79.

107 Bartolomé BENNASSAR PERILLIER, *Categoría social clave*. In: *Estudios en homenaje al Profesor ÁNGEL RODRÍGUEZ SÁNCHEZ* (2003), S. 49 - 60. Ursprünglich war dieses Gesetz dafür vorgesehen, dass die großen Besitztümer durch Vererbung zu gleichen Teilen auf die berechtigten Nachkommen nicht zu einer Diffusion der Ländereien führe und weiter in einer Hand eines Nachfahren ein und derselben Familie bleibe: CLAVERO, *Mayorazgo y propiedad feudal en Castilla 1369-1836* (1974), S. 211 - 232.

Granada 1492 für beendet erklärt wurde. Aber auch nach der siegreichen Rückeroberung der iberischen Halbinsel durch die katholischen Könige und der Einigung des Reiches durch die Hochzeit von Isabella von Kastilien und Ferdinand von Aragón war das kriegerische Ideal noch nicht vergessen. Der Kriegseinsatz gegen äußere Gefahren und Feldzüge in die Neue Welt im Dienste der Krone legitimierten auf gewisse Weise die steuerliche und rechtliche Privilegierung der Noblesse.

Der Ruf nach kriegerischer Hilfestellung des Adels an die Krone war auch ein oft gesehenes Phänomen des 16. Jahrhunderts in Anbetracht des hohen Bedarfs der spanischen Krone an militärischer Unterstützung in jener Zeit.¹⁰⁸ Die romantische Vorstellung des Risikos und des Abenteuers, die die Abkömmlinge der besten Familien des Landes erleben durften, verschwand mit der sich ausbreitenden friedlichen Landschaft auf der Halbinsel unter christlicher Herrschaft.

Ursprünglich war es die Aufgabe des hohen Adels, im Kriegsfall eine bestimmte Anzahl an Kavallerie zur Verfügung stellen. Der restliche Adel hingegen hatte persönlich sein Vaterland mit Pferd und Waffe zu verteidigen.¹⁰⁹ Was ursprünglich die eigentliche Aufgabe jener war, die adelige Privilegien genossen, geriet schon Ende des 16. Jahrhunderts mehr und mehr in Vergessenheit. Immer mehr Zeit verbrachte die Noblesse mit der Lektüre und die Lust auf eine weitere Schlacht ging weitestgehend verloren. Domínguez Ortiz nennt als Beispiel für diese sich ankündigende Faulheit gegenüber dem militärischen Dienst das Jahr 1588, das als Höhepunkt des Rufes nach militärischer Unterstützung des spanischen Adels im Kampf gegen die Engländer gelten kann. Wo sich zunächst noch eine ganze Reihe an Soldaten der Spanischen Armada anschließen wollte, ist in den darauffolgenden Jahren ein steter Rückgang dieser Motivation zu verzeichnen.¹¹⁰ Als Grund dafür kann man die bescheidene Belohnung für den kriegerischen Dienst seitens der Krone nennen, während Gelehrten, die etwa eine juristische Ausbildung hatten, eine Fülle an Ämtern geboten wurden, die ihnen weit mehr an Einnahmen und anderen

108 Hier seien die Auseinandersetzungen mit den Niederlanden, England und dem Osmanischen Reich, sowie imperialistische Bestrebungen und Verteidigung der eroberten Gebiete hervorgehoben.

109 THOMPSON, *Guerra y decadencia* (1981), S. 135.

110 1625 fanden sich noch viele, die sich der Spanischen Armada anschlossen und die Engländer in der Ebene von Cádiz zurückschlagen konnten, bevor sie als Verlierer aus dem Kampf gegen England zogen und es gibt zahlreiche vorangegangene Beispiele. Er nennt seine eigene Studie zu diesem Thema „La Movilización de la Nobleza Castellana“ für mehr Details. DOMÍNGUEZ ORTIZ, *Sociedad I* (1992), S. 273. Vgl. THOMPSON, *Guerra y decadencia – Gobierno y administración de los Austrias* (1981), S. 182.

Vorteilen versprochen. Im Gegensatz zu den Kriegsdiensten boten Funktionen im Magistrat, in der Kirche, der staatlichen und gemeindlichen Administration substantielle zusätzliche Einnahmen zu jenen, die aus dem Grundbesitz erworben wurden.¹¹¹ Die Aufgaben am Hof oder in der städtischen Administration erforderten immer mehr an Bildung und die Möglichkeiten, diese zu erlangen, verbesserten sich zunehmends. So wurde der Zugang zum Studium an den Universitäten kostenfrei angeboten.¹¹² In weiterer Folge wurden Gelehrte jeglicher Herkunft, ob adelig oder nicht, mit immer mehr gleichen Rechten ausgestattet, was ihnen vermehrt Zugang zu den begehrten Ämtern im öffentlichen Dienst verschaffte.¹¹³ Diese Entwicklung machte es für Hidalgos immer schwieriger, sich alleine auf ihren privilegierten Status und die damit verliehenen Rechte verlassen zu können, und auch sie mussten ihre Fähigkeiten unter Beweis stellen. Sicher ist dennoch, dass der Adel versuchte, die ihm auferlegte schwere Last des Kriegsdienstes mit allen Mitteln zu umgehen. Mit Gaspar de Gúzman, Conde-Duque de Olivares, einem der führenden spanischen Minister zu Zeiten der Regierung von König Philipp IV. (1605-1665), änderte sich diese Situation aufgrund seines persönlichen Einsatzes zugunsten der Aristokratie. Er hatte nicht deren Lanzen vergessen, richtete seine Politik aber, anstatt auf die primitive Verpflichtung zum militärischen Dienst zu bestehen, darauf, dass der Blutadel zumindest einen finanziellen Beitrag für die Kriegskosten zu leisten hatte. Die erforderliche Rekrutierung der Einberufung zum Krieg wurde nun zur Aufgabe des Adels, was weniger eine personelle und als vielmehr besondere pekunäre Last darstellte.¹¹⁴ Der höhere Adel war froh, diese körperliche Last abgeben zu dürfen, wohingegen der niedere Adel sich von diesem zusätzlichen materiellen Aufwand überfordert fühlte. Dennoch überließen sie die Einberufung zum Kriegsdienst, dem *estado general* dem 3. Stand, wobei sie sich dabei auf ihre *Hidalguía* ausredeten.¹¹⁵ Dass die Privilegien, die sie genossen, sich darauf bezogen, dass sie der militärische Arm der Krone waren, war somit Geschichte. Arce Otálora äußert sich bezüglich dieser Entwicklung derart, dass diejenigen Hidalgos, die ihrer Abstammung wegen

111 DOMINGUEZ ORTIZ, Sociedad I. (1992), S. 227.

112 LYNCH, Crisis y recuperación (2005), S. 171.

113 Beatriz CARCELAS, Nobleza, hidalguía y servicios en el siglo XVII castellano. In: Jean-Gérard GORGES (Hrsg.), Hidalgos y Hidalguía dans l'Espagne des XVIe-XVIIIe Siècles, S. 81.

114 THOMPSON, Guerra y decadencia (1981), S. 184: jene, die sich kein Pferd und Waffen oder die Erhaltung eines "solar antiguo" eines Familienbesitzes, leisten konnten, liefen Gefahr, ihre Privilegien zu verlieren.

115 Anhand meines Fallbeispiels konnte ich feststellen, dass dies im Zweifel auch gerichtlich durchgesetzt wurde. Inwieweit tatsächlich etwas gezahlt wurde, ist ungewiss, da viele Hidalgos, so auch die Villagarcías diese pekunäre Last nicht tragen konnten.

gewisse Privilegien genossen, nicht verpflichtend den Kriegsdienst zu leisten hatten. Die aber, die ihren Status erst aufgrund besonderer Verdienste vom König verliehen bekommen haben, sollten unter Androhung, bei Nichtbeachtung ihre Privilegien zu verlieren, in den Krieg geschickt werden.

„Die *Hijosdalgo* von Blutadel werden nicht zur Ausübung des Kriegsdienstes genötigt, sondern nur aus deren Willen, und so gibt es einen großen Unterschied in den Einberufungen der Könige; weil die *Hijosdalgo* aus Verdienst geschickt werden unter Androhung, ihre Privilegien zu verlieren, aber jene *de sangre* werden nur vom Krieg informiert und so die Wichtigkeit ihrer Personen nahegelegt.“¹¹⁶

Den Unterschied in der Behandlung der verschiedenen Formen der *Hidalguía* spiegelt die Einberufungen wider, die ab 1640 gemacht wurden: Den *Hidalgos de Privilegio*, die sich nicht einfanden, drohte man mit dem gänzlichen Verlust ihrer *Hidalguía*. Jene *Hidalgos de Sangre* hatten nur zu befürchten, dass sie nicht alle Privilegien, die einem Hidalgo zustanden, genießen durften.¹¹⁷

5.c.) Die niederen Berufe

Woher das Geld kam, war in der Theorie stets wichtiger, als *wieviel* es tatsächlich war. Dieses Problem kam vor allem im Hinblick auf ehrbare und ruchlose Berufe zum Tragen. Es gab Zeiten, in denen die Ausübung einer Reihe von Berufen ein mit der Noblesse unvereinbarer Umstand war. Man differenzierte stark zwischen den sozial angesehenen Berufen und jenen, die allgemein verpönt und nicht mit dem Adelsstatus kompatibel waren. Verachtet war etwa die Tätigkeit des Handwerkers, Glücksspielers, Geldverleihers, Gelegenheitsarbeiters, Barbiers, Bettlers und

116 „... los hijosdalgo de sangre no van compelidos a las guerras, sino de su voluntad y as en los llamamientos que se hacen por los reyes, hay gran diferencia; porque a los hijosdalgo de privilegio mandales que vayan so pena de perder los privilegios, pero a los de sangre solamente hace saber la guerra y el estado della y la necesidad que hay de sus personas.“: Juan ARCE de OTÁLORA, De nobilitatis, & immunitatis Hispaniae causis (quas hidalguía appellant) deque regaliu[m] tributoru” (Apud inclutam Granatum, [s.n.] 1553) (fol.68)

117 Vgl. José de PELLICER, Avisos, 1641. IN: DOMINGUEZ ORTIZ, Sociedad I. (1992), S. 274. José Pellicer de Ossau Salas y Tovar war ein spanischer Historiker, Philologe und Poet des 17. Jahrhunderts.

Gauners hingegen waren „liberale“ Berufe deren Ausübung gebilligt wurde.¹¹⁸

Nicht nur der eigene Stolz des Adels, die soziale Inakzeptanz, ein beträchtliches Maß an Faulheit und die tiefe Abneigung gegen Schweiß und schmutzige Arbeitsbedingungen hinderten sie daran, handwerklichen Berufen nachzugehen. Auch auf rechtlicher Ebene gab es bestimmte Restriktionen für jene, die adelige Privilegien genossen, in der Ausübung der *oficios viles y mecánicos*. Während der Regierungszeit Juans II. von Kastilien wurden jene Berufe festgelegt, die mit dem Status der *Hidalguía* unvereinbar waren und einen Hidalgo bei Ausübung dieser in den gemeinen Stand degradierten. Dies war auch der Fall, sollte entweder der Vater oder die zukünftige Frau einen solchen Beruf ausüben.¹¹⁹ Strittig ist, ob diese Verordnung auch in Bezug auf künstlerische und freie Berufe und Händler anzuwenden ist. Vor allem der letzte Punkt bildete immer wieder einen Grund für Streitigkeiten. Man weiß von einigen Fällen, wo bekannte noble Familien sich dem Überseehandel, der in der Regel als verrucht galt, widmeten. Diese Aktivitäten wurden von den Königen weitestgehend geduldet, da man die Erfolge darin sah und vor allem die Dienste der Bankiers auszeichnen wollten.¹²⁰

Inwieweit diese Verbote und Gesetze überwacht, eingehalten und respektiert wurden und was für Konsequenzen eine Widersetzung gegen die Bestimmungen der Krone mit sich zog, ist nicht ganz eindeutig zu bestimmen. Bezüglich rechtlicher Konsequenzen im Falle, dass die Gesetze missachtet wurden, weist die Literatur darauf hin, dass eine derartige Betätigung keinen Grund für den Ausschluss vom Adelsstand bedeutet hätte, sofern dieser von Geburt aus herrührte.¹²¹

Zudem sind auch die regionalen Unterschiede bezüglich der allgemeinen Akzeptanz dieser Betätigungen hervorzuheben: während im Süden die Ausübung eines solchen Berufes weitestgehend abgelehnt wurde, war die Verrichtung manueller Arbeit im Norden Gang und Gäbe.¹²² In einigen Regionen im Norden der Halbinsel machten

118 Raúl del POZO, *El Ruido de la Calle Oficios Viles*; Artikel erschienen in *El Mundo* am 24. 9. 2009.

119 Diese von der Krone als minderwertig angesehenen Berufe waren: Schneider, Gärber, Zimmerer, Steinmetz, Erdarbeiter, Barbier, Kleinhändler, Schuhmacher: John EDWARDS, *La España de los Reyes Católicos 1474-1520* (2001), S. 161.

120 DOMINGUEZ ORTIZ, *Sociedad española I* (1992), S. 207.

121 DOMINGUEZ ORTIZ, *Sociedad española I* (1992), S. 226. Dies galt auch für Caballeros, die trotz mangelnder gesetzlicher Regelung in den meisten Fällen alle beziehungsweise den Großteil ihrer Privilegien verloren.

122 Dies war alleine aufgrund des großen Anteils der Hidalgos an der gesamten Einwohnerschaft mancher Regionen im Vergleich zu denen, die dem estado general

die Hidalgos drei Viertel der Bevölkerung aus, was es für manche unvermeidbar machte, sich niederen Arbeiten zu widmen.¹²³ Das heißt, dass auch in diesen Gebieten die Akzeptanz solcher Berufe mehr gegeben war als in anderen Regionen. Im Norden der Halbinsel, wo sich der Großteil der verarmten Hidalgos befand, hatten die Hidalgos aufgrund ihrer Vielzahl nicht allzuviel Spielraum und Differenzierungsmöglichkeiten im Hinblick auf ihre Berufswahl. Dass diese theoretischen beruflichen Beschränkungen auch rechtlich gesehen nicht immer beachtet wurden, lässt sich an den vielen Prozessakten des Archivs der *Chancillería* von Valladolid sehen, in denen der prozessierende Hidalgo seinen handwerklichen Beruf in keinsten Weise zu verschweigen versuchte und dies auch keine negativen Konsequenzen für den Ausgang des Prozesses hatte.¹²⁴

Es sind auch einige konkrete Fälle bekannt, wo etwa Hidalgos sich sehr wohl Berufen dieser Art widmeten und dies nicht zu verbergen hatten. Ein in der Literatur immer wieder aufgegriffenes Beispiel für die Vereinbarkeit von *Hidalguía* und der Ausübung eines handwerklichen Berufes ist Josefa Ocharán, "*hijadalgo de oficio costurera, y buhonera tendera*."¹²⁵ Aber dieser Umstand ist auch ein Beispiel dafür, dass vor allem der Norden Spaniens, wo Josefa beheimatet war, eine weitaus gelockerte Handhabung der Doktrinen auszuüben pflegte.

Im Bereich des Überseehandels, dessen Chancen immer mehr ausländische Adelige wahrnahmen, die nicht mit gesellschaftlichen Vorurteilen dieser Art zu kämpfen hatten, war die Vereinbarkeit der *Hidalguía* mit händlerischen Aktivitäten allgemein anerkannt. Die Investitionen des niederen Adels beliefen sich hier hauptsächlich auf maritime Darlehen, Verkauf auf Kredit, Besitz von Schiffen, Sklaven und die Teilnahme an südostasiatischen Unternehmungen (Viehzucht, Zuckerproduktion etc.).¹²⁶

Die übermäßigen Ausgaben der Krone ließen beim König das Geld schon vorher versiegen, bevor es mit den Flotten aus der Neuen Welt geliefert wurde. Dieser und andere wirtschaftliche Missstände führten schließlich 1557, zur Regierungszeit

angehörten und war in Gebieten, die der *Hidalguía* Universal unterlagen, schon gar unmöglich.

123 EDWARDS, Reyes Católicos (2001). In: Historia de España IX (2001), S. 161.

124 DOMINGUEZ ORTIZ, Sociedad española I (1992), S. 226.

125 Pierre VILAR, Hidalgos, amotinados y guerrilleros – Pueblo y poderes en la historia de España (1982), S. 65

126 GARCÍA HERNÁN, Nobleza (1992), S. 38.

Philipps II., zu einer gewaltigen Finanzkrise. Bennassar und Dewald sind sich einig, dass zu einem großen Teil der königliche Dienst des Adels als Grund für die Verschuldung des Reiches in diesen Zeiten angesehen werden kann¹²⁷, war vermutlich nicht ganz so eng gesehen werden darf, aber bestimmt einen Kern an Wahrheit in sich birgt.

Jedenfalls versuchte man seitens der Vertrauten Philipps II. für dieses Problem Lösungen zu finden, die dem König vorgeschlagen werden konnten. Luis Ortiz¹²⁸ entwickelte einen Stabilisierungsplan und legte diesen Philipp II. vor: Ortiz wollte das Handwerk wieder für die höheren sozialen Klassen in den Bereich der Akzeptanz bringen. Vor allem Hidalgos und Gelehrte sollten sich hier angesprochen fühlen. Gelehrte befürworteten diese Bestrebungen auch, was ihr Streben nach der Entwicklung einer Bourgeoisie ausdrückte. Sie schlugen Pläne vor, die für eine Änderung der dominierenden Mentalität zugunsten einer merkantilistischen sprach.¹²⁹ Die Maßnahmen von Ortiz zur Stärkung des Handwerks sollten auch dazu dienen, die aristokratische Mentalität der Abneigung gegenüber allen kapitalistischen Aktivitäten, die handwerkliche Berufe mit sich zogen, in eine andere Richtung zu lenken.¹³⁰ Dieser Ansatz kann zwar als sehr modern gelten, wurde aber nur am Rande von der Gesellschaft wirklich aufgenommen. Die niederen Berufe blieben es und nur jene, die keine andere Möglichkeit mehr darin sahen, ihr Überleben auf andere Art und Weise zu sichern, widmeten sich diesen. Anes spricht sogar von einer Abscheu in Hinblick auf körperliche Arbeit der wohlhabenderen Hidalgos.¹³¹ Dennoch gewann im Laufe der Frühen Neuzeit die Ausübung dieser Berufe immer mehr an Akzeptanz. Das Gesetz, dass Hidalgos die Ausübung körperlicher Arbeit verbot, wurde letztendlich erst mit dem königlichen Edikt Karls III. vom 18. März 1783 aufgehoben:

127 BENNASSAR, *Historia de España I* (1989), S. 383; Jonathan DEWALD, *La Nobleza Europea* (2004), S. 147.

128 Der Buchhalter Philipps II. veröffentlichte 1558 eine der ersten Schriften zur Ökonomie des Reiches: *Memorial del Contador Luis Ortiz a Felipe II.*, Valladolid 1558 (Madrid 1970)

129 VILAR, *Hidalgos* (1982), S. 57.

130 GARCÍA HERNÁN, *Nobleza* (1992), S. 40; Kagan glaubt nicht, dass die Erhebung in den Adelsstand eine hohe Auswirkung auf die Fehlleitung von menschlichem Kapital hatte. Er sieht nicht einen bedeutenden Einfluss der Hidalgos und die Inkompatibilität der Handarbeit mit ihrem Status auf die spanische Wirtschaft: KAGAN, *Pleitos* (1991), S. 610.

131 Gonzalo ANES, *El Antiguo Régimen - Los Borbones* (1975), S. 49: er nennt hier eine Reihe von Arbeiten, die von den Hidalgos im Norden verrichtet wurden: Wagenmacher, Schneider, Schreiner, Maurer, Schmied, Schuhmacher und Gerber, Wirte und Maultiertreiber.

„Ich erkläre, dass nicht nur der Beruf des Gerbers, sondern auch die Tätigkeit des Schmieds, des Schneiders, des Schuhmachers, des Zimmermanns und andere Handwerke dieser Art ehrbar und ehrenhaft sind; dass ihre Ausübung weder die Familie noch die Person dessen, der sie ausübt, entwürdigt; dass sie nicht die Ausschließung von öffentlichen Ämtern in den Gemeinden des Staates nach sich zieht; dass die Handwerker als Bürger anerkannt werden sollen und, dass den Handwerkern und der Handarbeit durch den Genuss und die Vorrechte des Adelsstandes keinerlei Nachteile erwachsen dürfen. ... In diesem Sinne lautet auch mein Ratschlag, dass, wenn in einer Familie Vater, Sohn und Enkel durch drei Generationen hindurch eine Handelsunternehmung oder eine Manufaktur mit beträchtlichem Erfolg und zum Nutzen des Staates betrieben haben, ... die Erhebung in den Adelsstand nicht auszuschließen sei.“¹³²

Anhand der eben genannten Überlegungen wird ersichtlich, dass man auch unter den Beratern des Königs die Auswirkungen dieser allgemeinen sinnlosen Haltung handwerklichen Berufen gegenübererkannte, die der eigenen Wirtschaft schadete. Auch heute wird von vielen Historikern spanischer Geschichte dieser Umstand als einer der Gründe für den wirtschaftlichen Niedergang Spaniens ab dem 16. Jahrhundert hervorgehoben.¹³³

132 Novísima Recopilación de Leyes, Madrid 1805, libro XIII, título 23, zit. in: GUGGISBERG, Stellung und Funktion des Adels im frühneuzeitlichen Spanien. In: SCHULZE, Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität (1988), S. 207.

133 Vgl.: I.A.A. THOMPSON, Bartolomé YUN-CASALILLA, The Castilian Crisis of the Seventeenth Century – New Perspectives on the Economic Crisis in seventeenth Century Spain (1994), S. 3

6. Die politische Macht des niederen Adels und dessen Stellung zum König und in der Gesellschaft

Der Adel besaß die gesamte Frühe Neuzeit hindurch ein gewisses Maß an Einfluss auf die politische Landschaft im Reich. Wie ausgeprägt dieser war, variierte von König zu König und wies auch regionale Unterschiede auf. Vor allem der hohe Adel versuchte immer, seine Macht gegenüber dem König und dem einfachen Volk zu behaupten. Dieses Streben nach mehr Macht innerhalb der Krone führte öfters zu Konflikten zwischen dem regierenden Monarchen und seinen noblen Untertanen. Das ewige Tauziehen um die Stärkung des politischen Einflusses zwischen König und Adel war bezeichnend für die politische Landschaft der Frühen Neuzeit. Man konnte die Stärke eines Monarchen meist sehr gut an dessen Beziehung zu den Aristokraten ablesen. Gestand er ihnen zuviel autonome Machtausübung zu, zeugte dies von Schwäche des Regierenden. Isabella von Kastilien wollte schon 1474 der aristokratischen Übermacht ein Ende machen, aber realistisch gesehen war dies aufgrund des großen Anteils der Adelligen an der Elite Kastiliens unmöglich und sie wusste, dass sie nicht ohne deren Unterstützung regieren konnte. Dennoch wurde verstärkt versucht, den Einfluss des hohen Adels reduzieren, weshalb Maßnahmen zur Überprüfung sämtlicher Privilegien getroffen wurden.¹³⁴ Als Folge davon wurden wiederum sogenannte *bandos-linajes*, unruhestiftende adelige Banden, gegründet, die sich gegen diese Art von Politik zu Gunsten der nichtadeligen Gesellschaft sträubten.¹³⁵ Karl V. (I. von Spanien) und Philipp II. versuchten ebenfalls den hohen Adel weitestgehend von den hohen Ämtern mit viel Einfluss und Macht fernzuhalten. Bezeichnend für diese Zeit ist der Aufstand der *Comuneros* 1520/21. Der kastilische Adel wehrte sich gegen die Abschaffung sämtlicher Privilegien, die Karl V. (I.) verordnete. Zudem verlangte der Habsburger Monarch, in Flandern aufgewachsen und als Fremdling geltend, mit seiner Krönung zum Kaiser des Heiligen Römischen Reiches die persönliche Anrede Majestät, was erneut für Aufregung unter seinen Untertanen sorgte, für die der Begriff *Magestad* nur Gott zukam, womit Karls Anspruch auf diesen Titel wie Gotteslästerung klang.¹³⁶ Der Aufstand endete

134 Friedrich EDELMAYER, Die Spanische Monarchie von den Katholischen Königen bis Karl II. (1474-1700), S.183. In: Peer SCHMIDT (Hrsg.), Kleine Geschichte Spaniens (2002)

135 GERBET, *Noblezas españolas* (1997), S. 317.

136 Annette HELMCHEN, Die Entstehung der Nationen im Europa der Frühen Neuzeit: Ein integraler Ansatz aus humanistischer Sicht (2005), S. 283. Das Werk von Joseph PÉREZ, La

letztendlich mit der Niederlage der rebellierenden Adeligen und hatte die weitreichende Einschränkung sämtlicher Privilegien zur Folge.

Auch Philipp II. achtete stets darauf, dass der adelige Einfluss nicht allzu stark werden würde. Auf der anderen Seite wollte er den Adel als Wahrer der alten Ordnung nicht ganz als loyale Kraft verlieren. Für die Monarchen stellte der Adel immer eine Reserve an Diensten, die ihm geboten wurden, dar. Zur Durchsetzung dieser Überlegungen bevorzugte er vor allem den mittleren und niederen Adel gegenüber den Trägern hoher Titel, aus einem nicht ganz unberechtigten Misstrauen diesen gegenüberherrührend.

Unter Philipp III. war eine kontinuierliche Lockerung der Jurisdiktion zu Gunsten des Adels zu erkennen, während Philipp IV. diese wieder festigte, wobei es dabei wieder zu Protesten seitens der höheren Gesellschaft kam.¹³⁷ So konnte eine allzu strikte Zügelung der hohen Gesellschaft nie wirklich durchgesetzt werden, verbanden den König und seine adeligen Untergebenen doch die gemeinsamen Interessen und die gegenseitige Abhängigkeit voneinander.¹³⁸

Innerhalb der Gemeinde war die Stellung der Adeligen abhängig von der politischen Organisation und ihrem Verhältnis zu den steuerzahlenden Bewohnern des dritten Standes. Eine spanische Besonderheit war die schon frühe, ab dem 16. Jahrhundert eintretende Tendenz des Adels, seine ungemütlichen Landschlösser zu verlassen und in die Städte oder größeren Dörfer zu ziehen.¹³⁹ Somit wurde dessen politisches Gewicht im Gemeindewesen verstärkt. Es entstanden im Zuge dieser demographischen Entwicklung verschiedene Arten, wie eine Gemeinde politisch organisiert war. Diese unterschieden sich in der Gewichtung von *estado general*, dem steuerzahlenden Stand, und *estado noble*, dem Adel, in der Belegung der höheren Ämter.¹⁴⁰ Es gab jene, deren Rechtsprechung ganz in den Händen des Adels lag¹⁴¹,

revolución de comunidades de Castilla (1977), ist für einen tieferen Einblick in die Rebellion des spanischen Adels in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts von Interesse.

137 DOMINGUEZ ORTIZ, Sociedad española (1992), S. 283.

138 GARCÍA HERNÁN, Nobleza (1992), S. 25.

139 Dies kann nur für den Süden behauptet werden, da im Norden die sozio-ökonomische Struktur dafür weitgehend fehlte.

140 Zur Verteilung der städtischen Ämter und gemeindlichen Politik im Kastilien des 18. Jahrhunderts, siehe: Benjamin GONZÁLEZ ALONSO, Sobre el estado y la administración de la corona de Castilla en el Antiguo Régimen (1981), S. 203-231. Auch GARCÍA HERNÁN weist darauf hin, dass die Hidalgos gleich dem hohen Adel die Ämter von größerer Wichtigkeit belegten, im Gegensatz zu ihren steuerzahlenden Mitbewohnern des jeweiligen Ortes oder der Stadt: Nobleza (1992), S. 48.

141 Das gesetzliche Monopol der gemeindlichen Ämter von Valladolid etwa befand sich

oder umgekehrt solche, die fast zur Gänze von den nichtadeligen Bewohnern der Gemeinde kontrolliert wurden. Im Falle, dass die nichtadelige Gesellschaft die Zügel der Stadtpolitik in den Händen hielt, führte dies meist dazu, dass keine *padrones*¹⁴², keine Steuerlisten, wie es gemeinhin blich war, um die beiden *estados* voneinander zu trennen, geführt wurden. Das bedeutete, dass nicht zu erkennen war, wer nun die theoretische Steuerbefreiung genoss, und darauf auch nicht weiter geachtet wurde.¹⁴³ In der Regel waren die Städte und Dörfer jedoch nach Brauch der *mitad de oficios* geordnet¹⁴⁴, der mit den Jahren weiter ausgedehnt wurde und letztendlich fast wie ein Gesetz gehandhabt wurde. Lediglich ein Gesetz der *Nueva Recopilación 1º, título XIII, libro VIII*¹⁴⁵ besagte, dass von zwei Richtern einer von jedem Stand sein sollte.¹⁴⁶ So sollte die städtische Situation stabilisiert werden und vorbeugend gegen Konflikte zwischen den Ständen wirken. Die Belegung der Ämter wurde demnach unter dem 3. Stand und dem Adel zu gleichen Teilen aufgeteilt, gleich wie groß der adelige Bevölkerungsanteil der Stadt oder Gemeinde war.¹⁴⁷ Diese Übereinkunft von Adel und dritten Stand sorgte in den betreffenden Gemeinden für ein friedliches Klima zwischen den beiden Parteien und wurde demnach sehr hoch geschätzt. Wo jedoch entweder die eine oder die andere Seite übermäßig viel Macht ausübte, kam es immer wieder zu Streitigkeiten. So geschah es, dass in jenen Gemeinden, wo die adeligen Bewohner nicht besonders einflussreich waren, dieser Brauch der *mitad de oficios* einfach bersehen und die hohen Ämter der Gemeinde von nichtadeligen Bewohnern ausgebt wurden.

ganz in den Händen des Adels. Es wurden Einwohnerregister geführt, die Ämter wurden anfangs dennoch lediglich zwischen zwei illustren Familien aufgeteilt. Einen Überblick über die Ordnung der Gemeinderäte in Kastilien gibt DOMINGUEZ ORTIZ, *Sociedad española I* (1992), S. 257.

142 Diese Steuerlisten dienten schon damals in Prozessfällen zur Beweislegung, ob der die *Hidalguía* Beanspruchende davor tatsächlich eine theoretische Steuerbefreiung genossen hatte oder nicht. Die *Padrones*, sofern sie noch aufzufinden sind, sind auch heute noch von sozialgeschichtlich hoher Relevanz. Sie geben detaillierte Informationen über Alter, Beruf, Stand, familiäre Situation und etwaige Privilegien wieder. Tomás MAZA SOLANO legt mit seiner Studie *Nobleza, Hidalguía, profesiones y oficios en la Montana, según los padrones del Catastro del Marqués de la Ensenada* (1961) ein Panorama der gesellschaftlichen Konstellation eines Ortes Kastiliens des 18. Jahrhunderts dar.

143 DOMINGUEZ ORTIZ, *Sociedad española I* (1992), S. 249.

144 Dieser Brauch war nie gesetzlich geregelt worden, setzte sich aber so stark durch, dass in zahlreichen Gerichtsstreitigkeiten dieser als eine Art Gewohnheitsrecht von den *Hidalgos* beansprucht und in weiterer Folge auch in den meisten Fällen tatsächlich durchgesetzt wurde.

145 Die Neue Gesetzesammlung wurde unter Philipp II. 1567 erlassen. So wurde Ordnung für die Massen an Gesetzestexten geschaffen, die sich über die Jahre angesammelt hatten. Die *Nueva Recopilación* gehörte zu einem der wichtigsten Pfeiler des spanischen Rechtswesens der Frühen Neuzeit: William Livesey BURDICK, *The Principles of Roman Law and their Relations to Modern Law* (1938), S. 16.

146 Vgl. DOMINGUEZ ORTIZ, *Sociedad española I*. (1992), S. 260.

147 DOMINGUEZ ORTIZ, *Sociedad española I*. (1992), S. 254.

Für den kontinuierlichen Kampf zwischen *Hidalgos* und *Pecheros* um die begehrte Belegung von gemeindlichen und städtischen Ämtern gibt es eine Vielzahl von Beispielen, die anhand von Gerichtsakten zur Genüge dokumentiert werden können. Die vorhin besprochene *mitad de oficios* stellte einen geeigneten Kompromiss dar, der für ein mehr oder weniger friedliches Zusammenleben sorgte.

“Die Erfahrung hat gezeigt, dass in jenen Orten der Königreiche, wo die *Hidalgos* die Hälfte aller höheren Positionen und jeder Stand jene wählt, die diese belegen, man in großer Zufriedenheit und Ruhe lebt. [...] Hingegen in den Orten, wo sie besagte Wahlen gemeinsam mittels Stimmenmehrheit des einen und des anderen Standes durchgeführt werden, folgen viele und sehr große Skandale, Prozesse und Uneinigkeiten, weil durch den Einfluss, den die Arbeiter aufgrund ihrer Vielzahl auf die Wahlen haben, schaffen sie es, die ärmsten und miserabelsten und wenigsten talentierten zu wählen, um diesen Stand zu vernichten, auch wenn sie sich damit gegen ihren eigenen Stand richten, indem die schlechte Administration des Rechtswesens nicht überwunden wird [...]”¹⁴⁸

Dass die friedliche Kooperation dennoch nicht immer ganz einfach war, verwundert nicht wirklich. Zudem müssen auch regionale Unterschiede beachtet werden. Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass der Staatsrat fast ausschließlich von Angehörigen des hohen Adels und Besitzern von *Señoríos* gestellt wurde und in den Gemeinderäten gelehrte *Hidalgos* und *Caballeros* die wichtigsten Ämter belegten. Steuerzahlende waren in diesen Positionen jedoch tatsächlichen Einflusses kaum vertreten.¹⁴⁹

Mögliche Uneinigkeiten zwischen den beiden Ständen in der Belegung politischer

148 „La experiencia ha mostrado que en los lugares de estos reinos donde los hijosdalgo tienen mitad de oficios y cada estado hace elección de los que le toca, se vive en gran paz y conformidad. [...] Y por el contrario, que en los lugares donde se hacen las dichas elecciones en común por la mayor parte de votos del un estado y del otro, se siguen muchos y muy grandes escándalos, pleitos y discordias, porque con la mano que tienen los labradores para hacer a su modo las elecciones por ser siempre la mayor parte, procuran elegir a los hidalgos más pobres y miserables y de menos talento y capacidad, aspara anquilar el dicho estado aunque sea contra su mismo estado, de que no sólo se sigue la mala administración de la justicia [...]“: Actas de las Cortes de Castilla (1619), XXXIII, 559-560. Zit. In: GARCÍA HERNÁN, *Nobleza en la España Moderna* (1992), S. 130.

149 LYNCH, *Crisis y recuperación* (2005), S. 169; ASCH, *Adel* (2008), S. 291.

Ämter führte n oft dazu, dass der benachteiligte Stand seine Stellung mittels Klage durchsetzen wollte, und gesammelt oder einzeln vor die höchsten Gerichtshöfe der *Real Chancillerías de Valladolid* oder *Granada* trat. Diese alleine hatten die Befugnis, in Fällen, die im Zusammenhang mit der *Hidalguía* standen, zu entscheiden. In den Archiven der *Real Chancillerías* ist ein erheblicher Teil dieser Prozesse aufbewahrt und zeugt noch heute von den Beziehungen zwischen den beiden Ständen innerhalb der Gemeindepolitik.

7. La Vida Noble und der Hidalgo in der Literatur

Bevor ich nun auf die Lebensweise der Hidalgos im frühneuzeitlichen Spanien eingehe, muss gesagt werden, dass es unmöglich ist, einen allgemeinen Lebensstil zu finden, der für die gesamte spanische Noblesse dieser Zeit zutreffend ist. Gewisse Gemeinsamkeiten sind jedoch zwischen dem hohen und mittleren Adel und den zu Reichtum gekommenen Angehörigen der nichtadeligen Bevölkerung auszumachen. Die schon besprochene Tendenz des Adels, in die Städte zu übersiedeln, intensivierte sich im 16. Jahrhundert. Dennoch wurde der großzügige Landbesitz nie zur Gänze aufgegeben. Der hohe Adel war in Besitz von weitläufigen Landgütern, die mit jedem Prunk und Luxus ausgestattet waren, den die damalige Zeit zu bieten hatte. Dazu gehörte auch in den meisten Fällen eine große Zahl an Dienerschaft, die die halb-autarke Gutswirtschaft unterstützte und ein Zeichen für den hier geführten Reichtum war.¹⁵⁰

Der Lebensstil des niederen Adels hingegen war oft kaum von jenem des gewöhnlichen Volkes zu unterscheiden. Zweifelsohne gibt es Zeugnisse vieler Hidalgos, die in Mittelmäßigkeit vegetierten und die Freizeit genossen, ohne dabei auch nur über eine herausragende Fähigkeit zu verfügen, weder über gute noch über schlechte.¹⁵¹ Dies gab unter anderem der Literatur immer wieder Stoff, sich über diese Gesellschaft auf satirische Weise zu äußern. Bartolomé Bennassar (1989) beschreibt die Erwartungshaltung gegenüber der Lebensweise eines Hidalgos zu Beginn des 16. Jahrhunderts:

“Der Hidalgo war im Besitz von Landgütern, die er in vielen

150 DOMÍNGUEZ ORTIZ, Sociedad española I. (1992), S. 277.

151 Vgl. VILAR, Hidalgos (1982), S. 46-50 und ANES, El Antiguo Régimen: Los Borbones (1975), S. 43-61 und GARCÍA HERNÁN, Nobleza (1992), S. 48.

Fällen mit seinen eigenen Händen bearbeitete (was keinen Widerspruch bedeutete, da ihm die Ausübung dieser Arbeit nicht untersagt war)¹⁵² und er lebte außerhalb des Dorfes, in seinem mehr oder weniger großen Familiensitz, der stets durch das Familienwappen gekennzeichnet wurde”¹⁵³

Dass die Hidalgos dieser Vorstellung bezüglich des adeligen Lebensstandards nicht immer gerecht werden konnten und etwaig vorhandener Reichtum in den meisten Fällen spätestens mit der einsetzenden Verarmung der Landbevölkerung und somit auch der Hidalgos ein Ende fand, wurde schon des Öfteren erwähnt. Zudem steht die Aussage Bennassars, dass die körperliche Arbeit auf dem Lande nicht im Widerspruch zur *Hidalguía* stand, da den Angehörigen dieses Standes, die Ausübung aller Berufe erlaubt war, im krassen Gegensatz zu der herkömmlichen Auffassung darüber, was mit einem privilegierten Status wie der *Hidalguía* vereinbar war und was nicht.

Der Lebensstil der Hidalgos im kastilischen Königreich konnte von Familie zu Familie, je nach den finanziellen Möglichkeiten, sehr unterschiedlich sein. García Hernán spricht dem durchschnittlichen Hidalgo eine gewisse Faulheit zu, die er so beschreibt, dass die Hauptbeschäftigung seiner ausgedehnten Freizeit, die somit viele Stunden seiner Existenz einnahm, der Spaziergang war. Er gab alles ihm Mögliche oder auch noch mehr aus, um seine Gelassenheit gegenüber der Erlangung wirtschaftlichen Erfolgs und der sorgenfreien materiellen Situation darzustellen.¹⁵⁴

Auch Vilar kommt im Zuge seines Studiums dieser Bevölkerungsgruppe zu dem Schluss, dass die ausgedehnte Freizeit der Grund für ihre schwache finanzielle Lage war. So setzt er deren Armut und Unproduktivität durch ihren müßigen Lebensstil in einen engen Zusammenhang und deutet an, dass diese die Freizeit vermutlich mehr genossen haben als die Arbeit. Er bezeichnet die Hidalgos sogar in gewisser Hinsicht als Parasiten der Gesellschaft. Genau hier legt Anes eine gegenteilige Meinung vor und verleiht diese Konnotation vielmehr den Angehörigen des höheren Adels, die für

152 Die Bestellung des eigenen Landes war keine der Tätigkeiten, die zu den *oficios viles* zählten. Vgl. diese Arbeit weiter oben.

153 “*El Hidalgo poseía tierras que en ocasiones cultivaba con sus propios manos (lo que no constituía una transgresión, pues no tenía prohibido oficio alguno) y vivía fuera del pueblo, en un solar más o menos grande, siempre presidido por el escudo familiar.*“ BENNASSAR, Historia de los Españoles I. (1989), S. 334.

154 GARCÍA HERNÁN, Nobleza (1992), S. 48.

die Gesellschaft seiner Meinung nach noch nutzloser waren und nur von ihren vom König verliehenen Privilegien und dem geerbten Reichtum lebten.¹⁵⁵

Das von der Literatur vermittelte Bild der steuerzahlenden Bevölkerung sowie der *Hidalgos*, wie es uns auch Cervantes präsentiert, ist das eines aus der Tradition forcierten Zusammenlebens: der Respekt der *Pecheros*, und eine herablassende Haltung des Herren diesen gegenüber, dass er seinen niederen Rang beibehält. Don Quijote war gegenüber seinem Diener Sancho stets gutmütig gesonnen, aber wenn er sich ärgerte behandelte er ihn als *villano harto de ajos*, wörtlich: ein Bürgerlicher, satt des Knoblauchs -, ein Ausdruck, der eine unterschiedliche Art der Ernährung vermuten lässt, was eine Betrachtung mehr wert sein könnte.¹⁵⁶

Alexo Venegas, ein Literat aus Toledo, wo er Mitte des 16. Jahrhunderts an der Universität Theologie lehrte, widmete in seinen Schriften auch seinen Nachbarn niederen Adels einige Zeilen:

„[...] Weil sie mit dem Titel eines *Hidalgos* soviel Hochmut besitzen, dass sie jene, die weniger als sie sind, verachten. Mit dem Titel eines *Hidalgos* wollen sie nicht das zahlen, was sie sollten, und das haben sie sich widerrechtlich angeeignet. Mit dem Titel eines *Hidalgos* ist es ihnen ein Einfaches, fremde Frauen zu belästigen, ohne dass diese es wagen, die Männer zu fragen, was sie um diese Zeit wollen. Mit dem Titel eines *Hidalgos* ist es ehrwürdig Beleidigungen zu rächen und Aufgebote in ihren Gemeinschaften zu stellen. Mit dem Titel eines *Hidalgos* haben sie die Erlaubnis während der Fastenzeit nicht zu fasten und in der Fastenzeit Fleisch zu essen. Mit dem Titel eines *Hidalgos* besitzen sie die Kühnheit über alle Guten schlecht zu reden, und das nur, wenn diese nicht von einem bekannten Besitz abstammten. Dem sie mehr Wert beimessen, als der heiligen Taufe. Mit dem Titel eines *Hidalgos* ist es ihnen ein Einfaches um elf Uhr aufzustehen und aufzustehen vom Bett zum Tisch, und wo es Müßiggang gibt, um von dort aus schlecht zu reden

¹⁵⁵ Vgl. VILAR, *Hidalgos* (1982), S. 46-50 und ANES, *El antiguo régimen los Borbones* (1975) S. 43-61.

¹⁵⁶ DOMÍNGUEZ ORTIZ, *Sociedad Española I* (1992), S. 267.

und schlecht zu handeln und weiter schlechter zu verharren.
 [...] er setzt die Unterschrift zum Fleiss: *in laboribus comedes ex ea cunctis diebus vitae tuae* aus deinen Arbeiten isst du die Frucht der Erde alle Tage deines Lebens.“¹⁵⁷

Diese Schmährede beinhaltet alle Formeln des 18. Jahrhunderts gegen die Vorbestimmtheit der Geburt, zu Gunsten der Wiederherstellung der Ehre der Handarbeit und eines Adels, der sich mit diesem Verdienst schmückt. Trotzdem überwand nicht einmal das 18. Jahrhundert diese alten Vorurteile der Minderwertigkeit handwerklicher Arbeit.¹⁵⁸

Es gab aber auch solche, die im Gegensatz zu Venegas den steten Rückgang des adeligen Reichtums nicht mit der Heruntergekommenheit des noblen Lebens und dessen Müßiggang in Verbindung setzten. In der *Deliberación en la causa de los pobres* sagt Domingo de Soto, ein bedeutender Vertreter der Spanischen Spätscholastik (Schule von Salamanca):¹⁵⁹

“Die fünfte Erwägung ist, dass es auch viele guten Blutes gibt, die in Armut leben, weil sie ihr Landgut verloren haben oder weil sie Knappen waren, die nie ein Amt gelernt noch die Kunst des Lebens gelernt haben, und diese sind deswegen nicht dazu verpflichtet, sich durch die Ausübung

157 “[...] Porque con título de hidalgos tienen tanta soberbia que menosprecian a los que son menos que ellos. Con título de hidalgos no quieren pagar lo que deven y tienen mal usurpado. Con título de hidalgos tienen facultad de molestar las mujeres ajenas, sin que los osten decir los maridos que queriades a tales horas. Con título de hidalgos tienen por honra vengar las injurias y poner bandos en sus repúblicas. Con título de hidalgos tienen licencia de no ayunar las vigalias y comer carne en quaresma. Con título de hidalgos tienen osadía para decir mal de todos los buenos que por esso en su boca son malos porque no son de solar conocido. Del qual hacen mas caudal que del sacro baptismo. Con título de hidalgos tienen facultad de levantarse a las onze y levantarse de la cama a la mesa, y donde ay la ociosidad y desde aquella al maldecir y al mal obrar y peor perseverar. [...] Echa la firma la Diligencia diciendo: *in laboribus comedes ex ea cunctis diebus vitae tuae, en tus trabajos comerás el fruto de la tierra todos los días que vivieres.* [...]”: Alexo VENEGAS (1540), f° CXXIX v° y CKLV v° zit. In: VILAR, Hidalgos (1999), S. 53.

158 VILAR, Hidalgos (1999), S. 53.

159 Merio SCATTOLA, Naturrecht als Rechtstheorie: Die Systematisierung der „res scholastica“ in der Naturrechtslehre des Domingo de Soto. In: Frank GRUNERT, Kurt SEELMANN (Hrsg.), Die Ordnung der Praxis. Neue Studien zur spanischen Spätscholastik (Tübingen 2001) S. 218.

minderwertiger oder arbeitsreicher Ämter demütigen zu lassen, um sich erhalten zu können, sondern gerade sie mit Recht um Almosen bitten können und man soll ihnen diese in noch größerem Ausmaß geben, als anderen Armen, die sich in noch schlechterem Zustand befinden”¹⁶⁰

An diesem Beispiel sieht man, dass der verarmte Hidalgo, der ausgehungerte Knappe, nicht nur in der Literatur zu einem beliebten Motiv, sondern auch zu einem interessanten „Fall“ für Theologen und Moralisten wurde. Und auch Historiker lassen es sich nicht nehmen, eine persönliche Wertung der Hidalgos vorzunehmen: Der Historiker Jerome Blum verachtet diese Gruppe des niederen Adels als Bauern im Frack mit Stammbaum oder als “Adelsproletariat“ in den Städten.¹⁶¹ Michael L. Bush bemerkt ebenfalls in seinem Buch *Rich Noble, Poor Noble*, dass Hidalgos meist nicht mehr als einfache Bauern waren, “living in mud cottages distinguished only by the coat of arms externally surmounted on a brick or stone portal”.¹⁶²

Die Ära der Hidalgos fand ihren Anfang im 15. Jahrhundert mit den ruhmreichen Kämpfern in der *Reconquista* im Dienste des Königs. Aufgrund der Entwicklung der spanischen Krone änderten sich die Voraussetzungen für die Hidalgos, was dazu führte, dass ein Großteil von ihnen in Armut und fern eines prunkvollen noblen Leben vegetierte. Adel war in Wahrheit nie ein Synonym für Reichtum und auch in gesetzlicher Hinsicht stellte dies nie ein Erfordernis dar.¹⁶³ Am Beispiel der Hidalgos wird jedoch ersichtlich, dass Wohlstand doch als ein essentielles Merkmal für die Rechtfertigung adeliger Privilegien angesehen wurde. Der niedere Adel wurde

160 “la quinta consideración es que ay también muchos de buena sangre que están en pobreza o porque perdieron sus haciendas o porque son escuderos, los quales non aprendieron officio ni tienen arte de vivir, y estos no son por esso obligados a abatirse a officios viles y trabajosos para mantenerse sino que justamente pueden pedir limosna y se les debe hazer en mayor cantidad que a otros pobres de menor condición.”: DOMINGO de SOTO CVIII r^o, 1545 (Edition Casado).

161 Zit. Elie WASSON, *Aristocracy and the Modern World* (Basingstoke 2006), S.12 nach Jerome BLUM, *The End of the Old Order in Rural Europe* (Princeton/New Jersey 1978), S. 26.

162 Michael L. BUSH, *The European Nobility*, Bd. 1: *Rich Noble, Poor Noble* (Manchester 1983), S. 116.

163 Und trotzdem sind sich alle Autoren dahingehend einig, dass während der Frühen Neuzeit der Adel allgemein die reichste Gruppe innerhalb der spanischen Gesellschaft darstellte. GARCÍA HERNÁN hebt hervor, dass dem Adel mindestens ein Drittel aller Einnahmen, die innerhalb Spaniens generiert wurden, zukamen, und bezieht sich dabei auf die Berechnungen Marineo Sículos: *Nobleza* (1992), S. 29.

aufgrund seiner wenig prunkvollen Lebensweise oft ins Lächerliche gezogen. Dies bot vielen Autoren der Zeit ein willkommenes Motiv und führte zu einer Reihe von Komödien die im 17. Jahrhundert auftauchten und für ein neues Klischee und Thema sorgten: die *“hidalguia cansada”*¹⁶⁴ - die ermüdete *Hidalguía*. Nur selten hat die Literatur die Dekadenz einer Struktur besser getroffen als mit diesem Ausspruch; gerade in diesen Zeiten, wo auch der Ruhm der zuvor erlangten Größe eines Reiches so langsam ihr Ende fand. Ein Moment Spaniens, der im Don Quijote wiederbelebt wurde. Dieses Werk von Miguel de Cervantes Saavedra stellt den größten literarischen Beitrag der Literatur zu diesem Thema dar. Oft zitiert auch von mir werden einzelne Passagen als Beispiel für den Lebensstil eines Hídalgo herangezogen.¹⁶⁵ Die literarischen Bezugnahmen, die sich dem „ausgehungerten Hídalgo“ widmen, sind in Mengen vorhanden und man kann ihnen nicht das Fehlen von wahren Gegebenheiten ankreiden. Und trotzdem kann man nicht alleine auf literarische Zeugnisse vertrauen, schon gar nicht, wenn diese in einer satirischen Form verfasst sind.

Auch die bildnerische Kunst zeigt uns nur eine Seite der Hídalgo und nicht die unterschiedlichen Facetten, die die *Hidalguía* mit sich brachte. Hier sind es Auftragswerke, die von meist wohlhabenden Hídalgo nach ihrer Vorstellung angefertigt wurden. Die Relevanz der gewollten Selbstdarstellung des Privilegierten ist wie jene satirischer literarischer Werke im Hinblick auf die Widerspiegelung tatsächlicher Verhältnisse mit Vorsicht zu betrachten. Vom verarmten Hídalgo bekommt der Interessierte in diesem Fall beinahe gar nichts zu sehen. Historischer Wert kann diesen selbstinitiierten Werken somit kaum zugeschrieben werden, beziehungsweise nur für einen gewissen Teil der Sozialgeschichte.¹⁶⁶

164 VILAR, Hídalgo (1982), S. 58; CAVILLAC, L'Hídalgo-Mercader dans la littérature du siècle d'or. In: Jean-Gérard GORGES (Hrsg.), Hídalgo y Hídalguía dans l'Espagne des XVIe-XVIIIe Siècles (1989), S. 109. Verwendet diesen Begriff, um ihn der satirischen Sichtweise des reichen Händlers gegenüberzustellen. Beide scheinen das zu haben, was dem anderen fehlt: ein Mangel an Vermögen oder der Mangel an Ehre bringen einen gleichsam in sozialen Verruf.

165 Zu Wahrheit und Fiktion dieses Buches nimmt Emilio MARTÍNEZ MATA, Cervantes comenta el Quijote (2008), sehr gut Stellung.

166 Der bildnerischen Darstellung von Hídalgo widmet sich LAMBERT-GORGES, Images de Soi et de la Noblesse – ou un programme iconographique á l'usage des Hídalgo? In: Jean-Gérard GORGES (Hrsg.), Hídalgo y Hídalguía dans l'Espagne des XVIe-XVIIIe Siècles (1989), S. 125-147.

Auch wenn all die eben erwähnten künstlerischen und literarischen Zeugnisse geschichtlich objektiv nicht allzu entscheidend sind, spielen sie dennoch eine gewisse Strömung der Zeit wider, auf welche Art und Weise der Hidalgo damals gesehen wurde. So kann man auch den sozialen Bereich, in dem er sich bewegte, besser nachvollziehen.

II. DIE *REAL CHANCILLERÍA* VON VALLADOLID

Die *Real Chancillería* von Valladolid stellte die oberste gerichtliche Instanz der Krone von Kastilien zwischen 1371 und 1834 dar. Nach der Eroberung von Granada 1492 durch die Katholischen Könige war das Reich derart groß geworden, dass ein zweiter Gerichtshof dieser Art von Nöten war. Dieser wurde 1494 zunächst in Ciudad Real eingerichtet und siedelte 1505 nach Granada um. Das Zuständigkeitsgebiet der *Chancillería* von Valladolid erstreckte sich über alle Gebiete nördlich des Flusses Tajo und das jener von Granada über alle südlich gelegenen. 1834 wurden beide *Chancillerías* aufgelöst.

1. Geschichte

Tauchen wir in die spanische Rechtsgeschichte des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit ein, um den zweiten Teil dieser Arbeit, der sich mit den Prozessen rund um die *Hidalguía* beschäftigt, verständlicher zu machen. Hier werde ich mich vor allem mit der kastilischen Höchstgerichtsbarkeit und deren Entwicklung beschäftigen. Es sind zwei Institutionen, die *Real Audiencia* und die *Real Chancillería*, die für die Besprechung dieser Art von Prozessen am wichtigsten sind.

Das Mittelalter brachte in den spanischen Königreichen eine Entwicklung und Spezifizierung des administrativen Apparates hervor, die zur Bildung von territorialen Rechtstribunalen beitrugen.

Enrique II. (1333-1379), König von Kastilien, gründete von 1369 bis 1671 die beiden Gerichtshöfe der *Cancillera*¹⁶⁷ der *Audiencia*, wobei das erste Mal die rechtlichen von den staatlichen Belangen des Reiches getrennt wurden.¹⁶⁸ Die enge Beziehung

¹⁶⁷ Zu Beginn agierte diese hohe Gerichtsbehörde noch nicht unter dem Namen Chancillería, war jedoch Ursprung dieser und wurde erst im Laufe der Jahre unter dem Begriff Chancillería oder Cancillería bekannt: María Antonia VARONA GARCIA, *La Chancillería de Valladolid en el Reinado de los Reyes Católicos* (1981), S. 15.

¹⁶⁸ Marcelino ASENSIO ESPINOSA, *Funcionamiento y organización de la Real Chancillería de Valladolid* (1961), S. 5. María de la SOTERRAÑA MARTÍN POSTIGO, *Los presidentes de la Real Chancillería de Valladolid* (1981), S. 8. In den Ständeversammlung von Toro von 1371 wurde erstmals die Organisation der Audiencia festgelegt, indem man die Belegschaft, die diese leiten sollte, in ihrer Funktion und Anzahl definierte. VARONA GARCIA, *Presidentes* (1981): S. 113.

der rechtlichen Institutionen *Audiencia* und *Chancilleria* kann also auf diese Zeit zurückgeführt, jedoch noch nicht mit der Funktion, die sie mit den Reformen der nachfolgender Könige einnahmen, gleichgesetzt werden.¹⁶⁹

Im Jahre 1369 traf Enrique II. in der kastilischen Stadt Toro ein und widmete sich vor allem dem Nahrungsmittelpreis, der Hartwährung, der königlichen Kanzlei und anderen Sachen¹⁷⁰. Zwei Jahre darauf gründete er schließlich in den *Cortes de Toro* von 1371 die *Audiencia*, was eine generelle Reorganisation der Gesetzgebung am Hof mit sich zog. Die *Audiencia* wurde in sein eigenes Haus verlegt und von nun an von sieben *Oidores*, drei Prälaten und vier Laien besetzt.¹⁷¹

Die Bedeutung von *Audiencia* und *Chancillería* wird des öfteren missverstanden. So verstand man ursprünglich unter *Audiencia* das königliche Tribunal und unter *Chancillería* den Ort, wo die Aussendungen des Königs besiegelt wurden. Mit der Zeit vereinte die *Chancilleria* beide Institutionen, und verdrängte somit zur Gänze, zumindest im Sprachgebrauch, die *Audiencia*.

Enrique II. starb 1379 und hinterließ seinem Sohn Juan I. den Thron, der ein besonderes Engagement für die juristische Verwaltung zeigte und die Bemühungen seines Vaters, das Rechtswesen zu reglementieren, fortsetzte.¹⁷² Er stellte zahlreiche Anordnungen und Verfügungen während seiner Amtszeit aus, die die Wichtigkeit der *Chancillería* immer mehr hervorhoben. Diese hatte damals noch keinen festen Sitz und wanderte somit mit Juan I. und dem gesamten Hofstaat von einem Ort zum

169 Vgl. VARONA GARCIA, *Presidentes* (1981), S. 15-16.

170 Vicente de CADENAS Y VICENTE (Hrsg.), *Pleitos de Hidalguía - que se conservan en el Archivo de la Real Chancillería de Valladolid (Extracto de sus expedientes)* (1976), S. 7.

171 Carlos GARRIGA, *La Audiencia y las Chancillerías Castellanas (1371-1525)* (1994), S. 61: Garriga beschreibt die Funktion Enriques II. als zweifellos bedeutend für die weitere Entwicklung der juristischen Kultur Spaniens, auch wenn seine Politik in der Hinsicht nicht völlig ausgereift war, aber dennoch eine Richtlinie, die es auszubauen galt. Auf jeden Fall überdachte er erneut die Rechtsinstitutionen des Reiches, ohne die vorhandene Struktur jedoch grundlegend zu verändern.

“*Primeramente tenemos por bien de ordenar la nuestra justicia en la nuestra casa en esta manera, que sean 7 oidores de la nuestra Abdiencia en el nuestro Palacio quando nos fremos en el lugar et non seyendo nos ay, et estando la Reyna mi Muger que lo fagant en su Palacio, si la Reyna non fuere ay que lo fagant en la Casa del nuestro Chanciller mayor en la Iglesia del lugar do fre la nuestra Chancillería*”: Gründungsakte von Enrique II. In: Francisco MENDIZÁBAL Y GARCIA, *La Real Chancillería de Valladolid y su Archivo, página eterna de la hidalguía española, derecho y genealogía*. In: *Hidalguía* N°2 (1953), S. 307.

172 GARRIGA, *La Audiencia y las Chancillerías Castellanas* (1994), S. 63. Juan I. gründete, nachdem er sich gezwungen sah einige Veränderungen vorzunehmen, den Consejo Real, den Königlichen Rat; Ende des 14. Jahrhunderts fand am Hof eine institutionelle Reorganisation statt, von derartiger Tragweite, dass sämtliche vorhandenen Strukturen überdacht wurden. Und dies aus gutem Grund, schon alleine wegen der geringen Anzahl von Richtern, die den Anforderungen einer neuen Ära nicht mehr gewachsen waren.

nächsten.

Mit der Zeit führte der immer stärker werdende Einfluss der Prälaten auf die *Chancillería* zu Unmut unter den Prozessvertretern (*Procuradores*), die sich schließlich bei ihrem damaligen König Enrique III. darüber beschwerten. In der Ständeversammlung von Tordesillas brachten sie ihren Wunsch nach einer größeren Anzahl von Laien vor, die in der Funktion von *Oidores* agieren sollten, mit der Hoffnung, dass dies die Einflussnahme der Prälaten etwas abschwächen würde. Auf diese Bitte hin zeigte sich der König wenig nachgiebig, bedauerte aber, dass die Prälaten seines Reiches sich weite Teile der Justiz widerrechtlich aneignen und diese für sich beanspruchen würden.¹⁷³

Unter Enrique III. (1397-1406) wurde vermehrt der Residenzfrage Beachtung geschenkt und schließlich Valladolid zum mehr oder weniger festen Standort der *Chancillería* auserkoren. Die tatsächliche Entscheidung dazu wurde zwar durch keinerlei Dokumente bestätigt, man kann jedoch sicher sein, dass sie die ersten Jahre des 15. Jahrhunderts hier residierte. Besiegelt wurde dies erst durch seinen Sohn Juan II. (1405-1454) und schließlich durch die Katholischen Könige 1494. Einerseits wurde mit dieser Maßnahme der reisende Gerichtshof Geschichte, zudem fielen alle Regionen der kastilischen Krone zur Gänze in die Gerichtsbarkeit dieser Institution. Diese Situation wurde bis 1494 beibehalten, dem Jahr, als ein zweiter Gerichtshof in Ciudad Real eingerichtet wurde. Dieser zog 1505 nach Granada um und blieb dort bis zur Auflösung im Jahre 1834.

Der vermehrte Verfall einer effizienten Organisation des Gerichtshofes machte sich mit der Regierungszeit von Juan II. bemerkbar. Hierzu ist belegt, dass die *Oidores* mehr und mehr ihre Aufgaben und Pflichten vernachlässigten und an den Verhandlungen der *Chancillería* nur mehr selten teilnahmen. Hier ist vor allem die Präsidentschaft des Bischofs von Palencia, Don Gutiérrez Gómez de Toledo¹⁷⁴, hervorzuheben, wo sich dieses Phänomen am deutlichsten zeigte. Zu einem weiteren Grund für die sich einstellende Disziplinlosigkeit in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wird auch immer mehr die ständige Übersiedlung des Institutionsapparates in andere Ortschaften gezählt. Heute ist es, aufgrund der

173 CADENAS Y VICENT, Pleitos de Hidalguía (1976), S. 9: *los prelados de mi regno usurpan embargan mucho la mi jurisdicción de la mi justicia.*

174 CADENAS Y VICENT, Pleitos de Hidalguía (1976): dies lässt sich anhand des Gesuches Nr.45 der Ständeversammlung von Valladolid des Jahres 1442 bestätigen, siehe S. 10.

Vielzahl an Orten, gar nicht mehr möglich, jede einzelne Residenzstätte der *Chancillería* auszumachen. Dieses Problem erkannten mit der Zeit auch die *Oidores*, die sich mit ihrem Anliegen erneut an den König wandten. In einer Ständeversammlung äußerte sie ihm gegenüber, dass der Grund, warum das Rechtswesen nicht zufriedenstellend geführt worden sei, darin zu finden wäre, dass die *Oidores* und Richter die Umsiedelung der *Audiencia* je nach ihren Bedürfnissen veranlassten. Diese Unstetigkeit ließ viele erst gar nicht an ihrem Arbeitsplatz erscheinen, was dazu führte, dass die Geschäfte oft vernachlässigt wurden.¹⁷⁵ Der König war sich der Ernsthaftigkeit der Situation bewusst und nahm die Bittstellung seiner *Oidores* ernst. Auf ihr Anliegen hin antwortete er mit der Verordnung, Valladolid zur ständigen Residenz der königlichen Kanzlei zu machen.¹⁷⁶ Somit ist die Geburtsstunde der ständigen Residenzstätte Valladolid, um weitere Verlegungen zu verhindern, für das Jahr 1442 anzusetzen. Der mittelalterliche Reisegerichtshof wurde hiermit Geschichte.

Trotz dieser wichtigen Erkenntnis und der entsprechenden Gegenmaßnahme hatte die Administration der *Chancillería* einen großen Tiefstand erreicht und musste auch weiterhin mit strukturellen und organisatorischen Mängeln kämpfen. Je nach Präsidentschaft variierte das Fehlen einer funktionierenden Verwaltung und war unter einigen schwerwiegender als unter anderen. Die kleinen Machtkämpfe zwischen *Oidores* und Präsidenten waren ein oft gesehenes Phänomen. Die Respektlosigkeit

175 "[...]en los tiempos pasados aun agora una de las causas por que la vuestra Abdiencia [Audiencia] non fubien servida era que los oidores alcaldes cada uno como venían vienen, quieren tratan de mudar el Abdiencia segunt que ellos venía viene beinpor la llevar cerca de sus casas aungfse danno de los otros de toda la Corte oficialespleiteantes, cuando algunos venían que la mudaban, mudan donde les place, los otros que han de venir non quieren venir porq non estcerca de sus casas non había quien proveyere si otros venían vienen nvamente luego la mudan donde les place de manera que en mudanzas pasan el su tiempo non se libran los negocios": „In letzter Zeit und auch jetzt noch war einer der Gründe, warum ihre Audiencia nicht gut diente, dass die Oidores und Alcaldes jeder einzelne, wenn er kommt, versucht, die Audiencia ganz nach Belieben in die Nähe ihres Hauses zu verlegen, auch wenn dies einen Schaden für die anderen und den ganzen Hof und die Beamten und die Prozessierenden ist, und wenn einige erreichten, dass sie umgesiedelt wurde, und sie sie dorthin siedeln, wo es ihnen gefällt, müssen die anderen kommen, obwohl sie nicht kommen wollen, weil sie nicht mehr in der Nähe ihrer Häuser liegt, und es gab niemanden, der sie versorgte und wenn kamen und kommen, verlegen sie diese, dorthin, wo die es wollten auf eine Art und Weise, dass die Verlegungen ihre Zeit benötigen und sich nicht ihren Geschäften widmen Cortes de los antiguos reinos León y Castilla, ed.AcH.a; III;p.445. Zitiert in MENDIZÁBAL GARCIA, La Real Chancillería y su Archivo (1953), S. 311.

176 „esto vos respondo que yo he designado la villa de Valladolid donde continuamente estmi Abdiencia en mi ausencia ansi mando que se guarde de aquadelante": „Auf dies antworte ich euch, dass ich die Stadt Valladolid bestimme, wo sich weiterhin meine Audiencia in meiner Abwesenheit befindet, und so ordne ich an, dass ihr sie von jetzt an dort behält": Verordnung Juans II., 1441. In: CADENAS Y VICENT, Pleitos de Hidalguía (1976), S. 11.

gegenüber den *Oidores* seitens mancher Präsidenten zeigte sich an der Abwesenheit und Disziplinlosigkeit selbiger, wogegen ihre Untergebenen jedoch machtlos waren. Um sich gegen diese Verhältnisse zu wehren, wandten sich die *Oidores* erneut an den König und baten diesen um Bestrafung jener Präsidenten, die versuchten, die Justiz an sich zu reißen und sich nicht mehr von den *Oidores* beraten ließen.¹⁷⁷

Dieses Ungleichgewicht in der Organisation der Gesetzgebung zwischen *Oidores* und Präsidenten hatte wieder große Auswirkungen auf die effiziente Administration der *Chancillería*, rief regelrecht nach einer Veränderung und musste schnellstens reformiert werden. Die Situation geriet im Jahr 1464 ganz außer Kontrolle. Jetzt stellte sich auch die Aristokratie gegen den König, indem sie die schlechte Verwaltung des rechtlichen Systems im Reich stark angriff.¹⁷⁸

Der Sohn und Thronfolger Juans II., der als Enrique IV.¹⁷⁹ (1425-1474) 1454 an die Macht kam, wollte sich in seinen Regierungsgeschäften weniger von den aufgehäuften Problemen der *Chancillería* ablenken lassen und bestimmte aus diesem Grund einen Repräsentanten, der die Verläufe der *Chancillería* in seinem Namen überwachen sollte. Diesen fand er in Alonso de Carrillo, dessen Einstellung zur Überwachung und Leitung der *Chancillería* vorgesehen war, und der es ihm hiermit erlaubte, seine ganze Aufmerksamkeit dem Kampf gegen die Mauren zu widmen. Zu seinem Nachfolger wurde Pedro Fernández Velasco, Conde de Haro. Diese vom König gewählten Repräsentanten, die sich weitgehend um die Administration und Ordnungswahrung der *Chancillería* kümmerten, residierten in Valladolid wie Vizekönige.¹⁸⁰

Der Regierungsantritt der Katholischen Könige, Isabella I. von Kastilien und Ferdinand II. von Aragón, im Jahre 1469 stellte einen wahrhaft fulminanten Wendepunkt in der Geschichte Spaniens und auch jener der *Real Chancillería de Valladolid* dar.¹⁸¹ Bei all ihren Verdiensten im Hinblick auf die Reorganisierung

177 SOTERRAÑA MARTIN POSTIGO, *Historia del archivo de la Real Chancillería de Valladolid* (1979), S. 8.

178 GARRIGA, *Audiencia y Chancillerías* (1994), S. 125-130 geht hier näher auf die Krise, die sich 1464 mit der aristokratischen Opposition auftrat, ein, und stellt die Gruppe vor, die in diesem Prozess wortführend war und von einem gewissen Pacheco angeführt wurde.

179 Enrique IV. wurde 1425 in Valladolid geboren und bestätigte 1460 Valladolid alljene Privilegien, die der Stadt von vorangegangene Könige gewährt wurden: SOTERRAÑA MARTIN POSTIGO, *Archivo* (1979) S. 9.

180 MENDIZÁBAL GARCIA, *La Real Chancillería y su archivo* (1953) S. 312.

181 GARRIGA (1994), S. 131: und stellte einen Lichtblick für die Krise innerhalb des kastilischen Königreichs dar; jetzt wurde den alten rechtlichen Institutionen mehr Effizienz

vieler problematischer Bereiche der Krone sind die Reformen, die im Bereich der höchsten Justiz durchgesetzt wurden, besonders hervorzuheben, und ganz konkret jene im Bereich der *Chancillería*. Diese wurde durch einen königlichen Erlass zur wichtigsten Wohnstätte zur Administration und Durchführung des Rechts deklariert.¹⁸²

Bei ihrem Einzug in Valladolid im Jahre 1475¹⁸³ sahen sich die Monarchen vor die schwere Aufgabe die heruntergekommene Administration der *Chancillería* zu reformieren und umzustrukturieren, der sie sich beispieillos stellten. Die Dispositionen, Abkommen und Erlässen stellen heute eine fast nicht aufzuarbeitende Fülle an Material für Historiker dar. Im gleichen Jahr des Einzugs der Katholischen Könige in Valladolid wurde Don Diego Hurtado de Mendoza zum Präsidenten der *Chancillería* und *Audiencia* von Valladolid ernannt. Außerdem wurden alle Gesetze, Sonderrechte, Satzungen und Urkunden, die von vorangegangenen Königen erlassen wurden, bestätigt.¹⁸⁴

1480 wurde in Toledo eine bedeutende Ständeversammlung gehalten, die *Cortes de Toledo*, die einen entscheidenden Beitrag zur Neugestaltung der *Chancillería* und *Audiencia* und der Gemeinderäte leisteten. Das Ergebnis der *Cortes de Toledo* war die Neuordnung der königlichen Macht auf Kosten des Adels. Die Masse an Reformprogrammen für die Institutionen sprechen für sich selbst, alle Verordnungen und Erlässe waren dazu bestimmt die königliche Macht zu stärken. Aus diesem Grund wurden die *gobiernos municipales* die Gemeinderegierungen geschaffen, um dem 3. Stand etwas Gehör zu verschaffen.¹⁸⁵ Die Katholischen Könige selbst betrachteten die dadurch entstandene neue Ordnung verschiedener Bereiche der Regierung als den Endpunkt und erlaubten eine Aussöhnung zwischen der königlichen und der adeligen Macht, auch wenn der Adel selbst sich in seinen

gegeben, zudem wurde sehr viel Aufwand betrieben, um eine effiziente Implantierung des königlichen Rechts zu initiieren.

182 GARRIGA, La Audiencia y las Chancillerías Castellanas (1994), S. 133. Diese Umstellung passierte nicht von einem Tag auf den anderen, sondern geschah in den Jahren 1480-1484/89.

183 SOTERRAÑA MARTIN POSTIGO, Historia de la Real Chancillería de Valladolid (1979), S. 2.

184 Maria de los ÁNGELES MARTÍNEZ, La lengua de los siglos XVI y XVII a través de los textos jurídicos- Los pleitos civiles de la escribanía de Alonso Rodríguez (1999), S. 21.

185 Zu detaillierten Informationen über die Cortes de Toledo und allen Neuordnungen im rechtlichen Bereich, die diese hervorgebracht haben siehe: Luis SUÁREZ FERNÁNDEZ, Nobleza y monarquía - Entendimiento y rivalidad - El proceso de la construcción de la corona española (1999), S. 352 ff.

Vorrechten grob verletzt fühlte. Der *Consejo Real* der Königliche Rat oder *Consejo de Castilla* stellte das oberste Organ der Monarchie dar und wahrte stets die direkte Zusammenarbeit von Volksvertretern und Königen. Die Mitglieder der Räte mussten sich täglich zu einer dreistündigen Sitzung versammeln und stimmten mit einer Zweidrittelmehrheit. Die Ausübung des Rechts wurde von den Katholischen Königen auf zehn abgeordneten Ratgeber *Consejeros* beschränkt, aber räumte dem Adel das Recht ein, bei wichtigen Angelegenheiten mitreden zu dürfen.¹⁸⁶

Zum Aufgabengebiet der *Audiencia* und *Chancillería* Valladolids gehörte von nun an die Bearbeitung aller Gerichtsfälle, die innerhalb der kastilischen Krone anfielen. Mit der fortschreitenden *Reconquista*¹⁸⁷ vergrößerte sich dieses Gebiet jedoch immer mehr, sodass man sich zu einer Aufteilung der Aufgabenbereiche entschied. Dies geschah letztendlich im Jahre 1494 mit der Gründung einer zweiten königlichen Kanzlei in Ciudad Real, die im Jahre 1505 nach Granada verlegt wurde. Der neuen *Chancillería* wurde die gleiche Rechtsprechung zugeschrieben wie jener von Valladolid. Ihre Zuständigkeit war geographisch gesehen südlich des *Río Tajo*¹⁸⁸ angesiedelt. Alle übrigen Gebiete fielen nach wie vor in die Zuständigkeit der königlichen Kanzlei von Valladolid.¹⁸⁹ Die Teilung der Halbinsel zur Behandlung besonderer Rechtsstreitigkeiten in zwei Gerichte letzter Instanz, löste somit eines der Probleme, die seit dem Mittelalter die *Chancillería de Valladolid* mit der Flle an Gerichtsfällen zu tragen hatte.

Parallel zu der Gründung einer neuen Kanzlei wurde eine Verlegung des Standortes innerhalb von Valladolid in die *Casa de Viveros* vorgenommen. Präsident, *Chanciller* Kanzler und Verwahrer der königlichen Siegeln und derjenige, der sich um den Haushalt zu kümmern hatte, wurden dazu verpflichtet, in jenem Justizpalast zu residieren.¹⁹⁰

In Sevilla und Galizien wurden ebenso im Zuge der Reformen der Katholischen

186 SUÁREZ FERNÁNDEZ, *Nobleza y monarquía* (1999), S. 352-356.

187 Mit der erfolgreichen Eroberung der letzten maurischen Bastion, Granada im Jahre 1492 können diese Rückeroberungsfeldzüge für beendet gesehen werden. Die gesamte iberische Halbinsel befand sich von nun an unter christlicher Herrschaft.

188 Der Tajo ist der größte Fluss der iberischen Halbinsel.

189 ÁNGELEZ MARTÍNEZ, *Lengua* (1999), S. 22.

190 GARRIGA, *La Audiencia y las Chancillerías* (1994), S. 223: Man kann mit dem Einzug in der *Casa de los Viveros* im Jahre 1485 davon ausgehen, dass der Standort der *Chancillería* erst ab diesem Zeitpunkt ihren festen Sitz in Valladolid hatte. Obwohl schon 1442 von Juan II. Valladolid als festen Standort festgelegt hatte, siedelte die *Chancillería* dennoch einige Male um.

Könige Gerichtshöfe eingerichtet, die jedoch nie den Stellenwert der *Chancillerías* von Valladolid oder Granada einnahmen, und welchen auch nicht das königliche Siegel anvertraut wurde.¹⁹¹

In deren Regierungszeit schufen die beiden Monarchen die Organisation, die die *Chancillería* im Weiteren prägen sollte und mehr oder weniger so bestehen blieb. Die Einteilung des Personals und die Organisation blieben mit Ausnahme von ein paar unbedeutenden Veränderungen so bis 1834 bestehen, dem Jahr in dem die *Chancillería* aufgelöst wurde. Keine der gewöhnlichen Gerichtshöfe, die von den Nachfolgern der Katholischen Königen gegründet wurden, wurden den königlichen Kanzleien von Valladolid und später auch Granada vorgezogen, noch hatten sie einen vergleichbaren Grad an Gerichtsbarkeit.

2. Organisation der Real Chancillería von Valladolid

Die *Chancillería* urteilte in erster und letzter Instanz. Kein anderes Gericht konnte die Entscheidungen, die hier gefällt wurden, anfechten. Die zivil- und strafrechtlichen Fälle, die im Umkreis von fünf Meilen ihren Ursprung hatten, wurden direkt in der *Chancillería* aufgenommen. Zudem konnten aufgrund von anderen kastilischen Gerichtsentscheidungen benachteiligte Parteien hier Berufung einlegen und um die Wiederaufnahme des umstrittenen Falles bitten. Rechtstreitigkeiten um *Hidalguía*, *Alcabala* und die Einberufung der Truppen, deren Ursprungsorte in die Rechtsprechung der *Chancillería* von Valladolid fielen, wurden einzig und alleine in einer der Gerichtskammern der königlichen Kanzlei ausgetragen. Kein anderes Gericht hatte die Befugnis, über Fragen dieser Art zu entscheiden.

Die Katholischen Könige regelten neben dem Ausmaß an Rechtsprechung der Kanzlei auch interne Strukturen. Die Organisation der Belegschaft und wie sich die Aufgabengebiete verteilten, fiel ebenfalls in diesen Bereich. Die Aufstellung der Monarchen blieb bis auf kleine Veränderungen nachfolgender Könige bis zur Auflösung der Kanzlei bestehen. Der *Escribano* Ayala Aulestia hielt knapp 2 Jahrhunderte später, im Jahre 1667, die gesamte Organisation der königlichen Kanzlei von Valladolid schriftlich fest. Historiker, die ihre Arbeit den *Chancillerías* widmen, stützen sich fast ausschließlich in diesen Bereichen auf diese beinahe

191 GARRIGA, Audiencia y Chancillerías (1994), S. 146.

lückenlose Aufzeichnung:¹⁹² 1 Präsident; 16 *Oidores* (Zivilrichter); 4 Strafrichter; ein Richter für Vizcaya; 4 *Alcaldes Hijosdalgo* (die für die Urteilsfindung der *Hidalguía*-Prozesse zuständigen Richter); zwei *Fiscales* (Staatsanwälte), einer, der für zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig war, der andere für strafrechtliche; ein *Alguacil* (Gerichtsbote); und ein *Pagador* (Zahlmeister). Daneben gab es noch: *Chanciller* (Kanzler, dem die königlichen Siegeln anvertraut wurden); *Registrador* (Registrierbeamter); einen Archivar seit 1607; 2 *Receptores de penas de cámara y gastos de justicia* (diejenigen, die die Strafen der Kammer und die Gerichtsausgaben eintreiben sollten); 16 *Relatores* (Berichterstatter); 19 *Escribanos de cámara* (Schreiber der Kammer); ein *Repartidor* und *Tasador* (Verteiler und Steuereintreiber); 6 *Escribanos de provincial* (Schreiber der Provinzen); 2 *agentes fiscales* (Finanzbeamter); 30 *Procuradores* (Prozessvertreter); 20 *agentes de pleitos* (Prozessvermittler); 6 *contadores* (Buchhalter); 12 *porteros* (Pfortner).¹⁹³

Die Rechtstreitigkeiten wurden in den dafür zuständigen Gerichtskammern ausgetragen, die von Karl I./V. im Jahre 1542¹⁹⁴ festgelegt wurden: 4 für zivilrechtliche Anhörungen, bei denen 16 *Oidores* vertreten sein mussten - 4 je Kammer; einer für strafrechtliche Angelegenheiten, der sich aus 4 Strafrichtern zusammensetzte; eine *Sala de hijosdalgo* für jene Fälle, in die Hidalgos involviert waren und eine zweite für die Provinz Vizcaya, die für die Angelegenheiten der Bewohner von Vizcaya betreffend zuständig war - hier wurden strafrechtliche wie auch zivile Streitfälle behandelt.¹⁹⁵ Die *Salas de lo civil* und *de lo criminal* – die Zivil- und Strafkammer – entsprachen der gewöhnlichen Rechtsprechung. In den Kammern der Hidalgos und der Einwohner von Vizcaya wurde jene angewandt, die eigens für Uneinigkeiten im Hinblick auf die *Hidalguía* und die *Hidalguía Universal* eingerichtet wurde.

192 Manuel Fernández de AYALA AULESTIA, *Práctica y formulario de la Chancillería de Valladolid* (1667), S. 16. Für die Real Chancillería de Granada gibt es ebenfalls ein Werk, das Mitte des 16. Jahrhundert verfasst wurde. Dieses ist inhaltlich fast ident, da für Granada die gleichen Regelungen in der Führung von *Hidalguía*-Prozessen galten, wie es in Valladolid der Fall war: *Práctica de la Real Chancillería de Granada - Estudio preliminar y edición del manuscrito 309 de la Biblioteca Nacional de Madrid*, herausgegeben von José Antonio LÓPEZ NEVOT, (Granada 2005).

193 SOTERRAÑA MARTIN POSTIGO, *Archivo* (1979), S. 18.

194 ÁNGELEZ MARTÍNEZ, *Lengua* (1999), S. 22.

195 SOTERRAÑA MARTIN POSTIGO, *Archivo* (1979), S. 18.

2. a.) LA SALA DE HIJOSDALGO - Die Gerichtskammer, der die *Hidalguía*-Prozesse vorbehalten waren:

Ein besonderes Augenmerk verdient für diese Arbeit die Kammer, die bei den Prozessen um die *Hidalguía* beziehungsweise allen, in die ein Hidalgo involviert war, zuständig war.

Ab dem 15. Jahrhundert war den *Chancillerías* von Granada und Valladolid, den höchsten Tribunalen des Königreichs, die exklusive Rechtsprechung in allen Fällen von *Hidalguía*-Prozessen vorbehalten. Eigens für diese Fälle war in beiden *Chancillerías* die *Sala de Hijosdalgo* vorgesehen. Das Gericht der *Hijosdalgo* war das Tribunal höchster Instanz in der Hinsicht, dass kein untergeordnetes Gericht in diesen Fragen ein Urteil fällen konnte. Dieses setzte sich aus vier *Alcaldes* (den Richtern) (im Jahre 1572 wurde einer hinzugefügt, als Ersatz für die Abschaffung der Notare) und zwei oder drei Notaren des Königreichs zusammen. Außerdem hatte ein *Fiscal* (Staatsanwalt) und ein *Escribano* (Gerichtsschreiber) verpflichtend anwesend zu sein.¹⁹⁶ Es wurde dreimal pro Woche Audienz gehalten in Fragen die *Hidalguía* betreffend und in allen Angelegenheiten, die sich in der *Chancillería* um die *Alcabala*-Prozesse¹⁹⁷ drehten. Im Falle, dass eine Partei mit dem Urteil, das in dieser Gerichtskammer der Hidalgos gefällt wurde, nicht einverstanden war, konnte diese Berufung einlegen, die in weiterer Folge in der *Sala de Oidores* (Zivil- und Appellationsgericht) vorgetragen wurde. Die *Alcaldes de Hijosdalgo* stellten die obersten Richter dar, konnten jedoch kein endgültiges Urteil über einen Prozess fällen, ohne das Zutun des *Procurador fiscal* (des prozessvertretenen Staatsanwalts) und des Notars der Provinz, aus der die Streitparteien stammten.¹⁹⁸

Die *Sala de Hijosdalgo* hatte sich ursprünglich nicht nur mit den Fällen, die die *Hidalguía* betrafen, auseinanderzusetzen, sondern auch mit allen, in die Hidalgos verwickelt waren. So wurden hier neben Prozessen um die *Hidalguía* auch Zivil- und Strafrechtsprozesse ausgetragen. Erst mit den Katholischen Königen wurde das Zuständigkeitsgebiet dieser Kammer auf die *Pleitos de Hidalguía* beschränkt, für die

196 CADENAS Y VINCENT, *Pleitos de Hidalguía* (1976), S. 22.

197 Nachzulesen in: María de la SOTERRAÑA MARTÍN POSTIGO; Cilia DOMÍNGUEZ RODRÍGUEZ, *La Sala de Hijosdalgo de la Real Chancillería de Valladolid* (1990), S. 29-30.

198 VARONA GARCÍA, *La Chancillería de Valladolid en el Reinado de los Reyes Católicos* (1981), S. 236.

die *Alcaldes de los Hijosdalgo* dreimal pro Woche eine öffentliche Anhörung hielten.¹⁹⁹

Ab der Mitte des 15. Jahrhunderts ist ein starker Anstieg an Prozessfällen um den Erwerb der *Hidalguía* zu verzeichnen, was man anhand der Vielzahl der im Archiv aufbewahrten Akten erkennen kann.²⁰⁰ Bei einem Vergleich von Prozesskosten und den steuerlichen Vorteilen, die die erfolgreiche Durchsetzung der *Hidalguía* gebracht hätten, wird deutlich ersichtlich, dass dieser Bonus nicht die einzige Motivation eines solchen Schritts gewesen sein kann. Vielmehr wird der Zugang zu gemeindlichen Ämtern und die Kontrolle über öffentliche Ressourcen, die diese mit sich zogen, als Hauptgrund wahrscheinlich, der jemanden dazu veranlasst hätte, ein solches Prozedere zur Durchsetzung seiner *Hidalguía* auf sich zu nehmen.²⁰¹ Anhand der Fülle an Archivdokumenten der *Chancillería*, die Drelichman lange studierte, konnte er unter den Streitfällen um die *Hidalguía* einen weit größeren Prozentsatz jener Fälle ausmachen, die zugunsten des vermeintlichen Hidalgos gegen die Gemeinde ausgingen. Nach 1600 ist laut Drelichman ein starker Rückgang an Prozessfällen zu verzeichnen. Den Grund dafür sieht er in den steigenden Kosten, die bei der Führung eines solchen Prozesses anfielen.²⁰² Diese Erkenntnis deckt sich nicht schlüssig mit der Annahme, dass im 16. und 17. Jahrhundert die größte zahlenmäßige Ausdehnung der *Hidalguía* auf der iberischen Halbinsel stattfand.²⁰³ Dies würdebedeuten, dass die *Hidalguías* in dieser Zeit besonders stark von den Königen selbst verliehen wurden. Ronald Asch weist in seiner Arbeit zum europäischen Adel der Frühen Neuzeit darauf hin, dass ab 1621²⁰⁴ unter Philipp IV. die meisten Nobilitierungen vorgenommen wurden.

Neben der *Sala de Hidalguía* gab es eigens für die Bewohner der baskischen Provinzen, die die *Hidalguía Universal* genossen, die Kammer von Vizcaya, die sich

199 Ebd.: S. 236.

200 DRELICHMAN, Sons of Something (2007), S.609. Drelichman behandelt in diesem in „The Journal of Economic History“ Vol. 67, No. 3 im September 2007 erschienenen Essay die Verteilung der Hidalgo-Prozesse im Zeitraum von 1490-1820.

Ein Traktat von Gabriel de MONTERROSO Y ALVARADO von 1566 hebt dies ebenfalls hervor: „*Cada día crezcan los pleitos y contiendas entre las gentes; esta ya el mundo tan engolfado y metido en ellos que casi ninguna cosa se averigua si no por tela de juicio.*“

201 DRELICHMAN, Sons of Something (2007) S. 610.

202 Ebd. (2007) S.636

203 Vgl. Jean-Gérard GORGES (Hg.), *Hidalgos et Hidalguía dans l’Espagne des XVIe – XVIIIe*

siècles. Théories, pratiques et représentations (Paris 1989); Joseph PÉREZ, *Rélexions sur l’Hidalguía*, S. 11-22; I.A.A THOMPSON, *Neo-Noble Nobility: Concepts of Hidalguía in Early-Modern Castile* (1992).

204 ASCH, *Adel* (2008), S. 44.

alleine um diese Fälle zu kümmern hatte. Hier wurden sowohl zivile als auch strafrechtliche und *Hidalguía*-Prozesse ausgetragen für alle Bewohner besagter Provinzen von Álava, Guipúzcoa und Vizcaya, wie es das Sonderrecht von Vizcaya verordnete.²⁰⁵

3. Formen der *Hidalguía* nach kastilischem Recht

Unter dem Begriff Hidalgo lassen sich viele Bezeichnungen sammeln. Von unterschiedlichen Kategorien kann man hierbei aber kaum sprechen, da alle Hidalgos, egal, wie sie bezeichnet wurden oder woher ihre *Hidalguía* rührte, dieselben Privilegien genossen und rechtlich gesehen kein Unterschied gemacht wurde.²⁰⁶ Lediglich hinsichtlich der sozialen Anerkennung wurde sehr genau darauf geachtet, wie ein Hidalgo in den Adelsstand gehoben wurde. Innerhalb der Literatur findet sich dennoch kein Konsens, wie sich die *Hidalguía* untergliedern lässt. Historiker, die sich mit dem Thema auseinandersetzen, orientieren sich in den meisten Fällen an frühneuzeitlichen Schriften, die Hinweise darauf geben. Die *Asociación de Hidalgos, Infanzones y Noblezas a Fuero de Espana*²⁰⁷ machte es sich mit einer Ausgabe der *Revista de Hidalguía* zur Aufgabe, alle Formen der *Hidalguía*, die im Laufe der Frühen Neuzeit in Kastilien im Sprachgebrauch zu finden waren, zusammenzustellen und mit einer Definition zu unterlegen. Sie finden mehr als 35 Arten, die ich in diesem Rahmen nicht alle aufzählen werde. Die wichtigsten finden sich in den Schriften, die ich nun näher betrachten werde.

Zunächst sind die Aufzeichnungen aus dem Jahre 1553 des spanischen Humanisten Juan Arce de Otálora zu nennen, auf die sich viele Autoren beziehen wenn, sie die verschiedenen Typen der *Hidalguía* besprechen.²⁰⁸ Arce de Otálora definierte drei *Hidalguías*, die sich in *Hidalgos de privilegio* und *Hidalgos de linaje* aufteilten. Die *Hidalgos de Privilegio* wurden dabei etwas geringer geschätzt, „weil viele dieser *Hidalguías* gekauft oder auf anderen Wegen erlangt wurden.“²⁰⁹ Rechtlich waren sie

205 http://www.mcu.es/archivos/docs/MC/folleto_chancill_valladolid_web.pdf, S. 23.

206 CADENAS y VINCENT, *Pleitos de Hidalguía* (1976), S. 35.

207 Der Verein sieht sich als der heutiger Vertreter der gesamten Aristokratie Spaniens.

208 Juan Arce de OTÁLORA war einer der bedeutendsten Juristen und Humanisten Spaniens des 16. Jahrhunderts. Er selbst war aufgrund seiner familiären Abstammung ein Hidalgo. María Isabel LORCA MARTIN de VILLODRES widmete ihm mit: *La nobleza en los comienzos del Estado Moderno, el pensamiento del jurista Juan Arce de Otálora situada en la encrucijada del medioevo y la modernidad* (2004) eine Arbeit über sein Leben und Werk.

209 „*Porque muchas de estas hidalguías son compradas o adquiridas por otras vías Clasificación de Otálora*“. In: DOMINGUEZ ORTIZ, *Sociedad española I* (1992), S. 191.

aber dem Blutadel vollkommen gleichgestellt. Im Laufe der Generationen konnten diese nach logischer Schlussfolgerung auch zu *Hidalgos de linaje* werden.²¹⁰ Im Gegensatz zu den *Siete Partidas*, die lediglich diese zwei Gruppierungen kennen, hat Arce de Otálora noch eine dritte hinzugefügt, wobei diese nie auf gesetzlicher Ebene relevant wurde. Es war die *Nobleza de letras*, oder *Nobleza intelectual*. Damit wird seine Auffassung von wahrem Adel hervorgehoben: Dieser begründe sich nicht nur durch die Ausstellung einer *Carta Ejecutoria de Hidalguía*, sondern auch durch das Ansehen innerhalb der Gesellschaft.²¹¹

Eine zweite offizielle Quelle findet sich in den Schriften des *Escribano* Manuel Fernández de Ayala Aulestia.²¹² Er hielt mit seinem Werk aus dem Jahre 1667, *Practica y Formulario de la Chancillería de Valladolid*, die gesamte Personalstruktur und alle Rechtshandlungen, die in der königlichen Kanzlei zur Anwendung kamen, schriftlich fest. In diesem Rahmen definierte er auch die Formen der *Hidalguía*, wie sie bei den Prozessen in der *Chancillería* zum Tragen kamen. Ein gutes Jahrhundert nach Otálora sah die Typisierung ein klein wenig anders aus: Ayala Aulestia hielt vier verschiedene *Hidalguías* fest, die sich unterschiedlich definierten: *por descendencia de familia ilustre*, *por descendencia de casa y solar conocido*, wobei hier zwischen *posesoria*, *en posesión general* und *posesoria*, *en posesión local* unterschieden wurde.²¹³ Der Hidalgo musste sich entweder auf die Abstammung einer altadeligen Familie oder eines bekanntermaßen noblen Gutshauses beziehen können, um seine *Hidalguía* zu definieren.²¹⁴ Wollte er durch seine Abstammung überzeugen, mussten die tiefen Wurzeln der behaupteten familiären Adelszugehörigkeit unter Beweis gestellt werden. Dies bedeutete, dass entweder das Haus den Namen der Familie, oder sogar die Stadt, der Ort oder der Provinz, wo sie ihren Ursprung hatte, diesen trug. All diese Familien haben aus eben diesem Grund, dass sie *caballeros hijosdalgo de sangre, de tiempo inmemorial* (Hidalgos seit ewigen Zeiten) und als diese auch allgemein bekannt waren, weder gemeindliche noch königliche Abgaben gezahlt noch waren sie in den Einwohnerregistern unter den Steuerzahlenden aufzufinden.

210 PÉREZ, *Réflexions sur l'hidalguía* (1989), S.15.

211 Ruth HILL, *Hierarchy, Commerce and Fraud in Bourbon Spanish America: A Postal Inspector's exposé* (2005), S. 216.

212 Manuel Fernández de AYALA AULESTIA, *Práctica y formulario de la Chancillería de Valladolid* (1667), S. 16.

213 SOTERRAÑA MARTÍN POSTIGO, DOMÍNGUEZ RODRÍGUEZ *La Sala de Hijosdalgo* (1990), S. 32-34; AYALA AULESTIA, *Práctica*, fol. 16.

214 SOTERRAÑA MARTÍN POSTIGO, DOMÍNGUEZ RODRÍGUEZ *La Sala de Hijosdalgo* (1990), S. 32-34; AYALA AULESTIA, *Práctica* (1667), fol. 17

Außerdem musste der vermeintliche Hidalgo ehelicher Abkömmling väterlicherseits von besagter Familie sein. Und diese Familie musste schon immer in Besitz der *Hidalguia* gewesen sein, in allen Orten, wo sie gelebt und ihre Besitztümer gehabt hatten, laut Ayala Aulestias zumindest während der letzten 40 Jahre.²¹⁵

Sollte sich der Adelsstand durch das Vorhandensein einer *Casa y Solar conocido* (des altbekannten Hauses und Grundstückes) der Familie begründen, müsste zudem folgendes offenkundig sein: Dass Haus und Grundstück getrennt, verschieden und abgegrenzt vom restlichen Ort gelegen war; dass das Haus dem Majorat unterlegen war und somit immer vom ältesten Verwandten verwaltet wurde. Zudem durfte das Grundstück unter den Erben weder aufgeteilt, verkauft noch entfremdet werden. Es musste versichert werden, dass die Besitzer und Herren des Hauses und Grundstückes und alle ihre legitimen Vorfahren *por línea recta de varón de tiempo inmemorial* (seit jeher in gerader männlicher Linie) gemeinhin als *notorios hijosdalgo de sangre* (allgemein bekannte Hidalgos aufgrund ihrer Abstammung) bekannt waren, *en opinión, reputación y fama común* (in allgemeiner Meinung, Ruf und Ruhm), und als Nachkommen des besagten Hauses und Grundstückes nie zur Steuerabgabe verpflichtet gewesen waren. Bewiesen werden musste all dies in erster und zweiter Anhörung in der *Real Chancillería*. Zudem musste der vermeintliche Hidalgo das Familienoberhaupt bestimmen, von dem er abstammte und beweisen, dass er selbst Sohn, Enkel, Urenkel väterlicherseits desselbigen und als solcher nie zur Abgabe von Steuern verpflichtet war. Die Hidalgos eines *solar conocido* (*titulares de un señorío*) (jene, die im Besitz eines altbekannten Gutshauses standen und gleichzeitig auch Lehensherren waren), gehörten der höchsten Kategorie der *Hidalguía* an. In diesem Fall blieb die *Hidalguía* durch die alleinige Ausübung der Rechte, die der Lehensherr über einige Ländereien verfügte, im Besitz der Familie. Die *Hidalgos notorios* trugen einen *apellido ilustre* (einen altbekannten noblen Zunamen) oder wurden traditionsgemäß für solche gehalten. Der ununterbrochene Besitz des Privilegs war dem legalen Status gleichgestellt. Die Noblesse des Angehörigen dieser *Hidalguía* definierte sich also zum größten Teil durch das soziale Ansehen als solcher.²¹⁶

Bei der eben besprochenen *Hidalguía* wurde zwischen dem allgemeinen Eigentum

215 SOTERRAÑA MARTÍN POSTIGO, DOMÍNGUEZ RODRÍGUEZ La Sala de Hijosdalgo (1990), S. 17; AYALA AULESTIA, Práctica (1667) fol. 17.

216 PÉREZ, Hidalguía (1989), S.17.

und dem örtlichen Eigentum unterschieden. Für die *posesión general* musste bezeugt werden, dass sowohl Vater als auch Großvater des Prozessierenden in fortwährendem Besitz der *Hidalguía* über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren gewesen waren.²¹⁷ Dies musste öffentlich bekannt gewesen sein. Sollte der Großvater so alt gewesen sein, dass er nicht persönlich erscheinen konnte, reichte es, seinen Status anhand der öffentlichen Meinung und des Rufes zu beweisen. Die *posesión local* bezog sich nur auf die *Hidalguía* des Vaters des Prozessierenden, auch wenn dieser nur mehr in den Erzählungen anderer lebte. Wie bei der *posesión general* musste auch hier bewiesen werden, dass dieser über 20 Jahre im Besitz der *Hidalguía* war.

La Hidalguía de Privilegio (die durch besondere Verdienste an die Krone erworbene *Hidalguía*) unterscheidet sich insofern von der *Hidalguía de Posesión*, als dass die Nobilitierung *posteriori* vorgenommen wurde. Wie schon weiter oben bei Otálora erwähnt, wurden diese Hidalgos geringer geschätzt als jene wahren Blutadels.

Die Hidalgos *de Ejecutoria* genossen das geringste gesellschaftliche Ansehen unter ihren Standesgenossen. In diesem Fall musste der Beweis seines Status vor dem obersten Gerichtshof, der königlichen Kanzlei, vorgetragen werden. Der vermeintliche Hidalgo präsentierte in den meisten Fällen als stärkstes Beweismittel die *Carta Ejecutoria*. Diese Urkunde bestätigte, dass den Vorfahren des Prozessierenden dieser Status ebenfalls eingeräumt worden war. Er musste seine Herkunft und Abstammung von diesen bezeugen können, um sein Anliegen erfolgreich durchzusetzen. Eine *Hidalguía* war verjährt, wenn Zeugnisse belegen konnten diese wurden meisten durch die sogenannten *Padrones*, die Einwohnerregister, die die Steuerzahlenden von den Hidalgos trennten, gestellt dass der die *Hidalguía* Beanspruchende durchgehend im Zeitraum von 30 Jahren Steuern gezahlt hatte.²¹⁸ Im Falle, dass er die Richter von der Rechtmäßigkeit seines Adelsanspruches überzeugen konnte, stellten ihm diese die begehrte *Carta Ejecutoria de Hidalguía aus*.²¹⁹ Der Ausdruck Hidalgos *de Ejecutoria* fand im

217 CADENAS Y VINCENT, Pleitos (1976) gibt zu Bedenken, dass in keinem der königlichen Erlässen um die *Hidalguía* ein Zeitraum vorgegeben wird. Es ist stets lediglich davon die Rede, dass Vater und auch Großvater väterlicherseits bewiesenermaßen Hidalgos sein mussten, S. 35.

218 SOTERRAÑA MARTÍN POSTIGO; DOMÍNGUEZ RODRÍGUEZ, La Sala de Hijosdalgo de la Real Chancillería de Valladolid (1990), S. 31, 34.

219 PÉREZ, Historia de España (2000), S. 268-269; GARCÍA HERNÁN, Nobleza (1992), S. 20-23.

Grunde lediglich in der Alltagssprache Anwendung, da ja dieser Hidalgo zuvor offiziell die von ihm erkämpfte *Hidalguía* besaß. Man wies damit noch einmal auf den Weg hin, wie diese durchgesetzt wurde.

4.) Die mit der *Hidalguía* verliehenen Privilegien und die entsprechenden rechtlichen Pfeiler, auf die sich diese stützen

Die wichtigsten Privilegien, die dem niederen Adels seitens des Königs verliehen wurden, lassen sich gut darstellen: Die schon erwähnte Steuerbefreiung jener, die den Status eines Hidalgos genossen, stellte mit Sicherheit einen der größten Anreize dar, sich dem Weg zu stellen, die *Hidalguía* für sich zu beanspruchen. Dieser war jedoch, wenn auch der sichtbarste, der den Status auch offen bekundete und als Erkennungsmerkmal zwischen *Pecheros* (Steuerzahlenden) und Hidalgos, die von Abgaben befreit waren, bei Weitem nicht der Einzige.²²⁰ Vor allem soziale Anerkennung und eine höhere Stellung innerhalb der Gesellschaft, die in einem gewissen Maße mit Macht und Einflussnahme verbunden war, war für dieses Bestreben mitverantwortlich. Die direkte Steuerbelastung war nicht allzu bedeutend, gerade für wohlhabendere Hidalgos, im Falle einer Kopfsteuer, vernachlässigbar. Die indirekten Steuern, wie die *Alcabala* und *Millones*²²¹ waren Arten von Mehrwertsteuern, die das höhere Gewicht ausmachten, und die eigentliche Einnahmequelle der Krone darstellten.²²² Und diese mussten von der gesamten Einwohnerschaft, ob adelig oder nicht, getragen werden.

220 Vgl.: MORAL RUIZ und FERNÁNDEZ POZA, *Los Hídalgos de Ejecutoria* (2000).

221 Die *Alcabala* stellte das Rückgrat des gesamten kastilischen Steuersystems dar. Ursprünglich von Steuereintreibern eingeholt, die davon selbst einen guten Teil abgezweigt hatten, erlaubten die Katholischen Könige den *Consejos municipales*, den Gemeinderäten, ihre Steuern direkt an die königliche Schatzkammer zu zahlen. Es wurden von den Monarchen jährliche Summen dafür festgelegt, die die Gemeinde selbst von ihren Bewohnern einzuziehen hatte. Die Stadt oder der Ort, die den Vorsitz in einem bestimmten jurisdiktionellen Distrikt ausmachte, war dafür verantwortlich, dass der entsprechende Betrag gesammelt an die Krone ging. Diese Orte, die einem Distrikt vorstanden, bestimmten dann den Anteil, den jeder Bewohner unter deren Aufsicht zu zahlen hatte. Die *Alcabala* machte 10 Prozent aller verkauften Güter aus, war aber in Realität viel weniger, weil Käufer und Verkäufer hier oft zusammenarbeiteten, um die Steuerabgabenbasis zu verfälschen. Mit der Steuererhebung Philipps II. 1562 stieg diese um 37 Prozent und um weitere 300 Prozent 1567. Unter *Millones* verstand man eine neue königliche Steuer, die 1590 vom Hof bewilligt wurde, da sie nun in 1000 Dukaten anstatt wie blich in *maravedís* berechnet wurde (1 Dukat= 375 *Maravedís*). Diese Steuer mussten alle leisten, Hídalgos und Klerus miteinbezogen, sie traf aber vor allem die Armen: vgl. VASSBERG, *Golden Age Castile* (1983), S. 221-225; ZABALLA AGUIRRE, *Las alcabalas y la hacienda Real en Castilla: Siglo XVI* (Santander 2000), S. 27.

222 GARCÍA HERNÁN, *La Nobleza en la España Moderna* (1992), S. 18.

Ein weiteres Privileg, das den Hidalgos gewährt wurde, war der Vorzug im Zugang zu gemeindedienstlichen Ämtern. Dieses erhielt unter dem Begriff der *mitad de los oficios* seine Legitimität und sicherte ihnen die Hälfte der höheren Stellen der lokalen Regierung zu. Diese Regelung wurde zwar durch keine Niederschrift rechtlich gesichert, war aber derart im Brauchtum verankert, dass die Tradition fast wie ein Gesetz weitergeführt wurde.²²³ In den *Chancillerías* wurde immerhin danach geurteilt, und Ayala Aulestia ließ die entsprechende Urteilsformulierung in seinem *Formulario* abdrucken:

„Wir entscheiden rechtskräftig, im Bewusstsein aller Verfügungen und Verdienste des Verlaufs dieses Prozesses: Dass wir entscheiden müssen und wir entscheiden, dass die Hälfte aller ehrbaren Berufe dem Stand der *Hijosdalgo* zugesprochen wird; und wir verurteilen besagte Gemeinde, Bewohner und Beamten dergleichen, dass sie ab jetzt auf immer und ewig jene Personen des Standes der Hidalgos nennen und für die besagte Hälfte aller ehrbaren Berufe auswählen, unter der Strafe von 50.000 Maravedis für die Kammer des Königs unserem Herren.“²²⁴

Auch das Strafrecht sah eine gesonderte Behandlung von Hidalgos vor, und so waren ihnen etwa Folterungen und die öffentliche Zur-Schau-Stellung erlassen.²²⁵ Im Falle einer Haftstrafe wurden sie von den *hombres buenos pecheros* den Steuerzahlern meist bäuerlicher Herkunft, getrennt untergebracht, und als Todesstrafe konnten sie zwischen Köpfung und Hängung wählen. Zudem gestand man ihnen die Möglichkeit zu, sich von einer Haftstrafe freikaufen zu können. Auch die Gefängniszellen unterschieden sich von jenen der *Plebeyos*. Im Normalfall konnten sie im eigenen Haus ihre Strafe absitzen oder in anderen Umgebungen, die weit

223 DOMÍNGUEZ ORTIZ, El Antiguo Régimen: Los Reyes Católicos y los Austria (1973) S.105, siehe weiter oben.

224 „Fallamos, atento los autos, y meritos del proceso de este pleyto: Que devemos de declarar, y declaramos, pertenecer al Estado de los Hijosdalgo, la mitad de Oficios honrosos de el; Y condenamos al dicho Concejo, vezinos, y Oficiales de el, a que aqui adelante, para siempre jamón, nombren, y elijan a las personas del dicho Estado de Hijosdalgo en la dicha mitad de Oficios honrosos, pena de 50.000 maravedis para la Camara del Rey nuestro Señor.“: AYALA AULESTIA, Formulario, Libro II., fol. 49.

225 Vgl. EDWARDS, La España de los Reyes Católicos 1574-1520 (2001), S. 161. DOMÍNGUEZ-ORTIZ, El Antiguo Régimen (1973), S. 105. DOMÍNGUEZ ORTIZ macht anhand all der den Hidalgos verliehenen Privilegien vor allem die Absicht der sichtbaren Trennung von den Steuerzahlern klar.

komfortabler waren als die ordinären Gefängniszellen. Zumindest bis ins 18. Jahrhundert hinauf bevorzugte das ausgeübte Recht Adelige und Reiche.²²⁶ Neben den legalen Privilegien bezüglich des Prozessablaufs und den erlassenen Strafen schloss die Amtsgewalt in vielen Fällen die Augen und die Gesellschaft gab ohne weiteres zu, dass, wenn ein *caballero* einen „gewöhnlichen“ nichtadeligen Mann tötete, dieser sich lediglich mittels einer finanziellen Abfindung bei der Familie entschuldigte und nicht mit einem weiteren Strafausmaß zu rechnen hatte.²²⁷ Alle diese Privilegien waren gesetzlich verankert.

5.) Gesetzliche Regelungen der *Hidalguía*

Es wurde im Laufe der Frühen Neuzeit eine ganze Reihe an Gesetzen und Königlichen Verfügungen erlassen, die die rechtlichen Pfeiler für den Genuss adeliger Privilegien darstellten. Doch schon in den letzten Jahren des Mittelalters wurde dafür die entscheidende Basis getroffen, die im Laufe der Frühen Neuzeit immer wieder bestätigt, erweitert und reformiert wurde.

Das früheste Gesetz, das die Privilegierung des Adels im Mittelalter gesetzlich regelte und das auch noch bis in die Frühe Neuzeit angewandt, zitiert und weiterentwickelt wurde, ist das *Fuero Viejo de Castilla*. König Alfonso VIII. von Kastilien gab 1212 dem Adel seines Reiches den Auftrag, alle geltenden Bräuche zu sammeln und zu ordnen. Nach Überprüfung der Niederschrift gedachte er, nur die ihm zusprechenden Vorschriften gesetzlich zu verankern und alle restlichen zu verwerfen. So wollte er seinen Einfluss auf die adeligen Machtansprüche verstärken. Die Bemühungen nahmen jedoch eine unerwartete Wende. Die vom Adel vorgelegte Niederschrift *Fuero Viejo de Castilla* wurde vom König zwar nicht in dieser Form anerkannt und unterzeichnet, jedoch ab diesem Zeitpunkt in weiten Teilen so behandelt, als ob es gängiges Recht gewesen wäre.²²⁸ Das Gesetz wurde letztendlich doch, über 150 Jahre nach seiner Fertigstellung und kontinuierlicher Anwendung,

226 Das Antiguo Régimen kannte keine Gleichheit der Stände vor dem Gesetz. Es wurde auch rechtlich festgehalten, dass es zwei privilegierte Klassen gab, namentlich den Adel und den Klerus: DOMÍNGUEZ ORTIZ, Antiguo Régimen (1973), S. 104. Zur genaueren Behandlung der gesetzesähnlichen Regelung *mitad de oficios* s. weiter oben in dieser Arbeit.

227 DOMÍNGUEZ ORTIZ, Sociedad española I (1992), S. 282.

228 Ramón MENÉDEZ PIDAL, Adiciones al fuero viejo de Castilla, in: Los códigos españoles, Band 1, S. 246. Zit. in: Antonio MIRAS, Die Entwicklung des spanischen Zivilprozessrechts (1994), S. 29.

von König Pedro I. offiziell in Kraft gesetzt.²²⁹ Das Gesetz sicherte die Privilegien des Adels und ihre Beziehungen mit dem König und dem 3. Stand.

Weitere Reformen des kastilischen Rechts, die noch Jahrhunderte später ihre Wirkung zeigten, sind zur Regierungszeit von Alfonso X. (*el Sabio*, der Weise genannt) von Kastilien (1252-1284) anzusiedeln: dank der *Siete Partidas*, der ersten vollständigen Gesetzessammlung auf der iberischen Halbinsel, wurde die Basis des gesamten kastilischen Rechtsverständnisses geschaffen. Die Arbeiten an dem neuen Gesetzbuch wurden unter Mitwirkung des Königs selbst zwischen 1263 und 1265 abgeschlossen. Das sich an dem römischen Recht orientierenden Gesetzbuch erhielt den Namen *Libro de Leyes*, wird aber wegen seiner Einteilung in 7 Abschnitte (*partidas*) *Siete Partidas* genannt.²³⁰ Diese erste Zusammenstellung des im mittelalterlichen Kastilien vorherrschenden Rechts regelte nicht nur allgemeine Fragen des friedlichen Zusammenlebens unter Schirmherrschaft der kastilischen Krone, wozu auch die Gleichheit von Christen, Juden und Moslems vor dem Gesetz gehörte,²³¹ sondern legte auch die ersten rechtlichen Pfeiler der *Hidalguía* fest. Dem Chaos in der Organisation der massenhaft vorhandenen Gesetze wurde somit ein Ende gemacht und eine Ordnung in die gesetzliche Kodierung gebracht. Offiziell geltendes Recht wurde es jedoch erst mit König Alfonso IX. (1311-1350) 1348 durch eine Regelung des *Ordenamiento de Alcalá*.²³²

Weitere wichtige Privilegien des Adels im Steuer- und Strafrecht wurden im 14. Jahrhundert von Juan I. (1358-1390) erlassen, der den Hídalgos die Steuerfreiheit und andere Privilegien einräumte, die im 15. Jahrhundert von Juan II. (1405-1445) und den Katholischen Königen bestätigt wurden.²³³ Während des 16. und 17. Jahrhunderts stellten die *Nueva Recopilación* aus dem Jahre 1567 und der *Código de las Siete Partidas* das angewandte Recht dar. 1805 wurden unter Carlos IV. die

229 BECERRA BAUTISTA, El proceso civil, S. 246, zit. in: MIRAS, Spanisches Zivilprozessrecht (1994), S. 29.

230 Zit.: MIRAS, Spanisches Zivilprozessrecht (1994), S. 38: Der Autor hebt hervor, dass die *Siete Partidas* vor allem deswegen in der Literatur als Meilenstein der spanischen Rechtsgeschichte betrachtet wrden, weil mit ihrer Abfassung die gesetzliche Rezeption des römisch-kanonischen Rechts in Spanien begann und bis ins 19. Jahrhundert ihre Wirksamkeit behalten hätten. Er bezieht sich mit dieser Aussage auf PRIETO-CASTRO Y FERRÁNDIZ, Derecho procesal civil, S. 59; GOMEZ DE LA SERNA, Las Siete Partidas Introducción histórica. In: Los códigos españoles, Band 3, S. V; VAN KLEFFENS, Hispanic Law until the End of the Middle Ages, S. 171; TOMÁS Y VALIENTE, Manuel de historia del derecho español, S. 241.

231 Hrsg. LINKGUA: Las Siete Partidas - Von Alfonso el Sabio, (Barcelona 2009), S.9. Und trotz der rechtlichen Gleichstellung

232 MIRAS, Spanisches Zivilprozessrecht (1994), S. 38.

233 Vgl. ANES, El Antiguo Régimen (1975), S. 45.

Sonderrechte der Adeligen, die sich im Laufe der Jahrhunderte angesammelt hatten, mit der *Novísima Recopilación* neu zusammengefasst und bestätigt.²³⁴

5.a.) Sonderfall: Álava, Vizcaya und Guipúzcoa und die *Hidalguía Universal*

Die baskischen Provinzen Álava, Guipúzcoa und Vizcaya seien hinsichtlich der ihnen verliehenen *Hidalguía Universal* besonders hervorgehoben. Diese gehörten in administrativer Hinsicht zwar zur Krone Kastilien, hatten sich aber nach ihrer Inkorporation im späten Mittelalter eine politische und soziale Eigenständigkeit bewahrt, dessen hervorstechendes Merkmal sich im Anspruch auf die *Hidalguía Universal* manifestierte.²³⁵ Die Vergabe von *Hidalguías* wurde hiermit ad absurdum geführt. Kurz gesagt, bedeutete diese Sonderform des adeligen Status, dass ALLE Einwohner adelig waren. Gerechtfertigt wurde dieser Anspruch mit der Überzeugung der altchristlichen Herkunft, d.h., auf die Ideologie der *limpieza de sangre* zurückgreifend. Zudem wurde hervorgehoben, dass die Basken die „reinste“ Bevölkerungsgruppe innerhalb der iberischen Halbinsel waren, beachtet man, dass diese Provinzen zu keiner Zeit kolonialisiert, oder anderen Einflüssen wie etwa hinsichtlich ihrer Sprache ausgesetzt worden waren.²³⁶ Der Ursprung dieser Gedanken ist ungewiss, man kennt jedoch ähnliche Anmaßungen einzelner Regionen anderer Länder Europas.²³⁷ Nachdem die baskischen Provinzen von der kastilischen Krone erobert worden waren, bemühten sich Bruderschaften der Provinzen um die Beibehaltung früherer Sonderrechte, die ihnen zugesprochen worden waren. Jedenfalls wurde ab dem 15. Jahrhundert dieser Anspruch letztendlich gesetzlich geregelt und stellte ein Phänomen höchsten Grades adeliger Inflation in Spanien dar: es wurden der gesamten Einwohnerschaft dieser drei Provinzen alle Privilegien zugestanden, wie es für jemanden, der im Besitz der *Hidalguía* war, allgemein

234 Novísima Recopilación de las leyes de España: dividida en XII libros - En que se reforma la recopilación publicada por el Señor Don Felipe II. en el año de 1567, reimpressa últimamente en el de 1775: Y se incorporan las pragmáticas, cédulas, decretos, ordenes, y resoluciones reales y otras providencias no recopiladas, y expedidas hast el de 1804; Mandada formar por el Señor Don Carlos IV. (Impresa en Madrid 1805). Zit.in: KAGAN, Pleitos y pleiteantes en Castilla 1500-1700 (1991), S. 49. Vgl.: ANES, El Antiguo Régimen (1975), S. 45-47: hier wird die Entwicklung der Gesetzeslage im Hinblick auf die noblen Sonderrechte und die Gesetze, auf die sich diese stützten im Überblick dargestellt.

235 GUGGISBERG, Stellung und Funktion des Adels (1988), S. 214.

236 Alonso de OTAZU, José Ramón DÍAZ de DURANA, El espíritu emprendedor de los Vascos (Madrid 2008), S. 86.

237 Ebd., S. 214.

üblich war.²³⁸ Das entsprechende Recht, dass alle Bewohner dieser Provinzen *notorios hijosdalgo* waren, wurde erstmals 1452 mittels des *Fuero Viejo de España* erlassen und zweimal von nachfolgenden Monarchen bestätigt²³⁹: einmal 1526 mit dem *Fuero Nuevo de España* und nochmals 1575 mit dem *Fuero de Vizcaya*. Als Symbol ihres privilegierten Status mussten alle Bewohner Haus, Waffen und ein Pferd halten, was eine schwere Last darstellte, die mit den Privilegien alleine oft nicht auszugleichen war.²⁴⁰

Das Ley XVI des *Fuero Nuevo de Vizcaya* – des Sonderrechtes für die Bewohner von Vizcaya – aus dem Jahre 1526 bestimmte, wie diese ihre Privilegien auch außerhalb von Vizcaya genießen konnten und welche Beweise dafür im Falle, dass sie sich vor Gericht verteidigen mussten – vorgebracht werden mussten. Diese beschränkten sich darauf, dass der allgemeine Ruf bezeugen musste, dass der Betreffende sowie sämtliche Vorfahren in Vizcaya geboren worden wären. In der *Real Chancillería de Valladolid* wurde für diese Art von Prozessen ein eigener Gerichtssaal eingerichtet.²⁴¹ Im restlichen Kastilien wurde die Regelung der

238 Neben der Befreiung von gemeindlichen Steuern gab es vereinzelt Gemeinden innerhalb der Provinzen, die die *Hidalguía Universal* genossen, die ebenfalls von der *Alcabala* befreit waren: Alonso de OTAZU, José Ramón DÍAZ de DURANA, *El espíritu emprendedor de los Vascos* (Madrid 2008), S. 80.

239 Die rechtlichen Regelungen zu dieser Sonderform der *Hidalguía* wird in einigen Arbeiten behandelt, wie zum Beispiel: MOLAS RIBALTA, *Títulos de Hidalguía* (1988), S.168; GERBET, *Las Noblezas Españolas* (1997), S. 375; BENNASSAR PERILLIER, *Categoría Social Clave* (2003), S.53; Alonso de OTAZU, José Ramón DÍAZ de DURANA, *El espíritu emprendedor de los Vascos* (Madrid 2008), S. 84.

240 BENNASSAR PERILLIER, *Categoría Social Clave* (2003), S. 53.

241 “*Todos naturales vezinos y moradores deste dicho Señorío de Vizcaya, tierra llana, villas, ciudad, Encartaciones y Durangueses eran notorios hijosdalgo y gozaban de todos los privilegios de homes hijos dalgo y por la esterilidad y poca distancia de la tierra y muy crecida multipoblacion de la gente della, muchos hijosdalgo delos naturales moradores del dicho Señorío de Vizcaya se casaba u tomaban sus vezindades y habitación fuera de Vizcaya en las partes de Castilla y en otras partes y ende hazian a su continua morada: y los pueblos donde habitaban y moraban les hechaban pechos y imposiciones y otras cosas que homes hijosdalgo no debian contribuyr: y ellos, unos por pobreza y otros por privilegio.*

Por las quales causas y otras semejantes por dificultad y falta de probanzas quedaban por pecheros y no gozaban de las libertades que por su antiguo noble linage debían gozar y por evitar los dichos agravios y otros, que dello se seguían, y pedían, y suplicaban a Su Magestad por ser los dichos Vizcayanos y sus hijos y dependientes notorios hijosdalgo, privilegiados y franquezados segun fuero de España; [...]

En qualquier parte, lugares y provincias de los Reynos de España mostrando y probado ser natural de Vizcaya hijos dependientes dellos, a saber es, que su padre, o abuelo, de partes del padre son y fueron nacidos en el dicho Señorío de Vizcaya: y probando por fama publica, que los otros antepasados progenitores dellos de partes del padre fueron naturales de Vizcaya y todos ellos por tales tenidos y reputados los valiesse la dicha hidalguia y les fuesen guardados los privilegios, franquezas, y libertades que a home hijodalgo segun fuero de España deben ser guardado enteramente; aungue no probados en las otras calidades, que para su efecto, segun derecho y leyes destos Reynos debian probar”: FELIPE IV., *El Fuero, Privilegios, Franquezas y Libertades de los caballeros hijosdalgo del Señorío de Vizcaya* (1652): In der gesetzlichen Interpretation von José de ESTORNÉS Y LASA (1981). Auch

Hidalguía Universal mit wenig Verständnis aufgenommen. Die Emigranten aus den nördlichen Provinzen waren meist arm und wurden aus diesem Grund in den meisten Fällen sofort in die Einwohnerregister der *Pecheros* eingetragen.²⁴²

Die Basken verteidigten ihre Exklusivrechte aber nicht nur vor den Gerichtshöfen der Krone, sondern auch gegen Mitbürger, die den Ansprüchen der *limpieza de sangre* nicht gerecht wurden. So war Neuchristen jüdischer oder maurischer Herkunft auch die zeitlich begrenzte Niederlassung in den baskischen Provinzen verboten.²⁴³ Der Ausdruck „Reinheit des Blutes“ fand mit der Inquisition seinen Ursprung und versuchte unter anderem vor allem Juden, die von den Katholischen Königen von der Halbinsel vertrieben wurden, und Mauren, die ab 1525 zwangskonvertiert wurden, von jeglicher Privilegierung auszuschließen.²⁴⁴ Das Erfordernis der „Reinheit des Blutes“ für den Genuss adeliger Privilegien war nicht nur auf die universelle *Hidalguía* der baskischen Provinzen begrenzt, sondern musste von allen Adeligen erfüllt werden.

Die mit der Zeit festgelegten *Hidalguía*-Gesetze unterstrichen den sozialen und rechtlichen Unterschied von *Pecheros* und *Hidalgos*. Neben der Steuerbefreiung für *Hidalgos* verbot eines dieser Gesetze Handwerkern, Landarbeitern und anderen, die sich körperlicher Arbeit widmeten, sich in Seide zu kleiden.²⁴⁵ Diese und ähnliche Maßnahmen dienten einzig und alleine dazu, Angehörige eines gewissen Standes zu identifizieren, und die beanspruchten sozialen Privilegien zu untermalen. Um ebenfalls eine gewisse Abgrenzung zwischen den beiden Ständen zu erhalten, mussten Angehörige des Adels bei der Krone anfragen, ob sie die gewünschte Braut

DOMÍNGUEZ ORTIZ, Antiguo Régimen (1973), weist auf diese Besonderheit von Vizcaya und Guipúzcoa hin: S. 10.

242 Alonso de OTAZU, José Ramón DÍAZ de DURANA, El espíritu emprendedor de los Vascos (2008), S. 73.

243 GUGGISBERG, Stellung und Funktion des Adels (1988), S. 214; OTAZU, DÍAZ de DURANA, El espíritu emprendedor de los Vascos (2008), S. 92: die Autoren heben hervor, dass mit dieser Politik der Diskriminierung von Juden, Konvertierten, Mauren und Zigeunern im 16. und 17. Jahrhundert eine ethnische Reinigung forciert wurde.

244 HERING TORRES, Rassismus in der Vormoderne. Die „Reinheit des Blutes“ im Spanien der Frühen Neuzeit (2006), beschäftigt sich mit dieser Ausgrenzungsstrategie im Zusammenhang mit der Inquisition im frühneuzeitlichen Spanien und setzt diese erstmals mit Rassismus in Verbindung.

LINDORFER, Windmühlen, geht tiefer auf die Problematik der forcierten „Reinheit des Blutes“ in Kastilien in der Frühen Neuzeit ein, S. 90 91.

245 DOMÍNGUEZ-ORTIZ, Clases privilegiadas (1973), S. 106.

zur Frau nehmen dürften.²⁴⁶ Auch im Bereich des Schulwesens wurden Adeligen Vorzüge eingeräumt, die sich vor allem in der Finanzierung der Ausbildung zeigten.²⁴⁷ Trotz der Fülle an Gesetzen kam es des Öfteren vor, dass die lokale Obrigkeit sich diesen widersetzte. Dies geschah meistens dann, wenn der betreffende Hidalgo eine lediglich bescheidene ökonomische Basis vorzuweisen hatte und die Gemeinde aus dem Grund darauf vertraute, dass dieser einem gerichtlichen Streit besser aus dem Weg gegangen wäre.²⁴⁸ Solche Gerichtsstreitigkeiten waren keine billige Angelegenheit und der Kläger hatte mit zahlreichen Aufwendungen zu rechnen. So musste er einen Gerichtsvertreter stellen, der ihn in Valladolid oder Granada vertrat, hatte zahlreiche Gerichts- und andere Gebühren zu zahlen und für Reise, Unterkunft und eigene Zeugen, die in seinem Sinne für ihn aussagen sollten, einiges aufzuwenden. Im Falle eines erfolgreichen Ausgangs der Klage mussten zudem die Kosten für die Ausstellung der begehrten *Carta Ejecutoria* beglichen werden.²⁴⁹ Auch die üblichen „kleinen Aufmerksamkeiten“ für die Hofbeamten waren notwendig und kosteten das Ihrige. Wenn somit ein Ortsbewohner, der sich als Hidalgo ausgab, in ärmlichen Verhältnissen lebte und nicht, wie allgemein erwartet, den prunkvollen Lebensstil eines „wahren“ Adligen vorzuweisen hatte, nahm man an, dass er einen gerichtlichen Streit in finanzieller Hinsicht nicht bestreiten hätte können. Es sind viele Fälle bekannt, wo aus diesem Grund vermeintliche Hidalgos trotz der ihnen zustehenden Privilegien in die Steuerlisten eingetragen wurden. Die dafür verantwortliche Gemeinde war sich für gewöhnlich bewusst, dass man ihn dadurch in seinen Rechten beschränkte, glaubte aber nicht, dass er den finanziell schwer zu tragenden Weg einer Klage vor Gericht antreten würde. Umgekehrt wagte

246 Zur Zeit existieren noch keine Studien über die Häufigkeit von gemischten Ehen, also Ehen zwischen Angehörigen des *estado noble* und des *estado general* aber man geht davon aus, dass Liebe nur in den seltensten Fällen die Unangemessenheit einer solchen Ehe zerrüttete, zumal eine solche Verbindung nicht nur die Ehre des Paares, sondern auch jene aller Familienmitglieder in Verruf gebracht hätte. Vgl. DOMÍNGUEZ-ORTIZ, *El Antiguo Régimen* (1973), S. 106. GARCÍA HERNÁN, *Nobleza* (1992), S. 41, hebt jedoch hervor, dass die Hochzeiten zwischen Adeligen und Nichtadeligen ein in Spanien häufig gesehenes Phänomen der Frühen Neuzeit waren, was dazu verwendet wurde, innerhalb der Gesellschaft aufzusteigen.

In den *Siete Partidas*, Partida segunda, Tit XXI, Ley III (Cómo los hiosdalgo deben guardar la nobleza, e la hidalguía.) findet sich die gesetzliche Regelung für einen solchen Fall. Zunächst war der Ausschluss von der *Hidalguía* für diejenigen vorgesehen, die sich in eine solche Situation begaben. Im Falle, dass diese Mischehe Kinder hervorbrachte, erbten diese nur dann den Status, wenn der Vater derjenige war, der die *Hidalguía* mit in die Ehe gebracht hatte.

247 LYNCH, *Edad Moderna* (2005), S. 165.

KAGAN, *Students and Society in Early Modern Spain* (1974), beschäftigt sich insbesondere mit der bevorzugten Stellung des Adels im Bereich der Ausbildungsmöglichkeiten.

248 DRELICHMAN, *Sons of Something* (2007), S. 612.

249 DRELICHMAN, *Sons of Something* (2007), S. 614.

eine Gemeinde es nicht, wenn jemand, der bekannterweise kein Hidalgo, aber dafür sehr wohlhabend war, ihm die Steuerbefreiung abzuschlagen, sollte er diese wünschen.

6.) Die *Hidalguía*-Prozesse in der *Real Chancillería*

Die Rechtsstreitigkeiten um die Anerkennung der *Hidalguía* wurden ab dem 15. Jahrhundert einzig und alleine in den *Real Chancillerías* von Valladolid und Granada ausgetragen. Seit den großen Reformen der Jurisprudenz, die die Katholischen Könige während ihrer Amtszeit vornahmen, änderte sich der Ablauf eines solchen Prozesses im Laufe der Existenz dieser Gerichtshöfe kaum noch. Auf dieses Phänomen deutet die Literatur stets hin, was ich im Zuge meiner Archivarbeit zur Aufbereitung des Fallbeispiels der Familie Villagarcía bestätigen kann. Die Prozessakten ziehen sich über drei Jahrhunderte hin. Formulierungen der Anliegen beider Parteien, der Entscheidungsträger und im Grunde sogar der Stil der Schreiber, die die Prozessakten aufsetzten, sind nahezu in allen Dokumenten dieselben. Wie konnte man nun vor der *Chancillería* seine *Hidalguía* unter Beweis stellen? Was war die Regel und worin bestand die Ausnahme?

Bei Prozessfällen um die *Hidalguía* wurde zwischen zwei Formen, wie diese aussehen konnten, unterschieden: die *pleitos realmente dichos* wurden in ihrer Gesamtheit vor Gericht zwischen zwei Parteien²⁵⁰ ausgetragen; bei *expedientes dar estado conocido*, dem Gesuch, den Status der *Hidalguía* urkundlich festzuhalten, und Informationen *ad perpetuan rei memoriam* existierte nur eine Partei, nämlich jene in Gestalt des die *Hidalguía* für sich beanspruchenden Hidalgo. Ihnen allen ist gemein, dass sie alle in der *Chancillería* ihren Anfang und ihr Ende fanden; in erster Instanz vor dem *Sala de Hijosdalgo*, da kein Gemeinderat, noch irgendein anderes Gericht das Recht hatte auch nur irgendjemanden als Hidalgo zu erklären.²⁵¹

250 In den meisten Fällen waren es ein oder mehrere Hidalgos, die gegen die Gemeinde, die ihre vermeintlichen Privilegien nicht anerkannte, vor der Chancillería vorgingen.

251 Soledad ARRIBAS GONZÁLEZ, Ana María FEIJÓO CASADO, Guía del archivo de la Real Chancillería de Valladolid (1998), S. 59.

6.a) „pleitos realmente dichos”

Zunächst werde ich die *pleitos realmente dichos* näher beleuchten, um weiter unten auf die zweite Form der *Hidalguía*-Prozesse einzugehen.

Den Anstoß zu einer Anklage, die vor die *Chancillería* gebracht wurde, gab meistens die Übersiedlung eines *Hidalgos*.²⁵² Das heißt, aus welchen Gründen auch immer, wechselte er seinen generellen Aufenthaltsort und in der neuen Wohnstätte kam es immer dann zu Streitigkeiten mit der Gemeinde und den übrigen Nachbarn, wenn diese den vermeintlichen Status seiner *Hidalguía* nicht anerkannten und ihm seine Sonderrechte, die ihn von den *hombres buenos del estado general* unterschieden und die er in seiner alten Heimat genossen hatte, angenommen er war dort tatsächlich ein anerkannter *Hidalgo*, nicht zugestanden.²⁵³ Dies geschah meistens, indem man ihn in die – trotz seiner ihm zustehenden Steuerbefreiung – *padrones de pechero* (die lokalen Steuerlisten) eintragen ließ und ihm so gemeindliche Steuern abverlangte.

Der Prozessablauf der *Pleitos de Hidalguía* machte keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Kategorien der *Hidalguía*, um die gekämpft wurde. Die nötige Beweisführung änderte sich jedoch mit der Zielsetzung des *Hidalgos*. Wie gesagt, kam es zu einem solchen Prozess immer dann, wenn ein *Hidalgo* sich in seinen Rechten beschränkt sah und die ihm zustehenden Sonderrechtserstattungen gerichtlich einforderte. Dazu wandte er sich mit Hilfe eines Prokurators an die *Chancillería*, der in seinem Namen die entsprechende Klage einreichte, die sich gegen die Gemeinde und Nachbarn des betreffenden Orts richtete. Geschah dies nach den Erfordernissen des damals angewandten Verfahrensrechts, wurde damit der Prozess eingeleitet. Die *Escribanos* (die Gerichtsschreiber der *Chancillería*) verfassten in weiterer Folge die Prozessakte, deren Kopfblatt die Parteien der oder die Kläger, die Gemeinde und je Partei ein Prokurist den Verhandlungsgrund und den Ursprungsort der Streitigkeiten festhielt.

Üblicherweise wurde von der beleidigten Seite Berufung gegen das erste Urteil der *Alcaldes* eingelegt. Im Falle, dass der Berufung seitens der *Oidores* stattgegeben wurde, fällten diese ihrerseits ein zweites, unwiderrufliches Urteil.

252 Mit Einträgen dieser Art konnten die Prozessakten der *Hidalguía*-Prozesse Aufschluss auf die wachsende Mobilität auf der Iberischen Halbinsel im Laufe der Frühen Neuzeit und Aufschluss auf demographische Veränderungen geben.

253 Siehe Kapitel 1.

Für alle Urteilsverkündigungen in nochmaliger Verhandlung (*de revista*) war die Anwesenheit des Präsidenten der *Chancillería* eine Voraussetzung.²⁵⁴

6.b) Ablauf eines Prozesses zur Durchsetzung der *Hidalguía*

Ich möchte nun näher auf den klassischen Ablauf eines Gerichtsprozesses zur Durchsetzung und Anerkennung einer *Hidalguía* eingehen und die wichtigsten Stationen genauer betrachten. Die *Real Chancillería* von Valladolid bestimmte sowohl Ablauf als auch Überwachung der Prozesse. Das eigentliche Ziel dieser stark reglementierten Vorgangsweise ist die präzise Trennung der beiden Stände: dem *estado noble* (dem adeligen Stand) vom *estado general* (dem steuernzahlenden 3. Stand). Die überaus große Anzahl an Prozessen, deren Akten sich im heutigen Archiv der *Chancillería* befinden, zeigen die Schwierigkeit dieser Aufgabe. Zum einen sollte der Hidalgo im Falle der Nichtanerkennung seiner Rechte seitens des Gemeinderats geschützt, andererseits mussten jene, die zu Unrecht den Genuss der begehrten Privilegien anstrebten, ausgesiebt werden.

Demanda Die Anklage:

Das erste Gesuch wurde vor den *Alcaldes de Hijosdalgo* die stets mit *muy poderosos señores* angesprochen wurden, was ihnen eine Art von Hoheit verlieh²⁵⁵, in der *Real Chancillería de Valladolid* präsentiert und beinhaltete die wichtigsten Punkte, auf die sich der darauf folgende Prozess beziehen sollte. Sie wurde im Namen der Ankläger von deren Prokuristen vorgetragen: Zunächst wurde die Abstammung (*filiación*) von Vorfahren zu bekräftigt, die bekanntermaßen im Besitz der *Hidalguía* gewesen waren. Diese musste auf zumindest drei Generationen zurückverfolgt werden können. Das heißt, dass dieser Status väterlicherseits (*en línea recta de varon*) ohne Unterbrechung der Familie zugerechnet werden konnte.

„Im Namen von [Name des Klägers] sagte [der Prozessvertreter], dass er anerkanntermaßen ein Hidalgo wäre,

254 VARONA GARCIA, La Chancillería de Valladolid en el Reinado de los Reyes Católicos (1981), S. 237; ÁNGELEZ MARTÍNEZ, La lengua de los siglos XVI y XVII a través de los textos jurídicos (1999), S. 28.

255 ÁNGELEZ MARTÍNEZ, Lengua (1999), S. 27.

vom Blut seines Vaters, Großvaters und weiteren Vorfahren väterlicherseits, im Besitz eines bekannten Gutsbesitzes und gemäß des Spanischen Sonderrechts einen Sold von 500²⁵⁶ erhielt.²⁵⁷

Und besagte Vorfahren wären in je dem Ort, wo sie wohnten, Gter besaßen, starben und die *esepciones de los hijosdalgos notorios* (Ausnahmen der anerkannten Hidalgos) genossen hatten, weder zur Zahlung von Steuern verpflichtet gewesen, noch hätten sich an den allgemeinen Abgaben beteiligt. In den Rathäusern wären sie in den Reihen der Hidalgos und nie in jenen der *Pecheros* gesessen und sie hätten Ämter ausgeübt, die ausschließlich Hidalgos vorbehalten waren. Ihnen wären alle Sonderrechte eingeräumt worden, wie es für anerkannte Hidalgos des Reiches üblich war. Nach Darstellung der verwandtschaftlichen Verhältnisse seines Mandanten wies der Prozessvertreter auf das Unrecht hin, das seinem Mandanten widerfahren wäre. Dieses hätte darauf beruht, dass er trotz des eben bekräftigten Status, der ihm gewisse Vorrechte versprach, eben dieser beraubt worden sei. In den meisten Fällen betraf dies die Eintragung in die Steuerlisten (*listas de padrones de pecheros*), wo sich nur die steuerpflichtigen Bewohner des dritten Standes befinden hätten sollen.

Für gewöhnlich wurde die erste Anklageschrift derart beendet, dass der Anwalt im Namen seines Mandanten den Präsidenten und die Richter um Gerechtigkeit bat: die Gegenseite solle verurteilt und bestraft und seinem Mandanten alle Vorrechte, die einem anerkannten Hidalgo zustanden, eingeräumt werden. Zudem sollten sie den Geschädigten alle ihre Sachen zurückgeben, die sie gar nicht nehmen hätten dürfen. Außerdem verlangte der Anwalt die Streichung seiner Mandanten aus den Steuerlisten der Einwohnerregister.²⁵⁸ Man bat darum, den Kläger als *hijodalgo*

256 "vengar 500 sueldos" bedeutete, dass als Wergeld für den Tod eines Hidalgo der Betrag von 500 Goldsoldi vom Totschläger gefordert werden konnte: Johannes VILKE (Hrsg.), *Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens* (1962), Band 19, S. 153.

257 „En nombre de [...], vezino de [Ort] digo [der Prokurist] que siendo mi parte hijodalgo notorio de sangre de si su padre, abuelo y demás antepassados, y estando en possession de tal, quieta, y pacificamente de linea recta de varon de solar conocido y devengar 500 sueldos según fuero de España; aora el concejo de tal parte, sin causa ni ocasion, que para ello tenga, ha empadronado a mi parte y puesto en los padrones de los pecheros, en perjuicio de la notoria Nobleza, e Hidalguia de mi parte: Para remedio de lo qual". AYALA AULESTIA, *Formulario, Ordinaria de tildar o sacar prendas*, fol. 10.

258 „[...] Pido condenar a las p.tes [partes] contrarias y en la perssone del dicho vuestro fiscal a todas las ciudades villas y lugares de estos Reynos a que guarden al dicho mi p.te [parte] la dicha su hidalguia libertad y posesión de ella y le quiten tilden y borren de los padrones en que le tienen de esto por pechero y no le pongan más en ellos y le vuelvan las prendas que por pecho de pecheros le hubieren sacado y no se las saquen más y le guarden

notorio de sangre zu erklären und ihm als offizielle Bestätigung dafür die *Carta Ejecutoria* auszustellen. Diese Urkunde stellte das eigentliche Ziel eines glücklichen Ausgangs im Sinne des Klägers dar.

Zusammen mit der ersten Klage wurde im Idealfall ein *testimonio de prendas*²⁵⁹, ein Zeugnis aller genommenen Pfandstücke, vorgelegt. Zweck dieses Schriftstückes war es, aufzuzeigen, wie und wann es dazu gekommen wäre, dass der Kläger sich in Steuerlisten unter den Bewohnern des dritten Standes der Gemeinde befunden hätte und wie viel ihm unter diesen Umständen schon genommen worden wäre grundlos wie behauptet wurde.

In dieser Einleitungsphase des Prozesses wurde ebenfalls die Erklärung dem Gericht übermittelt, wer den Kläger als Prokurator, mit allen Befugnissen in seinem Namen zu prozessieren ausgestattet, in diesem Fall vertreten sollte.

In den meisten Fällen wurde mit der Klage schon die Beweisgrundlage der Kläger eingereicht. Auf die Arten von möglichem Beweismaterial zur Durchsetzung der *Hidalguía* werde ich weiter unten näher eingehen.

In weiterer Folge wurde der *Fiscal* (der Staatsanwalt) vom *Escribano* über den Inhalt der Klage benachrichtigt und die betreffende Gemeinde vorgeladen. Die Richter des *Sala de Hijodalgo* stellten dazu eine ihrer *Cartas y Provisiones Reales*²⁶⁰ aus, die die Angeklagten dazu anhalten sollte, sich zu versammeln und in Anwesenheit des *Escribanos* zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Sie mussten nun erklären, warum sie dem vermeintlichen *Hijodalgo* Pfandstücke und Ähnliches abverlangt hätten und in was für einem Ausmaß dies geschehen sei.

“[...] Wir befehlen euch, dass ihr euch innerhalb der kommenden 3 Tage im Rathaus versammelt, wie ihr es für gewöhnlich tut. Gemeinsam vor einem unserer *Escribanos*, der ebenfalls anwesend ist, erklärt ihr, welche Pfandstücke ihr ihm genommen habt ob die Pfandstücke auf euren Befehl hin

todas las honrras fanquezas y libertades que se suelen y acostumbren aguarad a los notorios hixosdealgo del dho lugar destos Reynos“: AYALA, AULESTIA, Formulario, Ordinaria de tiladar o sacar prendas, fol. 10.

259 CADENAS Y VINCENT, Pleitos (1976), S. 28.

260 ÁNGELES MARTÍNEZ, Lengua (1999), S. 318, Real Provisión: “*Despacho o mandamiento que en nombre del rey expedían algunos tribunales, especialmente los consejos y audiencias, para que se ejecutase lo que por ellos se ordenaba y mandaba*” – “Richterliche Verfügung oder Gebot, die die Gerichte im Namen des Königs verabschiedeten, vor allem die Räte und Audiencias, damit das ausgeführt wurde, was von ihnen befohlen wurde.“

und aus steuerlichen Gründen und weil er als Steuerzahlender erachtet wurde, genommen wurden, und so werde die Abnahme der Pfandstücke von euch gut geheißen und in Kraft gesetzt worden.[...]”²⁶¹

Bei Nichtbeachtung dessen, was die *Real Provision* verlangte, fiel eine Pönale²⁶² an, die an die Gerichtskammer bezahlt werden musste. Zudem wurde in diesen Fällen die Ausstellung einer *Sobrecarta* seitens der Kläger verlangt, um die Gegenseite nochmals dazu aufzufordern, sich zu rechtfertigen und ihre Gründe vorzubringen, warum sie den aus Gründen seines Sonderstatus eigentlich Steuerbefreiten dennoch in deren Listen des *estado general* eingetragen hätten. Diese wurde in weiterer Folge ebenfalls von den *Alcaldes de Hijosdalgo* ausgestellt, unter Ansetzung einer Frist, innerhalb welcher sich die Beteiligten in der *Audiencia* einzufinden hatten. Mit der Überbringung der *Real Provision* durch den *Escribano* konnte die Gemeinde nicht mehr versuchen zu leugnen, davon nicht gewusst zu haben. Die Angeklagten wurden dazu angehalten, entweder persönlich bei der Versammlung zu erscheinen oder einen Vertreter zu schicken²⁶³, der mit genügend Vertretungsbefugnissen ausgestattet war, in ihrem Namen sprechen zu können. Dort sollten sie ihre Beweise vorbringen und solange anwesend bleiben, bis die *sentencia definitiva* ausgesprochen und die Höhe der Prozesskosten²⁶⁴ bestimmt war.

261 „Por lo qual os mandamus, que dentre de tres días primeros siguientes, os junteis en el consejo y ayuntamiento como lo teneis de costumbre de os juntar y estando assi, juntos por ante un nuestro Escribano, que a ella presente sea, declareis, que prendas le habeis sacado, si han sido sacados por vuestra orden, y mandado, y por pecho de pecheros, y por tenerle por pechero al susodicho; y si las aprrobeis, y ratificais por bien sacadas dichas prendas y assi declarareis, se lo hareis dar por testimonio, signado por dicho escribano [...]”.: AYALA AULESTIA, Formulario, fol. 32.

262 Diese betrug für gewöhnlich 20.000 Maravedis: Vgl. AYALA AULESTIA, Formulario, fol. 34.

263 In den Prozessakten wurden die Gründe für das Nichterscheinen mancher Gemeindemitglieder näher erläutert. Hierzu zählten etwa Krankheit, Alter, Arbeit, oder wenn der Betreffende verreist war. In Wahrheit musste man lediglich erklären, warum es nicht möglich war, zu dieser Versammlung zu erscheinen. Entscheidend war nur, dass zumindest die Hälfte der Bewohner sich zur Anhörung einfand.

264 Diese wurden jener Seite abverlangt, deren Beweisführung die Richter nicht überzeugte. In manchen Fällen wurden sie aber auch unter den Parteien aufgeteilt.

Die Stellungnahme der beschuldigten Seite auf das Gesuch der Kläger:

Auf die Klageschrift hin wurde, wie eben besprochen, für gewöhnlich eine *Real Provisión* ausgestellt, die dem Gemeinderat durch den *Escribano* zugestellt wurde. Die Angeklagten versammelte sich daraufhin und wehrten sich gegen diese Anschuldigungen, wiesen diese gänzlich von sich ab und bekräftigten, entsprechende Gegenbeweise zu haben, dass sie zu Recht dem Kläger seine Vorrechte nicht zugestanden hätten und nur, weil dieser tatsächlich steuerpflichtig gewesen wäre:

„[der Kläger] hat seit jeher ohne Widerwille, und voll und ganz weil er Steuerzahler war, ruhig, friedlich und ohne Widerspruch Steuern gezahlt.“²⁶⁵

Auch sie bestellten einen Prokuristen, der sie in ihrem Namen, ausgestattet mit allen Vollmachten, im Prozess gegen den Kläger vertrat und je nach Kräften ihre Interessen so gut als möglich durchzusetzen versuchte. Es kam sehr oft vor, dass der bestellte Prokurist aus den eigenen Reihen gewählt wurde und so auch in eigenem Interesse handelte.²⁶⁶

Der *Escribano* formulierte die Antwort des Anwalts der Gemeinde auf die Anschuldigungen der vermeintlichen *Hidalgos* in einer rechtsgültigen Form. Hier wurde zunächst die adelige Abstammung des Klägers negiert, mit dem Ziel, die Forderung der Kläger zunichte zu machen. Dann trug auch der Anwalt im Namen der Gemeinde ihre Forderung vor und bat die Richter ebenfalls um Gerechtigkeit in ihrem Sinne:

“Ich bitte darum, ihn [den Kläger] zu einem vollen Steuerzahler zu erklären, Sohn und Enkel und Nachfahre von Steuerzahlenden und mit diesem Ruf, dieser Meinung und

265 „[el demandante] haber pechado siempre sin repugnancia, sino llanamente por ser pechero, quieta, pacífica y sin contradicción alguna.“: AYALA AULESTIA, Formulario, fol. 16.

266 Diesen Umstand konnte ich anhand der Sichtung vieler Archivdokumente festmachen. Der Name des die Gemeinde vertretenden Prokurators ist in den meisten Fällen auch unter den Bewohnern, die sich zur Stellungnahme auf die Klage im Rathaus zu versammeln hatten zu finden.

Reputation, dass sie Steuerzahler sind und es immer sein werden, in allen Orten, wo sie wohnten, starben, ihre Güter und Haus hatten, haben sie Steuern gezahlt und sich an allen Abgaben der Steuerzahler beteiligt, die ihnen gemeinsam mit den anderen vollen Steuerzahlern auferlegt wurden und unter ihnen aufgeteilt wurden, ohne jeglichen Unterschied oder Widerspruch, und sie müssen sich mit dem Rest der vollen Steuerzahlenden in den Sitzungssälen und Rathäusern versammeln und sie mussten Ämter, die für Steuerzahlende vorgesehen waren, einnehmen und niemals jene der *Hidalgos*.“²⁶⁷

Der oder die vermeintlichen *Hidalgos* sollten zu *pecheros llanos* deklariert, dem *estado general* zugerechnet und somit dazu verpflichtet werden, wie es für den einfachen Mann blich war, in alle Abgabenlisten miteinbezogen zu werden. Zudem sollten sie sich im Rathaus mit den anderen Steuerpflichtigen versammeln und es nicht wagen, sich in die Reihen der *Hidalgos* zu begeben.

Die Beschlüsse der Richter

Visto este proceso y autos – den Prozess und alle Verfügungen gesehen –, stand nun die Beurteilung der vorgebrachten Klageschriften durch die *Alcaldes de Hijosdalgo* an. Diese verlangten zunächst von beiden Seiten, unter Ansetzung einer bestimmten Frist, die Vorbringung von tatkräftigen Beweisen und Zeugnissen, die die vorgebrachten Anschuldigungen bestätigen konnten. Diese sollten anhand von Zeugen und weiteren Instrumenten, wie Tauf- und Heiratsurkunden sowie archivierten Steuerlisten und Einwohnerregistern vorgelegt werden.

Diese Aufforderung musste in den meisten Fällen mehrmals wiederholt werden, ehe

267 “Pido declararle *pechero llano* hijo y nieto y descendiente de *pecheros* y en tal fama opinión y reputación están y siempre han estado y siempre van a en todos lugares donde vivían, moraron, tuvieron sus bienes y hacienda *pechando* y contribuyendo en todos los *pechos* de *pecheros*, que les han sido echados y repartidos con los demás hombres *llanos* *pecheros* sin distinción ni contradicción alguna y han de reunirse con el resto de los hombres *llanos* *pecheros* en las juntas y ayuntamientos y tener oficios del estado de *pecheros* y nunca con los *hijosdalgos*.”: AYALA AULESTIA, Formulario, fol. 38.

die Beteiligten ihren Pflichten nachkamen, sollte ihr Erscheinen aus finanziellen Grnden, Krankheit, Abwesenheit oder ähnlichem nicht möglich gewesen sein. Dies wurde mit einer Pönale, deren Höhe zuvor festgesetzt worden war, bestraft. Der Prozess zog sich durch solche Zwischenfälle immer mehr in die Länge.

Nachdem die Beweisstücke tatsächlich eingereicht worden waren, wurden diese von den Richtern begutachtet. Diese fällten dann ein zunächst vorläufiges Urteil. Der Prozess konnte entweder im Sinne des um die Anerkennung seiner Zugehörigkeit zum *estado noble* kämpfenden Klägers oder im Sinne des *consejo* und den *vecinos hombres buenos pecheros* ausgehen.

„Der Kläger/die Gemeinde hat seine Klage und Bitte nicht ausreichend bewiesen, sodass wir diese als nicht bewiesen betrachten, und da die andere Seite ihre Einrede und Verteidigung ausreichend beweisen konnten, betrachten wir diese als bewiesen.

Wir müssen diese freisprechen und sprechen diese frei von der Klage, die gegen sie von [die Partei, die verloren hat] eingereicht wurde. Wir befahlen hiermit unkündbares Stillschweigen, damit nichts mehr über diese Klage verlangt oder gebeten wird.

Wir erklären den Kläger zum vollen Steuerzahler/Hidalgo und als solcher urteilen wir, dass in dem Ort [Ort], wo er sich im Moment befindet, und in allen anderen Städten, Orten, Herrschaften des Königreiches, wo er lebe, sterbe, seine geerbten Gter hätte, zahlt und beteiligt er sich/ beteiligt er sich nicht mehr an allen königlichen und gemeindlichen Abgaben, die ihm als voller Steuerzahler auferlegt wurden und wir verurteilen die [Kläger/Gemeinde] nicht. [...] ²⁶⁸

268 „Fallamos, que la parte de [Kläger/Gemeinde] no probó su peticion y demanda que damos por no probada y que dichos [die andere Seite] probaron sus exepciones y defensiones damos las por bien probados. Por tanto debemos de absolver y absolvemos la demanda al dicho [die andere Seite] de la demanda contra ellos puesta po parte de [Kläger/Gemeinde]. ordenamos perpetuo silencio para que no les pidan y demandan mas cosas alguna sobre dicha demanda= declaramos al dicho [Kläger] por [hombre llano pechero/hijodalgo] y como a tal le condenamos a que assi en la dicha villa o lugar de [Ort] donde al presente esta

Mit diesem Urteil wurde entweder bestätigt, dass der Kläger oder der Angeklagte genügend Beweise vorgebracht und seine Forderung durchgesetzt hatte und der Prozess in seinem Sinne mit dem endgültigen Schiedsspruch beendet wurde.

APELACION: Berufung und Revision als Rechtsmittel

Nach der ersten Urteilsverkündung wurde oft seitens der gekränkten Partei Berufung gegen den Schiedsspruch der Richter eingelegt. Es wurde mit Hilfe von Vorwänden, wie etwa, dass die Frist zur Beweisführung zu knapp berechnet oder die Zeugen auf Urlaub gewesen wären oder dass die finanziellen Möglichkeiten nicht ausgereicht hätten, eine erneute Klageschrift gestellt und auf Widerruf des Urteils plädiert. Der Prokurist des um sein Recht kämpfenden *Hidalgos* stellte nochmals die Familienverhältnisse dar, die eine *Hidalguía* voraussetzte, und kam schlussendlich auf die Bitte zurück, weitere Beweise vorzubringen und das Urteil zu widerrufen. (Auf dieselbe Art macht es der Prokurist des *consejo y vecinos hombres buenos*, sollte das erste Urteil zu Gunsten der Kläger ausgefallen sein.)

„[...] Ich bitte und ersuche, diese Schiedssprüche für ungültig zu erklären und noch einmal zu widerrufen und bitte um Gerechtigkeit und die Gerichtskosten und es wurde angeboten, dass das für diese Bitte um Einspruch Nötige bewiesen werden würde, damit diese Bitte nach Einspruch unserem Staatsanwalt zugestellt würde [...]“²⁶⁹

Jene Seite, zu deren Gunsten aber das erste Urteil der *Alcaldes* ausgefallen war, wehrte sich gegen eine Wiederaufnahme des Falles und bat darum, den Fall nicht noch einmal neu zu verhandeln. Im Falle, dass sie keinen Erfolg damit hatten, dass

como en todos las demas lugares, villas ciudades de estos Reynos, señorios del Rey nuestro Señor donde viviere y moriere y tuviere sus bienes heredades y hacienda [ya no] pague y contribuya en todos los pechos y pecheros Reales y consejales que le fueron hecados y Repartidos llanamente como pechero llanos y ponemos perpetuo silencio al dicho [Kläger/Gemeinde] paraq que en razon de sobre que ha sido y es este pleito y causa no pida ni demande mas coas alguna, ni ahora, ni en tiempo alguno, ni per ninguna manera; y no hacemos condenacion de y por esta sentencia definitiva assi lo pronunciamos [...].”: AYALA AULESTIA, Libro II, fol. 59. Im Rahmen meiner Archivarbeit konnte ich feststellen, dass diese Formulierung tatsächlich auch in dieser Form stets zur Anwendung.

269 “[...]pido y suplico anular y rebocar las dichas sentencias y pido justicia y costas y se ofrecio a provar lo necesario de la qual dha peticion de suplicacion se dio traslado al dicho nuestro fiscal [...]”: AYALA AULESTIA, Libro II, fol. 1.

das erste Urteil zu ihren Gunsten in Kraft trat, wurden zur Wiederaufnahme des Prozesses nun der Präsident und die *Oidores*, die immer dann in Aktion traten, wenn die zuständigen *Alcaldes* zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis kamen, um Unterstützung angerufen. Der Fall wurde entweder vor dem Präsidenten erneut verhandelt, oder der Präsident bestätigte zusammen mit den *Oidores* das Urteil, das die *Alcaldes* in der *Sala de Hijosdalgo* verkündet hatten.

„[...] Er antwortete und sagte, gleichwohl man dagegen ankämpfe, müsse man das Urteil unserer Hidalgo-Richter bestätigen. [...]“²⁷⁰

Möglichkeiten zur rechtskräftigen Beweislegung:

Wollte sich der Kläger gegen eine Herabsetzung seines Status durch die Gemeinde wehren und seine Sonderrechte, die einem Hidalgo per Gesetz zustanden, durchsetzen, und weigerte sich die Gemeinde, ihm diese freiwillig zuzugestehen, musste er seine *Hidalguia* beweisen. Dazu war es nötig, sein Anliegen und in weiterer Folge die entsprechenden Beweise in der *Chancillería* vorzubringen. Die *Probanzas* stellten die Gesamtheit aller nötigen Maßnahmen dar, die *Hidalguía* erfolgreich nachzuweisen. Die Regelung, wie und mit welchem Inhalt diese vorzubringen waren, unterschied sich je nachdem, welche *Hidalguia* im Prozess angestrebt wurde. Auf welche Art und Weise das Beweisverfahren abzulaufen hatte, welche Beweise für welche Art von *Hidalguia* vorzubringen waren, wie die Zeugenaussagen brauchbar wurden, und Ähnliches wurde in einer Reihe von königlichen Verordnungen festgelegt. Auch hier findet man die Grundstruktur dafür schon zu Zeiten der *Reyes Católicos*.

Der entscheidende Punkt war ein handfester Beweis, dass sowohl Vater als auch Großvater den Status eines Hidalgos besessen hatten und dies jedermann in der Umgebung bekannt gewesen war. Dazu dienliches Material konnte sein: Zeugnisse des Klägers seiner *limpieza de sangre*, die Voraussetzung, dass er und sämtliche

270 „[...]respondio y dijo que sin embargo de lo en ella contendio se devia confirmar la sentencia de nuestros Alcaldes de hijosdalgo [...]“. AYALA AULESTIA, Libro II, fol. 48.

Vorfahren den Status der *Hidalgos* genossen, Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Testamente, vorangegangenen Urteilsurkunden, alte Einwohnerregister, die seine Zugehörigkeit zum adeligen Stand beweisen konnten, und ähnliche Dokumente, die im Zusammenhang mit der umstrittenen *Hidalguía* standen.²⁷¹ Sollten die Beweisstücke der Parteien, die ihrem Ziel dienlich sein hätten können, nicht schon mit der Klage eingereicht worden sein, gaben die Richter eine Frist vor, dies nachzuholen. Zunächst musste um die Vorbringung der vorhandenen Beweise angesucht werden. Die Richter hatten drei Tage Zeit dies abzulehnen.²⁷²

Die andere Seite hingegen versuchte den vorgebrachten Beweisen mit entsprechenden Gegenbeweisen den Wind aus den Segeln zu nehmen. Dafür bedienten sie sich jener Dokumente²⁷³, die dazu dienen konnten, zu beweisen, dass diese Vorfahren eben keine solchen *Hidalgos* waren. Dazu nahmen sie vor allem alte, noch vorhandene Schriftstücke her, die festhielten, dass die Kläger selbst, oder etwaige Familienmitglieder Steuern bezahlt hätten oder gewisse strafrechtliche Privilegien nicht nützen hätten dürfen.²⁷⁴

Dort, wo keine Einwohnerlisten geführt wurden²⁷⁵, bediente man sich anderer Indizien, die für eine Bestätigung der *Hidalguía* sprachen. Wappen, die am Äußeren der Wohnhäuser angebracht waren, gaben Hinweise auf die adelige Wurzeln des vermeintlichen *Hidalgos*.²⁷⁶ Die Belegung von Ämtern, die Angehörigen des Standes der *Hidalgos* vorbehalten waren, sprach ebenfalls für die *Hidalguía* des Klägers. Gleichwohl tat es der Besitz eines Gutshauses oder die Mitgliedschaft in noblen Bruderschaften.²⁷⁷ Auch Geburts- und Heiratsurkunden, die sich im Besitz von Kirchendienern befanden, konnten die tatsächliche Abstammung von einem *Hidalgo* beweisen.²⁷⁸ Die Darlegung einer oder mehrerer dieser Hinweise konnte unter

271 ÁNGELEZ MARTÍNEZ, Lengua (1999), S. 28.

272 AYALA AULESTIA, Formulario, Libro II, fol. 5.

273 Diese ab dem Beginn des 16. Jahrhunderts immer öfter im Hinblick auf Streitfälle bezüglich der *Hidalguía* benötigten Dokumente gewannen immer mehr an Bedeutung, was die strukturierte Registrierung etwa von Einwohner- und Steuerlisten unabkömmlich machte. Dies geschah zum Großteil in den Pfarrhäusern, den Vorgängern des späteren zivilen Registers. DOMÍNGUEZ ORTIZ, Sociedad (1992) I, S. 172.

274 DRELICHMAN, Sons of Something (2007), S. 613.

275 S. weiter oben.

276 Die Heraldik, das Wappenwesen, mit ihren drei Bereichen Wappenkunst, Wappenrecht, Wappenkunde, gibt in Fragen zu Ursprung und Glaubwürdigkeit von Wappen Antwort. Diese konnte auf die Rechtmäßigkeit auf einen Adelsanspruch rechtfertigen oder widerlegen.

277 DOMÍNGUEZ ORTIZ, Sociedad (1992) I, S. 173; zu einer genaueren Betrachtung der *Cofradías nobles* bieten die Seiten 186 - 188 einen guten Überblick.

278 Dass diese oft für welche Seite auch immer, verfälscht wurden, versteht sich hier von

anderem zur erfolgreichen Beweisführung ausreichen.

Neben all der schriftlichen Beweisführung war ein weiterer Punkt nicht ganz zu missachten: die Darstellung des Fhrens eines für einen Adligen angemessen erachtete Lebensstils konnte nicht nur verhindern, dass es überhaupt zu einem Prozess kam.²⁷⁹ Reichtum konnte auch während der Gerichtsgänge dem Kläger zugutekommen. Diese *Hidalguía*-Prozesse waren in vielen Fällen, wie man sich leicht vorstellen kann, höchst korrupt. Die Fälschung von königlichen Dokumenten, die zur Bestätigung der *Hidalguía* dienten, und die Vorbringung unglaubwürdiger Zeugen beziehungsweise die Bezahlung falscher Aussagen waren keine Seltenheit.²⁸⁰

Vernehmung von Zeugen

Ein ganz entscheidender Punkt im Rahmen der Beweislegung war die Unterstützung der Behauptungen durch Zeugenaussagen. Auch hier musste eine bestimmte Ordnung eingehalten werden, um die Aussagen vor Gericht geltend machen zu können. Die von den Parteien vorgeschlagenen Zeugen mussten sich unter Einhaltung einer festgelegten Frist persönlich in der *Audiencia* einfinden. Die Zeugen trugen mit deren Vorladung ihre Aussagen den *Alcaldes de hijosdalgo* vor, wobei der *Escribano* in diesem Fall nur das aufzuschreiben hatte, was der Zeuge aussagte.²⁸¹ Der Fragenkatalog, den die Zeugen zu beantworten hatten, war stets gleich strukturiert: Die Zeugen durften nicht älter als 70 Jahre sein und mussten aus freiem Willen kommen. Zudem mussten rechtliche Behinderungen vermieden werden: sie durften weder verwandt sein noch in einem engen Freundesverhältnis mit einer der Streitparteien stehen. Dennoch mussten sie bezeugen, den um die *Hidalguía* Prozessierenden zu kennen, wurden ebenfalls gefragt, ob sie Familienmitglieder gekannt hätten, von denen sie der Meinung waren, sie wären *Hidalgos* gewesen. Sie durften dann nicht mehr gehen, bis der endgültige

selbst. Dies bot in vielen Fällen auch gemeinen Pecheros die Möglichkeit, sich in die begehrten Reihen des Adels zu schleichen. Es kam auch vor, dass die zuständigen Richter Bewohner aus reiner Freundschaft von den Steuerlisten entfernten. DOMINGUEZ ORTIZ, Sociedad (1992) I, S. 175.

Die in den Pfarren archivierten Dokumente, wie Geburts- oder Heiratsurkunden, sind die ältesten für rechtliche Zwecke relevanten ganz Spaniens, die heute noch erhalten sind:

279 s. weiter oben.

280 KAGAN, Pleitos y pleiteantes (1991), S. 125.

281 CADENAS Y VINCENT, Pleitos (1976), S. 29.

Schiedsspruch gefällt wurde.²⁸²

Die Zeugen kamen in den meisten Fällen aus anderen Städten, wo der Kläger entweder selbst oder dessen adelige Vorfahren, auf deren Verwandtschaft seine Klage aufbaute, gewohnt hatten. Auf diese Weise sollte bezeugt werden können, dass die Familienmitglieder in den auswärtigen Gemeinden tatsächlich Privilegien genossen hatten, die nur einem Hidalgo zustanden. Verständlicherweise deckten sich die Zeugenaussagen innerhalb eines Prozesses in den meisten Fällen. Die Bestechung von Zeugen und eine gepflegte Vetternwirtschaft waren oft gesehene Probleme, wie ich auch anhand des Fallbeispiels sehen konnte.

Die *Carta Ejecutoria*

Mit Beendigung des für den vermeintlichen Hidalgo erfolgreichen Prozesses, der Verkündung der Urteile und der Benachrichtigung der Parteien, die in diesen Prozess involviert waren, forderte der Glückliche die Ausstellung einer *Carta Ejecutoria*. Dies war eine Urkunde, die das Urteil im Sinne des die *Hidalguía* Beanspruchenden bestätigte. Die verklagte Gemeinde wurde dazu veranlasst, die eingezogenen Pfandstücke zurückzugeben und den Kläger als Hidalgo anzuerkennen. So war eine Sonderrechtserstattung, die dem Status der *Hidalguía* entsprach, wieder legitimiert und die offizielle Erklärung von Seiten des Gerichts, dass dieser ein *Hijodalgo* sei, musste von allen mit allen Folgen der privilegierten Stellung respektiert werden. Der letzte Schritt dazu war, dass man ihn „aus den Steuerlisten, in denen er ungerechterweise aufgeschienen sei, streiche, lösche und herausnehme“.²⁸³

In der Urkunde selbst wird der Verlauf des Falles wiedergegeben. Sie beinhaltete die wichtigsten Punkte, die während des Prozesses angefallen waren: *Demanda*, *Contrademanda*, die Handlungen der *Alcaldes*, die Aussagen der Zeugen oder andere Beweismittel und natürlich die *sentencia definitiva*. Für mögliche Prozesse, die die Nachfahren zum gleichen Zweck hätten führen können, wurde diese bevorzugt selbst als Beweismittel vorgelegt.

282 Siehe dazu weiter unten: hier wird im Rahmen des Fallbeispiels Villagarcía genauer auf den Fragenkatalog, den die Zeugen zu beantworten hatten, eingegangen.

283 „tilde, teste y borre de los padrones de pecheros, en los que injustamente figura.“: AYALA AULESTIA, Formulario, Libro II., Cap. IV; fol. 34.

Dieses Dokument wird laut Meinung von zahlreichen Historikern, die auf diesem Gebiet forschten, als die erste und vollständigste Adels-Urkunde Kastiliens erachtet, bedenkt man, dass das Urteil in entscheidender Weise befiehlt, dass der adelige Status desjenigen, der die *Carta Ejecutoria* ausgestellt bekam, von jedermann anzuerkennen war.²⁸⁴ Die *Carta Ejecutoria*, die den ganzen Prozessverlauf und das abschließende Urteil zusammenfasste, diente in weiterer Folge dazu, sich in allen Teilen der Krone als Hidalgo ausweisen und somit auch bei einem etwaigen Wechsel des Wohnortes weitere Steuererhebungen verhindern zu können. Entsprechend der ökonomischen Möglichkeiten des Hidalgo wurde diese auf Papier oder auf Pergament ausgeführt, mit entsprechender Dekoration und dem eigenen Wappen versehen.²⁸⁵ Die Originale der Dokumente wurden weiter vom *Escribano* verwahrt, um später im Archiv untergebracht zu werden. Eine Kopie nahm der Interessent mit als Bestätigung für seinen Status, die er bei Bedarf Zweiflern vorlegen konnte.

7.) Weitere Möglichkeiten in den Genuss der *Hidalguía* zu kommen

Wie schon weiter oben erwähnt, gab es neben den Prozessen *realmente dichos* die von zwei gegnerischen Parteien in den *Chancillerías* von Valladolid oder Granada ausgetragen wurden, zwei weitere Möglichkeiten, auf rechtlichem Wege die *Hidalguía* zu erlangen. Diese fielen einerseits günstiger aus, konnte man sich als Kläger auch weniger von der Rückerstattung bereits gezahlter Steuern versprechen, was weiter unten näher erläutert wird. Ein Hidalgo, der eine rechtliche Schlammschlacht fürchtete, hatte zwei Möglichkeiten dieser zuvorzukommen.

Zum einen konnte der Hidalgo vorbeugend, bevor ein wichtiger Zeuge gestorben oder verzogen wäre, die eidesstattliche Aussage desselbigen, die die *Hidalguía* des Klägers bestätigen hätte können, vor Gericht registrieren lassen. Dieses Vorgehen hatte eine prophylaktische Wirkung und sicherte dem Hidalgo seinen Status, noch bevor es zu einem Konflikt gekommen wäre, bei dem er ohne diese Zeugenaussagen bei einem Prozess gegen die Gemeinde kaum als Sieger und offiziell anerkannter

284 Vgl.: María Pilar NUÑEZ ALONSO, Archivo de la Real Chancillería de Granada. Guía del investigador (1984), S. 14. Zit. in: María Belén PIQUERAS GARCÍA, Estudio de la Ejecutoria de Hidalguía más antigua conservada en el puerto de Santa María: Linaje Toledo-Carvajal (I). In: Revista de Historia de el Puerto, N -24 (2000), S. 60; vgl. Vicente de CADENAS y VICENT, Heráldica, genealogía y nobleza en los editoriales de hidalguía (1993), S. 52.

285 ÁNGELEZ MARTÍNEZ, La lengua de los siglos XVI y XVII a través de los textos jurídicos (1999), S. 29.

Hidalgo aus dem Gerichtssaal gegangen wäre.

Die Formalitäten begannen damit, dass der Betroffene vor den Richtern der *Sala de hijosdalgo* das Gesuch gemeinsam mit der Darstellung seiner adeligen Herkunft präsentierte. In weiterer Folge wurde ein Dokument vom *Escribano* aufgesetzt, das *Probanza ad Perpetuam Rei Memoriam*²⁸⁶ genannt wurde und die Aussagen der Zeugen beinhaltete. Dieses bestätigte, dass die Vorfahren des Hidalgos väterlicherseits in Besitz des Status der *Hijosdalgo* waren, was ihnen alle „Ehren, Sonderrechte, Ausnahmen und Privilegien“ der *Hidalguía* zusicherte. Im Falle, dass man sich darauf stützte, aus einem Gutsherrenhaus *Casa Solariega* zu stammen, fgte man dem noch hinzu, dass dieses in seinem Besitz gewesen wäre und sich immer in den Händen seiner Vorfahren, die offenkundig Hidaigos gewesen sein mussten, befunden hätte.

Mit diesem ersten Gesuch wurden auch die Zeugen vorgestellt, von denen man glaubte, sie könnten zu der positiven Beweisführung das Ihrige beitragen. Nachdem der Fall dem Staatsanwalt Ihrer Majestät – *de Su Magestad* – überstellt wurde, war der weitere Verlauf bis auf das Fehlen einer angeklagten Partei gleich jenem der gewöhnlichen *Hidalguía*-Prozesse. Mit Ende des Prozedere wurden die Beweise, die innerhalb von 60 Tagen vorgelegt werden hätten müssen, überprüft und die Zeugen persönlich im Saal von den zuständigen Richtern befragt.²⁸⁷ Bei Ablauf der Frist zur Beweisführung bat man um Veröffentlichung der eingeholten Zeugenaussagen, und im Falle der Vollständigkeit wurden sie in das Archiv der *Sala de Hijosdalgo* überstellt. Dem Bittsteller wurde vom *Escribano*, bei dem sich die Akten zum Prozess befanden, ein Zeugnis ausgestellt, das zunächst nur zur ersten Information bestimmt war und noch nicht den Wert einer *Carta Ejecutoria* oder *Real Provisión* hatte. Diese wurde erst beim tatsächlichen Abschluss der Akten ausgestellt, hatte dann aber die gleiche Gültigkeit wie jene der *pleitos realmente dichos*.²⁸⁸

Eine weitere Möglichkeit, eine der *Carta Ejecutoria* gleichwertige Bestätigung einer *Hidalguía* ohne die Mühen eines Prozesses auf sich zu nehmen, stellte die Beantragung einer *Real Provisión* beim Gerichtshof dar. Diese königlichen Erlässe

286 „Zum dauernden Gedächtnis an etwas“: Duden das große Fremdwörterbuch, 4. Aktualisierte Ausgabe 2007. Für detaillierte Informationen: Fernández de AYALA AULESTIA, Formulario, Libro II, fol. 23-24.

287 AYALA AULESTIA, Formulario, fol. 23.

288 ARRIBAS GONZÁLEZ, FEIJÓO CASADO, Archivo, S. 61; Vgl. SOTERRAÑA MARTIN POSTIGO, Sala de Hijosdalgo, S. 25.

oder auch *expediente de dar estado conocido* (den Status bestätigende Urkunden) genannt, erfüllten ein und denselben Zweck wie die begehrten *Cartas Ejecutorias*. Wenn ein Hidalgo den Wohnort wechselte, musste er seinen Status unter Beweis stellen, um erfolgreich in das Einwohnerregister als Hidalgo der neuen Stadt aufgenommen zu werden.²⁸⁹ Alle Beweisstücke, die die Rechtmäßigkeit dieses Anspruchs untermalten, vereint, präsentierte der Betroffene diese dem Gemeinderat der neuen Wohnstätte, der ihn daraufhin zur *Sala de hijosdalgo* der *Chancillería* sandte. Im Gerichtsaal wurde zusammen mit den Beweisen ein Antrag auf Anerkennung der *Hidalguía* vorgelegt. Nachdem die Rechtmäßigkeit der Beweismittel bestätigt wurde, konnte nach Absprache der Gemeindemitglieder ein Zeugnis ausgestellt werden, dass bestätigte, den neuen Bewohner des Ortes als *Hijodalgo* aufzunehmen. Nach Erledigung der Formalitäten wurde dem Betroffenen die königliche Verfügung ausgestellt, die der *Carta Ejecutoria de Hidalguía*, die nach erfolgreicher Urteilsverkündung des *Hidalguía*-Prozesses vergeben wurde, gleichwertig war.²⁹⁰

Eine *Real Provisión* war im 18. Jahrhundert verpflichtend auszustellen für Hidalgos, die in einen anderen Gerichtsbezirk umsiedelten, um als solche auch dort registriert zu werden, was zu einer gewaltigen Zunahme dieser Bestätigungsmaßnahmen für den Status der *Hidalguía* führte.²⁹¹

8.) Die Belegschaft der Chancillería: Insbesondere die Sala de Hijosdalgo

Die Grundstruktur der Belegschaft der *Audiencia y Chancillería Real* von Valladolid²⁹² wurde für die *Audiencia* das erste Mal in den *Cortes de Toros* 1371 und für die *Chancillería* in der Verordnung von Córdoba von 1485 festgelegt. Von den Katholischen Königen bestätigt und erweitert, blieben diese Strukturen bis auf einige wenige unbedeutende Veränderungen seitdem in dieser Form bestehen. Die Literatur ist sich, was die Eigenschaften der einzelnen Körper der Belegschaft angeht, im Großen und Ganzen einig. Die wenigen Arbeiten dazu, die bis jetzt erschienen sind,

289 ARRIBAS GONZÁLEZ, FEIJÓO CASADO, Archivo, S. 60.

290 ÁNGELEZ MARTÍNEZ, Lengua (1999), S. 29.

291 DRELICHMAN, Sons of Something, S. 614.

292 Diese Regelungen sind auch auf die Chancillería von Granada anzuwenden, wo die gleiche Belegschaftsstruktur gegeben war.

beziehen sich weitestgehend auf *Práctica y Formulario de la Chancillería de Valladolid* von Manuel Fernández de Ayala Aulestia, ein *Escribano* des Königs und *Procurador*, aus dem Jahr 1667. Ich will hier nun die wichtigsten Stellen nennen, die für die Prozesse um die *Hidalguía*, die in der *Real Chancillería de Valladolid* ausgetragen wurden, größtenteils verantwortlich waren.

8. a.) Der Präsident der Real Chancillería²⁹³

Der Präsident²⁹⁴ der *Audiencia* stellte das Oberhaupt der *Chancillería* dar. Er war zu allererst ein *Oidor*²⁹⁵ und die Führungsgestalt der gesamten *Chancillería*. Er alleine oder der *Acuerdo*²⁹⁶ – Präsident und *Oidores* in Zusammenarbeit – stellten die höchste Autorität der Stadt dar, vor dem Tribunal der Inquisition, der Kirche, der Universität und dem *Corregidor*.²⁹⁷

Eine persönliche Unterredung mit ihm stellte sich in den meisten Fällen als unmöglich heraus. Sein Zuständigkeitsgebiet war weitreichend. Er hatte sowohl als Richter in den einzelnen Gerichten innerhalb der *Chancillería* zu intervenieren als auch diese zu leiten. Zudem bestand eine ständige Zusammenarbeit und Austausch zwischen Präsident und *Oidores*, mit denen er sich in den Audienzen versammelte.²⁹⁸

Die Kompetenzen des Präsidenten der *Chancillería* waren äußerst weitreichend: er empfing beide Streitparteien vor dem Prozess und konnte bestimmen, ob sollte dieser Wunsch seitens einer Partei geäußert worden sein, ein Zivilprozess als Strafprozess gehandhabt werden konnte und umgekehrt. Bei Kompetenzproblemen unter den

293 Dieser wird am genauesten auf brillant ausführliche Weise von María de la SOTERRAÑA MARTIN POSTIGO, *Los presidentes de la Real Chancillería de Valladolid*, (Valladolid 1981) behandelt.

294 Vgl.: Carlos GARRIGA, *La Audiencia y las Chancillerías Castellanas (1371-1525)* (1994), S. 256-262.

295 Aus diesem Grund wurde er bei seiner Abwesenheit vom *oidor* más antiguo, dem ältesten der *Oidores*, vertreten; VARONA GARCÍA, *Chancillería* (1981), S. 113.

296 Die *Secretaría del Acuerdo* war das höchste Regierungsorgan des Gerichtshofes und wurde durch die Zusammenarbeit von Präsident und *Oidores* gestellt. Die entsprechende Unterlagensammlung aller Verfügungen ist für ein weitreichendes Verständnis der Funktion der *Chancillería* unentbehrlich. Dies gilt auch für Schriftwechsel, die die Beziehungen mit dem König und all den königlichen Institutionen wiedergeben:

http://www.mcu.es/archivos/docs/MC/folleto_chancill_valladolid_web.pdf, *Archivo de la Real Chancillería de Valladolid*, S. 22.

297 ÁNGELEZ MARTÍNEZ, *Lengua* (1999), S. 23.

Corregidor: Vertreter des Königs in der spanischen Monarchie gegenüber dem Vertreter städtischer Interessen, die durch den *regidor* vertreten wurden: HERING TORRES, *Rassismus in der Vormoderne* (2006), S. 266.

298 SOTERRAÑA MARTIN POSTIGO, *Sala* (1981), S. 12.

Richtern sprach er das letzte Wort. Weiters war es ihm gestattet, *Escribanos* zu ernennen und deren Aufgaben in weiterer Folge auch überwachen.

Laut Erlass der Katholischen Könige war der Präsident Richter aller Verordnungen und der *Chancillería* und alle übrigen Richter und *Oidores* waren verpflichtet, ihm zu gehorchen.²⁹⁹

8.b.) Die *Oidores*: Die Zivilrichter³⁰⁰

Mit der Neugestaltung der *Audiencia* durch die Verordnungen der *Cortes de Toro* aus dem Jahre 1371 wurde die Anwesenheit von 7 *Oidores* in diesem neuen Tribunal bestimmt, die sich der gerichtlichen Verwaltung im Haus des Königs annahmen. So wollte der König, der mit dieser Institution seine rechtlichen Aufgaben weitestgehend anderen anvertraute, dennoch als oberste Instanz gelten. Aber schon bald delegierten seine Nachfolger sämtliche Verantwortung an die *Oidores prelados*.³⁰¹ Ihre frühere Funktion als königliche Ratgeber behielten sie trotz der neuen Aufgaben, die sie im Tribunal erwarteten, nach wie vor bei. Die Katholischen Könige vergrößerten im Zuge ihrer weitreichenden Reformen die Anzahl der *Oidores* auf 16.

Die Ernennung der *Oidores* erfolgte durch königlichen Erlass. Mit dem dadurch erworbenen Titel traten sie in die *Chancillería* ein, nahmen an einer ersten Sitzung des *Acuerdo* teil und mussten in der Kammer des *Chanciller*, wo sich das königliche Siegel befand, ihren Eid ablegen.

Der Präsident und die *Oidores* waren bei allen zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Angelegenheiten anwesend und kannten alle Verfügungen der *justicia ordinaria*. Um ein rechtskräftiges Urteil fällen zu können, wurden drei Stimmen benötigt.

Bezüglich der *Hidalguía*-Prozesse kamen diese nur zum Einsatz, wenn eine Partei mit dem Urteil, das in der *Sala de Hijosdalgo* von den zuständigen *Alcaldes* gefällt wurde, nicht einverstanden war. Dann bestand für diese die Möglichkeit der Einrede und vor den *Oidores* und dem Präsidenten ihr Anliegen erneut vorzutragen.³⁰²

299 Vgl.: ARRIBAS GONZÁLEZ, FEIJÓO CASADO, Archivo (1998), S. 65-66.

300 Vgl. AYALA AULESTIAS, Formulario, fol. .6-7; ARRIBAS GONZÁLEZ, FEIJÓO CASADO, Archivo (1998): S.66; Für detaillierte Informationen zu den *Oidores* ist das Werk von Cilia DOMÍNGUEZ RODRÍGUEZ, Los *Oidores* de las Salas de lo Civil de la Chancillería de Valladolid (1997) sehr zu empfehlen.

301 VARONA GARCÍA, Chancillería (1981), S.115

302 Ebd.: S.143

8.c.) Los Alcaldes de hijosdalgo³⁰³

Die Ernennung der vier *Alcaldes de Hijosdalgo*, die über Fragen der *Hidalguía* entschieden, passierte stets im Namen des Königs. In der Hierarchie der *Chancillería* standen sie unter den *Oidores* und den *Alcaldes de lo Criminal*, war aber höher gestellt als die *fiscales* (Staatsanwälte). Im Mittelalter waren es bevorzugt Familien, die über Generationen mit dieser Aufgabe betraut wurden und ihre Tätigkeit untereinander weitervererbten.

Um verfälschte Urteile durch gekaufte Zeugenaussagen zu vermeiden, wurde den *Alcaldes* ein *Procurador Fiscal* (Staatsanwalt) und ein *Procurador* der Stadt, aus der der Kläger kam, zur Seite gestellt. Diese Funktion bernahm auch der *Notario Mayor*. War eine Partei mit dem Urteil der *Alcaldes* nicht einverstanden, konnte diese vor dem *Oidor* der *Audiencia* Berufung einlegen.³⁰⁴

8.d.) Notarios Mayores de los Reinos³⁰⁵

Die Kompetenzen der Höheren Notare waren schon zu Zeiten der Katholischen Könige klar festgelegt. Sie waren als Vertreter der Reiche der spanischen Krone die einzigen Richter in den *Pleitos de Alcabala*³⁰⁶ und Mitglieder des Tribunals der *Alcaldes de los Hijosdalgo*. Zudem waren sie für die Ausführung und Beglaubigung der königlichen Dokumente zuständig, wobei sie hier als Garanten für deren Glaubwürdigkeit und rechtliche Gültigkeit galt.³⁰⁷

Die Notare von Kastilien, León, Toledo und Andalusien kamen bis 1494 in der *Chancillería* von Valladolid unter, bis mit der Einrichtung einer zweiten *Real Chancillería* in der Ciudad Real das Notariat von Andalusien dorthin verlegt wurde. Die Anwesenheit des Notars des Reiches, zu dem der zu behandelnde *Hidalguía*-Prozess gehörte, zusammen mit dem *Procurador fiscal* und den *Alcades*, war verpflichtend. Die Anhörungen dieser Prozesse fanden drei mal pro Woche statt und

303 Nachzulesen in: SOTERRAÑA MARTIN POSTIGO, Sala (1981) S.53-59 und VARONA GARCÍA, Chancillería (1981) S.142-148, wobei Varona García hier ausführlicher arbeitet und von den Ursprüngen dieser Richter über den Prozess der Ernennung, bis hin zu deren Kompetenzen innerhalb der Chancillería geht. Vgl. ARRIBAS GONZÁLEZ, FEIJÓO CASADO, Archivo (1998): S.67

304 VARONA GARCÍA, Chancillería (1981), S. 143.

305 Vgl.: SOTERRAÑA MARTIN POSTIGO, DOMÍNGUEZ RODRÍGUEZ, Sala (1990), S. 37-51; VARONA GARCÍA, Chancillería (1981) S. 156-163.

306 Diese Prozesse wurden von den Hídalgos geführt, wenn ihr Status hinsichtlich ihrer verpflichtenden Abgabe der Alcabala nicht berücksichtigt wurde.

307 VARONA GARCÍA, Chancillería (1981), S. 156.

die entsprechenden Urteile und die *Cartas Ejecutorias*, die dieses belegten, waren verpflichtend vom Notar und den *Alcaldes* zu unterschreiben.

Diese höchsten Notare der Reiche wurden 1572 in der *Chancillería* abgeschafft und wurden durch die Bestellung eines dritten *Alcalde de Hijosdalgo* ersetzt.

8.e.) *Los Fiscales*³⁰⁸: die Staatsanwälte

Für die *Chancillería* waren zwei vom König ernannte Staatsanwälte vorgesehen: einer für zivilrechtliche Angelegenheiten, einer für strafrechtliche. In der Rangordnung der Belegschaft der *Chancillería* befanden sie sich direkt nach den *Alcaldes de Hijosdalgo* und waren den *Procuradores* gleichgestellt. Die Bezahlung für die Staatsanwälte war dieselbe, wie jene, die der Präsident und die *Oidores* bekamen.

Zum Aufgabengebiet des *Fiscal de lo civil* gehörte die stete Anwesenheit in der *Sala de los Hijosdalgo*. Von dort aus besuchte er die restlichen Säle zum Schutz der Prozesse, die zur Verteidigung des königlichen Vermögens und das der Königreiche geführt wurden.

In der Verteidigung der Prozesse hatten sie die Wahl, vor oder nach den Anwälten der gegnerischen Seite zu sprechen.

8.f.) Die *Procuradores*:³⁰⁹

Diese handelten nach den Verordnungen, die von den Katholischen Königen am 11. Februar 1495 für Anwälte und *Procuradores* (Prozessvertreter) erlassen wurden. In ihnen wurde der Inhalt früherer Erlässe, wie jener der *Cortes de Toledo* aus dem Jahre 1480, aufgenommen.³¹⁰ Die prozessierenden Parteien hatten verpflichtend einen *Procurador* zu ernennen, den sie mittels eines notariell beglaubigten Schriftstück mit allen Vertretungsbefugnissen ausstatteten. Er sprach vor den

308 Vgl. AYALA AULESTIA, *Formulario*, fol. 6-7; ARRIBAS GONZÁLEZ, FEIJÓO CASADO, *Archivo* (1995), S. 67-68; SOTERRAÑA MARTIN POSTIGO, *Los Fiscales de la Real Chancillería de Valladolid - Anuario de los estudios medievales* (1988), S. 419-428.

309 ARRIBAS GONZALEZ, FEIJÓO CASADO, *Archivo* (1995), S. 69-71; KAGAN, *Pleitos y pleiteantes* (1991), S. 74-79.

310 Diese beziehen sich auf den Eid, den diese zu leisten hatten und nach welchen Regeln sie ihre Mandanten im Prozess verteidigen durften. Die Verordnung der Chancillería, die in Córdoba im Jahre 1485 aufgestellt wurde, widmet 4 Kapitel den Anwälten, die sich in weiteren Verordnungen der Jahre 1486 und 1489 ohne Veränderungen wiederholten: DOMÍNGUEZ RODRÍGUEZ, *Ordenanzas a los Abogados y Procuradores - escrito por el Rey Fernando V. y Isabela I.* 1474-1505 (1995).

Richtern in ihrem Namen. Die weiteren Aufgaben bezogen sich auf die Vorbereitung von Dokumenten und die Suche nach Zeugen.³¹¹

Nach Formulierung der ersten Anklageschrift – *Demanda* – wandten sie sich während deren dreistündigen Audienz an die *Alcaldes de Hijosdalgo* und warteten bis sie aufgerufen wurden, dass der Prozess angehört worden wäre. Sie waren für die ordnungsgemäße Vorladung der gegnerischen Partei und die Vortragung der entsprechenden Klage verantwortlich. Nachdem das endgültige Urteil ausgesprochen wurde, hatten sie 10 Tage Zeit, für ihre Partei Einspruch zu erheben. Bei einem Zwischenurteil betrug die Frist dazu 3 Tage.

Manchmal kam es vor, dass den Prozessierenden die nötigen finanziellen Mittel fehlten, um einen *Procurador*, der sie im Prozess vertrat, stellen zu können. In diesem Fall wurde von der königlichen Kanzlei das Recht auf einen *Abogado de Pobres* ausgesprochen, der dann vom Gericht selbst anstelle vom Mandanten ausgewählt und bezahlt wurde.

8.g.) Die Relatores:³¹²

Die *Relatores* waren Gelehrte, deren Aufgabe darin bestand, bei höheren Gerichten ausführlich über das Verfahren und alle Entscheidungen zu berichten.³¹³

17 dieser Berichterstatter leisteten, verteilt auf die verschiedenen *Salas*, der *Chancillería* ihre Dienste. Zu ihren Aufgaben gehörte es, alle abgeschlossenen Fälle zu analysieren, um Formfehler, die die Aufhebung des erlassenen Urteils zur Folge hätten haben können, auszuschließen. Sie hielten eine Beziehung zu allen beteiligten Parteien und verwiesen sie an den zuständigen Saal. Sie waren bei den Sitzungen des *Acuerdos* anwesend, wenn dieser, um Uneinigkeiten auszuräumen, über einen Fall abstimmte. Sie erleichterten die Aufgaben der Richter in den großen Prozessen, indem sie ihnen alle relevante Informationen und Dokumente vorbereiteten.

311 KAGAN, Pleitos y pleiteantes (1991), S. 74.

312 Vgl. ARRIBAS GONZALEZ, FEIJÓO CASADO, Archivo (1995) S.69

313 REAL ACADEMIA ESPAÑOLA: Diccionario de la Lengua Espanola - Vigésima segunda edición.

8.h.) Die *Escribanos*:³¹⁴

Es gab insgesamt 19 dieser Schreiber, wobei 12 für die *Cámara* vorgesehen waren, vier für die *Sala de lo Civil*, drei für die *Sala del crimen*, zwei für jene Gerichtskammer von Vizcaya und ebenfalls zwei für die *Sala de Hijosdalgo*.

Ihre Aufgabe bestand darin, alle Vorfälle ab dem Zeitpunkt aufzuzeichnen, wo der Prozess in die *Chancillería* verlegt wurde. Die originalen Dokumente blieben nicht beim Prozess an sich, hierfür wurde eine Kopie angefertigt. Die *Escribanos* verwahrten zudem eine ganze Reihe von Büchern, die jegliche Dokumente, die in der *Chancillería* ausgestellt wurden, beinhalteten.

Escribanos de los Hijosdalgo:

³¹⁵

Die Aufgabe der beiden *Escribanos de Hijosdalgo*, die beim Gericht der *Hijosdalgo* anwesend sein mussten, gleich wie jener der restlichen *Escribanos* der *Audiencia*, bestand darin, die Fälle ihren Richtern formgerecht zu präsentieren, die Zeugen zu empfangen und die Dokumente, die von den *Alcaldes* gewünscht wurden, auszuarbeiten. Zudem waren sie für die Kundmachung der königlichen Verordnungen der Kanzlei verantwortlich sowie für die Ausstellung der *Cartas Ejecutorias*. Einem *Escribano* war es verboten, gleichsam eine andere Stelle innerhalb der *Chancillería* zu belegen.

Es waren zwei *Escribanías*, die die Prozesse des *Sala de hijosdalgo* in der *Real Chancillería de Valladolid* austrugen und funktionierten in *Partidos* (Abteilungen), wie die *Escribanías* der restlichen Kammern. Die *Partidos* des *Sala de Hijosdalgo* waren die folgenden:³¹⁶

Partidos Primero (erste Abteilung): Hier fanden alle Klagen zur *Hidalguía* Eingang.

Partido Segundo y Tercero (zweite und dritte Abteilung): Hier wurden jene Prozesse ausgetragen, die Fragen zum Mayorazgo behandelten.

Partido Cuarto (vierte Abteilung): *las informaciones ad perpetuam rei memoriam*.

Partido Quinto (fünfte Abteilung): alle Angelegenheiten, die die *Hidalguía* der deklarierten Mittellosen betrafen.

Partido Sexto (sechste Abteilung): gab es nicht.

³¹⁴Vgl. ARRIBAS GONZALEZ, FEIJÓO CASADO, Archivo (1995) S.70;

³¹⁵Vgl. SOTERRAÑA MARTIN POSTIGO, DOMÍNGUEZ RODRÍGUEZ, Sala (1990) S.92-94; VARONA GARCÍA, Chancillería, S.148-149

³¹⁶Nachzulesen in AYALA AULESTIA, Formulario, Libro I, fol. 38-40.

Partido Séptimo: hier wurden die üblichen Urkunden *de tildar o sacar prendas*³¹⁷, *de dar estado conocido* die Bestätigung des allgemein bekannten Status *de no dar oficios* für den Fall, dass Hidalgos die Belegung ihnen zustehender Ämter verweigert wurde *de ratificar prendas y todos los negocios fiscales* die Bestätigung der dem Hidalgo entnommenen Pfandstücke und alle steuerlichen Angelegenheiten behandelt.

Die *Escribanos* bekamen immer sonntags Pergament für die ganze Woche.³¹⁸

8.i.) Der *Chanciller*³¹⁹

Der Kanzler war der Leiter der Dienststelle, die für die Ausstellung aller Dokumente der Kanzlei zuständig war, und überwachte diese, indem er jene zurückzog, die nicht gemäß des damals gültigen Rechts erlassen wurden. Die letzte Voraussetzung für die Dokumente, die für gültig befunden und tatsächlich ausgestellt wurden, war die ordnungsgemäße Besiegelung, für die ebenfalls der *Chanciller* zuständig war. Damit wurde der königliche Wille bezüglich des Inhalts bestätigt.³²⁰

Der *Chanciller* musste bei allen *Audiencias* (Anhörungen) anwesend sein, die täglich drei Stunden lang abgehalten wurden. Sein Arbeitszimmer befand sich in jenem Saal, in dem das königliche Siegel aufbewahrt wurde und wo sich der Präsident und anderes dafür zuständiges Personal einfanden, um die *Provisiones*, *Cartas Ejecutorias*, *Privilegios* und alle anderen Dokumente, die registriert werden mussten, zu besiegeln.³²¹

Neben den eben besprochenen Mitarbeitern der *Chancillería* gab es eine ganze Reihe weiterer Beamter mit ausführendem Charakter, die aber für die *Hidalguía-Prozesse* von nicht allzu großer Bedeutung waren.³²² An erster Stelle ist der *Alguacil Mayor*

317 Die übliche Formulierung *de tildar o sacar prendas* - der Beschuldigung oder der Einnahme eines Pfandes - beziehen sich auf jene Fälle, wo jemand nicht als Hidalgo anerkannt wird und ihm ein Pfand genommen wurde, bis er seinen vermeintlichen Status nachweisen konnte. Das heißt, sie verlangen ihm Güter ab aufgrund der Möglichkeit, dass er der Gemeinde Steuern schuldig war: SOTERRAÑA MARTIN POSTIGO, *Los presidentes de la Real Chancillería de Valladolid* (1981), S. 92.

318 SOTERRAÑA MARTIN POSTIGO, *Presidentes* (1981), S. 2.

319 Vgl. AYALA AULESTIAS, *Formulario*, S. 27; SOTERRAÑA MARTIN POSTIGO, *Historia del archive de la Real Chanillería de Valladolid* (1979), S. 30.

320 SOTERRAÑA MARTIN POSTIGO, *Presidentes* (1981), S. 1.

321 AYALA AULESTIA, *Formulario*, fol. 27.

322 Für detailliertere Informationen diesbezüglich: SOTERRAÑA MARTIN POSTIGO, *Cancillería* (1979); Vgl. GARRIGA, *La Audiencia y las Chancillerías Castellanas (1371-1525)* (1994), S. 254.

(der höchste Gerichtsvollzieher) und sein Stellvertreter, der von ihm ernannt wurde, zu erwähnen, zusammen mit einer bestimmten Anzahl von *alguaciles* (Gerichtsboten), die ihm assistierten. Weitere Beamte der *Chancillería* waren die *Receptores de penas y salarios* Empfänger der Strafen und Löhne.³²³ Zu guter Letzt hatte die *Chancillería* Mitarbeiter verschiedenster Art zu verzeichnen, die eine Art Hilfscharakter hatten, wie etwa das Reinigungspersonal.³²⁴

9.) Das Archiv der Real Chancillería de Valladolid

Das Archiv der *Real Chancillería de Valladolid* stellt heute eines der sechs *Archivos Generales* Spaniens dar.³²⁵ Es wird vom *Ministerio de Educación, Cultura y Deporte* im Rahmen der Staatlichen Museen geführt.³²⁶ Das Archivmaterial setzt sich zum einen aus den Akten der *Real Chancillería de Valladolid* zusammen und deckt so die Zeitspanne von 1371 bis zur Auflösung dieses höchsten Gerichtshofes im Jahre 1834. Die Nachfolge trat die *Audiencia Territorial de Valladolid* an, deren Dokumente ebenfalls sorgfältig bis 1989 aufbewahrt wurden. Auch die zeitgenössische Archivierung der Gerichte mit Sitz in Valladolid befindet sich hier.

Hinter den Mauern des Archivgebäudes sind bis zum heutigen Tage 500 Jahre spanische Rechtsgeschichte einsehbar. Dieses Archiv ist aufgrund der Massen an Dokumenten, die hier verwahrt werden, eines der reichsten ganz Spaniens. Vor allem ist es eine der bedeutendsten Informationsquellen, was den rechtlichen Werdegang zur Erlangung eines adeligen Status betrifft. Aus diesem Grund bot es gerade für diese Arbeit viele Quellen, die von hoher Relevanz sind.

Bis vor einigen Jahren war die bedeutende Sammlung prozessualer Dokumente im Vergleich zur heutigen Situation weitestgehend unbekannt und wenig erforscht. Seine

323 GARRIGA, *Audiencias y Chancillerías* (1994), S. 253: die Ordenanzas von 1489 bestimmten nur einen *receptor de los salarios*, der weiters als *receptor* aller Strafen, die in der Chancillería auferlegt wurden, wirkte.

324 SOTERRAÑA MARTIN POSTIGO, *Presidentes* (1981), S. 15.

325 Zu den Archivos Generales del Estado gehören neben dem Nationalarchiv das 1789 gegründete Archivo General de Indias in Sevilla, das als Kolonialarchiv fungiert, das Archivo General de Simancas, das Archivo General de La Guerra Civil Española, das ehemalige Kronarchiv von Aragon in Barcelona sowie das Archivo de la Real Chancillería de Valladolid mit seiner bis in das 14. Jahrhundert zurückreichenden Justizüberlieferung. Die zweite Gruppe der Nationalarchive bilden fünf Regionalarchive, die dritte 44 Provinzialarchive: Oldenbourg Geschichte Lehrbuch (Hg.), *Neueste Zeit* (München 2009), S. 419.

326 Eduardo PEDRUELO MARTÍN, *El Archivo de la Real Chancillería de Valladolid. Instrumentos de descripción y sistemas de acceso a su documentación*. In: *Investigaciones históricas, época moderna y contemporánea*, N°23, S.273-283 (2003), S. 273.

Bedeutung rührt vor allem aus der Fülle an Gerichtsakten, von Fällen die in der *Audiencia* und in den restlichen Gerichten der *Chancillería* seit der Herrschaft der Katholischen Könige bis hinauf ins 19. Jahrhundert ausgetragen wurden. Diese Prozesse besitzen, abgesehen von ihrem juristischen Wert, eine nicht zu unterschätzende geschichtliche Bedeutung und schaffen eine neue Dimension historischer Forschung mit unberührten Aspekte der Geschichte, die außerordentlich facettenreich im Hinblick auf das Leben der Gemeinderäte, Klöster, Körperschaften, Gremien oder für rechtliche, wirtschaftliche und soziale Fragen und deren Entwicklung über die Jahrhunderte hinweg ist.³²⁷

Heute verwahrt das Archiv grundlegend die Dokumentation der *Real Audiencia y Chancillería* von 1371-1834, der höchsten rechtlichen Instanz der Krone von Kastilien des *Antiguo Régimen* für die Regionen, die sich nördlich des Flusses Tajo befinden. Gleicherart stehen die Bestände, die in der *Audiencia Territorial de Valladolid*, jenem Gerichtshof, der die *Chancillería* nach deren Abschaffung ersetzte, zwischen 1834 und 1988 aufgenommen wurden, in der Obhut des Archivs. Diese gerichtliche Dokumentation, die sich vom Mittelalter bis Ende des 20. Jahrhunderts heraufzieht, ist je nach Zugehörigkeit in fünf Gebiete geteilt: Akten der *Real Chancillería de Valladolid* vom 15. Jahrhundert bis ins Jahr 1834; des Kriegsgerichts von Valladolid von 1812 bis 1849; der *Audiencia Territorial de Valladolid* 1834 bis 1988; der Sozialgerichte von Valladolid 1938 bis 1988; und der *Sala de lo Social del Tribunal Superior de Justicia de Castilla y León* von 1988 bis 1999.³²⁸

Das Archiv wurde auf Anordnung der Katholischen Königen im Jahre 1489 mit den *Ordenanzas de Medina del Campo* gegründet. In den Verordnungen hieß es, dass in den Räumlichkeiten der *Audiencia y Real Chancillería* zwei Schränke eingerichtet werden sollten: einer zur Aufbewahrung der abgeschlossenen Prozesse und ein anderer zur Sicherung aller Urteilsurkunden – *Cartas Ejecutorias* – und anderer Rechtsschriften der *Chancillería*.³²⁹ So konnte man im Falle einer nachträglichen Unsicherheit über den Prozessausgang schnell auf für die Urteilsfindung nützlichen Dokumente zurückgreifen. So entstand mit den Katholischen Königen das erste Archiv der Kastilischen Krone.

327 Maria Antonia VARONA GARCÍA, *Cartas ejecutorias del archivo de la Real Chancillería de Valladolid (1395-1490)* (2001), S.16.

328 Eduardo PEDRUELO MARTÍN, *Archivo* (2003), S. 274.

329 VARONA GARCÍA, *Chancillería* (2001), S. 9.

Zu Beginn war die archivalische Organisation der verwahrten Akten noch weitestgehend ineffizient, zumal die Dokumentation, die am Gerichtshof geführt wurde, von den *Escribanos* als privates Eigentum betrachtet wurde, und sie diese ganz nach ihrem Gutdünken aufbewahrten.

Das wirkliche Archiv bestand nicht bis 1607.³³⁰ Hier ist die Neuordnung der Einrichtung Philipps III. zu verdanken. Auf seine Anordnung hin wurden alle Prozessakten, die seit der Entstehung der *Chancillería* in den Arbeitszimmern der *Escribanos* verstaubt wurden, zusammengetragen. Die von ihm veranlassten Maßnahmen im Bereich der Handhabung des Archivs trugen wesentlich zur Verbesserung der rechtlichen Organisation innerhalb der königlichen Administration bei: zu allererst wurde ein für das Archiv Verantwortlicher bestellt: der *archivero*; zweitens wurde ein ganzes Gebäude bestimmt, das ab diesem Zeitpunkt die gesamte Dokumentation aufnehmen hätte können; außerdem wurde das genaue Vorgehen bestimmt, wie die Prozessakten im Archiv Eingang finden hätten sollen; und zu guter Letzt wurde geregelt, wie die Dokumente für nachfolgende Prozesse wieder in die Kammern überstellt werden konnten.³³¹ Der erste Archivar wurde von Don Rodrigo Calderón gestellt, dem von da an alle Akten von den *Escribanos* zur Verwahrung überreicht wurden.³³² Man wollte so eine Ordnung in die Dokumentenlandschaft bringen, dass bei Bedarf jederzeit eine Akte eines schon Jahre zurückliegenden Prozesses hervorgeholt werden konnte, gleich in welcher Kammer dieser ausgetragen wurde *de lo Civil, Criminal, Vizcaya o Hijosdalgo* – und zu welchem Zweck auch immer. Den *Escribanos* war es von nun an verboten, die Schriftstücke mit nach Hause zu nehmen. Die für das Archiv vorgesehenen Dokumente mussten ordnungsgemäß den Archivaren übergeben werden, die sie dann an ihren Bestimmungsort zur Archivierung brachten. Bei Missachtung dieser Verordnung galt eine Strafe von 2000 Maravedís.³³³

Abgesehen von kurzen Unterbrechungen, hervorgerufen durch Plagen oder andere Umstände, hat das Archiv seit seiner Begründung ein und denselben Sitz im Palast von Valladolid.³³⁴ Anfang des 19. Jahrhunderts wurden seine Pforten geöffnet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. 1834 wurde die *Chancillería* aufgelöst und

330 AYALA AULESTIA, Formulario, fol. 27.

331 VARONA GARCÍA, Chancillería (2001), S. 10.

332 Alfredo BASANTE DE LA RIVA, Archivo de la Real Chancillería de Valladolid. Sala de Hijosdalgo. Catálogo de todos los pleitos, expedients y probanzas, formados directamente de los documentos (1921), S. 6.

333 ARIBAS GONZÁLEZ, FEIJÓO CASADO, Archivo (1998), S. 29.

334 DRELICHMAN, Sons of Something, S. 615.

an ihre Stelle trat die *Audiencia Territorial de Valladolid*. Diese institutionelle Veränderung des Tribunals zog auch administrative Folgen für das Archiv mit sich. Die gerichtliche Dokumentation dieser Jahre des Verfalls wurde bis heute noch nicht wieder aufgearbeitet.

Ein entscheidendes Jahr für die Entwicklung des Archivs, nachdem ihm nach der Abschaffung der *Chancillería* wenig Bedeutung beigemessen und es somit etwas vernachlässigt wurde, war 1906. In diesem Jahr nahm sich der *Cuerpo Facultativo de Archiveros y Bibliotecarios* des Archives des alten Tribunals der *Real Chancillería de Valladolid* an mit zwei angestellten Archivaren und begann so mit der wahren Organisation und Inventur des selbigen.

Mit der Zeit wurde die Anzahl und Qualität der Mitarbeiter immer wieder erhöht. Somit verbesserte sich auch die Organisation und die Bestände des Archivs wurden mit immer mehr Überblick einsehbar.³³⁵ Dabei wurde stets ein und dasselbe Ziel verfolgt, das sich mit der Konservierung und Verbreitung des dokumentalen Erbes definierte. Die Hauptaufgaben können derart zusammengefasst werden:³³⁶

- Identifikation und Organisation der Dokumentation, wodurch die ursprüngliche Ordnung wiederhergestellt werden sollte, im Falle, dass diese auseinandergerückt worden war.
- Beschreibung der Dokumentation im Hinblick auf die Notwendigkeiten der Archivnutzer.
- Verbreitung und Serviceleistungen an verschiedene Verbraucher: mögliche Nutzer, die Öffentlichkeit im Allgemeinen, wie es das Gesetz von 1985 des Historischen Erbes von Spanien und das Gesetz von 1992 des Verfassungsrechts der öffentlichen Administration vorsah, und des administrativen Vorgehens im Allgemeinen.³³⁷
- Wahrung, Wiederherstellung und Restauration beschädigter oder in Unordnung gebrachter Dokumentation.

Die Organisation der Prozessakten in der *Sala de Hijosdalgo* wurde anhand der *Escribanías* (der Schreibwerkstätten) geregelt, welche wiederum der Ordnung der

335 ARRIBAS GONZÁLEZ, FEIJÓO CASADO, Archivo (1998), S. 13.

336 Die Homepage des Ministerio de Cultura gibt Einblick in die Geschichte des Archivs.
http://www.mcu.es/archivos/docs/MC/folleto_chancill_valladolid_web.pdf

337 So ordnete es die Verfassung, das Gesetz Nr -16/1985 des Patrimonio Histórico Español und das Gesetz Nr - 30/1992 des Régimen Jurídico de las Administraciones Públicas an:
http://www.mcu.es/archivos/docs/MC/folleto_chancill_valladolid_web.pdf, S. 12.

entsprechenden Inventarbücher folgten. Hier wurden sämtliche Dokumente, die im Laufe eines Prozesses ausgefertigt wurden, gesammelt und archiviert.

Aus den Gerichtsfällen um die *Hidalguia* entstanden Dokumente, die heute zu den wichtigsten Informationsquellen gehören, die sowohl von rechtlicher und sozialgeschichtlicher Bedeutung und somit von unmessbarem Wert sind. Zum größten Teil sind es die *Cartas Ejecutorias*, die auf Bittstellung der Kläger ausgestellt, für die Bearbeitung nachfolgender Fälle herausgeholt wurden und so als das Beweismittel mit der wahrscheinlich höchsten Entscheidungskraft für die Geltendmachung einer *Hidalguia* gelten konnten. Dank dieser *Cartas Ejecutorias* kann man heute auf eine Fülle von vollständigen und lückenlosen Prozessverläufen zurückgreifen.³³⁸ Zudem kann man diesen *Cartas Ejecutorias* einen gewissen nicht unterschätzbaren künstlerischen und ästhetischen Wert einräumen. Sie wurden entweder, entsprechend der finanziellen Möglichkeiten, die der Kläger zu bieten hatte, auf Papier oder auf Pergament ausgearbeitet. Jene aus Pergament sind heute in der *Colección de Pergaminos* vereint. Für die richtige Handhabung und Ordnung der Prozessakten der *Hidalguía* dienten verschiedene gedruckte Kataloge, handgeschriebene Bücher verschiedener Art, die diesem Saal angehören und bis zum heutigen Tag im Archiv überwacht werden. Die *Cartas Ejecutorias* sind trotz der ihnen eben beigemessenen Wichtigkeit nicht ganz so repräsentativ für die Gesamtheit der *Hidalguía*-Prozesse wie es scheint. Richard Kagan weist in seinem Buch *Pleitos y Pleiteantes en Castilla. 1500-1700*, eine Studie über die Prozessaktivitäten in Kastilien in der Frühen Neuzeit, darauf hin, dass nur ein kleiner Prozentsatz derjenigen Fälle, die vor die Richter der *Chancillería* getragen wurden, beendet wurden sei es aus finanziellen Gründen der Streitenden, oder durch Einigung außerhalb der *Chancillería* und somit keine solche Urkunde ausgestellt wurde.³³⁹

Neben den gerichtlichen Akten beherbergt das Archiv auch eine Reihe anderer Zeugnisse, die mit der Zeit in der *Real Chancillería de Valladolid* eintrafen. Eines der interessantesten und am wenigsten erforschten Gebiete ist die Sammlung an Plänen und Zeichnungen, die künstlerische Qualitäten und juristische und

338 Die Carta Ejecutorias waren schon immer zugänglicher als die Prozessakten selbst. Sie stellten ein autonomes Schriftstück dar und sind von besonderem Wert, nicht nur für den Inhaber, da sie sein garantiertes Recht belegten, sondern auch für die Institution des Archivs, die verordnete, dass dieses Dokument besiegelt, registriert und eine Kopie im Archiv selbst aufbewahrt werden: VARONA GARCIA, *Chancillería* (2001), S. 10.

339 KAGAN, *Pleitos y pleiteantes* (1991), S. 104.

geschichtliche Informationen gleichsam vereinen. Diese mehrheitlich in Ölbildern aufgenommenen Quellen waren bis vor wenigen Jahren noch gänzlich unerforscht und unbekannt. Soledad Arribas González und Ana Maria Feijóo Casado nahmen sich schließlich dieser Aufgabe an und studierten ab 1975 die zwischen 1487-1886 entstandenen Ölgemälde, die die Wände des alten Archivs zierten.³⁴⁰

Bis heute wurden 42.000 Hidalguía-Prozesse im Archiv der *Chancillería* gesammelt, die unter anderem äußert reichhaltige Informationen zur spanischen Genealogie, Demographie, Adel, Wappenkunde, Wirtschaft und Gesellschaft geben.³⁴¹

340 ARRIBAS GONZÁLEZ, FEIJÓO CASADO, Colección de planos y, dibujos de la Real Chancillería de Valladolid (Madrid 1999).

341 http://www.mcu.es/archivos/docs/MC/folleto_chancill_valladolid_web.pdf, El archivo de la Real Chancillería de Valladolid, S. 26.

III.) FALLBEISPIEL: Die Familie VILLAGARCÍA

Im Zuge meiner Recherche habe ich dem Archiv der *Real Chancillería de Valladolid* viele Besuche abgestattet, um vor Ort die Originaldokumente der *Pleitos de Hidalguía* einzusehen.

So bin ich auf die Familie Villagarcía gestoßen, deren Akten über einen Zeitraum von Ende des 15. Jahrhunderts bis Anfang des 18. Jahrhunderts datiert und beinahe lückenlos in ihrer ganzen Fülle zu finden sind. Diese einzigartige Möglichkeit, am Beispiel einer einzigen Familie, die über drei Jahrhunderte hinweg versuchte, um die Aufrechterhaltung ihrer *Hidalguía* zu kämpfen, das Schicksal einer Hidalgo-Familie aufzuzeigen, musste in dieser Arbeit einen Eintrag finden.

Die Villagarcías sind das klassische Beispiel für die Anfang des 16. Jahrhunderts einsetzende Verarmung des Kleinadels auf der gesamten iberischen Halbinsel. Wie schon zu Beginn dieser Arbeit erwähnt, waren es vor allem strukturelle Veränderungen in wirtschaftlichen, politischen und sozialen Bereichen, die eine derartige Entwicklung nach sich zogen. Mit der christlichen Eroberung der iberischen Halbinsel durch die kastilischen Könige, wurden viele loyale Krieger als Dank für ihre Verdienste für die Krone geadelt. Nachdem mit der Eroberung der letzten maurischen Bastion Granada im Jahre 1492 durch die Katholischen Könige die Landschaft sich immer friedlicher zeigte, verloren viele der Zughörigen des niederen Adels, die Hidalgos, ihre kriegerische Bedeutung. Das führte dazu, dass sie in dieser Vielzahl nicht mehr allzu oft benötigt wurden, sie dennoch auf ihren Privilegien bestanden, die ihnen zwar rechtmäßig zustanden, für die sie jedoch verhältnismäßig wenig leisteten, was in weiterer Folge die übrige Bevölkerung veranlasste, schwachen, mittellosen Hidalgos ihre Vorrechte abzuerkennen.

Auch der Familie Villagarcía blühte ein ähnliches Schicksal, das sie über Generationen nicht zu überwinden vermochte, trotz oftmaliger und sich über Jahre hinziehender Versuche, ihren Status einzuklagen und diesen in weiterer Folge auch zu behalten.

Auch wenn die Familie seit ihrer ersten Gerichtsstreitigkeit – deren Akten im Archiv der *Real de Chancillería* leider nicht mehr aufzufinden, aber durch spätere Akten nachzuvollziehen sind –, die 1505 einen für die Kläger positiven Ausgang nahm, im Laufe der Jahrhunderte zahlreiche erfolgreiche Prozesse im Sinne der Fortführung

ihrer *Hidalguía* zu verzeichnen hatte, wurden sie dennoch immer wieder aufs Neue von der Stadtverwaltung ihres jeweiligen Heimatortes oder direkt von den Nachbarn der Stadt in ihren Vorrechten bedrängt und mussten so ständig um die Anerkennung dieser am Gerichtshof von Valladolid ansuchen.

Das Archiv der *Real Chancillería de Valladolid* bietet hier eine bemerkenswerte Sammlung aller Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Kampf der Villagarcías um die Aufrechterhaltung ihrer Privilegien stehen. Mit tatkräftiger Unterstützung des Archivpersonals konnte ich alle noch vorhandenen Zeugnisse dieses Jahrhunderte lang andauernden Kampf zusammentragen und bearbeiten. Im Zuge dieser Archivarbeit habe ich die Erfahrung gemacht, den gesamten Ablauf eines klassischen *Hidalguía* Prozesses und dessen Vor- sowie Nachbereitung veranschaulicht zu bekommen, da ich durch diese einzigartige Sammlung den entsprechenden Zugriff auf jene Gerichtsakten hatte, auf die sich die folgenden bezogen, um abermals eine *Hidalguía*-Abstammung bezeugen zu können.

Die einzelnen Dokumente sind in *Piezas* (Teile) geheftet, die wiederum in *Cajas* (Kisten) geordnet werden. Eine *Caja* stellt im besten Fall einen kompletten Prozess dar, wenn nicht Teile vorher abhanden gekommen sind, was unter Umständen auch vorkommen konnte.

1.) Vorgeschichte und Chronologischer Überblick einer Familiensaga: die dokumentierte Präsenz der Villagarcías in der Real Chancillería de Valladolid

Die für so viele Hidalgo-Familien aussagekräftige Geschichte der Villagarcías, die über Jahrhunderte hinweg um ihren Status kämpfen mussten, beginnt mit dem Prozess Juan de Villagarcías N°3 gegen die Gemeinde von Coto de Corneas, Länderei und Gerichtsbarkeit des Klosters von Sta. Maria de Carrecedo, Königreich von Galizien.³⁴²

³⁴² Für diesen Fall ist im Archivo de la Real Chancillería de Valladolid keine Akte zu finden. Der Inhalt lässt sich in der alle Fälle der Villagarcías zusammenfassenden Akte A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0607.0011 (8 Piezas), 1795-1818, Pieza 5, nachlesen.

Den Anstoß zur Vorbringung der Klage vor der *Real Chancillería de Valladolid* gab am 15. Januar 1505 das Gesuch Juan Villagarcías (Nº3).³⁴³ Er ist zu diesem Zeitpunkt „Nachbar und Bewohner“ jener Gemeinde von Coto de Corneas.

Grund seiner Anklage war die plötzliche Nichtrespektierung seines Privilegs der Steuerbefreiung, das er aufgrund seiner Abstammung einer Familie genoss, die seit Generationen als *Hijosdalgo* anerkannt gewesen war. Sowohl sein Vater als auch Großvater waren *Hidalgos* und in diesem Sinne „hätten sie 500 Gehälter erbracht“ gemäß des *Fuero de Castilla*³⁴⁴, der noble Zuname „Don“ vor ihrem Namen getragen und nie Steuern oder sonstige Abgaben gezahlt, zu denen die nichtadeligen Mitbürger Gemeinde verpflichtet waren. Und aus eben dieser Begebenheit und aus keinem anderen Grund wären ihnen alle „Ehren, Sonderrechte und Freiheiten“ eingeräumt worden, wie es zu der Zeit für Zugehörige dieses Status üblich war. All dies wäre allgemein bekannt gewesen und jeder, das heißt, sämtliche Einwohner der Gemeinde, hätten über den Sonderstatus Bescheid gewusst.³⁴⁵

Trotzdem wurde der Kläger nun in seinen Vorrechten bedrängt und die Gemeinde versuchte ihn den *hombres buenos de pecheros*, den Steuerzahlern, gleichzustellen, indem sie ihn in die gemeindlichen Steuerlisten eintragen ließ. Um sich gegen derartiges Unrecht zu wehren, bat er an der *Chancillería* vor den Richtern die besagte Gemeinde von Corneas und den Steuerbeamten seiner Majestät zu verurteilen, damit sie sie wieder aus den Steuer- und Einwohnerlisten streichen und ihnen alle Privilegien einräumen würden, wie sie einem *Hijodalgo* zustanden. Zudem verlangte der Anwalt von Juan alles zurück, was ihm bisher aus ungerechtfertigten Gründen der Steuereinzahlung genommen worden wäre, und dass er und seine Verwandten ab diesem Zeitpunkt diesbezüglich nicht mehr belästigt, also von nun an nie wieder in Steuerlisten eingetragen werden dürften.³⁴⁶

343 Die Akte A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0607.0011 (8 Piezas), 1795-1818, Pieza 4 beinhaltet einen besonders ausführlichen Stammbaum der Familie Villagarcía, der im Anhang dieser Arbeit dargestellt ist. Mit diesem werden die Abkömmlinge von Fernán Alonso Herrera, die den gleichen Vornamen trugen, mit fortlaufenden Nummern ausgestattet, um eine Unterscheidung dieser zu ermöglichen. Diese Nummerierungen werden ebenfalls in allen Fließtexten dieser *Caja* verwendet, was in dieser Arbeit immer wieder auffallend ist.

344 *El Fuero viejo de Castilla*: die ältere Sonderrechtsregelung von Castilla geht auf Alfonso VIII. (1155 – 1214) zurück und stellte lange die bedeutenste Gesetzessammlung auf der iberischen Halbinsel dar: Antonio MIRAS, *Die Entwicklung des spanischen Zivilprozessrechts – Von den Anfängen bis zur Gegenwart* (1994), S. 28.

345 Die Akte A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0607.0011 (8 Piezas), 1795-1818, Pieza 5.

346 Ebd.

Diese Vorladung sollte in weiterer Folge öffentlich gemacht werden und aufgrund deren Abwesenheit im Gerichtssaal der Gemeinde und den Einwohner von Coto de Corneas mitgeteilt werden.³⁴⁷

Von Seiten Juans de Villagarcía wurden die entsprechenden Beweise vorgebracht, die die Richter von der Rechtmäßigkeit seiner Klage überzeugen sollten. Diese konnten anhand von fünf Zeugenaussagen erbracht werden, die im Sinne des Klägers ausfielen.³⁴⁸

Einer der Zeugen war Bewohner von Junguera, einer Länderei in Burón, ein weiterer war ebenfalls ein Bewohner von Coto der Corneas, und alle weiteren kamen aus der Gemeinde von Llamas, Länderei von Burón, Asturien. Wie es damals üblich war, mussten sie zunächst ihre Stammdaten darlegen, dass die Richter sichergehen konnten, dass diese Zeugen auch wirklich rechtmäßig zur Aussage herangezogen wurden, was in diesem Falle anhand deren Antworten bestätigt wurde:

Alle fünf waren im Alter zwischen sechzig und neunzig Jahren. Sie versicherten, dass sie zwar den Großvater Juans nicht persönlich gekannt hatten – Fernan Alonso Herreras N°10 –, der Vater seines Vaters, aber gehört hätten, dass ältere Personen, die in jener Länderei von Burón zu seinen Zeiten zugegen gewesen wären, von ihm gesprochen hätten. Wen sie alle tatsächlich vom Sehen kannten, war der Vater Juans – Arias de Lastosa N°2. So konnten sie auch bestätigen, dass dieser verheiratet gewesen wäre und immer ein Haus voller Gäste gehabt hätte.³⁴⁹

Die Zeugen wiesen in ihrer Aussage gesammelt darauf hin, dass Juan de Villagarcía N°3 aufgrund seiner Herkunft *Hijosdalgo* gewesen wäre. Und dies hätte man vom Hörensagen gewusst.³⁵⁰ Außerdem bestätigten sie im Zuge des Verhörs, dass Juan in Villagarcía de Arosa³⁵¹, wo er gewohnt und gelebt hätte, die Ausnahmen und

347 „[...]que guardesen a su parte la dicha su hidalguía y possession de ella, y que le quitasen y raicasen de los padrones de los pecheros donde le tenían puesto y de allí adelante no le pusiesen en ellos, ni en otros a que le tomasen, y restituiesen todas las prendas que le habían tomado y prendado, por los dichos pechos, y de allí adelante no le prendasen más, y aqui le guardasen todas las honrras, libertades y franquezas que solían, y debían ser guardadas a los otros hombres hijosdalgo: Libradose emplazam.to, y hecho saber al consejo y vezinos de dicho Coto de Cornias en reveldia de estos [...]“: A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0607.0011, 1795-1818, Pieza 5, S. 3.

348 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0607.0011, 1795-1818, Pieza 5, S. 3.

349 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0607.0011, Pieza 5, 1795-1818, S. 4.

350 „de sí, y del dicho su padre y abuelo, y aun de oidas y fama del dicho su abuelo“: A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0607.0011, Pieza 5, 1795-1818, S. 4.

351 Die Gemeinde Villagarcía de Arosa liegt in der Provinz Pontevedra, Galizien.

Privilegien genossen hätte, die einem Hidalgo zustanden, ohne dabei Abgaben gezahlt zu haben.³⁵²

Dass dem Großvater Juans alles, was einem rechtmäßigen Hidalgo zustand, gewährt wurde, konnten die Zeugen anhand von dem, was sie von älteren Bewohnern der Gemeinde gehört hätten, bestätigen. Den Vater Juans - Arias de Lastonsa N°2 - und seine Frau Theresa hätten sie zwar nicht persönlich heiraten sehen, konnten jedoch bestätigen, dass diese ein eheliches Zusammenleben geführt und in dieser Zeit besagten Sohn namens Juan bekommen hätten.³⁵³

Auf die Frage hin, ob sie Aldonza Alonso kannten und wüssten, ob diese mit jenem Fernan Alonso Herrera N°10 verheiratet war, bekräftigten die Zeugen erneut, dass sie sie zwar nicht persönlich gekannt hätten, aber vom Hörensagen älterer Bekannter und Verwandter dies bestätigen könnten.

Nach dem Verhör³⁵⁴ der von Juan de Villagarcía N°3 vorgebrachten Zeugen wurden die Aussagen öffentlich gemacht und von den Richtern begutachtet. In weiterer Folge wurde der endgültige Schiedsspruch verkündet und der Fall für abgeschlossen erklärt. Dieser erklärte Juan de Villagarcía, seinen Vater und Großvater zu *Hijosdalgo* und verurteilte Gemeinde und Bewohner von Coto de Corneas dazu, alles, was dem Kläger genommen worden war, herauszugeben und diesen nie wieder zu belästigen. So sollten er und seine Familie nicht mehr in die Steuerlisten eingetragen werden; weder in die königlichen noch in jene der Gemeinde. Diese Verordnung gelte von nun an nicht nur der Gemeinde von Coto de Corneas, sondern für alle Gemeinden, Orte, Ländereien etc. des gesamten Königreiches.³⁵⁵

352 „[...]conocidos [das Ehepaar Juan Villagarcía] en los lugares de Lastonsa y Villagarcía donde vivía, y moraban, y gozando en las esenciones y privilegios en tales les hijos dalgo sin haber pechado [...]“: A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0427.0021, 1549-1552, Pieza 5, dem Dokumententeil, das erst später dieser Akte hinzugefügt wurde.

353 “[...] les vieron estar haciendo vieda maridable, llamandole el a ella mujer, y ella a el marido, y vieron que tenían su hijo legítimo al dicho Juan de Villagarcía N°3 llamandole hijo, y el a ellos padre y madre, y como tal heredo sus bienes y hacienda [...]” :A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0607.0011, 1795-1818, Pieza 5, S. 3.

354 Das gesamte Verhör ist in der Prozessakte von “Alvaro de Busto el Novo, Juan Busto und Gonzalo de Busto” nachzulesen: A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0427.0021, 1549-1552, Pieza 5, S. 5.

355 “[...] Sentencia declarando al dicho Juan de Villagarcía su padre y abuelo por tales hijos dalgo en cuia posesion habian estado, y estaban, y se condeno al fiscal de S.M, concejo y vezinos del dicho Coto de Cornias en su ausencia y reveldia, y a todos otros concejos de las otras ciudades, villas, y lugares de estos Reynos donde Juan n°3 hubiese de morar y tubiese bienes y hazienda, aque entonces, y de allí adelante no se repartiesen pechos algunos R.os ni concejales, como a los hombres buenos pecheros, ni se tomasen prendas, y condeno a dicho concejo y vezinos a que le restituiesen las que le habian sacado, a su justa estimacion y valor desde el dia que fuesen requeridos con la carta executoria hasta dias primeros siguientes, y se puso perpetuo silencio al fiscal concejo y vecino de dicho Coto,y a todos los de dichas ciudades villas y lugares donde el dicho Juan N°3 viviese y morase y tubiese bienes

Nach Verkündung dieses Urteils wandte sich der Staatsanwalt seiner Majestät an die Zivilrichter, um Berufung gegen den Schiedsspruch einzulegen. Aber auch die *Oidores* bestätigten diesen am 27. Oktober 1506: Somit wurde in weiterer Folge Juan de Villagarcía N°3 die *Real Carta Executoria* ausgestellt, auf die sich in weiterer Folge sämtliche seiner Nachfahren stützen sollten, in ihrem immer wieder aufflammenden Kampf um die Anerkennung ihres Status als legitime *Hijosdalgo* ihrer Gemeinde.³⁵⁶

Sieben weitere Male erschienen Mitglieder der Familie Villagarcía vor den Richtern der *Real Chancillería* von Valladolid, um die ihnen zustehende *Hidalguía* vor ihrer Heimatgemeinde durchzusetzen.

2.) Gonzalo de Riazos und seine Vetter Álvaro Busto („el Novo“) und Juan de Busto, Anrainer von „Navia de Suarna“³⁵⁷ : Prozess um die Ausstellung der Carta Ejecutoria de Hidalguía, die von ihrem Großvater, Juan de Villagarcía, gewonnen wurde: 1549/1552³⁵⁸

Zur Unterteilung der Prozessakte in seine Piezas:

Dies ist der erste Prozess, dessen Akte im Archiv im Rahmen der Aktivitäten der Villagarcías in der *Chancillería* aufzufinden ist. Es sind die Enkelkinder von Juan N°3, die um ihre *Hidalguía* prozessieren. Alle damit in Zusammenhang stehenden Dokumente sind in fünf *Piezas* geheftet, die in ihrer Gesamtheit diese *Caja* ausmachen.

Die erste *Pieza* ist mit „*rollo de autos de pleito de hidalguía de Gonzalo de Riazos, Álvaro de Busto el Novo y Juan de Busto.*“³⁵⁹ titulierte und beinhaltet alle Verfügungen, die von den *alcaldes* im Laufe des Prozesses getroffen wurden. Dem beigelegt sind die Prozessakten, die den Gerichtsgang seines Großvaters Juan im Jahre 1506 dokumentieren.

y haciendas y que no le inquietasen ni perturbasen en su posesion. [...]“: A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0607.0011, 1795-1818, Pieza 5, S. 4.

356 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0607.0011, 1795-1818, Pieza 5, S. 4.

357 Provinz Lugo / Autonome Region Galizien.

358 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0427.0021 (5 Piezas), 1549-1552.

359 Schriftrolle der Beschlüsse zum *Hidalguía*-Prozess von Gonzalo de Riazos, Álvaro de Busto el Novo und Juan de Busto: A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0427.0021 (5 Piezas), 1549-1552.

In der zweiten *Pieza* ist die genaue Rechnungslegung aller Prozesskosten nachzulesen. Diese wurde von Gonzalo de Riazos selbst ausgestellt, der – als Gewinner des Prozesses – diese Kosten für sich und seine Mitstreiter, Álvaro Busto el Novo und Juan Busto, beanspruchte und dem *Consejo* abverlangte.

Das dritte Teilstück behandelt nochmals genauer den Prozessverlauf von Juan de Villagarcía N°3.

Im vierten werden alle Aussagen der präsentierten Zeugen dokumentiert, die zur Beweisführung einer legitimen *Hijosdalgo*-Abstammung der Kläger dienten.

Das fünfte Teilstück beinhaltet die Zustellung der ausgestellten Vollstreckungsurkunde dieses Prozesses – der *Carta Ejecutoria* – zugunsten besagter Gonzalo de Riazos, Álvaro de Busto el Novo und Juan de Busto. Dieses Schriftstück wurde am 12. 10. 1552 hinzugefügt.³⁶⁰ Ursprünglich setzte sich der Prozess aus den Teilen eins bis vier zusammen. Die Installierung zusammen mit jener fünften *Pieza* lässt sich anhand von vorangegangem Zutun erklären, die die ursprüngliche Reihenfolge abänderte. Vermutlich wurde dieser Teil im Prozess des *fiscal del Rey* und *consejo de Velilla (Valladolid)*, Gerichtsbarkeit von Tordesillas, mit Luis Villagarcía Blanco, Luis Villagarcía Rojo, Cipriano Villagarcía, Luis Villagarcía und Konsorten, im Kampf um die *Hidalguía*³⁶¹ eingebracht.

Zum Prozessverlauf:

Die im Folgenden beschriebene Auseinandersetzung fand zwischen den oben genannten Nachfahren Juan de Villagarcía N°3 und der Gemeinde von Navia statt.

Am 9. Dezember 1547 traten die drei Kläger vor den Richter und behaupteten, legitime Nachkommen von Juan de Villagarcía N°3 zu sein, der selbst ein „*Hijodalgo por sentencia en su favor*“ - also ein Hidalgo, der seinen noblen Status mittels Gerichtsgang bestätigen ließ - gewesen wäre. Nun wollten auch sie als dessen Nachfahren zu Hidalgos erklärt werden.

Anlass dazu gab die Eintragung in die Einwohnerregister („*empadronamiento*“) der Gemeinde von Navia, die für die Erfassung aller nichtadeligen, also steuerpflichtigen Einwohner aufgesetzt wurden, zu denen sich die Villagarcías jedoch keinsfalls gezählt hätten³⁶²

360 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0427.0021, 1549-1552, Pieza 5, S. 1.

361 Diese fand in den Jahren 1795/ 1818 statt. Auf diesen Prozessverlauf werde ich weiter unten weiter eingehen.

362 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0607.0011, 1795-1818, Pieza 5, S. 2.

Im Namen von Gonzalo de Riazos, Álvaro Busto el Novo und Juan Busto präsentierte nun deren Prozessvertreter, der „*Procurador*“, die entsprechende *Demanda* und *Petición*; die Klage und das Gesuch, auf die der weitere Prozessverlauf aufbaute.³⁶³

Diese wiesen nach klassischem Vorgehen gleich zu Beginn auf die Abstammung von Juan de Villagarcía N°3 hin und hoben damit eine Rechtmäßigkeit der Anspruchsstellung der Klage hervor. Juan sollte deren Großvater väterlicherseits sein – „*por línea recta de varón*“, ein zentrales Kriterium zur Anspruchsstellung der *Hidalguía* –, der im Besitz der *Carta Ejecutoria de Hidalguía en su favor* gewesen wäre, nachdem er erfolgreich gegen die Gemeinde von Coto de Corneas um seinen Status prozessiert hätte.³⁶⁴ Die Bittsteller wollten nun eine weitere Vollstreckungsurkunde erhalten, die bestätigte, dass sie Nachkommen eben dieses Juan de Villagarcías gewesen wären, um vor der Gemeinde rechtfertigen zu können, dass ihnen die Steuerbefreiung und andere Privilegien gesichert seien.

Der *fiscal* - der Staatsanwalt, der die gegnerische Seite vertrat - meldete sich nach Bekanntgabe des Gesuchs der Villagarcías zu Wort und verneinte die Rechtmäßigkeit des Anspruchs der Kläger. Er würde nach wie vor durchsetzen wollen, dass die Bittsteller den restlichen nichtadeligen Bewohnern von Navia da Suarna gleichgestellt würden und der Steuerabgabe unterlegen werden sollten. Jetzt, wo beide Seiten ihren Standpunkt und ihr Anliegen vor die verantwortlichen Richter gebracht hatten, bestimmten diese eine Frist von 15 Tagen, innerhalb welcher die entsprechenden Beweismittel vorgebracht werden sollten.

„[...] Von den Richtern begutachtet: wir sind uns einig, dass wir Euch in dieser Sache eines unserer Schreiben aussenden und aus gutem Grund, dass ihr Euch an dem Tag, an dem Ihr dieses liest und damit vom Inhalt informiert seid, euch in Eurer Gemeinde und Rathaus versammelt, wie Ihr es gewohnt seid. Und hier werdet Ihr über alles Weitere

363 Ebd., S. 2.

364 Wie im ersten Kapitel schon erwähnt, wurde eine solche Bestätigung der Rechtmäßigkeit des Hidalgo Status im Sinne von „*línea recta de varón*“ weitervererbt, also immer an die männlichen Nachkommen.

informiert und könnt nicht mehr behaupten, vom Verlauf [des Prozesses] nichts gewusst zu haben.

Innerhalb der nächsten 15 Tage müsst Ihr Euch in unserem Gerichtssaal und Chancillería versammeln und Eure Beweismittel vor den Richtern anhand gut unterlegter Fakten und ausreichend Überzeugungskraft präsentieren, um besagtes Gesuch [der Kläger] um eine *Carta Executoria* *nichtig* zu machen und uns entscheiden und urteilen zu können [...]³⁶⁵

Dieses Schreiben der Richter wurde am 5. Januar 1549 ausgesandt. Das langwierige Prozedere eines solchen Prozesses zur Durchsetzung der *Hidalguía* machte sich schon hier bemerkbar, wird jedoch im weiteren Verlauf noch deutlicher.

Die *Pretendientes* – die um die *Hidalguía* bemühten Kläger – brachten dem Schreiben der Richter folgend vier Zeugen vor. Mittels eines Ansuchens einer *Carta Compulsoria de Emplazamiento* – einem Beglaubigungsbescheid zur Vorladung –, wurden sie zum rechtmäßigen Verhör durch die Richter und den gegnerischen Anwalt geladen. Die zu beantwortenden Fragen glichen jenen, die den Zeugen im Fall Juan de Villagarcía N°3 gestellt worden waren.³⁶⁶ Zunächst mussten die Stammdaten angegeben werden. Später wurde nachgefragt, ob die Zeugen die Kläger selbst kannten, deren Vorfahren und eine etwaige Hochzeit oder ein eheliches Zusammenleben bestätigen konnten, was auf das Zutreffen der Vererbung väterlicherseits hinweisen konnte. Wie fast immer bei derartigen Verhören, fielen die Antworten wenig verwunderlich einstimmig im Sinne der Kläger aus.

Seitens des Steuerbeamten und der Gemeinde wurde zu diesem Zeitpunkt des

365 “[...] Visto por alcaldes: acordado que devíamos mandar dar esta nuestra carta para vos en la dicha razon y nos tuvimos lo por bien por que vos mandamos que del dia que vos fuere leida y notificada esta nuestra carta estando juntos en vuestro consejo y ayuntamiento segun sea de costumbre [...]. dort werden sie verständigt und können nicht mehr so tun, als ob sie nichts davon wüssten]“

Hasta 15 dias primeros siguientes deben reunirse a nuestra corte y chanzillería y presentar sus probanzas ante los alcaldes, con los instrumentos bien informada con vuestro poder bastante a tomar traslado de la dicha demanda e carta executoria y a dedezir y alegar y probar [...]“: Caja 0427.0021, Pieza 1. S. 6.

366 Auch in späteren Prozessen wurden die gleichen Fragen im mehr oder weniger identem Wortlaut gestellt.

Prozesses kaum etwas an Beweisen vorgebracht, was gegen die Kläger gesprochen hätte. Lediglich mit der ersten Stellungnahme nach Bekanntmachung der Klage sprach sich der Prokurist des Steuerbeamten gegen eine legitime Anerkennung *Hijodalgo*-Abstammung der drei Anklagesteller aus. Dies zum Einen, weil die rechtmäßige Abstammung von Juan de Villagarcía nicht bestätigt werden konnte, und somit auch dessen *Hidalguía* zweifelhaft blieb.

“[...] die gegnerische Partei, Gonzalo de Riazos, Alvaro de Busto und Juan de Busto, zu welcher der Staatsanwalt meinte, dass deren Gesuch nicht ordnungsgemäß und nicht rechtmäßig sei und dass die Abstammung und Herkunft nicht der Wahrheit entspreche und [...] nur [den Bewohnern von Navia] schaden sollte, alles gemäß und wie es sich [in dem Gesuch] beschrieb und nur weil Juan es [Hidalgo] war, sind sie nicht Abkömmlinge väterlicherseits von jenem, der zum Hidalgo erklärt wurde und die Carta Executoria gewonnen hatte und im unbestätigten Fall, dass er wirklich einer war, dürfen sie [die Kläger] sich nicht dieser erfreuen [...]”³⁶⁷

Dokumente, die diese Behauptungen bestätigen konnten, wurden jedoch nicht vorgelegt. Nach Verstreichen der Frist von 15 Tagen, wurde erneut um eine Verlängerung gebeten, doch auch dann konnte nichts im Sinne der Gemeinde gegen die Kläger vorgebracht werden.

URTEILE:

Nachdem die Beweisstücke, die seitens von Álvaro Busto und Konsorten vorgelegt

367 “[...] la parte de los otros Goncalo de Riaco Alvaro del Busto y Juan del Busto por la que dijo el fiscal que el dicho pedimento demanda no procedía ni avía lugar y la relación y filiación devida no hera verdadera y [...] solo quería herirles todo segun y como en ella se contenía lo Jº [Juan] no por que el era no heran descendientes por linea recta del varon del que declarando hijodalgo a ganado carta executoria caso negado que lo fuese no podian gozar dela [...]”: A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0427.0021, 1549-1552, Pieza 5, S. 4.

worden waren, überprüft worden waren, fiel im Jahre 1552 das Urteil der Richter, das die Bittsteller zu legitimen Enkeln von Juan de Villagarcía N°3, Bewohner von Coto de Corneas, erklärte und ihnen somit die Fortführung der umkämpften *Hidalguía* einräumte.

Am 24. März selben Jahres wurde besagtes Urteil in der *Real Chancillería* von Valladolid in dem üblichen Wortlaut verkündet.

„In dem Prozess zwischen Gonzalo Riazos, Álvaro de Busto el Novo und Juan de Busto, seinem Bruder, Bewohner der Gemeinde von Navia und im Namen von Francisco Sanchez auf der einen Seite und dem Staatsanwalt seiner Majestät und der Gemeinde, dem Gemeinderat und die guten Männer der Gemeinde von Navia in deren Abwesenheit und Nichterscheinen vor Gericht:

Wir urteilen, dass besagte Gonzalo de Riazos, Álvaro de Busto und Juan de Busto ihre Absicht und Klage gut und ausreichend bewiesen haben, und so verlautbaren wir, dass ihre Absicht zufriedenstellend bewiesen wurde und erklären jene von Gonzalo de Riazos zu legitimen Nachfahren von Juan de Villagarcía, Bewohner von Coto de Corneas und ihm in dessen Sinne die königliche Vollstreckungsurkunde der *Hidalguía* ausgestellt wurde, die in diesem Prozess präsentiert wurde. Aus diesem Grund müssen wir und verurteilen wir besagten Staatsanwalt ihrer Majestät und die Gemeinde, den Gemeinderat und die guten Männer besagter Gemeinde von Navia in ihrer Abwesenheit und Nichterscheinen und all die anderen Gemeinden aller anderen Städte, Dörfer und Orte dieser Königreiche und Lehensherrschaften seiner Majestät wo sich besagte Gonzalo de Riazos und Álvaro de Busto, Juan de Busto leben, sterben und ihre Güter besitzen [...] und, dass ihnen die Vollstreckungsurkunde der *Hidalguía* gesichert wird und aus

diesem Grund eine *Sobrecarta* besagter Vollstreckungsurkunde, und zudem verurteilen wir die Gemeinde der guten Männer dieser Gemeinde von Navia, dass sie alle Pfandstücke von Wert innerhalb der folgenden neun Tage zurückgeben und dass sie sie aus den Steuerlisten, in die sie eingetragen haben, entfernen und streichen und löschen und nie wieder besteuert werden.

Die Gemeinde hat ihre Beweise unzureichend und nicht in der verlangten Form vorgebracht, so urteilen wir, dass sie die Kosten dieses Prozesses zu tragen haben.³⁶⁸

„Wir verlautbaren dieses Urteil, aus dem Schoß der Richter, die sich den Streitigkeiten um die *Hidalguía* widmen, in öffentlicher Anhörung in Valladolid, den 24. März 1552, in Anwesenheit des Staatsanwaltes, der in weiterer Folge seine Leute informiert, die diese Nachricht bestätigen in Abwesenheit besagter Gemeinde von Navia.“³⁶⁹

368 “En el pleito entre Gonzalo Riazos Albaro de Busto el Nobo y Juan de Busto su hermano vezinos del consejo de Navia y Francisco Sanchez, en su nombre de la una parte y el licenciado fiscal de su mag y el consejo, regidores oficiales y hombres buenos del consejo de Navia en su ausencia e rebeldia de la justicia.

Fallamos que los dichos Gonzalo de Riazos Albaro de Busto y Juan de Busto probaron bien e completamente su intencion y demanda y ansi pronunciamos su intencion por bien probada y que el dicho fiscal de su magestad no probada el contrario y defensiones que ante nos puso y presento y rebeldia del dicho consejo y no hizo probanca alguna y ansi pronunzamos su intencion por bien probada y declaramos a los dichos Gonzalo de Riazos por hijos legítimos de Juan de Villagarcía vez que fue del Coto de Corneas y en cuyo favor se dio la carta executiva de hidalguia por su parte en este pleito presentado por ense que debemos condenar y condenamos a los dichos fiscal de su mag.d y consejo, regidores oficiales y hombres buenos del dicho consejo de Navia en su ausencia e rebeldia y a otras quales qür consejos de todas las otras ciudades villas y lugares de estos reinos y señorios de su mag adonde los dichos Gonzalo de Riazos y Alvaro Busto Juan de Busto bibieron y moraron y tubieren bienes [...] y que les guarden y hagan guardar la dicha carta ex de hidalguía y para ello le mandamos dar sobre carta de la qual dicha carta ejecutoria y condemanos mas al dicho consejo de hombres buenos del consejo de navia a que restituyan a los dichos todas las prendas de valor hasta 9 dias pirmeros siguientes de quelos quiten y tilden y borren de los padrones de los dichos hombres buenos, en que los tienen puestos y enpadronados y no sean mas pechados.

El consejo le probó mal y como no se debía le condenamos en las costas en este pleito [...]”:A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0427.0021 (5 Piezas), 1549-1552, Pieza 1, S. 5.

369 “Pronunciamos esta set.a por los senosde alcaldes de la hidalguía en audiencia publica en Valladolid 24 de marzo 1552 presente el licenciado fiscal se la notifique luego a sus personas y digeron que lo oyan en rebeldia del dicho consejo de Navia”: Ebd., S. 6.

In diesem Sinne wurden den Klägern der Familie Villagarcía sämtliche Rechte, die einem Hidalgo per Gesetz zustanden, eingeräumt und die Gemeinde zu einer Geldstrafe und zur Rückgabe aller Güter belangt, die sie den Klägern genommen hatten. Es wurde erneut eine *Carta Ejecutoria* ausgestellt, die sogenannte *Sobrecarta*, die ab diesem Zeitpunkt auch für weitere Prozesse der Familie als neue Bestätigung für den rechtmäßigen Besitz der *Hidalguía* galt. Zur Erfüllung dessen, was in der *Carta Ejecutoria* der Gemeinde auferlegt wurde, wurde den Leidtragenden eine Frist von neun Tagen eingeräumt, in der sie ihrer Pflicht nachgehen müssen. Bei Nichtbeachtung dieser Auflage war eine Geldstrafe vorgesehen, die der Kammer zukommen sollte.

Ein halbes Jahr nach der Urteilsverkündung durch die Richter und der Verständigung der Gemeinde durch den Gerichtsschreiber der *Chancillería* am 27. Oktober 1552, legte der Prokurist des Staatsanwaltes im Namen der Gemeinde Berufung ein und bat um mehr Zeit zur Aufbringung neuer Beweismittel, um das Gegenteil der Behauptungen der Villagarcías beweisen zu können. Denn nach wie vor negierte die Gemeinde die Rechtmäßigkeit des Urteils, das im Prozess von 1505/06 zugunsten von Juan de Villagarcía N°3 ergangen war. Aber auch nachdem diese Bitte seitens der Richter berücksichtigt worden war, brachten sie dennoch keine Beweise auf, die ihre Nichtanerkennung des ersten Urteils rechtfertigen hätte können.³⁷⁰

Álvaro de Busto, sein Bruder Juan und Gonzalo de Riazos fühlten sich auch nach der Urteilsverkündung nach wie vor nicht in ihren Rechten befriedigt, da die Gemeinde die ihnen genommenen Pfandstücke nicht herausgeben wollte. Aus diesem Grund baten sie abermals um die Ausstellung einer weiteren *Sobrecarta*, die sie erneut in ihren Rechten bestätigen sollte. Dieser Bitte wurde am 10. Dezember 1552 Folge geleistet und der Gemeinde eine Frist für neun Tage eingeräumt, die dann auf 15 Tage verlängert wurde, damit die Pfandstücke nun tatsächlich zurückgegeben worden wären.

Am 28. März 1553 wurde schließlich im Rathaus, im Beisammensein der Mehrheit der Bewohner von Navia, von der beschlossenen *Sobrecarta* benachrichtigt. Und erst zu diesem Zeitpunkt versprach die Gemeinde dieser Folge zu leisten. Nachdem ab diesem Zeitpunkt keine weiteren Klagen seitens der Villagarcías eingereicht wurden,

370 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0427.0021 (5 Piezas), 1549-1552, S. 5.

scheint die Gemeinde ihrem Versprechen nachgekommen und der Prozess abgeschlossen worden zu sein.³⁷¹

3.) Prozess zwischen Juan de Villagarcía N°10, Bewohner von Palacios de Goda (Ávila), Gerichtsbarkeit von Arévalo (Ávila), und dem Staatsanwalt des Königs und der Gemeinde, zur Durchsetzung seiner Hidalguía (1622/1625)³⁷²

Zur Unterteilung der Prozessakte in ihre *Piezas*:

Die gesamte Akte zu diesem Prozess wurde im Archiv in 3 Teilen organisiert:

Der erste, die *Pieza 1*, stellt die Schriftrolle aller Beschlüsse zum *Hidalguía*-Prozess dar.

Das zweite Teilstück beinhaltet das Original der Vollstreckungsurkunde, die zugunsten des besagten Juan de Villagarcía am 13. Juni 1625 ausgestellt worden war, zusammen mit diversen anderen früher datierten Dokumenten, die im Zusammenhang mit den Prozessen um die *Hidalguía* standen, die die Nachfahren von Juan de Villagarcía (1661/1758) führten.

Im letzten Dokumentenstück können die Fragen an und die entsprechenden Aussagen von Zeugen, die von Juan de Villagarcía präsentiert wurden, nachgelesen werden.

Ursprünglich war für diesen Prozess vermutlich lediglich eine Zusammenstellung aus den Teilen "1" und "3" vorgesehen. Die Beifügung des zweiten Teilstückes ist auf spätere Eingriffe zurückzuführen, die die ursprüngliche Ordnung, die der Prozessakte im Archiv zugeschrieben worden war, durcheinanderbrachte. Entgegengesetzt wurde der Inhalt aller 3 Teilstücke dieses Dokuments einem nachfolgenden Prozess beigefügt: Sowohl die Teilstücke "1" und "3" des hier besprochenen Gerichtsakts, als auch die Vollstreckungsurkunde und nachfolgende Dokumente wurden dem *Hidalguía* Prozess zwischen dem königlichen Staatsanwalt und der Gemeinde von

371 "Y se les libro la correspondiente Real Provision sobre carta con inserción dela primera, la que se notifico en lo de fevro de 1553 al concejo y vez.s [vecinos] de la puebla de Navia quienes la obedieron y prometieron guardar y cumplir.": A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0607.0011, Pieza 5, S. 5.

372 Pleito de Juan de Villagarcía, vecino de Palacios de Goda (Ávila), jurisdicción de Arévalo (Ávila), con el fiscal del rey y el consejo, sobre su hidalguía (1622/1625): A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0050.0010 (3 Piezas), 1622-1625, Pieza 1, S. 1.

Velilla (Valladolid), Gerichtsbarkeit von Tordesillas, mit Luis Villagarcía Blanco, Luis Villagarcía Rojo, Cipriano Villagarcía, Luis Villagarcía “und Konsorten”, Bewohner des besagten Ortes von Valladolid, in den Jahren 1795/1818 beigefügt.³⁷³

Die schlussendlich bestätigte Rechtmäßigkeit der beanspruchten *Hidalguía*, die dem besagten Kläger Juan de Villagarcía N°10 zugesprochen wurde, stützte sich hauptsächlich auf die legitime Abstammung von seinem Großvater Álvaro Busto el Novo, der im Jahre 1552 die *Carta Ejecutoria en su favor* gewonnen hatte.

Zum Prozessverlauf:

Schauplatz der Streitigkeiten, die in weiterer Folge zur *Real Chancillería de Valladolid* als Austragungsort führten, war in diesem Fall die Gemeinde von Palacios de Goda.³⁷⁴ Gegen diese und deren nichtadeligen Bewohner ging Juan de Villagarcía vor, nachdem er in seinen Rechten als vermeintlicher Hidalgo beraubt worden war, um seinen Sonderstatus nochmals gerichtlich bestätigt bekommen zu lassen.

DIE KLAGE:

Am 26. Februar 1622 erschien in der *Chancillería* von Valladolid Juan de Villagarcía mit seinem Prokuristen, dessen ordnungsgemäße Bestellung kurz darauf folgte.³⁷⁵ Dieser präsentierte in seinem Namen die *Demanda* den *Alcaldes* der *Real Chancillería*, in der er den Grund seines Besuches und die seinem Mandanten widerfahrene Unrechtmäßigkeit vorbrachte, weil ihm seitens der Gemeinde Steuerzahlungen auferlegt worden wären.

Wie gewöhnlich begann er damit, zu versichern, dass sein Mandant ein Hidalgo aufgrund väterlicher Abstammung einer Hidalgo-Familie diesen Status genoss.³⁷⁶

373 Dazu mehr weiter unten. Bemerkenswert sind diese Beifügungen und Neuordnungen der Prozessakten aus dem Grund, da diese hervorheben, dass ältere Dokumente bei der Urteilsfindung herangezogen wurden und die Archivierung der Akten derart genau vorgenommen wurde, dass ein solches Prozedere möglich war.

374 Gemeinde der Provinz Ávila / Autonome Region Castilla-León.

375 Wie dies zu erfolgen hatte, ist weiter oben nachzulesen. Das Bestellen des Prokuristen hatte seine genaue Ordnung und Inhalt und Wortlaut einer solchen waren streng festgelegt und aus diesem Grund immer wieder dieselben.

376 „*hijodalgo notorio de sangre de si y de sus padres y abuelos y demas antecesores por línea recta de varon de solar conocido y devengar 500 sueldos segun fuero de España*“: A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0050.0010 (3 Piezas), 1622-1625, Pieza 1 (Beigefügt 1795-1818), S. 2.

“Palacios de Goda, Jurisdiktion von Árevalo [...] Am 4. Mai 1622 erschien vor den Richtern der Hidalgos dieser Chancillería Juan Villagarcía N°10, Bewohner des Ortes von Palacios de Goda, Jurisdiktion von Arévalo, legitimer Sohn von Juan de Villagarcía und María Fernández N°9, und Enkel von Álvaro el Novo und seiner Frau Teresa Diaz N°7, verstorbene Bewohner des Ortes von Cabanela der Gemeinde von Navia, Grafschaft von Altamira, und hatte ein Gesuch gestellt gegen den Staatsanwalt seiner Majestät und die Gemeinde und Bewohner besagten Ortes von Palacios de Goda: Mit dem Ziel, ihn als Hidalgo zu erklären und, dass sein Vater und weitere Vorfahren im Besitz der Hidalguía gewesen wären und dass die gegnerische Partei verurteilt würde, ihnen diese Hidalguía zu sichern, den Besitz dieser und die Freiheit und, dass sie sie nie wieder diesbezüglich stören oder belästigen würden.”³⁷⁷

Es wird zudem hervorgehoben, dass seine Vorfahren alle Vorrechte genossen hätten, die einem Hidalgo zustanden und sich bei Versammlungen im Rathaus stets in den Reihen der restlichen Hidalgos befunden und stets Ämter belegt hätten, die Hidalgos vorbehalten waren.³⁷⁸

Nachdem die entsprechenden Familienverhältnisse und deren Zugehörigkeit in die Reihen der Hidalgos vorgetragen wurden, verlangte der Prokurist eine entsprechende

377 “Palacios de goda jurisdicción de Arevalo [...] En 4 de Mayo de 1622 ocurrió antes los Alcaldes de hijos dalgo de esta Chanz.a Juan Villagarcia n°10 vecino del Lugar de Palacios de Goda x.en [jurisdicción] de la villa de Arévalo, hijo legitimo de Juan de Villagarcía y María Frnz [Fernandez] n°9, y Nieto de Álvaro Nobo y Theressa Diez su mujer n°7 difuntos vecinos que habían sido del Lugar de Cabanela del concejo de la Puebla de Navia del Condado de Altamira, y puso demanda contra el fiscal de S.M [su Magestad] y el consejo y vez.s de dicho Lugar de Palacios de Goda: En razon de que sele declarase pr hombre hijo dalgo y haber estado el, su padre y demas antecesores en possession de tales, y seles condenase a las partes contrarias a que le guardasen la dicha hidalguia, possession de ella, y libertad, y no le inquietasen ni perturbasen en ella.”: A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0050.0010 (3 Piezas), 1622-1625, Pieza 1 (Beigefügt 1795-1818), S. 2.

378 Ebd. Pieza 1 (Beigefügt 1795-1818), S. 2.

Entschädigung für seinen Mandanten, also eine Verurteilung der Gemeinde und des Staatsanwalts:

“[...] die gegnerischen Parteien verurteilen im Namen Eures Staatsanwaltes alle Städte, Dörfer und Orte dieser Königreiche, dass sie meinem Mandanten Freiheit und den Besitz der *Hidalguía* zusichern, und ihn aus allen Steuerlisten austragen, löschen und entfernen und ihn nicht mehr in diese aufnehmen, und dass sie ihm die Pfandstücke, die sie ihm genommen haben, zurückgeben und ihm nicht mehr nehmen und, dass sie ihm alle Ehren, Sonderrechte und Freiheiten zusichern, wie es für alle Hidalgos dieser Königreiche gilt, die ihren Status aufgrund ihrer Herkunft zurückführen. So bitte ich um Gerechtigkeit und schwöre, dass ich mit diesem Besuch keine böse Absicht hege.

Ich suppliziere: Diese Klage soll Eurem Staatsanwalt mitgeteilt werden und mir eine Vorladung gegeben werden, die sich gegen die Gemeinde und guten Männer richtet [...]”³⁷⁹

Auf diese Anklageschrift hin wurde der Staatsanwalt der Gemeinde von Palacios de Goda vom Inhalt dieser benachrichtigt und die Vorladung zum Gericht beantragt.

Die Besonderheit dieses Falles liegt darin, dass nicht ganz klar ist, um was genau prozessiert wurde. Juan de Villagarcía verlangte von der Gemeinde beziehungsweise vom Staatsanwalt eine lückenlose Auflistung jener Güter, die ihm und anderen Familienmitgliedern ungerechtfertigterweise genommen worden waren und aus welchen Gründen dies geschehen war. Daraufhin wurde von den Richtern eine

379 “[...] condener a las p.tes contrarias y en la perssona del dicho vuestro fiscal a todas las ciudades villas y lugares de estos Reynos a que guarden al dicho mi p.te la dicha su hidalguia libertad y posesion de ella y le quiten tilden y borren de los padrones en que le tienen que esto por pechero y no le pongan mas en ellos y le vülvan las prendas que por pecho de pecheros le hubieren sacado y no se las saquen mas y le guarden todas las honrras fanquezas y libertades que se suelen y acostumbren a guardar a los notorios hixosdealgo del dicho lugar destos Reynos seobre que pido justicia y juro en forma que esta demanda no pongo de malicia.

Suplico: se notifique esta demanda al dicho vuestro fiscal y se me de emplacamiento en forma contra el consejo y hombres buenos pecheros[...]”: Ebd. Pieza 1 (Beigefügt 1795-1818), S. 3.

königliche Verfügung ausgestellt, im Zuge derer die Gemeinde sich im Rathaus zu versammeln und dem, was Juan bezüglich der Erklärung des Güterentzuges verlangt, Folge zu leisten hatte. Die dafür von den *Alcaldes* festgelegte Frist zur Erfüllung dessen wurde jedoch nicht eingehalten, was eine Geldstrafe von 20 Dukaten, die der Gerichtskammer zukam, mit sich zieht.

Nachdem nach wie vor nicht klar war, aus welchen Gründen die *prendas* genommen wurden, ob aus steuerlichen Gründen, die üblicherweise nur die *Pecheros* zu zahlen hatten, oder es eine andere Erklärung für das Abverlangen der Güter war, die auch *Hidalgos* betreffen konnte³⁸⁰, verlangte der Prokurist im Namen von Juan de Villagarcía die Ausstellung einer neuen *Sobrecarta*, die erneut die *Hidalgua* seines Mandanten bestätigen würde. Diese wurde ihm in weiterer Folge nach einstimmigem Beschluss von den Richtern ausgestellt und verlangte gleichzeitig zur zwingenden Versammlung des Großteils der Gemeinde, deren Bewohner entweder persönlich oder durch einen Anwalt vertreten zu erscheinen hatten, dass diese von einem Gerichtsschreiber benachrichtigt werden sollten und nicht vorgeben könnten, von den Beschlüssen, die in der *Chancillería* getroffen wurden, nichts gewusst zu haben.

Reaktion auf die Demanda:

Fast ein Jahr dauerte es, bis Anfang des Jahres 1623 eine ordnungsgemäße schriftliche Stellungnahme seitens der Gemeinde auf die Vorwürfe Juans vorgebracht wurden. Diese stellte der Prokurist des Steuerbeamten und formulierte in dieser die Zweifel über die Glaubwürdigkeit des Klägers und dessen Vorwürfe, die er gegen die Gemeinde vorgebracht hatte. Er weigerte sich im Namen seiner Mandanten, Juan de Villagarcía als Hidalgo anzuerkennen.

“[...] Ich bitte darum, ihn [den Kläger] zu einem Steuerzahler zu erklären, Sohn und Enkel und Abkömmling von Steuerzahlern und diese Meinung und dieser Ruf sollen für alle Orte gelten, wo sie lebten, ihre Güter hatten und ihren Teil für das Steueraufkommen der Stadt leisten, das unter den

Bürgern der Stadt aufgeteilt wird, ohne Unterscheidung und Auflehnung. Und sie sollen sich mit den restlichen Steuerzahlenden in den Rathäusern versammeln und Ämter belegen, die für die steuerzahlende Bevölkerung vorgesehen sind und niemals jene, die den Hidalgos gebühren.[...]”³⁸¹

Zudem erklärte die Gemeinde, im Rathaus auf Verordnung der Richter vereint, erst jetzt warum dem Kläger, all das genommen worden war, um dessen Rückgabe er jetzt kämpft, da er sich in seinen Privilegien verletzt fühlte. Die Gemeinde rechtfertigte sich damit, dass Juan de Villagarcía seit seines Einzuges in Palacio de Goda 20 Jahre zuvor Steuern gezahlt hätte und sich erst plötzlich geweigert hätte diese weiter zu leisten.

“[...] Viele Bewohner des Ortes, alle im Rathaus versammelt, wie es üblich ist, antworteten, dass es 20 Jahre her ist, dass der junge Juan Villagarcía in diesen Ort gekommen ist und man ihn immer für einen Steuerzahler gehalten und somit auch in die Steuerlisten des Ortes eingetragen hat und er diese immer gezahlt hat, bis er vor 2 Jahren nicht mehr zahlen wollte und man ihm deshalb Pfandstücke genommen hat, jene, die in der erste Verfügung aufgelistet wurden [...]”³⁸²

Jetzt, wo beide Parteien ihre Stellung klar gemacht hatten, ging es nun darum, den Prozess mit Hilfe von Zeugenaussagen und anderen Beweismittel für sich zu entscheiden.

381 “[...] Pido declararle pechero llano hijo y nieto y descendiente d e pecheros y en tal fama opinion y reputacion están en todos lugares donde vivían y tuvieron sus prendas y hacienda pechando y contribuyendo en todos los pechos de pecheros, que les an sido echados y repartidos con los demas hombres llanos pecheros sin distincion ni contradiccion alguna y deben reunirse con los hombres llanos pecheros en las juntas y ayuntamientos y tener oficios del estado de pecheros und nunca con los hijosdalgos [...]” Ebd. Pieza 1 (Beigefügt 1795-1818), S. 3.

382 “[...] muchos vecinos del lugar y estando todos en su consejo como es costumbre respondieron que hace 20 años que el JV vino a este lugar Muchacho y que ellos siempre le an tenido por pechero y por tal le an puesto en los padrones de pecheros del dicho lugar y el lo a pagado sino es de dos años a esta parte que nunca a quirido pagar sino le sacaran prendas por ello y que las prendas que le sacaren estan declaradas en la primera provision [...]” Ebd. Pieza 1 (Beigefügt 1795-1818), S. 4.

Weiterer Prozessverlauf:

Zur Vorbringung der entsprechenden Beweismittel, die die jeweiligen Behauptungen bestätigen konnten, setzten die Richter eine Frist von 90 Tagen fest. Daraufhin meldete sich der Prokurist Juans zu Wort, dass sein Mandant nicht über die nötigen 10.000 *Maravedís* verfügt hätte, die zur ordnungsgemäßen Beweisaufbringung und Weiterführung der Prozesse nötig gewesen wären. Darum bat er abermals um die Rückgabe der Sachen, die die Gemeinde offiziell gar nicht hätte haben dürfen, ohne dafür noch mehr Beweise aufbringen zu müssen.³⁸³

Anlässlich dessen wird eine „*Información de Pobreza*“ – eine Art Armutszeugnis – ausgestellt, das bezeugen sollte, dass der Kläger tatsächlich nicht über die nötigen Mittel verfügte, den Prozess in seinem damaligen finanziellen Zustand weiterführen zu können.³⁸⁴ Der zuständige Gerichtsschreiber verhörte daraufhin einige Zeugen, deren Aussagen aufgrund ihrer Herkunft für gültig erklärt wurden, um alle nötige Information für ein gültiges Armutszeugnis Juans zu bekommen. Diese bestätigten, nachdem sie ihre Stammdaten angegeben hatten, dass er „*pobre de solemnidad*“ – besonders arm – sei und weder er noch seine Frau Möbel noch andere Wertsachen besäßen, die einen Wert von 3.000 *Maravedís* übersteigen. Sie wüssten all dies aufgrund von mehrmaligen Hausbesuchen und guter Nachbarschaft. So auch, dass er seinen Tageslohn nur für die Erhaltung seiner Frau und seine vier Kinder aufwende.³⁸⁵

Beweislegungen und Urteile:

Obwohl das Armutszeugnis Juans erfolgreich von den *Alcaldes* bestätigt worden war, musste er dennoch Zeugen vorbringen, die hinsichtlich seiner vermeintlichen *Hidalguía* für ihn aussagen hätten können. Es gelang ihm jedoch nicht, aus welchen

383 Ebd. Pieza 2, S. 2.

384 Diese „*Información de Pobreza*“ innerhalb eines Prozesses zur Erreichung der *Hidalguía* stellte eine tatsächliche Vereinbarkeit von Armut und des Besitzes eines noblen Status dar. Für mich ist dies ein ganz klares Indiz dafür, dass Wohlstand vielleicht theoretisch und in früheren Zeiten auch mehr beachtetes Kriterium für den rechtmäßigen Besitz der *Hidalguía* war, aber anscheinend mit der Zeit immer mehr an Bedeutung verloren hatte. Ansonsten wäre eine Weiterführung des Prozesses zugunsten des verarmten Klägers kaum vorstellbar.

385 Ebd. Pieza 2, S. 2.

Gründen auch immer, diese vor Gericht zur Aussage zu bewegen. Die Folge davon war eine Verurteilung Juans, die ihn zum vollen Steuerzahler erklärte. Daraufhin legte Juan Berufung ein und bat um eine Fristverlängerung zur Vorbringung weiterer Zeugen, die ihm mittels einer königlichen Verfügung gestattet wurde.³⁸⁶

Es wurden drei Zeugen zum Gerichtshof gebeten, die alle nun im Saal des Präsidenten und der Zivilrichter – *Oidores* – der *Chancillería* verhört wurden. Wie üblich mussten sie zu aller erst ihre Stammdaten nennen und dann einen Fragenkatalog von fünf Fragen beantworten.³⁸⁷ Ob sie die Streitparteien persönlich gekannt hätten; ob sie bezeugen hätten können, dass Juan und seine Vorfahren *Hidalgos* aufgrund ihrer Herkunft und als solche in der öffentlichen Meinung bekannt gewesen wären; ob sie bezeugen hätten können, dass er und seine Vorfahren in *Palacios de Goda* und anderen Orten, wo sie gewohnt, gelebt und gestorben wären, in friedlichem Besitz der *Hidalguía* gewesen wären und als solche

„[...] weder versteuert wurden, noch ihren Beitrag zur Besteuerung der Stadt leisten mussten, wie es für die übrigen Steuerpflichtigen vorgesehen war, noch einen Beitrag zu den königlichen oder gemeindlichen Abgaben leisten mussten und ob dem so war, ist und ihnen immer alle Ausnahmen, Sonderrechte und Freiheiten eingeräumt wurden, wie es für Abkömmlinge einer *Hidalgo*-Familie üblich war“³⁸⁸

und ob sie gewusst hätten, dass *Álvaro el Nobo* y *Teresa Diaz*, die Großeltern des Bittstellers, verheiratet gewesen wären und zu Zeiten ihrer Ehe oder ehelichen Zusammenlebens

“[...] einen legitimen Sohn namens *Juan de Villagarcía* gehabt, Vater der Streitpartei, und wie sie diesen aufgezogen, ernährt, und Sohn genannt hätten und er sie Eltern und dies so üblich

386 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0050.0010 (3 Piezas), 1622-1625, Pieza 3 (Beigefügt 1795-1818), S. 5.

387 Wie bei den vorhergehenden Prozessen werden erneut die üblichen Fragen zur Beweislegung gestellt.

388 „[...] *de no pechar ni contribuir en pechos de pecheros ni en las deramas reales y consejales en que pechan y contribuyen los llanos pecheros de los reynos y les ansido y son e siempre fueron guardar todas las esempciones franquezas y libertades que se suelen y acostumbren guardar alos notorios hijos de algo de sangre*“: Dies ist die allgemeine Formulierung: A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0050.0010 (3 Piezas), 1622-1625, Pieza 2, S. 2.

gewesen und allgemein bekannt gewesen wäre [...]”³⁸⁹,

und als letzte Frage, ob sie im Bilde waren, dass Juan de Villagarcía und Maria Fernandez verheiratet gewesen wären, und ob sie zeit ihrer Ehe oder ehelichen Zusammenlebens den besagten Bittsteller Juan de Villagarcía als Sohn bekommen und diesen mit sich aufgezogen hätten.

Alle vorgeladenen Zeugen bestätigten, weder verwandt noch befreundet oder verfeindet mit dem Kläger gewesen zu sein und beantworten alle Fragen im Sinne desselbigen.

Alle drei sagten, dass sie Juan seit seiner Kindheit kannten und dass er im Haus seiner Eltern in der Gemeinde von Cavanela aufgewachsen sei. Dass er jetzt in Palacio de Goda von den Einkünften seines Wirtshauses lebte, hätten sie gehört und zudem, dass er dort weder ein Gutshaus noch andere Habseligkeiten besäße.

Außerdem hätten alle seinen Großvater Álvaro de Busto el Novo gekannt und bei ihm die gewonnene *Carta Ejecutoria* gesehen, die seine *Hidalguía* bestätigte hätte.

Einer der Zeugen konnte sogar bestätigen, gesehen zu haben, dass diejenigen, die von Haustür zu Haustür der Gemeinde von Cavanela gegangen wären, am Haus des Vaters und Großvaters Juans vorbeigegangen wären, ohne diese zu belangen. Und dies nur aus dem Grund, dass diese Hidalgos wären und aus keinem anderen. Dies wäre jedermann bekannt und wäre öffentlich respektiert worden. Die verhörten Zeugen stützen ihre Aussagen auf das, was sie aufgrund der Nachbarschaft im gleichen Ort gehört und gesehen hatten oder, weil sie Arbeitskollgen des Vaters oder Großvaters gewesen waren.³⁹⁰

Im Zuge des Prozesses wurden die Zeugen zweimal vorgeladen und zweimal im Gerichtssaal der *Chancillería* verhört. Trotz der angeführten Beweise, die eigentlich für Juan de Villagarcía N°10 gesprochen hätten, konnten die Richter nicht davon überzeugt werden, dass ihm die Zusicherung einer *Hidalguía* wirklich zustünde, und beließen es bei ihrem vorigen Urteil ihn zum steuerzahlenden Volk zu zählen. Von nun an sollte er auf immer schweigen und würde in allen Städten des Königreiches

389 “[...] tenían por hijo legítimo dicho Juan de Villagarcía padre de que litiga y como le criaron y alimentaron llamandole hijo y el a ellos padres, y anssi fue abido y y comunmente reputado [...]”: Ebd. Pieza 1 (Beigefügt 1795-1818), S. 3.

390 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0050.0010 (3 Piezas), 1622-1625, Pieza 2, S. 3.

rechtmäßig versteuert werden.³⁹¹

Dieses Urteil³⁹² wurde im Juli 1623 verkündet. Kurz darauf legte der Prokurist Juans Berufung gegen dieses ein und bat darum, den Fall neu aufzurollen, um nochmals Zeugen vorladen zu dürfen, die ebenfalls die *Hidalguía* Juans beweisen können.

In erster Instanz lehnten der Präsident und die Zivilrichter, denen die Lösung des Falles in weiterer Folge zugeschrieben worden wäre, das Gesuch auf Wiederaufnahme des Falles ab und stellten sich unterstützend hinter die Hidalgo-Richter, die das erste Urteil gefällt hatten. Eine Entscheidung dieser Art wurde stets, und auch in diesem Fall, mit folgenden Worten kundgegeben:

“[...] man legt gegen diesen Schiedsspruch vor dem Präsidenten und den Zivilrichtern unserer Audienz Berufung ein, die besagte, dass der Schiedsspruch wäre und widerrufen werden müsse. [...] Und unser Staatsanwalt antwortete und sagte, dass der Schiedsspruch unserer Hidalgo-Richtern in allem was gesagt und beurteilt wurde, bestätigt werden müsse. [...]“³⁹³

391 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0050.0010 (3 Piezas), 1622-1625, Pieza 2, S. 4.

392 “[...] die Seite von Juan Villagarcía hat ihr Gesuch nicht ausreichend unter Beweis stellen können und wir erachten diese somit als nicht bewiesen und, da der Steuerbeamte und die guten Männer von Palacios de Goda ihre Verteidigung und Rechte bewiesen haben, erachten wir diese als bewiesen =

Wir müssen freisprechen und sprechen den Steuerbeamte und die Gemeinde, gegen die die Klage seitens Juan Villagarcía erhoben wurde, der ewiges Stillschweigen zu dieser Klage wahren muss, dass sie ihm nicht mehr Sachen abverlangen.

Wir erklären besagten Juan Villagarcía zu einem Steuerzahler und als solchen verurteilen wir ihn, dass er in Palacios de Goda, wo er sich derzeit befindet, als auch in allen anderen Städten und Dörfern dieses Königreiches, Lehensherrschaften, wo er leben, sterben und seine geerbten Güter haben wird, Steuern zahle und sich an allen Steuern beteiligt, königliche als auch gemeindliche, wie es alle Steuerzahlenden zu tun haben und dies gilt in letzter Instanz [...]”: “[...] la parte de Juan Villagarcía no probó su petición y demanda damos por no probada y quel dichos fiscal y hombres buenos de Palacios de Goda probaron sus excepciones y defensiones damos las por bien probados =

debemos de absolver y absolvemos los dichos fiscal y consejo de la demanda contra ellos questa part.de del Juan Villagarcía en perpetuo silencio para que.no le pidan y demandan mas cosa alguna sobre dicha demanda

declaramos al dicho Juan Villagarcía por hombre llano pechero y como a tal le condenamos a que ansi en el otro lugar de Palacios de Goda donde al pres.te está y en todos las demas villas y en lugares desto Reynos, señorios del Reynos S.er donde vivere y moriere y tubiere sus bienes heredades, hacienda peche page y contribuye en todos los pechos y pecheros Reales y conseyales que le fueron hecados y Repartidos llanamente como pechero llanos y por instance de sent.a definitiva [...]”: A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0050.0010 (3 Piezas), 1622-1625, Pieza 1 (Beigefügt 1795-1818), S. 55

393 “[...] se apela de la dicha sta [sentencia] par ante el presidente y oidores de la dicha nuestra audiencia en su persecución ante ellos una petición de apelacion que dijo que la

Daraufhin meldete sich der Prokurist Juans, empört über den Verlauf des Prozesses, erneut zu Wort und brachte nochmals die wichtigsten Punkte vor, auf die sich seine Klage stützte. Er bat somit abermals um eine Wiederaufnahme des Falles. Wieder bezog er sich auf die Verwandtschaft Juans mit Álvaro Busto und Juan de Villagarcía, Großvater und Vater des Klägers, die ihrerseits eine „*Carta Ejecutoria de Hidalguía de sangre en posesión de propiedad en su favor*“ erkämpft hätten. Zudem ging er nochmals darauf ein, dass sein Mandant arm wäre und nicht die nötigen Mittel hätte, um in diesem Prozess alle Beweismittel vorbringen zu können, wie er es gerne getan hätte.³⁹⁴

Wiederaufnahme der Verhandlungen – der endgültige Schiedsspruch im Prozess um Juan de Villagarcías *Hidalguía*

Der Präsident und die Zivilrichter stimmten dem Anliegen Juans - trotz Protests des Steuerbeamten und der Gemeinde, die den Prozess nach dem ersten Urteilsspruch für abgeschlossen erklärt haben wollten -, letztendlich zu und leiteten die Parteien nochmals dazu an, alle Beweismittel vorzubringen, die dazu dienen hätten können, das endgültige Urteil für sich zu entscheiden. Dafür setzten sie eine Frist von 80 Tagen fest. Auf die Bitte Juans hin, der die Frist als zu kurz erachtete um mit seinen geringen finanziellen Möglichkeiten die Zeugen aus der Gemeinde Navia nach Valladolid zu bestellen, wurde diese um zwanzig Tage verlängert. Mittlerweile befinden wir uns schon Endes des Jahres 1623, der Fall zog sich zusehends in die Länge.

Warum sich die Richter nun doch entschieden hatten, den Fall wieder aufzunehmen wird aus den Akten nicht ersichtlich. Dieser Umstand könnte darauf hinweisen, dass Bestechung im Spiel war oder andere unrechtmäßige Mittel, wie zum Beispiel familiäre oder freundschaftliche Beziehungen der Kläger zu Personen, die auf den Prozessverlauf Einfluss hatten.

Anfang 1624 brachten beide Parteien nochmals ihren Standpunkt vor und seitens

sentencia era ninguna injusta y de rebocar [...] nuestro fiscal respondió y dijo que sin embargo se debía confirmar la sentencia de nuestros alcaldes por lo que tenía dicho y alegado [...]”:A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0050.0010 (3 Piezas), 1622-1625, Pieza 1 (Beigefügt 1795-1818), Seite 57.

394 Ebd. Pieza 1, Seite 62.

Juan de Villagarcía wurden erneut Zeugen vorgeladen, die wieder das selbe sagten, wie schon in der *Sala de Hijosdalgos*, wo der Fall das erste Mal verhandelt wurde. Der Staatsanwalt beharrte nach wie vor auf seiner Meinung und behauptete nun sogar, dass der Großvater nie einen Prozess geführt und eine Vollstreckungsurkunde, die ihre *Hidalguía* bestätigte, gewonnen hätte und somit auch Juan de Villagarcía N°10, der jetzt um die Ausstellung einer solchen kämpfte, nicht das Recht darauf hätte, nie *Hijodalgo* gewesen wäre.

Am 11. April 1624 nahm der mittlerweile zwei Jahre andauernde Prozess mit der Verlautbarung eines – wie es nun hieß – endgültigen Schiedsspruches, dem Urteilsbeschluss des Präsidenten und der Zivilrichter, vor denen der Fall nochmals aufgerollt wurde, sein Ende. Juan de Villagarcía, hat diese letztendlich doch davon überzeugt, dass seine Vorfahren „*Hijosdalgo*“ gewesen wären und als solche alle Privilegien und Vorrechte genossen hätten, die der Zugehörigkeit zu diesem Status vorgesehen waren. Wie schon aus den vorhergehenden Prozessen bekannt, wurde die verurteilte Partei – die Gemeinde von Palacios de Goda – dazu verpflichtet, die zu Unrecht geraubten Pfandstücke dem Kläger zurückzuerstatten und ihn in seinen Rechten nicht mehr zu beschränken. Dies galt ebenfalls für alle Städte, Gemeinden, Orte der iberischen Halbinsel. So hatte abermals ein Abkömmling der Villagarcías sich scheinbar erfolgreich gegen die eigene Gemeinde durchgesetzt, die nun seinen Status und somit seine Privilegien als Hidalgo anerkennen mussten und ihm all das, was sie ihm davor aus ungerechtfertigten Gründen genommen haben, zurückzugeben hatten.³⁹⁵

Die Aufzeichnungen der „Pieza 1“ enden mit dieser Urteilsverkündung aus dem Jahre 1624. Erst die „Pieza 2“, die, wie vorhin erwähnt, erst im Nachhinein der Akte hinzugefügt wurde, geht weiter und gibt zu verstehen, dass eine tatsächliche Aushändigung der *Carta Ejecutoria* erst im Jahr 1652 erfolgte! Warum dem so war, wird nicht weiter erklärt, sondern lediglich, dass in diesem Jahr Juan de Villagarcía abermals vor dem Präsidenten und den *Oidores* um die Ausstellung der Selbigen bittet. Vermutlich, weil der Staatsanwalt und die Gemeinde von Palacios de Goda das Urteil nicht respektierten und dessen Inhalt nicht Folge leisteten.³⁹⁶ Er verlangte nun, dass die Gemeinde erneut dazu aufgefordert werden sollte. Am 13. Juni 1652

395 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0050.0010 (3 Piezas), 1622-1625, Pieza 1 (Beigefügt 1795-1818), Seite 57.

396 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0607.0011 (8 Piezas), 1795-1818, S. 30

veranlasste das Gericht, dass die Gemeinde dem Urteil von 1624 Folge leisten müsse, unter einer Ansetzung einer Geldstrafe von 1000 Maravedís bei Nichtbeachtung. Außerdem wurde letztendlich die Ausstellung einer Vollstreckungsurkunde befohlen, die die *Hidalguía de sangre* der Kläger nun offiziell bestätigte.³⁹⁷

Ab dem Zeitpunkt Ausstellung der *Carta Ejecutoria* war die *Hidalguía* Juans de Villagarcías N°10 offenkundig und auch nicht von der Gemeinde von Palacios de Goda zu ignorieren, die ihm nun all die Privilegien, die ihm als Hidalgo zustanden, einräumen mussten.

4.) Luis de Villagarcía N°13: 1661, und sein Sohn Alejandro de Villagarcía N°15: 1704³⁹⁸

Zum Fall von Luis de Villagarcía N°13, Bewohner von Valladolid, ist keine eigene *Caja* in der *Chancillería* Valladolids vorhanden. Sein Erscheinen am Gerichtshof wird aber im Zuge jener erwähnt, die den Verlauf des Prozesses um die Durchsetzung der *Hidalguía* von Luis Villagarcía Blanco, Luis und Cipriano Villagarcía Rojo, Manuel Villagarcía Moreno und Konsorten dokumentiert. Er war ihr Großvater,

397 "[...] A nos y ahora parecio ante los dichos nuestro presidente y oidores la parte del dicho Juan Villagarcía y nos pidio y suplico le mandaremos dar nuestra carta executoria de la dicha sentencia de revista para en ella contenido le fuese guardado cumplido executado como la nuestra manera fue lo que la visto por los dicho nuestro presidente y oidores fue acordado que deviamos de mandar dar esta nuestra carta executoria para vos los dicho jueces y justicias en la dicha razon y nos tubimos lo por bien que con con ella fuere des requeridos o contenido signado como do es qo qual querer de vos por parte del Juan de Villagarcía veays la sentencia definitiva en grado de revista dada y pronunciada por los dichos nuestro presidentes y oidores que va inserta e incorporada y la quardeys cumplaís y executeys agais a mandar guardar cumplir y executar y llevar y lleve y que sea llevada a pura y auida excucion con efecto en todo y por todo segun y como en ella se contiene y contra su tenor y forma novais i paseys ni consintais y ni pasar agora ni en tiempo a lguno ni por alguno a manera pena de la nra m.d y decir que 1000 maravedis para la nuestra camara a cada uno de vos que lo contrario quiere y sola misma pena mandamos al querelante y el esrivano os la notifique y de ello de fee dada por que no sepamos como se cumple nuestro mandato de lo qual mandamos dar y dimos al dicho Juan Villagarcía esta nuestra carta executoria de la dicha su hidalguía de sangre sellada con nuestro sello por los dicho nuestro presidente y oidores de la nuestra audiencia y despachada por otros oficiales de ella dada en la ciudad de Valladolid: 13. De Julio 1652[...]" A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0607.0011 (8 Piezas), 1795-1818, Pieza 5, S. 50.

398 Der besagte Fall wird in A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0607.0011 (8 Piezas), 1795-1818, behandelt. Das vierte Teilstück (*Pieza*) behandelt gesondert den Fall von Luis de Villagarcía N°13 und in dem sämtliche Prozesse zusammenfassenden fünften Teil, wird dieser auch nochmals erwähnt.

Bewohner von Valladolid und Enkel von Juan de Villagarcía N°10.³⁹⁹

Er erschien im Jahre 1661 vor dem *corregidor* – dem in der entsprechenden Gemeinde zuständigen Rechtsbeamten in erster Instanz – von Arévalo und präsentierte die *Carta Ejecutoria*, die sein Großvater knapp zehn Jahre zuvor ausgestellt bekommen hatte. Er wollte nun nochmals bestätigt bekommen, dass auch er rechtmäßig den Status eines Hidalgos genoss und es deshalb für angebracht hielt, um die Ausstellung einer *Information ad perpetuam rei memoriam* anzufragen. Diese stellte eine alternative Form für vermeintliche Hídalgos dar, ihre *Hidalguía* durchzusetzen und bestätigen zu lassen, noch bevor es zu Streitigkeiten mit der Gemeinde kam.⁴⁰⁰ Da es sich nicht wirklich um einen Prozess wie bei einem gewöhnlichen *Hidalguía* Prozess üblich zwischen der betreffenden Gemeinde, die von dem in seinen Rechten beschränkten Hidalgo verklagt wurde, handelte, wurde dieser auch nicht zwangsweise in der *Real Chancillería de Valladolid* ausgetragen, was erklärt, warum zu diesem Fall keine eigene *Caja* im Archiv dieses Gerichtshofes zu finden ist. Im Falle, dass der Antragssteller, die Aussagen der von ihm vorgeladenen Zeugen vom *Corregidor* bestätigt bekam, galten seine Rechte nur ab diesem Zeitpunkt und konnten nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Also konnte er nicht die Rückerstattung der schon abgegebenen Güter verlangen. Andererseits hatte die Gemeinde auch nicht die Möglichkeit, die Ansprüche des Bittstellers mit eigenen Gegenbeweisen zu widerlegen.

Ein weiterer Grund, dass er die *Information ad perpetuam memoriam* einer gewöhnlichen Gerichtsstreitigkeit vorzog, bestand vermutlich darin, dass ein solcher Akt mit weniger Kostenaufwand auf lokaler Ebene geregelt wurde. Auf der anderen Seite hätte er so die ihm unrechtmäßigerweise abverlangten Steuergelder nicht mehr zurückbekommen. Da auch seine Eltern aus der Heimatstadt seine Großvaters Juan Villagarcías N°10 gekommen waren und ihnen selbst somit keine Steuern abverlangt worden waren, benötigte Luis in seinem neuen Wohnort Valladolid doch die Bestätigung seiner Heimat, dass auch er ein Hidalgo und somit von der Steuer befreit

399 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0607.0011 (8 Piezas), 1795-1818, die unter anderem auch die Dokumente zum Prozess, der 1661 von Luis de Villagarcía geführt wurde, in denen immer wieder auf jene Fälle seiner Vorfahren eingegangen wurde, beinhaltet, wird darauf hingewiesen, dass Juan de Villagarcía in dem Zeitraum zwischen der Urteilsverkündung zu seinen Gunsten von 1624 und der Ausstellung der *Carta Ejecutoria* im Jahre 1652 innerhalb von Palacios de Goda als Pechero, also als nichtadliger Mitbürger, gehandelt wurde und als solcher auch Steuern zu zahlen hatten.

400 Die *Información ad perpetuam rei memoriam* wird als alternative Form eines Rechtaktes zur Durchsetzung der *Hidalguía* weiter im zweiten Teil der Arbeit näher besprochen.

war.⁴⁰¹ Wie lange er schon in Valladolid gewohnt hatte, beziehungsweise, wieviel ihm die Gemeinde schon an Steuergeldern genommen hatte, wird aus den Akten nicht ersichtlich. Es dürfte nicht allzu viel gewesen sein, sonst hätte er einen Gerichtsprozess in der *Chancillería* von Valladolid dieser Möglichkeit vorgezogen.

Einen weiteren Anlass warum Luis N°13 dieses Verfahren anstrebte, neben der Eintragung in das dortige Einwohnerregister, gab die Einberufung zum Militärdienst. Dieser Umstand, dass versucht wurde, den Militärdienst zu umgehen ist besonders hervorzuheben. Schon im zweiten Teil dieser Arbeit habe ich darauf hingewiesen, dass mit der Regierungszeit Philipps III., dessen Schwäche in der gängigen Literatur oft hervorgehoben wurde, der Adel immer mehr versuchte, den Militärdienst an den 3. Stand abzugeben.⁴⁰² Sollte es doch eigentlich in der Natur eines jeden Hidalgo liegen, sich dem Militärdienst verpflichtet zu fühlen, und dies den eigentlichen Grund für das Zugeständnis besonderer rechtlicher und steuerlicher Privilegien sein, ist es doch erstaunlich, dass doch versucht wurde, dieser Bürde aus dem Weg zu gehen. Andererseits ist dies in gewisser Weise auch verständlich, zumal der Militärdienst nicht nur körperliche Mühen und Gefahren mit sich zog, sondern auch finanziell sehr belastend sein konnte.⁴⁰³ Betrachtet man die ökonomische Situation der Vor- als auch Nachfahren von Luis Villagarcía N°13, ist es sehr wahrscheinlich, dass der Grund wohl – auch, neben Unlust, Faulheit, anderen Interessen – hier zu finden ist.

Auch in diesem Fall der *Información ad perpetuum rei memoriam* bestand der Grund, diese Form der rechtlichen Bestätigung seiner *Hidalguía* zu wählen darin, dass der sich Beweisende, Luis de Villagarcía, das Versterben der Zeugen, die im Falle eines wirklichen Prozesses für ihn ausgesagt hätten, befürchtete und aus diesem Grund dem zuvorkommen wollte. Zur Ausstellung der *Información ad perpetuum rei memoriam* war eben die Vorladung der in die Jahre gekommenen Zeugen von Nöten. Der Fragenkatalog sah so aus, wie es bei den gewöhnlichen *Hidalguía*-Prozessen auch der Fall war. Als Grund für diesen Schritt wird die Einberufung ins Heer genannt, die er zu vermeiden versuchte. Der Gerichtsbeamte von Arévalo, der *Corregidor* der *Villa*, ist in diesem Fall der Entscheidungsträger und nicht die Richter der

401 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0607.0011 (8 Piezas), 1795-1818, Pieza 5, S. 58.

402 S. weiter oben.

403 S. weiter oben.

*Chancillería.*⁴⁰⁴

Die Zeugen fortgeschrittenen Alters, die Luis de Villagarcía präsentierte, gaben Informationen zu dessen Verwandtschaftsverhältnissen mit jenen Vorfahren ab, die zuvor die *Carta Ejecutoria de Hidalguía* ausgestellt bekommen hätten. Somit wurde bekräftigt, dass der *Pretendiente* im rechtmäßigen Besitz der *Hidalguía* und all der Privilegien, die diese mit sich zog, gewesen wäre. Diese *Información de Filiación* beinhaltete, dass Luis de Villagarcía der Sohn von Juan de Villagarcía und Maria Saez und Enkel von Juan de Busto, Bewohner von Palacios de Goda war, und wurde vom *Corregidor*⁴⁰⁵ von Arévalo überprüft und bestätigt.

Mit dieser Bestätigung wurde nun beim *Consejo* in Valladolid angesucht, dass Luis ein für allemal von der Liste zur Einberufung in den Militärdienst gestrichen würde. Dies geschah in weiterer Folge tatsächlich und die Richter der Stadt stellten am 17. Dezember 1662 eine königliche Verfügung aus, die verordnete, ihn von jeglichen Steuerlisten und Einwohnerregistern zu streichen, was ihn auch aus dem Militärdienst entband. Wie schon von den gewöhnlichen *Hidalguía*-Prozessen

404 “[...] Am 21. November 1661 erschien vor dem Gerichtsbeamten erster Instanz [*Corregidor*] von Arévalo Luis de Villagarcía N°13, Bewohner von Valladolid, Gerichtsbarkeit von Tordesillas, und sagte, dass ihm die Ausstellung einer “Information” gelegen käme zu dem Zweck, dass diese bestätigen könne, dass er der legitime Sohn von Juan de Villagarcía und Maria Saez N°11, Bewohner von Valladolid, und Enkel von Juan de Villagarcía N°10 wäre, Nachbar dieser und wohnhaft im Ort Palacios de Goda dieser Gerichtsbarkeit, *Hidalgo notorio*, der die Vollstreckungsurkunde gewonnen hatte und mit welcher er die Vorzüge, Ausnahmen und Freiheiten genoss, welche alle Hidalgos genossen. Und er bat, dass man veranlasste, dass er die “Information”, die er mit durch Zeugen bekam, Bewohner von Arévalo, fortgeschrittenen Alters: Welche aus eigener Kenntnis sagten, dass besagter Luis N°13 Hidalgo war, und Enkel des N°11, und N°10, die Hidalgos notorios waren und die Vorzüge, Ausnahmen in dieser Stadt genossen.

Diese Information wurde vom *corregidor* bestätigt und befahl, dass er seine Aussage mache. [...] Er bat, dass man den Befehl ausstelle, damit man ihm an besagtem Ort aus den besagten Einberufungslisten zum Heer lösche und außerdem den Inhalt besagter königlicher Vollstreckungsurkunde sichere [...]“:

“[...]En 21 de Noviembre de 1661 se ocurrió ante el *corregidor* de la villa de Arévalo por Luis de Villagarcía N°13 residente en el Lugar de Velilla X.on [jurisdicción] de la villa de Tordesillas diciendo le combenía hacer Informaz.on de como era hijo legitimo de Juan de Villagarcía y Maria Saez N°11 vez.os que.e fueron de aquella dicha Villa, y nieto de Juan de Villagarcía N°10 vecino que fue de ella, y del lugar de Palacios de Goda de aquella jurisdicción *Hijodalgo notorio* que.e gano carta *Executoria* y como tal gozo en aquella della de las *Preheminenzias franquezas y libertades* que.e gozaban los hijos dalgo;Y pidió, se le manda recibir; y se recibió la *Informazion* que le dio con testigos vez.os de Arevalo maiores de edad; Quienes de propio conocim.to dijeron que dicho Luis N°13 era *hijodalgo*, y nieto de N°11, y 10 que fueron notorios *hijosdalgo* y gozaron de sus *prehemienz.as* en aquella Villa cuia *Informazion* se aprobo por dicho *Corregidor*, y mando dar, y se le dio testimonio [...] Pidio se le diese mandamiento para que en dicho lugar se le tildase y borrarse de el dicho repartimiento de soldados, y demas se guardandole lo contenido de dicha Real Carta [...]“: A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0607.0011 (8 Piezas), 1795-1818, Pieza 5, S. 59.

405 Gerichtsbeamter erster Instanz

bekannt, wurde in weiterer Folge die Gemeinde vom Inhalt der königlichen Verfügung, die Luis N°13 ausgestellt wurde, informiert. Diese versprach den Verordnungen des Schriftstücks Folge zu leisten.⁴⁰⁶ So konnte auch Luis de Villagarcía seine *Hidalguía* in seiner Wohnstätte Valladolid mittels der *Información ad perpetuam memoriam*, die er in Arévalo ausgestellt bekommen hatte, durchsetzen, um diese in Valladolid zu präsentieren. Arévalo war aus dem Grund Ort des Geschehens, da der Wohnort seines Großvaters und Vaters, Palacios de Goda, hier seine Gerichtsbarkeit hatte, somit die entsprechenden Zeugen hier anzutreffen waren.

Ein weiterer Fall, in dem ein Abkömmling der Villagarcías um die Respektierung der Privilegien seiner *Hidalguía* kämpfte, war jener Alejandro de Villagarcías N°15, Sohn des Luis de Villagarcía N°13. Auch diese Auseinandersetzung wurde nicht in der *Real Chancillería de Valladolid* ausgetragen, weshalb die Dokumente dazu im dortigen Archiv nicht aufzufinden sind. Lediglich die folgende Notiz wird im Rahmen der Prozessakte von Luis de Villagarcía Blanco und Konsorten zu finden:

“[...] Am 3. April 1704 erschien Alexandro Villagarcía N°15, Bewohner von Valladolid, vor dem Rechtsbeamten erster Instanz von Tordesillas und sagte, dass er *Hijodalgo notorio* gewesen wäre und befand sich an diesem Ort in stillem und friedvollem Besitz; Anhand der königlichen Verordnungen, die dazu dienten, die Männer dazu zu bewegen, unserem Heer zu dienen, und er wollte diesen Folge leisten, aber er war zu arm, um sich Waffen und ein Pferd leisten zu können, und um dies zu bekunden zu können, bat er um Information und bekam diese mit 3 Zeugen, Bewohnern von

406 “[...] Hubose por presentada con la Informaz.on y se comunico traslado al consejo del lugar de Velilla p.a que.e apareiese dentro de 3º dia, y p.a ello se mando librar desp.o en formas a cualquiera de los Alc.es [alcaldes] de dicho Lugar para que.e dies cuenta al consejo.

Y librada con efecto el despacho se requirio con el en el dia ultimo de Nov.re de dicho ano al Alc.e ord.o [ordinario] de dicho lugar de Velilla: Quien dijo la obedecia; y que.e estaba pronto a cumplir con que se le mandaba. En 17 de Diz.re de 1662 a solicitud de dicho Luis n°13 se libro provision. El mismo correxidor de Tordesillas otro igual desp.p p.a que los Alc.es Rex.res [regidores] oficiales de consejo y Repartidores de los servicios ordinarios y estraordinarios soldados, y de los demas tributos del lugar de Velilla p.a que borrasen a dicho Luis cierto repartim.to que.e le habian impuesto.[...]”: A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0607.0011 (8 Piezas), 1795-1818, Pieza 5, S. 60.

Valladolid, die das Behauptete bezeugen konnten [...]”⁴⁰⁷

5.) Brigida Martín, Luis de Villagarcía-Martín, Manuel de Villagarcía-Martín:⁴⁰⁸

Der in der *Chancillería* von Valladolid ausgetragene Fall ist wie üblich im Archiv dokumentiert, wobei diese Akte lediglich aus einem Teilstück besteht, also nur eine *Pieza* den Verlauf des Prozesses beschreibt. Diese beinhaltet die *Ejecutoria de Hidalguía*, die Juan de Villagarcía im Jahre 1652 ausgestellt bekommen hatte und eine Reihe von Dokumenten nachfolgender Familienmitglieder, die im Zusammenhang mit deren *Hidalguía* stehen.

Hauptklägerin in diesem Fall war Brigida Martín, die sich selbst als Witwe Luis de Villagarcía N°13 ausgab, und deren Söhnen Luis und Manuel de Villagarcía-Martín, im rechtmäßigen Besitz der *Hidalguía* empfindet und so gegen die Gemeinde von Valladolid vorging, die ihre Privilegien nicht beachtete. Alexandro N°15, dessen Fall eben besprochen wurde, war der Sohn von Brigida und der Bruder von Luis und Manuel.

Am 5. November 1714 erschien Brigida Martín, Witwe von Luis de Villagarcía N°13, Mutter von Alexandro N°15 und Bewohnerin von Valladolid, vor dem *Corregidor* von Tordesillas, mit der Beschwerde, man habe von ihr und ihren Söhnen Abgaben verlangt. Die Witwe verlangte, dass man sich von ihrem Hause fernhalte und ihr alle Vorrechte einräumen sollte, die dieser zustehen, da ihr verstorbener Mann zahlreiche

407“[...] En 3 de Abril de 1704 Alexandro Villagarcia N°15 vezino del lugar de Velilla, ocurrio ante el corregidor de Tordesillas, diciendo era hijodalgo notorio, y estaba en tal lugar en quieta y pacifica posesion; Imediante las ordenes desu magestad que havia havido para que fuesen los hombres a servir nuestros exercitos, y queria executar lo asi, pero se hallaba pobre para comprar armas y cavallo, para que constase asi pidio y se le mando recibir y recibio Informacion con 3 testigos vezinos de Belilla [Valladolid] que depusieron la certeza de lo espuesto [...]”:A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0607.0011 (8 Piezas), 1795-181, Pieza 5, S. 60. Hier finden wir ein weiteres Indiz dafür, dass auch ganz offen gesprochen, Armut kein Hindernis dafür war, als *Hijodalgo* – im rechtlichen Sinne – anerkannt zu werden. In diesem Fall konnte der Antragssteller nicht einmal das bereitstellen, was zum militärischen Dienst nötig war, also das, was ursprünglich einen Hidalgo überhaupt ausmachte.

408 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 1070.0038 (1 Pieza), 1716.

Urkunden vor Gericht erworben hatte, die bestätigten, dass er und somit auch Frau und Kinder *hijosdalgos notorios* gewesen wären. Der besagten Brigida wurde daraufhin die königliche Verfügung ausgestellt, die das verordnete, die Richter von Valladolid benachrichtigt wurden. Sie sollten ihr nun alle Freiheiten gewähren, die ihr als Witwe eines *Hijodalgo* zustehen.⁴⁰⁹

DEMANDA:

Anfang des Jahres 1716 wurde der Fall nach Valladolid in das Zuständigkeitsgebiet der *Chancillería* verlegt. Brigida Martín trat mit ihrem Prokuristen, nachdem dieser nach dem üblichen Tenor bestellt worden war, vor die *Alcaldes* und präsentierte die *Carta Ejecutoria* und weitere Dokumente, die die *Hidalguía* der Vorfahren ihres verstorbenen Mannes nachwiesen. Jetzt wurde auch die tatsächliche Petition vom Anwalt der Kläger vorgetragen.

Zunächst wurde darauf hingewiesen, dass Luis de Villagarcía N°13 die *Carta Ejecutoria* gewonnen hatte und zahlreiche weitere königliche Verfügungen zur Austragung desselbigen aus den gemeindlichen Steuerlisten. Somit hätten auch

409 Vgl.: "[...] Meine Mandaten sind *Hijosdalgos notorios de sangre* und sie befinden sich in ruhigem und friedvollem Besitz der *Hidalguía* an diesem Ort; In diesem besagten Ort, in dem sich auch Luis de Villagarcía befindet, wurde sein Vater aufgenommen und bekam Eure königliche Vollstreckungsurkunde und wiederholt königliche Verfügungen und Erlässe und trotzdem haben die Beschuldigten meine Klienten mit den Angehörigen des *estado general* in die Abgabenverteilung der Steuersumme aufgenommen und haben ihnen Steuern abverlangt, als ob sie nicht *Hidalgos* wären, obwohl sie davon wussten und davon informiert wurden und sie konnten es nicht ignorieren, dass sie all die letzten Jahre in diesem ruhigen und friedvollen Besitz, nur um sie zu belästigen und sie zahlen zu lassen, ohne dass ihnen besagte Vollstreckungsurkunde und wiederholte Verfügungen des Gerichtssaals und verschiedene Beschlüsse eures corregidor besagter Villa von Tordesillas genügt hätten, gemäß allem, das aus besagter Vollstreckungsurkunde, Beweisstücken ihrer adeligen Abstammung, Taufbescheinigungen, und weiteren Hilfsmitteln und Dokumenten, die mit nötigem Eid präsentiert wurden[...]" : "[...] *Son dichos mis partes notorios hijosdalgo de sangre, y hallandose en esta quieta y pacifica possession en dicho lugar, en que assi mismo se halló Luis de Villagarcía N°13, su padre admitido, y recibido vuestra Real Carta Executoria, y repetidos provisiones y despachos sin embargo los acusados han pasado a poner a mis partes en el repartimiento de pecheros y entre los demas de el estado general, cargandoles sus repartimientos, como si no fuessen tales hijos dalgo sabiendolo y siendo noticiosos, y no pudiendolo ignorar; pues en todos los años antecedentes han estado, y estan en esta quieta, y pacifica posesion solo con el animo de molestarles y hacerles costear sin que ayan bastado ademas de dicha real carta executoria repetidas provisiones de la sala y diversos autos de el vuestro corregidor de dicha villa de Tordesillas, segun todo mas por estenso resulta de dicha carta executoria probanzas de filiacion fees de bautismos, testimonios, y demas instrumentos, y papeles, que presento con el juramento necesario, en lo qual han cometido delito de contravencion mas grave por las circunstancias que de los mismos autos resultan porque si se precisa, segun se va precisado a mis partes en qual quier acaso, y cosa litigar, y sacar los despachos, segun asta aora, se les va precisado importancias las costas, y gastos, que las contribuciones de esl estado general [...]*" : Caja 1070.0038, Pieza 1, Seite 1.

Brigida Martín und ihren Söhnen alle Vorrechte der *Hidalguía* zugestanden. Und trotzdem wären sie von der Gemeinde den *Pecheros* zugerechnet und versteuert worden. Diese hätten außerdem nicht behaupten können, nichts von deren Status gewusst zu haben, der mittels der gängigen Beweismittel des Abstammungsnachweises wie Heiratsurkunden, Taufurkunden und ähnlichen durchgesetzt worden war.⁴¹⁰

Der von den Klägern Bevollmächtigte bezichtigte die Angeklagten, böse und aus bestem Wissen gehandelt zu haben und verlangte von den zuständigen *Alcaldes* seinen Mandanten gegenüber ein gerechtes Urteil: die Verurteilung der Gemeinde von Valladolid zu den "höchsten Strafen" und die Ausstellung einer *Sobre Carta* der besagten *Carta Ejecutoria*, die von deren Ehemann, beziehungsweise Vater, erworben worden war. Zudem sollte die gegnerische Partei alle anfallenden Prozesskosten übernehmen.⁴¹¹

410 Vgl.: "[...] Meine Mandaten sind *Hijosdalgos notorios de sangre* und sie befinden sich in ruhigem und friedvollem Besitz der *Hidalguía* an diesem Ort; In diesem besagten Ort, in dem sich auch Luis de Villagarcía befindet, wurde sein Vater aufgenommen und bekam Eure königliche Vollstreckungsurkunde und wiederholt königliche Verfügungen und Erlässe und trotzdem haben die Beschuldigten meine Klienten mit den Angehörigen des *estado general* in die Abgabenverteilung der Steuersumme aufgenommen und haben ihnen Steuern abverlangt, als ob sie nicht *Hidalgos* wären, obwohl sie davon wussten und davon informiert wurden und sie konnten es nicht ignorieren, dass sie all die letzten Jahre in diesem ruhigen und friedvollen Besitz, nur um sie zu belästigen und sie zahlen zu lassen, ohne dass ihnen besagte Vollstreckungsurkunde und wiederholte Verfügungen des Gerichtssaals und verschiedene Beschlüsse eures corregidor besagter Villa von Tordesillas genügt hätten, gemäß allem, das aus besagter Vollstreckungsurkunde, Beweisstücken ihrer adeligen Abstammung, Taufbescheinigungen, und weiteren Hilfsmitteln und Dokumenten, die mit nötigem Eid präsentiert wurden[...]"': "[...] *Son dichos mis partes notorios hijosdalgo de sangre, y hallandose en esta quieta y pacífica possession en dicho lugar; en que assi mismo se halló Luis de Villagarcía N°13, su padre admitido, y recibido vuestra Real Carta Executoria, y repetidos provisiones y despachos sin embargo los acusados han pasado a poner a mis partes en el repartimiento de pecheros y entre los demas de el estado general, cargandoles sus repartimientos, como si no fuessen tales hijos dalgo sabiendolo y siendo noticiosos, y no pudiendolo ignorar, pues en todos los años antecedentes han estado, y estan en esta quieta, y pacífica posesion solo con el animo de molestarles y hacerles costear sin que ayan bastado ademas de dicha real carta executoria repetidas provisiones de la sala y diversos autos de el vuestro corregidor de dicha villa de Tordesillas, segun todo mas por estenso resulta de dicha carta executoria probanzas de filiacion fees de bautismos, testimonios, y demas instrumentos, y papeles, que presento con el juramento necesario, en lo qual han cometido delito de contravencion mas grave por las circunstancias que de los mismos autos resultan porque si se precisa, segun se va precisado a mis partes en qual quier acaso, y cosa litigar, y sacar los despachos, segun asta aora, se les va precisado importancias las costas, y gastos, que las contribuciones de esl estado general [...]*"': A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 1070.0038 (1 Pieza), 1716, Pieza 1, S. 1.

411 Vgl.: "[...] Daher bitte ich Eure Hoheit und suppliziere [...], die Beschuldigten der größten und schlimmsten Strafen zu verurteilen, derer sie straffällig geworden sind, in dem meinen Klienten in diesem nötigen Fall die Sobrecarta besagter Vollstreckungsurkunde geschickt und erlassen werde und all das auf Kosten der gegnerischen Seite [...]"': "[...] *Por tanto a VA [vuestra alteza] pido y suplico [...]* condene a dichos acusados de las mayores, y

Stellungnahme auf die Demanda:

Am 3. März 1716 wurde zu den Anschuldigungen und Behauptungen seitens Brigida Martín und ihrer Söhne vom Prokuristen des *Fiscal* von Valladolid, der, nach dessen offiziellen Bestellung, im Namen der Gemeinde sprach, Stellung genommen. Er bat darum, seine Mandanten zu entlasten und brachte dazu folgende Argumente vor: zum einen, dass die wahre Hidalgo-Abstammung seitens der Kläger negiert wurde; nie die *Carta Ejecutoria*, die die gegnerische Partei zu besitzen behauptete, präsentiert worden wäre, noch auf andere Art und Weise ihre Abstammung erläutert worden wäre. Demnach konnte man von seinen Mandanten nicht erwarten, ohne über die Umstände aufgeklärt worden zu sein, die Rechtmäßigkeit der vermeintlichen *Hidalguía* nicht anzuzweifeln. Somit bat er die Richter, die angeklagten Mitglieder der Gemeinde freizusprechen.⁴¹²

Weiterer Prozessverlauf:

Zunächst wurde eine königliche Verfügung seitens der *Alcaldes* auf die Bitte hin erteilt, die Brigida Martín gestellt hatte. Die Mitglieder der Gemeinde, also die Angeklagten, wurden davon in Kenntnis gesetzt und versammelten sich daraufhin im Rathaus wie sie es bei wichtigen Angelegenheiten gewohnt waren. In Anwesenheit eines Gerichtsschreibers der *Chancillería* unterreden sie die Anschuldigungen nochmals, die gegen sie gestellt wurden. Sie griffen nochmals die Behauptung von Brigida Martín und ihrer Kinder auf, auf die sich ihre Klage bezog: dass sich diese

mas graves penas, en que van incurrido, mandando despachará a mis partes en caso necesario sobre carta de dicha carta executoria, todo ello a costa de las contrarias [...]": A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 1070.0038 (1 Pieza), 1716, Pieza 1, S. 1.

412 Vgl.: "[...] Dijo a sus partes se les echo saver un pedimto presentado por Brigida Martín y sus hijos haciendo relación de ser dichos sus hijos hijosdalgo y aber estado en la pos de tales como hijos del dicho Luis Villagarcía y que tienen a su favor vuestra carta executoria conluie se condene a mis partes en las penas de contravencion [...] y VA [vuestra alteza] se a de servir de desestimar dicha querella y absolber y dar por libres a mis partes de lo en contrario pedido a que a lugar y prozede lo uno por lo que y mas favorable que haze y dezirre puede a favor de mis partes que doy por expreso= Lo otro porque dicha querella no es puesta por parte ni contrapartes legitimos en tiempo ni en forma su relacion es siniestra y como tal la niego con animo de contestar solo en lo que fuese digna de respuesta= Lo otro que a mis partes no seles a requerido ni notificado la carta executoria que las contrarias dizen tener= Lo otro porq sin notificazion y requerimiento no ai ni puede aber contravencion aun que.do las contrarias fuesen nietos de Juan Villagarcía el mismo que la obtubo= Por tanto a VA [vuestra alteza] pido y suplico se sirva de desestimar absobler y dar por libres a mis partes de todo lo pedido en contrario, haciendo a su favor los demas pronunciamientos que convengan a su dro [derecho] [...]" : A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 1070.0038 (1 Pieza), 1716, S. 2.

aufgrund ihrer Verwandtschaft zu Luis de Villagarcía N°13 als *Hijosdalgo* verstanden und sich somit nicht an gemeinschaftlichen Abgaben beteiligen wollten.⁴¹³ Sie stimmten diesen Behauptungen jedoch nicht zu, ohne die *Carta Ejecutoria* gesehen zu haben, die bezeugen konnte, dass diese wirklich im rechtmäßigen Besitz der *Hidalguía* waren.

Ein weiterer Grund für die plötzliche Eintragung Brigida Martíns in die Steuerlisten, sollte eine Mitteilung sein, dass zu Zeiten, in denen Luis de Villagarcía N°13 in Valladolid niedergelassen hatte, sich ein Onkel seiner ersten Frau, Maria Benaito, in der Funktion eines Alcaldes, der maßgebend an der Durchsetzung seiner *Hidalguía* beteiligt war, sich dort ebenfalls befunden hatte. Nach dem Tod der ersten Frau, heiratete er besagte Brigida Martín, die ebenfalls viele Verwandte in diesem Ort hatte.⁴¹⁴ Aus diesem Grund stieg in der Gemeinde immer mehr der Verdacht, dass die von Luis de Villagarcía erworbene *Hidalguía* auf betrügerischem Weg durchgesetzt worden war. Um einen solchen Betrug bei der Erlangung der Carta Ejecutoria, auf die sich die Kläger stützen wollten, ausschließen zu können, verlangte man nun von Brigida Martín, dass sie diejenigen Beweismittel, die für sie gesprochen hätten, vorlegte, um einen Betrug ein für alle Mal ausschließen zu können. Zum einen um ihren Söhnen den Genuss der Vorrechte zu sichern, die ihnen als Hidalgos zustünden, und zum anderen, dass die Steuereintreiber von Valladolid dies in der nächsten Verteilung des an die Krone zu leistenden Steueraufkommens unter den Bewohnern Valladolids beachteten.⁴¹⁵

413 Vgl.: “[...] sobre y en razon de la justizia y repartidores de los reales averes de este lugar les han puesto en libro de pecheros y en el que ponen y asientan las personas deel estado general para contribuzion de la paga del servizio real, soldado, milizias, y otras cargas a questan sugetos los de dicho estado, por dezir son hidalgos libres de semejantes contribuciones y repart.os y queel dicho Luis Villagarcía difunto, vez que fue deel durante su vida no pago osa alguna por razon de ser hidalgo y de este beneficio deven de gozar la suso dicha y sus hijos siendo así [...]”: Ebd. Seite 8.

414 Vgl.: “[...] Y despues de otro pasages se salio por parte de dicho concejo y vez.er de Velilla, diciendo que el motivo que.e habian tenido p.que el Empadronam.to de los Querelantes habia sido el haberseles dado noticia de que al tiempo que.e Luis Villagarcia N°13 se habia hido a avecindar a aquel lugar era Alc.e un tio carnal de su primera mujer n°12, y que dicho Alc.de sin participarlo al consejo le habia puesto pr. Hijoalgo, y que despues habiendo muerto la [suio] dicha, se habia casado con Brigida n°14 que tenia muchos parientes en dicho lugar [...]”: A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0607.0011 (8 Piezas), 1795-1818, Pieza 5, S. 65

415 Vgl.: “[...] el consejo mi parte pidieron a la referida Brigida Martín les mostrase los ynstumentos que tenia para que sus hijos gozasen deel estado de hdg uno ubo forma de que en ninguna ocasion se los pusiese patentes para saber lo que abian de efectuar lo que les dio motivo para sospechar el que abria algun fraude en ellos por cuiu causa dieron horden a los repartidores para que les repartiesen los tributos, que si la referida, lo ubiera ejecutado se ubieran informado de que les pudiese desenpanar y ubieran dado a sus hijos el estado que

Die Richter legten daraufhin eine Frist von drei Tagen fest, innerhalb welcher Brigida Martín alle dienlichen Beweismittel vorbringen musste, um zu sehen, ob tatsächlich ein Betrug vorlag oder nicht. Sollte dies nicht innerhalb der festgesetzten Frist geschehen, wurde eine Pönale fällig, die an die *Cámara* zu leisten war.⁴¹⁶

Dies ist ein nettes Detail am Rande, das Aufschluss gibt über die damalige Verhandlungsbasis. Zum einen scheint es tatsächlich vorgekommen zu sein, dass Familienbände das ihrige zu Prozessausgängen beitrugen. Zum anderen ist hervorzuheben, dass nach über 50 Jahren solche Details bei einem nachfolgenden Prozess wieder ausgegraben wurden. Fristgemäß wurden die Dokumente eingereicht und von den Richtern begutachtet.

Am 14. März 1716 wurde zugunsten von Brigida Martín und Konsorten eine königliche Verfügung ausgestellt, die der Gemeinde anordnete, dieselbigen von jeglichen Steuerlisten zu streichen. Zudem wurden diese zu einer Geldstrafe von 12 Dukaten verurteilt, wovon 8 Brigida Martín und ihren Söhnen zugedacht waren und die restlichen 4 den Gerichtsdienern des *Sala de Hijosdalgo* zukamen. Die Gemeinde wehrte sich natürlich gegen dieses Urteil. Als Begründung nannten sie ihre finanzielle Situation, die es ihnen nicht erlaubte, diese Beträge zu bezahlen und zum anderen weil sie meinten, von den wahren Umständen um die *Hidalguía* der Kläger nichts gewusst und somit nicht in böser Absicht gehandelt zu haben. Daraufhin wurde die Summe, die die Gemeinde an Brigida Martín zu leisten hatte, auf sechs Dukaten heruntergesetzt.⁴¹⁷

Wenig später meldete sich die Partei Brigida Martíns erneut zu Wort und verlangte eine erneute Benachrichtigung der gegnerischen Seite, dass sie die Strafe zu zahlen hatten und das Brigida Martín und ihren Söhnen Genommene zurückzugeben. Und auch dieser Bitte wurde seitens der Richter Folge geleistet.⁴¹⁸

les correspondia como desde luego en bista deel los de mandar que las contrarias vien de su dro como bieren les comvenga que ban expresados tomando sobre todo la probidencia que mas comebva en que recibrian mrd[...]”:A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 1070.0038 (1 Pieza), 1716, Pieza 1, S. 5.

416 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 1070.0038 (1 Pieza), 1716, Pieza 1, S. 5.

417 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 1070.0038 (1 Pieza), 1716, Pieza 1, S. 6.

418 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 1070.0038 (1 Pieza), 1716, Pieza 1, S. 6.

Beweismittel der Villagarcías:

Die von Brigida Martín vorgelegten Beweismittel, die die Rechtmäßigkeit ihres Anspruchs auf den Besitz der *Hidalguía* unterlegen sollten, sind zum einen Zeugenaussagen zu den Vorfahren des verstorbenen Luis de Villagarcía und dessen Verwandtschaftsverhältnissen und zum anderen Tauf- und Hochzeitsurkunden, die die Abstammung der Söhne Brigida Martíns und Luis de Villagarcía von einer adeligen Familie bestätigten.

Die fünf nach dem üblichen Tenor⁴¹⁹ vorgeladenen Zeugen bestätigten, Manuel und Luis de Villagarcía-Martín vom Sehen gekannt zu haben und zu wissen, dass diese die legitimen Söhne von Luis de Villagarcía und Brigida Martín gewesen wären. Von diesen hätten sie gewusst, dass sie verheiratet waren und ein eheliches Leben geführt hätten. In dieser Zeit hätten sie legitime Kinder gezeugt, die sie verpflegt, aufgezogen und die Ihrigen genannt hätten. Und dies wäre die allgemeine Meinung gewesen und sie hätten nie etwas Gegenteiliges gehört.

Der Pfarrer der „Yglesia de Nuestra Señora“ Valladolids fand in seinen Taufbüchern zwei Einträge, die bestätigen, dass einer seiner Vorgänger Luis und Manuel de Villagarcía-Martín getauft hätten.

“[...] Ich, Eusebio Fuentes, Priester und Pfarrer dieser Pfarrgemeinde von “Nuestra Senora” von Valladolid bestätige, dass sich in einem älteren Taufbuch dieser Kirche folgende zwei Klauseln befinden:

Die erste auf der Kopfseite des Blattes 130 lautet wie folgt = Am 17. Januar 1682 habe ich, Basilio Crespo, Priester und Pfarrer dieser Pfarre dieses Ortes in Valladolid den ehelichen Sohn von Luis de Villagarcía und Brigida Martín, meine Pfarrgemeinde, getauft und ihm die heiligen Öle gemäß dem römischen Zeremoniell aufgetragen, nachdem er am 6. Tag dieses Monats geboren wurde und ihm der Name Manuel gegeben wurde, und ihm als Fürsprecher der heilige Antonius und sein Taufpate, der ihm aus dem Taufbecken holte, war der Akademiker Bartolome Lorenzo, und als unterstützende

⁴¹⁹Siehe weiter oben.

Zeugen Manuela de Fuentes, Andres Roman und Pedro Rodriguez, Sacristan, und bewahrheitet unterschreibe ich an diesem Tag, Monat und Jahr = Basilio Crespo= Die zweite Klausel befindet sich in diesem Buch auf Seite 134 und lautet wie folgt = Am 3. Juli 1694 habe ich, Basilio Crespo, Priester und Pfarrer, einen Jungen, ehelicher Sohn von Luis de Villagarcía und Brigida Martín getauft und ihm die heiligen Öle nach römischem Zeremoniell aufgetragen, der am 18. Juli geboren wurde und Luis genannt wurde [...]"⁴²⁰

Als letztes Beweisstück wurden Steuerlisten und Einwohnerregister vorgelegt. Für das Jahr 1716 wurde hiermit bestätigt, dass die Kläger dem „*estado general*“ zugerechnet wurden und in die Abgabenverteilung unter den gemeinen Mitbürgern mit aufzufinden waren. Dies war in den Jahren zuvor, mit Berufung auf die Sonderrechte der Hidalgos, nicht der Fall.

“[...] Ich, Simon Diez, bestätige, so gut wie ich kann, dass in den mir anvertrauten Daten der Aufteilung des Steueraufkommens unter den Bewohnern 3. Standes der Gemeinde von Valladolid - für königliche und militärische Dienste - in diesem Jahr der verstorbene Luis Villagarcía und sein ehelicher Sohn Manuel miteinbezogen wurden, wo sie in den letzten Jahren sich nicht an derartigen Abgaben beteiligt hatten, was die übrigen Bewohner 3. Standes schon taten, also genießen sie und haben sie das Sonderrecht der

420 Vgl.: “[...] *Certifico yo Eusebio Fuentes Preste y Cura deesta parroquial de la Nra Señora deel Lugar de Valladolid como en el libro viejo de baptizados de dicha yglesia se hallan las dos clausulas siguientes: La primera al folio 130 cara, que es como se sigue = En 17 de henero 1682 yo Basilio Crespo Preste y Cura de la parro de este lugar de Valladolid baptize y puse los sanctos oleos segun el orden de el zeremonial Romano a un niño hijo de legítimo matrimonio de Luis de Villagarcía y Brigida Martín mis filigreses el qual avia nacido en 6 dias de dicho mes puso se le por nombre Manuel, diosele por abogado a sn Ant.o, fue su padrino qu le sako de pila el liz.do Bartolome Lorenzo y acompañada testigos Manuela de Füntes Andres Roman y Pedro Rodrigüz Sacristan y por verdad lo firme dicho di a mes y ano = Basilio Crespo= La segunda clausula está en dicho libro al folio 134 y es de el tenor siguiente 3. Julio 1694 años yo Basilio Crespo Prest y Cura baptizé y puse los sanctos oleos segun el orden deel zeremonial Romano a un niño hijo de legítimo matrimonio de Luis de Villagarcía y Brigida Martín el qual abia nacido el 18 julio, llamose Luis [...]*”: A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 1070.0038 (1 Pieza), 1716, Pieza 1, S. 11.

Hidalguía genossen [...]”⁴²¹

Diese vorgelegten Beweisstücke gehörten zu den klassischen *Instrumentos*, die für einen erfolgreichen Prozessausgang ausschlaggebend waren. Nach der eben genannten Aussage des Gemeindebuchhalters wurde den Villagarcías eine königliche Verfügung ausgestellt. Diese genügten mit Anfang des 18. Jahrhunderts als Beweis für den Besitz der *Hidalguía* anstelle der früher nötigen Cartas Executorias und waren im Falle einer Übersiedlung eines Hidalgos in eine andere Ortschaft verpflichtend auszustellen.⁴²² Brigida Martín konnte ihre *Hidalguía* und die ihrer Söhne nur scheinbar durchsetzen:

1758 trat erneut eine ganze Reihe an Mitgliedern der Villagarcía-Familie vor den *Corregidor* von Tordesillas, der Gerichtsbarkeit von Valladolid, und beriefen sich auf die *Real Provisión*, die Luis, sein Bruder Manuel und deren Mutter Brigida Martín im Jahre 1716 in der *Chancillería* von Valladolid erwarben. Nun baten auch sie um die Ausstellung einer „*Información del estado conocido*“⁴²³, um dieselben Privilegien auch für sich beanspruchen zu können, die schon ihre Vorfahren genossen hatten. Vier Zeugen wurden vorgeladen, um für sie ausszusagen und die besagte Abstammung nochmals zu bestätigen.⁴²⁴

421 Vgl.: “[...] Certifico yo Simon Diez fiel de los fechos deel consejo deeste lugar de Valladolid en la via y mejor forma que puedo e aya lugar en los repartimientos que se an ejecutados este presente ano entre los vezinos deel estado gral[general] que son para el servicio real y de milicia an yncluido de Luis Villagarcía difunto y Manuel su hijo legítimo de los quales en lo tocante a servicio real y de milicia los años antecedentes no an contribuido y ademas en otros tributos en que contribuiuen los demas vezinos deel estado gral por decir gozan y an gozado el fuero de hidalguía [...]”: A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 1070.0038 (1 Pieza), 1716, Pieza 1, S. 11.

422 Mauricio Drelichman, *Sons of Something* (1988), S. 614.

423 Siehe weiter oben.

424 Vgl.: “[...] Am 17. Juli 1758 erschienen vor dem Corregidor von Tordesillas Luis Villagarcía N°17, für sich und als Vater der N°24, 25 und 26; Fernando, Santiago und Manuel N°20, 21 und 22 Söhne des besagten Luis und seinen Konsorten N°16 und 18; Und Andres, Manuel und Luis N°27, 28 und 29, Söhne des N°19. Sie greifen auf die Königliche Provisien zurück, die Luis und sein Bruder Manuel N°19 und N°17 und Brigida N°14 im Gerichtssaal im Jahre 1716 erhalten haben und die Prozesshandlungen und diese ausübten und so in Valladolid die Ehren und Ausnahmeregelungen der Hídalgos genießen durften; Und sie baten und man bafahl, dass sie erhielten und sie erhielten die gewünschte “Information” mit Vorladung des Steuerbeamte, Prozessvertreter des 3. Standes des besagten Ortes; hier sollten außerdem 4 Zeugen, Bewohner des gleichen Ortes, aussagen, dass das bisher gesagte der Wahrheit entspricht [...]”: “[...] en 17 de Julio de 1758 Luis Villagarcía N°17, por si y como padre de los N° 24, 25, y 26 Fernando, Santiago, y Manuel N°20 21 y 22 hijos de dicho Luis y sus consortes N°s 16 y 18: Y Andres, Manuel y Luis, N°27, 28 y 29. hijos delo del N°19 ocurrieron ante el correx.or [corregidor] de Tordesillas, y haciendo merito de la Pov.n

Noch im selben Jahr, 1758, wurde den Antragsstellern in der *Chancillería* die *Real Provisión* ausgestellt, damit ihnen gegenüber das Privileg der „*mitad de oficios*“⁴²⁵ geltend gemacht wurde. Dies wurde den *Alcaldes* und anderen Mitarbeitern der Rechtssprechung von Valladolid mitgeteilt:

„[...] Am 3. Dezember 1758 haben besagter Don Luis N°7, Don Fernando, Don Sant.o [Santiago] und Manuel N°20, 21 und 22 und weitere Konsorten in der Chancillería die königliche Verfügung erhalten, damit die Rechtsbeamten und Wähler besagten Ortes von Valladolid ihnen nach dem Brauch der *mitad de oficios* entsprechende Aufgaben übertragen [...]“⁴²⁶

6.) Luis de Villagarcía und Manuel de Villagarcía

Das erneute Erscheinen vor den Richtern der *Real Chancillería de Valladolid* von Luis N°19 und Manuel N°17 de Villagarcía und der darauffolgende Prozessverlauf ist in der *Caja* 1133.0001, die nur aus einem einzigen Aktenteil besteht, dokumentiert und im Archiv der *Chancillería* aufbewahrt.⁴²⁷

In diesem Fall waren es die Bewohner des „*estado general*“ von Valladolid, die sich im Jänner 1753, „wie sie es bei wichtigen Angelegenheiten zu tun pflegen“, im Rathaus versammelten und beschlossen, dass die Villagarcías nochmals alle zur Verfügung stehenden Beweismittel vorlegen sollten, die ihre *Hidalguía* bestätigen konnten. Sie waren sich nach wie vor, trotz des verlorenen Prozess gegen Brigida

[provisión] que dicho Luis, y Manuel su hermano N°s 19 y 17 y Brigida N°14 habian obtenido en la sala en el año de 1716, y diligencias y ese practicaron con ella que exhibieron, en cuia habian gozado en el lugar de Velilla [Valladolid] de las honrras, y esenciones de hijo dalgo y se hallaban en esta posesion; Y pidieron y seles mando recibir y recibieron Informaz.on con citacion del Procurador sindico gral [general] del referido Lugar; en la que 4 tgos [testigos] vez.s [vezinos] del mismo lugar acreditaron la certeza delo referido.[...]”: A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0607.0011 (8 Piezas), 1795-1818, Pieza 5, S. 64.

425 S. weiter oben.

426 “[...]En 5 de Deziembre de 1758 dicho Don Luis N°17, Don Fernando, Don Santo [Santiago], y Manuel N°20,21.y22 y otros consortes obtubieron en esta chanzillería RI Prov.n [Real Provisión] para que los oficiales de justicia y electores de dicho lugar de Velilla [Valladolid] les comunicasen la mitad de oficios [...]”: A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0607.0011 (8 Piezas), 1795-1818, S. 64.

427 Zudem wird das Geschehen auch innerhalb der Gerichtsakte von Luis de Villagarcía Blanco und Konsorten in der Caja 0607.0011/ Pieza 5 und in jener, die der Akte von Álvaro Busto im Nachhinein hinzugefügten Caja 0050.0010/ Pieza 2 erwähnt.

Martín und ihren Söhnen über die Rechtmäßigkeit ihrer *Hidalguía* nicht sicher. Noch immer dachten Sie, dass Luis de Villagarcía, der in Arévalo geboren worden war, seine *Hidalguía* bei seinem Umzug nach Valladolid alleine durch die Hilfe von Verwandten seiner ersten Frau durchsetzen hatte können, die gewisse Beziehungen zu den zuständigen Richtern der *Chancillería* gepflegt hatten. Ihrer Meinung nach war der für Luis positive Prozessausgang im Jahre 1652 mit unrechten Mitteln erreicht worden.

Der Staatsanwalt Manuel Moreno der Gemeinde und Bewohner von Valladolid bat nun in der *Chancillería* die Richter, dass seiner Partei eine königliche Provision ausgestellt wurde, die besagte, dass die entsprechenden Beweismittel innerhalb einer kurzen Frist von Luis de Villagarcía vorgebracht werden sollte, die seinen Anspruch auf den Besitz der *Hidalguía* legitimierten.⁴²⁸ Auf diese Petition hin einigten sich die Richter auf eine Frist von zwei Monaten, innerhalb welcher die Villagarcías die Beweisstücke, die ihren Adelsstand belegen sollten, vorlegen hätten müssen. Von dieser Verordnung, die am 16. Januar 1766 ausgestellt wurde, sollte Luis de Villagarcía benachrichtigt werden und bei Nichteinhaltung der Frist, in der *Sala de Hijosdalgo* vor den *Alcaldes* zu erscheinen, wäre eine Pönale von 20.000 Maravedís fällig gewesen und die Gemeinde hätte das Recht bekommen, ihn und seine übrigen Verwandten in die Abgabenverteilung der Stadt miteinzubeziehen und diese als volle Steuerzahler zu behandeln. Dies hätte die Herabsetzung vom Adelsstand – „*estado noble*“ – in den dritten Stand – „*estado general*“ – für die Villagarcías bedeutet hätte.⁴²⁹ Die Benachrichtigung und Überwachung der *Real Provisión* lag wie gewohnt

428 Vgl.: “MPS [Muy Poderosos Señores] Manuel Moreno en nombre del consejo y vecinos del lugar de Valladolid, jurisdicción de Tordesillas; digo que Luis de Villagarcía natural de Arévalo habiendo contrahido matrimonio en dicho lugar mi parte por la mando y poder de algunos vecinos parientes de la mujer con quien contrajo matrimonio, le supusieron hijosdalgos en algunos actos sin noticia del consejo ni parte, y hoy continúan Luis de Villagarcía su hijo, y unos sobrinos hijos de un hermano, y nietos de el primero y no siendo justo y de perjuicio de mi partes continúan sin saber si son o no, y les pertenezca tal nobleza a VA [Vuestra Alteza] pido demandar despachar a mis ptes [partes] vuestra Real Provisión para que dicho Luis de Villagarcía hijo del primero a quien se le supuso hijodalgo dentro de corto termino que pres.te [presente] en la sala los instrumentos que tenga de su nobleza y de haver le pertenezido al dicho su padre, y no lo haciendo asi qüimis partes le puedan y lo mismo asus sobrinos repartir y poner en estado de los demas vecinos del estado gral [general] por ser de justicia que pido;

Manuel Moreno”: A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 1070.0038 (1 Pieza), 1716, Pieza 1, Seite 22.

429 Vgl.: “Relaciones Valladolid en 16 de Henero de 1766: Villegas conforme a lo referido fue acordado que deviamos de mandar dar esta nuestra carta y Real Provisión para vos en la dicha razón y nos lo tuvimos por vien por la qual os mandamos que luego que con ella seais requeridos por parte de el mencionado consejo y vecinos del lugar de Valladolid jurisdicción de Tordesillas veais la petición respuesta y auto suso ynserito y lo guardad

im Zuständigkeitsgebiet der Gerichtsschreiber, die für die rechtmäßige Durchführung verantwortlich waren.

Probanzas Luis und Manuel de Villagarcía:

Der angeklagte Luis de Villagarcía versuchte nun anhand von neu erworbenen Dokumenten, abermals seine *Hidalguía* nochmals offiziell bestätigen zu lassen. Im Archiv der Pfarre *Santa María la Mayor* in Arévalo wurde er fündig und ein Taufbuch bestätigte für den 16. September 1638, dass in eben dieser Kirche Luis, Sohn von Juan de Villagarcía „*el Mozo*“ und seiner Frau Maria Saez, getauft worden war. Der zuständige Pfarrer bezeugte, dass sein Vorgänger Gabriel Belazquez in der Pfarre von Santa Maria in Arévalo Luis Villagarcía als Sohn von Juan Villagarcía und seine Ehefrau Maria Saez, getauft und dies am 25. Januar ins Taufbuch eingetragen hätte. Taufpaten wären Thomas Sanchez de Requena und Gaspar de Munoz gewesen, beides Bewohner von Arévalo.⁴³⁰

In eben diesem Archiv wurde unter den aufbewahrten Heiratsurkunden, jene von Juan de Villagarcía, Sohn von Juan de Villagarcía und Ines de Pinedo, und Maria Saez gefunden. Diese bestätigte, dass die Ehe ohne Hindernisse nach Vorschrift des

cumplid y ejecutad en todo y por todo según y como para la dicha petición respuesta y auto se previene y manda y en su ejecución y cumplimiento dicha justicia ordinaria areis que luego y sin dilacion alguna se notifique y aga saver a Luis de Villagarcía, hijo de otro Luis de Villagarcía que dentro de dos meses como con esta nra carta sea requerido presente en la sala de los dichos nros alcaldes de los hijos dalgo de la referida nuestra corte y chanzilleria los instrumentos y justicia, que el suso dicho certifique de su nobleza y de haverse sentado al expresado su padre en virtud de los que le admitieron a estado noble en ese espresado lugar Y pasado el termino sin haverlos ejecutado vos dicha justicia ordinaria hareis quel mencionado consejo y vecinos de Valladolid repartan a los espresados Luis de Villagarcía como tambien a sus sobrinos en los repartimientos y contribuciones correspondientes a los vecinos de estado llano y que se le ponga y anote en estado como a los demas del gral [general] todo ello en la conformidad que es por la dicha petición respuesta y auto se prev.e y manda y lo cumplida sin hacer cosa en contr.o [contrario]: pena de la nuestra mrd [merced] y de 20.000 mvds[maravedís] para la nuestra Camara la qual mandamos al ssno [escribano] os la notifique y de ello de fee dada en Valladolid 16. Henero [enero] 1766“: Ebd, Seite 24.

430 Vgl.: “[...] Certifico el infrascripto: Cura rector de la parroquial de Sta Maria la Mayor de la villa de Arevalo y Comissario desto oficio de la Inquisición de Valladolid que en el libro de Baptizados de dicha Iglesia ai [hay] al folio 12 una partida que es la tercera, deel thenor siguiente:

1638 16, Septiembre: yo Gabriel Belazquez, cura propio de la parroquial de SM [Santa Maria] de esta villa de Arévalo, baptizé a Luis hijo de Juan Villagarcía el mozo y de la su leg mujer Maria Saez, abia nizado en 25 Agosto, fueron sus padrinos Domingo Saez y su mujer Maria Sanchez, testigos Thomas Sanchez de Requena y Gaspar de Munoz, todos vezinos desta dicha villa ;1753

doy fee es original; Arevalo 25 henero”: A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 1133.0001, Pieza 1, Seite 18.

Konzils von Trient am 27. 1634 vollzogen wurde. Der Priester der Kirche Santa Maria von Arévalo bezeugte am 25. Januar, dass sein Vorgänger dies im Heiratsbuch der Kirche vermerkt hatte. Trauzeugen waren Diego Alvarez, der Akademiker Manuel de Arebalo und Francisco Gonzales, alle Bewohner von Arévalo.⁴³¹

Auch in der Pfarre von Valladolid wurde Luis de Villagarcía auf der Suche nach Dokumenten, die bestätigen hätten können, wo und mit wem seine Vorfahren ihr Leben verbracht hatten, nicht enttäuscht. Hier konnte ihm der dortige Pfarrer die Heiratsurkunde von Luis de Villagarcía, Sohn von Juan de Villagarcía und Maria Saez, Bewohner von Arévalo, und Ines Benaite vom 10. März 1651 vorlegen. Auch sie waren nach Vorschrift des Konzils von Trient in Arenillas verehelicht worden, wo Luis zehn Jahre gelebt hatte. Die für den laufenden Prozess zuständigen Gerichtsschreiber bestätigen, wie üblich, die Glaubwürdigkeit all dieser vorgelegten Dokumente.⁴³²

Beweislegung der klagenden Gemeinde:

Die Gemeinde präsentierte ihrerseits Steuerlisten, in die die Hidalgos nach deren Sonderrechten üblicherweise – außer in gewissen Fällen – nicht verzeichnet wurden,

431 Vgl.: “[...] Certifico el infrascripto: cura [...]

Ai otra partida al folio 3 vuelta, que es la segunda, cuya expresion es la forma seguida:

1634 27. de Noviembre: atiendo precedido las tres canonicas menciones que manda el santo consilio de Trento y no abiendo resultado ympedimento alguno, el licenciado Bartholome de Peralza, Benefiziado en la Iglesia de Santa Maria de Arevalo, por comicision misa despuso por palabra de presente que [h]azen verdadero matrimonio a Juan de Villagarcía hijo de Juan de Villagarcía y Ines de Pinedo, con Maria Saez, hija de Fratos Saez y de Maria Alvarez y Franzo, siendo testigos Diego Alvarez, y el licenciado Manuel de Arebalo y Francisco Gonzalez todos vezinos de Arebalo, concuerda esta partida con el original fiel copiada, lo firmo, Arevalo 25 enero 1753 [...]”: A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 1133.0001, Pieza 1, Seite 20.

432 Vgl.: “Como cura parroquial de Valladolid jurisdicción de Tordesillas, certifico en la forma que ha lugar en derecho como en uno de los libros de dicha parroquia en donde se asientan los que se casan y velan ai una partida que su tenor: 1662: certifico yo Santos Gonzalez preste y cura de Valladolid que aviendo precedido las tres canonicas menciones, que el concilio manda se agan entrs los que ubieren de contraer el matrimonio las quales se hizieron entre dias festivos al ofertorio de la misa mayor entre Luis de Villagarcía hijo legítimo de Juan de Villagarcía y de Maria Saez vezinos de Arévalo, y Ines Benaite viuda de Mathe Ortega y aviendose echo las dichas temones en el lugar de Arenillas por aver vivido allí dicho Luis de Villagarcía más de 10 años en el dicho lugar de Arinellas como me consta por certificación del cura de dicho lugar; y de ollas no aviendo resultado inpidimiento alguno el contrare el Santo matrimonio le contrajeron juntamente se velaron en mi presencia y de Juan Coxo alcalde de este lugar y de Santiago Casado y Juan Fernadnez y otras personas de este lugar

12 de enero de 1662 Santos Gonzalez ”: A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 1133.0001, Pieza 1, Seite 21.

und die beweisen sollten, dass unter den Angeführten ein Juan Villagarcía zu finden sei, jedoch ohne dass der Name mit dem Zusatz „Don“ versehen wurde, wie es für einen Hidalgo üblich wäre. Diese Dokumente wurden auf Anordnung der Richter des *Sala de Hijosdalgo* von dem zuständigen Gerichtsschreiber von Arévalo, der diese in Verwahrung hatte, herausgegeben. Unter diesen ließ sich eines ausmachen, das bestätigte, dass für das Jahr 1640 einem Juan Villagarcía sich an den Kosten für den Bau einer Brücke in Zamora beteiligten musste, was nach Gesetz auch Hidalgos betreffen kann, jedoch war seinem Namen nicht der Beisatz „Don“ hinzugefügt worden, wie es für diese üblich gewesen wäre. Der *Escribano* beglaubigte den Wahrheitsgehalt der Aufzeichnungen seines Vorgängers:

„[...]ich [Escribano] bestätige und sage aus, dass im Register, ausgefertigt vor meinem Vorgänger im Jahre 1640 auf Blatt N°11, befindet sich die Abgabenverteilung, die für die Brücke von Zamora aufgesetzt wurde und dort und auch auf Blatt N°12 taucht der Name auf, der besagte: Juan de Villagarcía 76 maravedís, was beginnt und endet wie folgt:

Kopf 1639: Arévalo, am 8. Dezember 1639 haben die Herren [adeligen Beamten] vor mir, dem Escribano, die Abgabenverteilung der Maravedis, die sie die Reparatur der Brücke von Zamora kostete, unter den Bewohnern dieser Villa bestimmt.

Fuß: Die andern Herren befahlen, dass man den Zahltag zum öffentlichen Aufgebot bringen solle und die Verwalter nehmen [...]⁴³³

In einem weiteren Dokument der Aufzeichnungen eines vorangegangenen *Escribano*, findet sich für das Jahr 1644 ein weiterer Eintrag mit dem Namen Juan de Villagarcía

433 “[...] doy fee [Escribano] y testimonio que en el registro, otorgadas ante dicho mi antecesor en el año pasado 1640 al folio 11 se halla el repartimiento hecho del Puente de Zamora y incluso en el al folio 12 vuelta el nombre que dice, Juan de Villagarcía 76 mvds [maravedís] que se cabeza y pie es como se sigue: Cabeza 1639: Arévalo en 8 de Diziembre de 1639 antemi el ssno [escribano] los señores [corregidores] por antemi el ssno[escribano] hicieron repartimiento entre los vez.s [vecinos] desta villa de los maravedis que se la han cargado para el reparo del Puente de Zamora [...]”: A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 1133.0001, Pieza 1, Seite 15.

für die Abgaben im Bezug auf die Kosten eines neuen Brückenbaus von Vadillo des Ordens von San Juan.⁴³⁴ Die Abgabenverteilung machte der Gemeindevertreter („*regidor*“) in seiner Funktion als Kommissionsmitglied („*comisionario*“), der vom Rathaus bestellt worden war. Die Art und Weise der Verteilung wurde in weiterer Folge von den Verantwortlichen ratifiziert und genehmigt.

“[...] Und gleichsam bestätige ich [Escribano], dass sich in der Erfassung öffentlicher Schriftstücke, die vom besagten Antonio de Santillana im Jahr 1644 erstellt wurden, sich weitere Abgabenverteilung der Brücke von Vadillo des Ordens von San Juan befindet, die auf Blatt 298 und in dem Eintrag zu finden ist, der in Druckbuchstaben Juan de Villagarcía 1644 sagt [...]“⁴³⁵

Gleich nach Vorlegung dieser Beweisdokumente wurde seitens des *Escribanos* nochmals darauf hingewiesen, dass vor allem das Fehlen des Beinaen „*Don*“ ein Anzeichen dafür darstellte, dass Luis de Villagarcía sich nach öffentlicher Meinung nicht im Besitz der *Hidalguía* befand, sondern vielmehr den Reihen der Bewohner des „*estado general*“ anstatt des „*estado noble*“ angehörte.

“[...] Ich bestätige ebenfalls, dass sich in besagten Abgabenverteilungen die Herren Don Juan de Tapia, Don Juan de Vio, Don Francisco de Montalbo und andere, denen als Adelige der Zusatz mit dem Ausdruck Don verliehen wurde und es befindet sich niemand mit dem besagten Namen Juan de Villagarcía sondern lediglich in Übereinstimmung mit den restlichen Namen der anderen

434 Diese Brücke war als Übergang über den Río Tajo bei der Stadt Toro gedacht.

435 “[...] *Asi mismo doy fee [Escribano] que en el registro de essras [escripturas] públicas otorgadas ante el dicho Antonio de Santillana [escribano] en el 1644 se halla otro repartimiento de la Puente de Vadillo del orden de San Juan, que esta al folio 298 y en el partida que dice en letra Juan de Villagarcía 1644 [...]*” A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 1133.0001, Pieza 1, Seite 16.

Nachbarn verschiedener Ämter und Geschäften: [...] und in dem Glauben, in Ausführung des besagten Beschlusses lege ich dieses vor und unterzeichne in Arevalo, den 23. Februar 1753“⁴³⁶

Weiterer Prozessverlauf:

Auf die vom Prokuristen im Namen der Gemeinde vorgebrachten Zeugnisse hin, die gegen die von den Villagarcías angestrebte *Hidalguía* sprachen, brachte die Gegenseite Dokumente vor, die sich auf das Fehlen der Konnotation „Don“ bei dessen Vorfahren Juan bezogen.

Sie gaben zu bedenken, dass die von dem *Consejo* als Beweismittel vorgebrachten Steuerlisten, wo ein Juan de Villagarcía zu finden waren, jedoch ohne dass seinem Namen ein „Don“ beigefügt worden war, aus den Jahren stammten, bevor er seine *Hidalguía* in der *Chancillería* durchgesetzt hatte und eine *Carta Ejecutoria* ausgestellt bekommen hatte. Somit sagten diese Dokumente gar nichts über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Prozessverlaufs zur Durchsetzung seiner *Hidalguía* aus. Zudem gab es Zeugnisse eines *Escribanos* aus Arévalo aus den Jahren 1646 bis 1655, die den „*servicio ordinario alcabalatorio*“ dieser Zeit dokumentieren und in denen kein Eintrag mit dem Namen Juan de Villagarcía zu finden war, was bedeutete, dass er in dieser Zeit nicht versteuert worden war.⁴³⁷

Die Seite Luis gab nochmals zu verstehen, dass die von der gegnerischen Partei angeführten Dokumente für den jetzigen Streit keine Aussagekraft gehabt hätten und sie nun nach wiederholter Beweisführung für die Legitimität der angestrebten *Hidalguía* der Villagarcías, den gerechtfertigten Anspruch darauf anerkennen hätten sollen.

436 “[...] También doy fee como en dichos repartimientos se hallan los hombres de Don Juan de Tapia Don Juan de Vio, Don Francisco de Montalbo y otros diferentes, puesto el adictamento con la expresion de Don como nobles, y no se halla en el de el dicho Juan de Villagarcia sino en la misma conformidad que los demas nombres de otro vezinos particulares de distintos oficios y tratos: [...] y en fee de ello, en cumplimto del referido auto doy el presente que firmo en Arevalo 23. Febrero 1753 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 1133.0001, Pieza 1, Seite 16.

437 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 1133.0001, Pieza 1, Seite 24..

“[...] Die genannten Abgabenverteilungen, die besagen, dass Juan de Villagarcía, Vorfahre meiner Mandanten, nicht den Zunamen „Don“ aufzuweisen hatte, und diese weit älter als Eure Königliche Vollstreckungsurkunde und das gleiche gilt für den Beweis, der von Joseph Zamora, Escribano von Arévalo, ausgestellt wurde für die entsprechenden Jahre zwischen 1646 und 1655, in denen die gewöhnlichen Ämter der Alcabala verzeichnet wurde, sich kein solcher Name noch Nachname des besagten Juans, noch eines anderen. Darum können sie für den aktuellen Streitfall nicht die besagten Abgabenverzeichnisse vorweisen, die weder Wertschätzung noch Hochschätzung verdienen und die Einträge, präsentieren, sodass meinen Klienten zum wiederholten Male von der gegnerischen Seite ihre Abstammung, unter anderem durch den alten Besitz der Hidalguía, den sie und ihre Vorfahren innehatten und darum Ihre Hoheit dient es, dass sie im Sinne meiner Klienten, in dessen Name ich spreche, urteilen[...]“⁴³⁸

Die Richter, die nun beide Positionen kannten und sich daraus ein Bild über die Verhältnisse machen konnten, entscheiden letztendlich, dass Luis und Manuel de Villagarcía sie von ihren Argumenten überzeugt hatten. Somit räumten sie ihnen alle Vorrechte und Freiheiten ein, die einem Hidalgo zustanden. Die Bewohner von Valladolid des *estado general* hatten dies anzuerkennen und durften die betreffenden Villagarcías nie wieder hinsichtlich ihrer Rechte belästigen. Zudem wurden sie zu einer Geldstrafe von 40 Dukaten verurteilt, die hinsichtlich der angefallenen Prozesskosten und entstandenen Schäden, Luis und Manuel zustanden. Dieser Erlass wurde erst am 10. Juli 1766 ausgestellt.⁴³⁹

438 “[...]los llamados repartimintos en que se dize que a el Juan de Villagarcía ascendiente de mis partes no se le ponía con el adictamento de Don son de dichas mucho anteriores a la de la vuestra Real Carta Executoria y por lo mismo en el testimonio que se da por Jph [Joseph] Zamora essno [escribano] de Arebalo por lo correspondiente a los años desde el de 1646 hasta el 55 en los que se comprehenden el servicio ordinario alcabalatorios no se halla el nre[nombre] ni apellido deel referido Juan, ni otro, no se pueden adaptar para la presente disputa los expresados repartimientos los que no merezen aprecio ni estimación algunay y las partidas que se presentan, por tener mis partes confesada repetidas vezes por las contrarias su filiacion ademas de la antequada posesión enq an estado y sus ascendientes de hidalguía y por lo mismo VA [Vuestra Alteza] se sirva haver a favor de mis partes como en su nre [nombre] tengo pedido [...]”: A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 1133.0001, Pieza 1, Seite 29.

439 “Declarase haver cumplido Luis y Manuel de Villagarcía vecinos de Valladolid, con lo mandado por la sala en su auto de 16 de enero y se les despache provisión de su Magestad para que la xa [justicia] regimiento consejo vecinos del estado gral [general] de Valladolid. Sin embargo de su oposición y contradición de la respuesta del fiscal de su mag guarden y hagan guardar a los referidas todas las esemciones franquezas y libertades que como a

7.) Feliciano Blanco im Namen von Gerónimo und Simón Villagarcía-Blanco und Julián Villagarcía-Bercezuelo, 1794-1798⁴⁴⁰

Knapp 30 Jahre nach dem glücklichen Prozessausgang für Luis und Manuel Villagarcía bezüglich der Rechtmäßigkeit ihrer *Hidalguía* erschien abermals ein Mitglied der Familie Villagarcía vor den Richtern der *Real Chancillería de Valladolid*. Der Prozess verlief ähnlich wie die vorherigen Fälle, wo es um die Rückerstattung zu Unrecht bezahlter Steuern oder Pfandstücke ging. Hintergrund war diesmal jedoch ein anderer.

Am 21. Juni 1794 trat Feliciano Villagarcía-Blanco, Witwe des verstorbenen Manuel Villagarcía-Gonzalez, vor die Richter der *Chancillería* von Valladolid, um als Mutter im Namen von Simón und Gerónimo zu sprechen und als Tante zweiten Grades im Namen von Julián Villagarcía-Bercezuelo. Grund ihres Besuches war die Einbeziehung der drei knapp dreißigjährigen jungen Männern in die Losung der *quinta*⁴⁴¹, die zur Neuauftellung des Heeres durchgeführt wurde. Laut Feliciano waren damit die Privilegien ihrer Verwandten, die ihnen als Hidalgos zugestanden hätten, übergangen worden. Sie fühlten sich in ihren Rechten verletzt und legten daraufhin noch einmal die schon 1766 von ihrem Vorfahren erworbene *Real Provisión* vor, die ihren Status bestätigen hätte sollen.⁴⁴² Die Losung hatte am 9. Juni desselben Jahres um neun Uhr stattgefunden und war am 11. Juni aufgrund des Nichterscheinens der drei Kläger wiederholt worden.⁴⁴³

hijosdalgo se scorres y sin inquietarles ni perturbarles en su posesión y se reserba su dro[derecho], a el espresado consejo y vezinos para que si en razon dela propiedad quisieren usar deel la hagan como les combegna en juicio corresp,

Y por lo que resulta contra el dicho consejo y vezinos que otrogaron poder para esta pelación se les condena en 40 ducados que se aplican a los dichos Luis y Manuel de Villagarcía por razon de costas y daños: Valladolid 10.Juli 1766”: A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 1133.0001, Pieza 1, Seite 30.

440 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 1191.0045 (1 Pieza), 1794-1798

441 Die *quinta* war im 18. Jahrhundert das in *Spanien* praktizierte Verfahren zur Aushebung und Ergänzung nicht nur des stehenden Heeres, sondern auch der Provinzialmilizen: Reinhard LIEHR, Sozialgeschichte spanischer Adelskorporationen, Band 70 von Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte: Beihefte (Michigan 1981), S.293. Die Benennung *quinta* rührt durch Philipp V. (1705) erlassenen Bestimmung, dass jeder fünfte durch das Los bestimmte Mann der waffenfähigen Bevölkerung zum Dienste verpflichtet sein sollte: Albrecht Theodor Graf von ROON, Die iberische Halbinsel, eine Monographie aus dem Gesichtspunkt des Militärs (Berlin 1839), S. 723.

442 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 1191.0045 (1 Pieza), 1794-1798, S. 2.

443 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 1191.0045 (1 Pieza), 1794-1798, S. 18.

Die Gemeinde sagte zu ihrer Verteidigung, dass die *Real Provisión*, die die Rechtmäßigkeit der *Hidalguía* der drei bestätigen hätte können, trotz einer Frist von 8 Tagen nicht rechtzeitig vorgezeigt worden war und sie demnach zu Recht in die Auslosung mit aufgenommen worden wären.⁴⁴⁴

Nach der Präsentation besagter ersten *Demanda* wurden am 5. Juli 1794 die ersten Zeugen befragt, um Legitimität Klage zu überprüfen. Drei weitere Villagarcías traten vor die Richter und sagten zugunsten ihrer Verwandten aus. Es waren Antonio, der Bruder von Gerónimo und Simón, Esteban, ein direkter Onkel von Julián und Fernando, Dorfrichter und direkter Cousin von Gerónimo und Simón und Onkel zweiten Grades von Julián. Alle drei waren im Dienste des adeligen Standes der Gemeinde tätig. Sie führten die Befragung der Zeugen durch, die die Umstände, die seitens der Villagarcías vorgelegt wurden bestätigten. Befragt wurden Manuel Rojo, 54 Jahre, Blas Gonzalez, 63 Jahre und Taufpate von Simón und Manuel Gonzalez, 63 Jahre. Sie alle bestätigten, dass Manuel Villagarcía-Gonzalez und Feliciano Blanco verheiratet gewesen wären und alle Freiheiten genossen hätten, die einem Hidalgo zugestanden hätten. So wären sie von allen Lasten und Steuern befreit gewesen, die die nichtadeligen Mitbürger zu tragen geabt hätten. Nach der Vernehmung der Zeugen fragte Feliciano, ob die Richter noch mehr Beweise benötigten. Diese entgegneten, dass es für jetzt reichen würde.⁴⁴⁵ Antonio präsentierte dennoch zusätzlich das Tauf- und Heiratsregister der Pfarre von Valladolid, in dem von diversen Pfarrern die Taufen der Kläger und einige Hochzeiten ihrer Vorfahren bestätigt wurden.⁴⁴⁶

Fernando, der Dorfrichter und direkte Verwandte der Kläger, präsentierte seinerseits die Einwohnerregister, anhand der die Trennung zwischen adeligen und nichtadeligen Stand ersichtlich wurde. Unter den zu Versteuernden befanden sich keine Namen, die darauf schließen ließen, dass die Kläger oder deren Vorfahren jemals Steuern zu zahlen hatten. Somit konnte man davon ausgehen, dass sie seit jeher dem adeligen Stand zuzurechnen waren.

Der Fall wurde noch im gleichen Jahr im Rahmen einer wiederholten Klage der Gemeinde neu aufgerollt: Am 17. Februar 1798 wurde schließlich der endgültige

444 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 1191.0045 (1 Pieza), 1794-1798, S. 12.

445 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 1191.0045 (1 Pieza), 1794-1798, S. 23-25.

446 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 1191.0045 (1 Pieza), 1794-1798, S. 27-32.

Schiedsspruch erlassen und die um ihre Hidalguía klagenden Villagarcías wurden zu *hijosdalgos notorios en propiedad posesoria* erklärt. Die Gemeinde wurde verurteilt, sämtliche Prozesskosten zu tragen.⁴⁴⁷

8.)Die Gemeinde und *Pecheros* von Valladolid gegen mehrere Familienmitglieder der Villagarcías – 1795-1818:

Luis Villagarcía-Blanco, Luis y Cipriano Villagarcía-Rojo; Manuel Villagarcía-Moreno; Antonio, Fernando y Esteban de Villagarcía; Feliciano Blanco, Witwe von Manuel de Villagarcía, als Mutter von Jerónimo, Francisco, Ana y Manuela de Villagarcía; Joaquina del Cano, Witwe von Manuel de Villagarcía-Blanco, als Mutter von Lucas und Javiera de Villagarcía; und Inés Berceruelo, Witwe von Santiago de Villagarcía, als Mutter von Santiago, Isabel und Josefa de Villagarcía.⁴⁴⁸

Dieser letzte Fall, der im Archiv der *Real Chancillería* von Valladolid im Rahmen der Familie Villagarcía aufzufinden ist, wurde zwischen der Gemeinde von Valladolid gegen sämtliche noch lebenden Mitglieder der Familie Villagarcía ausgetragen. Die Gemeinde legt Einspruch gegen alle vorangegangenen Schiedssprüche, die im Sinne der Familie erlassen wurden. Sie klagen vor der *Chancillería* alle Villagarcías zu nichtadeligen Mitgliedern des steuerzahlenden Standes zu erklären.⁴⁴⁹

Am 17. Januar 1795 sprach sich der Staatsanwalt Romero vor den *Alcaldes de hijosdalgo* gegen die Rechtmäßigkeit der 1766 an Luis und Manuel Villagarcía ausgestellte *Carta Ejecutoria* aus. Diese wurde in Arévalo ausgestellt, obwohl es einzig und alleine der *Chancillería* von Valladolid und Granada gestattet war, jemanden als Hidalgo zu erklären. Somit wäre dieser Schiedsspruch, der Luis und Manuel als Hidalgos anerkannte, gänzlich ungültig gewesen.⁴⁵⁰

447 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0607.0011 (8 Piezas), 1795-1818, Pieza 5, S. 22.

448 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0607.0011 (8 Piezas), 1795-1818.

449 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0607.0011 (8 Piezas), 1795-1818, Pieza 2, S. 2.

450 Ebd.

Am 1. Mai 1816 trat die Gemeinde erneut vor Gericht, um abermals potentielle Fehlerquellen in den vorangegangenen Prozessen der Villagarcías, die stets als glückliche Gewinner hervorgingen, auszuloten. Sie hoben hervor, dass zweimal eine Carta Ejecutoria an Mitglieder einer Familie Villagarcía ausgestellt wurde. Einmal 1506 an Juan de Villagarcía, der damals in Asturien lebte, und einmal 1552 an seinen Enkel Álvaro de Busto und zwei weiteren Enkel. Álvaros Enkel wiederum, Juan N°10, eine neue Heimat in Palacios de Goda und wurde dort von der Gemeinde erst nach einem Prozess als Hidalgo anerkannt. Der Staatsanwalt Romero glaubte nun, dass in den ganzen Übersiedlungen von Asturien nach Palacios de Goda und dann nach Valladolid der Überblick verloren ging, wer nun tatsächlich von den adeligen Villagarcías aus Asturien abstammte.⁴⁵¹

Von Seiten der Villagarcías wurde im Laufe des Prozesses nur wenig geäußert. Sie urteilten immer wieder, wie schlecht es die Bewohner von Valladolid mit ihnen gemeint hätten.

Der Prozess zog sich immer mehr in die Länge. Eine Frist nach der anderen wurde von den Richtern verhängt, die jedoch unter Vorbringung verschiedenster Vorwände nicht eingehalten wurden.

Am 4. Januar 1797 beantragte der Rechtsanwalt der Villagarcías, Raymondo Cueto, die Ausstellung einer *Real Provisión*, um Beweise in Navia einholen zu können, die seinen Mandanten behilflich sein könnten, welche am 1. April desselben Jahres präsentiert wurden. Im gleichen Monat beantragte Cueto abermals eine königliche Verfügung, um weitere Beweise aus Asturien einholen zu können.⁴⁵²

Im Juni empörte sich die Gemeinde, dass keine der Beweise aus Navia, Asturien, Lugo oder Galizien Bestand hätten, welcher Cueto klarerweise strikt widersprach. Der Prozess zog sich immer mehr in die Länge. Eine nicht eingehaltene Frist zur weiteren Vorbringung von Beweisen seitens der Gemeinde jagte die nächste.⁴⁵³

451 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0607.0011 (8 Piezas), 1795-1818, Pieza 2, S. 4-7.

452 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0607.0011 (8 Piezas), 1795-1818, Pieza 2, S. 9.

453 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0607.0011 (8 Piezas), 1795-1818, Pieza 2,

Am 16. Februar 1798 wurde das endgültige Urteil verkündet, das besagte, dass die Gemeinde nicht genügend Beweise vorgebracht hätte. Somit wurden sämtliche Villagarcías zu rechtmäßigen Hídalgos erklärt und die Kosten waren alleine von der Gemeinde zu tragen.⁴⁵⁴ Und wieder meldete sich der Staatsanwalt im Namen der Bewohner von Valladolid zu Wort und legte noch am gleichen Tag der Urteilsverkündung Berufung ein. Er meinte, dass die Villagarcías böswillig gehandelt hätten und sucht um noch eine Frist zur Vorbringung weiterer Beweise an. Er bestand nach wie vor darauf, dass in allen vorangegangenen Prozessen mit unechten Zeugen, falschen Dokumenten und weiteren Unrechtmäßigkeiten die Hídalguías durchgesetzt worden waren. Die Richter erhörten seine Bitte dieses Mal jedoch nicht.⁴⁵⁵

Am 13. März 1816 beschwerten sich die Villagarcías erneut, dass die Gemeinde noch immer nicht die Kosten getragen hätte, zu denen sie verurteilt gewesen wären. Am 20. Mai 1816 trugen die Gemeindemitglieder, nachdem sie wiederholt dazu aufgefordert wurden, alle Informationen, die für sie gesprochen hätten, vor die Richter der *Chancillería*. Diese scheinen derart an Beweiskraft gehabt zu haben, dass die Villagarcías am 27. August zunächst zu steuerzahlenden Bewohnern von Valladolid erklärt wurden. Dieses Urteil wurde jedoch schon am 27. August desselben Jahres wieder zurückgenommen und die *sentencia definitiva* vom 16. Februar 1798 bestätigt. Somit wurden alle Villagarcías nach all den Jahren zu rechtmäßigen *Hijosdalgos notorios* erklärt.⁴⁵⁶

Mit diesem Urteil schließen die Akten rund um diese Familie, die das Schicksal vieler Hídalgos in bemerkenswerter Detailtreue darstellten.

S. 12.

454 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0607.0011 (8 Piezas), 1795-1818, Pieza 2, S. 13-15.

455 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0607.0011 (8 Piezas), 1795-1818, Pieza 2, S. 16-22.

456 A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0607.0011 (8 Piezas), 1795-1818, Pieza 7, S. 4.

IV.) Abschließende Worte

Die Familie Villagarcía dient als ein besonders aussagekräftiges Fallbeispiel für eine Arbeit zur Erfassung der Schwierigkeiten, die sich verarmten Hidalgos in den Weg stellten, ihre Privilegien vor der entsprechenden Gemeinde einfordern zu können. Die Aufarbeitung der Akten rund um diese Hidalgo-Familie, die *im Real Archivo de Valladolid* aufbewahrt werden, machte es möglich, ein wahrlich einzigartiges Bild zur „Problematik der Hidalgos in der Frühen Neuzeit“ zu geben. Anhand dieser Befunde bekommt der Leser einen mehr als tiefen Einblick in so viele Dimensionen des Verlaufs nicht nur der Gerichtsstreitigkeiten um die Hidalguía selbst sondern auch in Bereiche der damals vorherrschenden Justiz und Rechtsprechung.

Anhand dieses Fallbeispiels können auch Fragen beantwortet werden, die im Laufe des ersten und zweiten Teils dieser Arbeit immer wieder aufgekommen ist. So auch der Umstand mit dem so viele Hidalgos zu kämpfen hatten und was letztenendes auch in Form des typischen Klischees an ihnen haften blieb: die für viele Familien beinahe unbesiegbare Armut und die gleichzeitige Vereinbarkeit bzw. Unvereinbarkeit dieser mit einem adeligen Status. In der Theorie war ein vorzeigbares Maß an Wohlstand eine der Voraussetzungen, um als Adeliger auch tatsächlich sowohl von rechtlicher als auch sozialer Seite anerkannt zu werden.

Dies mag für die Zeit vor der inflationären Adeligungen zur Zeit der Reconquista in Kastilien auch tatsächlich der Fall gewesen sein. Mit der Masse an Adeligen, die viele weniger wohlhabende in den Kreis der Noblen und Reichen aufnahmen, kann diese Vorstellung des reichen Adeligen als überholt gesehen werden. Das erklärt auch, warum die Villagarcías trotz gar offenkundiger Armut ihre Hidalguía durchsetzten konnten.⁴⁵⁷ Der verarmte Adel war schon damals ein gekanntes Phänomen. Die Schwierigkeiten der *Chancillería* ergaben sich vor allem daraus, dass sie einerseits die zu Unrecht versteuerten Hidalgos vor der gierigen Gemeinde schützen musste. Andererseits aber war es ihre Aufgabe jene, die lediglich vorgaben, Hidalgos zu sein, zu identifizieren und diese, wie es sich gehörte, in den Einwohnerregistern unter den

⁴⁵⁷ Siehe den Prozes, den Juan N° 10 um seine *Hidalguía* führte: A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0050.0010 (3 Piezas), 1622-1625, Pieza 1, S. 1.

Steuerzahlenden einzutragen. Und trotzdem geschah es immer wieder, dass Zeugen gekauft, Dokumente gefälscht und andere unrechtmäßige Mittel eingesetzt wurden und so die *Hidalguía* doch dank eines beträchtlichen Geldeinsatzes ohne rechtlich fundierte Grundlage durchgesetzt werden konnte. Oft hatte der verarmte Blutadel größere Mühen seinen Stand zu erhalten, als zu Geld gekommene Angehörige des dritten Stands sich mit Geld in den Reihen der Adelligen zu platzieren.

Ebenfalls bemerkenswert an diesen Prozessen ist, wie scheinbar endlos sich diese über Jahre und Jahrzehnte hinzogen, bis endlich ein Urteil gefällt wurde. Dies sorgte klarerweise für hohe Gerichtskosten, was dafür sorgte, dass die Gemeinden sich mit wohlhabenderen vermeintlichen *Hidalgos* weniger gerne vor Gericht anlegten, als mit den ärmeren, die einen derartigen Prozess finanziell wohl nicht bestreiten hätten können. Zwar klagten die *Villagarcías* immer wieder über die monetäre Last, die durch die langen Prozesse auf sie zukamen, ließen aber dennoch nie locker, bis sie ihr Ziel erreicht hatten. Der Sieg währte in ihrem Falle nie sehr lange, aber immer wieder bestanden sie stur auf ihren Rechten.

Spannend an diesem Fallbeispiel ist, vermutlich vor allem für Juristen von heute, die Art und Weise, wie Prozesse im Frühneuzeitlichen Kastilien durchgeführt wurde. Mit dem heutigen Prozedere sind tatsächlich Ähnlichkeiten zu verorten. Die kastilischen frühneuzeitlichen Gesetzessammlungen stützten sich ebenso in Teilen auf das Römische Recht, wie es heute der Fall ist. Betrachtet man aber die tatsächliche Durchführung der Prozessabläufe, kann man dies mit der heutigen Zeit wohl kaum vergleichen. Die Versammlungen der gesamten Gemeinde, das Aufsuchen einzelner potenzieller Zeugen, die Steuereintreibung von Tür zu Tür und andere Beispiele dieser Art ist in der heutigen Zeit nicht mehr vorstellbar.

Diese Arbeit sollte nicht vorrangig erklären, warum die *Hidalgos* oder der niedere Adel in Altkastilien in der Frühen Neuzeit immer mehr und in großer Anzahl verarmt sind. Ziel war es, zu sehen, mit was für Schwierigkeiten die betroffenen zu kämpfen hatten, wie sie um ihre Rechte kämpfen mussten. Der Leser sollte sich stets vor Augen halten, dass das Schicksal der Familie *Villagarcía* ganz und gar kein Einzelfall war. Im Archiv der *Real Chancillería de Valladolid* sind tausende und abertausende solcher Fälle in Form von Prozessakten nachzulesen. Eine Sache, die mit dieser sehr

juridischen Form der Bearbeitung der Situation der Hidalgos besonders ins Auge sticht, ist, wie schon weiter oben erwähnt, dass das Geld stets eine größere Rolle spielte, als die wahre Abstammung von einer adeligen Familie.

GLOSSAR

Alcalde: Richter, (auch Bürgermeister)

Caballeros: Ritter – der mittlere Adel

Carta Compulsoria de Emplazamiento: Beglaubigungsbescheid zur Vorladung

Carta Ejecutoria de Hidalguía: urkundlicher Vollstreckungsbefehl / vollstreckende Urkunde

Chanciller: Verwahrer der königlichen Siegeln der *Chancillería de Valladolid*

Consejo: Gemeinderat

Corregidor: wrt. Amtmann; Stadtrichter in Spanien und Portugal: Vertreter des Königs in der spanischen Monarchie gegenüber dem Vertreter städtischer Interessen, die durch den regidor vertreten wurden

Cortes: Ständeversammlung

Dominio señorial: territoriale Rechtssprechung

Empadronamiento: Eintragung in die Steuerlisten

Emplazamiento: Vorladung

Escribano: Gerichtsschreiber

Estado general: 3. Stand

Estado llano: 3. Stand

Estado noble: Adelsstand

Fiscal: Staatsanwalt

Fuero Nuevo/ Viejo: altes/ neues Sonderrecht: die ältere Sonderrechtsregelung von Castilla geht auf Alfonso VIII. (1155 – 1214) zurück und stellte lange die bedeutenste

Gesetzessammlung auf der iberischen Halbinsel dar. Das neue Sonderrecht wurde

Grandeza: der hohe Adel des spanischen Reichs

Hacienda: die Finanzverwaltung / das Landgut

Hidalgo: Angehöriger zum niederen Adels Spaniens

De privilegio: das Privileg wurde nicht vererbt, sondern geht auf besondere Verdienste an die Krone zurück

De sangre: die Hidalguía wurde von der väterlicherseits weitervererbt

De tiempo inmemorial: seit ewigen Zeiten

Notorio: die Noblesse des Angehörigen zum niederen Adel geht mit dessen allgemeinen Bekanntheit mit dieser einher

Hidalguía: der Status des niederen Adels

Hombres buenos pecheros; Hombres llanos: die nichtadeligen Steuerzahler

Labrador: unabhängiger Kleinbauer

Labranza: landwirtschaftlicher Besitz

Ley: Gesetz

Limpieza de Sangre: die Reinheit des Blutes

En línea recta de varón: in gerader männlicher Linie

Linaje: Abstammung

Mayorazgo: "Majorat" bezeichnet ein sogenanntes Ältestenrecht. Dieses bestand darin, dass der Älteste Alleinerbe war

„Mitad de oficios“: die Hälfte der Ämter – diese Regelung wurde in den meisten Gemeinden Kastiliens angewandt, und besagte, dass die gemeindlichen Ämter zwischen dem adeligen und nichtadeligen Stand gleichmäßig aufgeteilt wurde

Nueva Recopilación: Sammlung spanischer Gesetze aus dem Jahre 1567, erlassen durch König Philipp II.

Oídor: Zivilrichter

Ordenanza: königliche Anordnung

Padrón: Einwohnerregister

Pechero: Steuerzahler

Pleitos de Hidalguía: die Prozesse um den Status des niederen Adels zu erlangen oder bestätigen zu lassen

Pleito de Revista: erneute Verhandlung

Prenda: Pfandstück

Pretendiente: Prozessanwärter

Procurador: Prozessvertreter

Real Audiencia: Königliches Gericht

Real Cédula: Königliche Verfügung

Real Chancillería: Königliche Kanzlei – die zwei höchsten Gerichtshöfe Kastiliens von Granada und Valladolid waren die einzigen im Reich, denen es gestattet war, jemanden für einen Hidalgo zu erklären

Real Provisión: Königliche Verfügung

regidor oficial: Gemeinderat

Sala de Hijosdalgo: Gerichtskammer, die eigens für die Austragung der Prozesse vorgesehen war, in die Hidalgos verwickelt waren

Señorío: Lehen

sentencia definitiva: Endgültiger Schiedsspruch

Sobrecarta: zweites Ersuchen, erneute Ausstellung eines vorherigen Schiedsspruch

Solar antiguo – Landgut, das sich schon seit Generationen in Familienbesitz befindet

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Archivdokumente des Archivo de la Real Chancillería de Valladolid (A.R.C.V) zu den Aktivitäten der Familie Villagarcía:

A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0427.0021 (5 Piezas), 1549-1552

A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0050.0010 (3 Piezas), 1622-1625

A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 1070.0038 (1 Pieza), 1716

A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 1133.0001 (1 Pieza), 1766-1767

A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 1191.0045 (1 Pieza), 1794-1798

A.R.C.V, Sala de los Hijosdalgos, Caja 0607.0011 (8 Piezas), 1795-1818

2. Frühneuzeitliche Schriften

Archivo de la Real Chancillería de Valladolid (Hrsg.), El Archivo de la Real Chancillería de Valladolid, Valladolid 2008

Las Siete Partidas Von Alfonso El Sabio, Barcelona 2009

Novísima Recopilación de las Leyes de Espana, Madrid 1805

Nueva Recopilación, Madrid 1775

Practica civil y criminal y instruccion de escribanos, dividida en nueve tratados, Compuesta por Gabriel Monterrosa y Alvarado, Valladolid 1626

Juan ARCE de OTÁLORA, De nobilitatis, & immunitatis Hispaniae causis (quas hidalguía appellant) deque regaliu[m] tributoru” (Apud inclytam Granatum, [s.n.] 1553) Manuskript

Covarrubias Leyva, Diego de, Practicarumquaestionumliberunus” (excudebat Andreas a Portonariis, Salmanticae 1560), Manuskript

Manuel Fernandez de AYALA AULESTIA, (escribano de suMag, y procurador del numero de dichaChancillería), Practica y Formulario de la Chancillería de Valladolid dirigido a la Real Chancillería, Presidente, y Juezes de ella; (Imprenta de José de Rueda,Valladolid 1667)

Juan Benito GUARDIOLA, Tratado de Nobleza y de los títulos y ditados que hoy día tienen los varones claros y Grandes de Espana – Dirigido al Principe Don Philippe hijo del Catholico Rey Don Philippe nuestro Senor (1591)

Prieto Merino, Manuel, Práctica de los negocios correspondiente a la Sala de Hijosdalgo de la Real Chancillería de Valladolid, y la de Vizcaya por lo que pertenece a Vizcainias y noblezas del Señorío, Imprenta de Roldan, Valladolid 1831

Luys MEXIA, Appologio de la ociosidad y el trabajo glosado y moralizado por Francisco Cervantes de Salazar (Madrid 1772)

Santayana Bustillo, El Doctor D. Lorenzo de, Gobierno Político de los Pueblos de España, y el Corregidor, Alcalde, y Juez en ellos (Madrid 1769)

Venegas, Alexo, Declaración de la diferencia de libros que ay en el universo escrito por el maestro AV, dirigido al muy magnífico y muy reverend Señor el Doctor Juan Barnal de Luco del consejo de Su Magestad (1540)

3. Literaturverzeichnis

Alfredo ALVAR EZQUERRA, Demografía y sociedad en la España de los Austrias (Madrid 1996)

Gonzalo ANES, El Antiguo Régimen - Los Borbones (Madrid 1975)

Maria de los ÁNGELES MARTÍNEZ, La lengua de los siglos XVI y XVII a través de los textos jurídicos- Los pleitos civiles de la escribanía de Alonso Rodriguez (Valladolid 1999)

Soledad ARRIBAS GONZALEZ; Ana Maria FEIJÓO CASADO, Colección de Planos y Dibujos de la Real Chancillería de Valladolid (Madrid 1999)

Soledad ARRIBAS GONZALEZ; Ana Maria FEIJÓO CASADO, Guía del Archivo de la Real Chancillería de Valladolid (Valladolid 1998)

Ronald G. ASCH, Europäischer Adel in der Frühen Neuzeit, eine Einführung (Köln/Weimar/Wien 2008)

Marcelino ASENSO ESPINOSA, Funcionamiento y Organización de la Real Chancillería de Valladolid (Madrid 1961)

Tommaso ASTARITA, The Continuity of Feudal Power: The Caracciolo Di Brienza in Spanish Naples (2002)

Alfredo BASANTE DE LA RIVA, Archivo de la Real Chancillería de Valladolid. Sala de Hijosdalgo. Catálogo de todos los pleitos, expedientes y probanzas, formados directamente de los documentos, 4 vols. (Valladolid 1920-22)

Bartolomé BENNASSAR PERILLIER, Historia de los Españoles – I: Siglos VI-XVII (Paris 1989)

Bartolomé BENNASSAR PERILLIER, Los Hidalgos en España de los siglos XVI-XVII, una categoría social clave. In: En homenaje al profesor Ángel Rodríguez Sánchez, Vivir en el Siglo de Oro. Poder, Cultura e Historia en la Época Moderna, S.49-62 (Salamanca 2003)

Bartolomé BENNASSAR PERILLIER, Être noble en Espagne. Contribution à l'étude des comportements de longue durée (Toulouse 1973)

Bartolomé BENNASSAR PERILLIER, Vivir el Siglo de Oro, Poder, Cultura y Historia en la Época Moderna (Salamanca 2003)

Bartolomé BENNASSAR PERILLIER, Valladolid en el Siglo de Oro, Una ciudad de Castilla y su entorno agrario en el siglo XVI (Valladolid 1983)

Don Francisco Fernandez de BETHENCOURT, Historia genealogica y heraldica de la Monarquía española (Madrid 1902)

Marc BLOCH, Die Feudalgesellschaft (Stuttgart 1999)

Jerome BLUM, The End of the Old Order in Rural Europe (Princeton/New Jersey 1978)

Milan BUBEN, Heraldik (Prag 1987)

William Livesey BURDICK, The Principles of Roman Law and their relations to Modern Law (Rochester 1938)

Michael L. BUSH, The European Nobility, Bd. 1: Rich Noble, Poor Noble (Manchester 1983)

Vicente de CADENAS Y VICENTE (Hrsg.), Pleitos de Hidalguia - que se conservan en el Archivo de la Real Chancilleria de Valladolid (Extracto de sus expedientes) (Madrid 1976)

Vicente de CADENAS y VICENT, Herádica, geneología y nobleza en los editoriales de hidalguía (Madrid 1993)

Beatriz CARCELAS, Nobleza, hidalguía y servicios en el siglo XVII castellano. In: Jean-Gérard GORGES (Hrsg.), Hidalgos y Hidalguía dans l'Espagne des XVIe-XVIIIe Siècles (Centre National de la Recherche Scientifique, Paris 1989), S.71-95

Raphaël CARRASCO, Les hidalgos de Cuenca á l'époque moderne (1537-1642). In: Jean-Gérard GORGES (Hrsg.), Hidalgos y Hidalguía dans l'Espagne des XVIe-XVIIIe Siècles. (Centre National de la Recherche Scientifique, Paris 1989), S.167-189

Michel CAVILLAC, L'hidalgo-mercader dans la littérature du Siècle d'Or. In: Jean-Gérard GORGES (Hrsg.), Hidalgos y Hidalguía dans l'Espagne des XVIe-XVIIIe Siècles (Centre National de la Recherche Scientifique, Paris 1989), S-105-125

Miguel de CERVANTES-SAAVEDRA, El ingenioso hidalgo Don Quijote de la Mancha I/II (1605/1615)

Francisco CHACÓN JIMÉNEZ, Juan HERNÁNDEZ FRANCO, Familias, poderosos y oligarquías (Murcia 2001)

Claude CHAUCHADIS; Jean-Michel LASPÈRAS, L'hidalguía au XVI^e siècle, cohérence et ambiguïtés. In: Jean-Gérard GORGES (Hrsg.), Hidalgos y Hidalguía dans l'Espagne des XVI^e-XVIII^e Siècles (Centre National de la Recherche Scientifique, Paris 1989), S.47-71

Claude CHAUCHADIS, Honneur, Morale et Société dans l'Espagne de Philippe II (Paris 1984)

Bartolomé CLAVERO, Mayorazgo y Propiedad Feudal en Castilla 1369-1836 (Madrid 1974)

Juan COROMINAS, Diccionario crítico etimológico castellano e hispánico (Ed.1989, III 352)

Jonathan DEWALD, La Nobleza Europea 1400-1800 (Valencia 2004)

Antonio DOMÍNGUEZ ORTIZ, La Sociedad Española en el Siglo XVII – I (Granada 1992)

Antonio DOMÍNGUEZ ORTIZ; Antonio ALVAR EZQUERRA, La sociedad Española en la Edad Moderna (Madrid 2005)

Antonio DOMÍNGUEZ ORTIZ, Las Clases Privilegiadas en la España del Antiguo Régimen (Madrid 1973)

Antonio DOMÍNGUEZ ORTIZ, El Antiguo Régimen, Los Reyes Católicos y los Austrias (Madrid 1973)

Cilia DOMÍNGUEZ RODRÍGUEZ, Los Oidores de las Salas de lo Civil de la Chancillería de Valladolid (Universidad de Valladolid, Valladolid, 1997)

Mauricio DRELICHMAN, Sons of Something, Taxes, Lawsuits and Local Political Control in Sixteenth Century Castile. In: The Economic History Association, The Journal of Economic History, Vol.67, No.3 (September 2007)

Georges DUBY, Aux origines d'un système de classification sociale (Toulouse 1973)

Georges DUBY, Historia Social e Ideologías de las Sociedades (Barcelona 1976)

Friedrich EDELMAYER, Die spanische Monarchie von den Katholischen Königen bis Karl II. (1474-1700). In: Peer SCHMIDT (Hrsg.), Kleine Geschichte Spaniens (Stuttgart 2002) S.123-207

Friedrich EDELMAYER, Söldner und Pensionäre. Das Netzwerk Philipps II. im Heiligen Römischen Reich (Wien/München 2002)

John EDWARDS, La España de Los Reyes Católicos 1574-1520 (erschienen in der Reihe Historia de España, IX, Barcelona 2001)

José de ESTORNÉS Y LASA (Interpretación Foral), El Fuero, Privilegios, Franquezas y Libertades de los caballeros hijosdalgo del Señorío de Vizcaya (Felipe IV Madrid 1642) (Bilbao 1981)

Pablo FERNÁNDEZ ALBALADEJO; José PORTILLO VALDÉS, Hidalguía, fueros y Constitución política, el caso de Guipúzcoa. In: Jean-Gérard GORGES (Hrsg.), Hidalgos y Hidalguía dans l'Espagne des XVIe-XVIIIe Siècles, S.149-167 (Centre National de la Recherche Scientifique, Paris 1989)

Natalia FERNÁNDEZ CASADO, Los fondos judiciales contemporáneos de la Real Chancillería de Valladolid (Ministerio de Cultura, Madrid, 1999)

Francisco FERNÁNDEZ IZQUIERDA, Honra y Prestigio por la gracia del Rey de España. In: Porfirio SANZ CAMANES (Hrsg.), La Monarquía Hispánica en Tiempos de Quijote, S.189-230 (Madrid 2005)

Milagros FERNÁNDEZ POZA, Fuentes documentales, para el estudio de la sociedad castellana 1753-1800. Hidalgos y burgueses en las postrimerías del antiguo regimen en Palencia, un caso ejemplar (Teilstück des Tomo II der Actas del III Congreso de Historia de Palencia, S.239-252, Palencia 1990)

Manuel Francisco FERNÁNDEZ ESCALANTE, Hidalgos y Fulanos- Dos significados discutidos correspondientes a dos virtualidades espirituales con repercusion jurídica (Córdoba 1985)

Alfonso FRANCO SILVA, Estudios sobre la Nobleza y el Régimen Señorial en el Reino de Castilla (Cádiz 2006)

Manuel Barón de Gavón FUERTES DE GILBERT ROJO, La Nobleza Corporativa en España, nueve siglos de entidades nobiliarias (Madrid 2007)

François L. GANSHOF, El Feudalismo (Barcelona 1982)

David GARCIA HERNÁN, La Nobleza en la España Moderna (Madrid 1992)

Alfredo GALLEGO ANABITRARTE, Administración y Jueces, Gubernativo y Contencioso. Reflexiones sobre el Ancien Régimen y el estado constitucional (1997). In Henry Steel COMMAGER (Hsg.), Festschrift für Karl Löwenstein (Tübingen 1997)

David GARCIA HERNÁN, La Nobleza en la España Moderna (Madrid 1992)

Carlos GARRIGA, La Audiencia y las Chancillerías Castellanas (1371-1525) (Madrid 1994)

Marie-Claude GERBET, Las Noblezas Españolas en la Edad Media – Siglos XI-XV (Madrid 1997)

Luis GONZÁLEZ ANTÓN, Las Cortes en la España del Antiguo Régimen (Siglo XXI de España, Madrid 1989)

Benjamín GONZÁLEZ ALONSO, Sobre el Estado y la Administración de la Corona de Castilla en el Antiguo Régimen (Madrid 1981)

Benjamín GONZÁLEZ ALONSO, Jueces, justicia, arbitrio judicial (Algunas reflexiones sobre la posición de los jueces ante el Derecho en la Castilla Moderna). In: Bartolomé BENNASSAR PERILLIER (Hrsg.), Vivir en el Siglo de Oro, Poder, Cultura y Historia en la Época Moderna, estudios en homenaje al profesor Ángel Rodríguez Sánchez (Ediciones Universidad, Salamanca 2003)

Benjamín GONZÁLEZ ALONSO, El corregidor castellano (1348-1808) (Madrid, Instituto de Estudios Administrativos, 1970)

Jean Gérard GORGES (Hg.), Hidalgos y Hidagluía dans l’Espagne des XVIe-XVIIIe Siècles (Paris 1989)

José Antonio GUILLÉN BERRENDERO; Juan Benito GUARDIOLA. Honor y Nobleza en el siglo XVI. Pervivencia y Mudanza en los valores nobiliarios. In, Brocar, Cuadernos de Investigación Histórica 28, S.117-143 (Madrid 2004)

Hans R. GUGGISBERG, Stellung und Funktion des Adels (1988)

Annette HELMCHEN, Die Entstehung der Nationen im Europa der frühen Neuzeit: Ein integraler Ansatz aus humanistischer Sicht (2005)

Max Sebastian HERING TORRES, La Limpieza de Sangre y su pugna con el pasado (Madrid 2003)

Max Sebastian HERING TORRES, *Limpieza de sangre - Rassismus in der Vormoderne?* (in: Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit. 3, 2003, H.1, S.20-37)

Max Sebastian HERING TORRES, Rassismus in der Vormoderne, Die „Reinheit des Blutes“ im Spanien der Frühen Neuzeit (Frankfurt a.M./New York 2006)

Ruth HILL, Hierarchy, Commerce and Fraud in Bourbon Spanish America: A Postal Inspector’s exposé (2005)

Marcos de ISABA, Cuerpo enfermo de la milicia española, ed. de Enrique Martínez Ruiz (Madrid 1992)

Richard L. KAGAN, Pleitos y Pleiteantes en Castilla – 1500-1700 (Junta de Castilla y León, Consejería de Cultura y Turismo, Salamanca 1991)

Richard L. KAGAN, Students and Society in Early Modern Spain (Baltimore 1974)

Werner KRAUSS (Hrsg.), Essays zur spanischen und französischen Ideologieggeschichte der Moderne (Berlin/Weimar 1997)

Martine LAMBERT-GORGES, Images de Soi et de la Noblesse – ou un programme iconographique á l’usage des Hidalgos?. In: Jean-Gérard GORGES (Hrsg.), Hidalgos y Hidalguía dans l’Espagne des XVIe-XVIIIe Siècles (Centre National de la Recherche Scientifique, Paris 1989), S.125-147

Ricardo LEÓN, Casta de Hidalgos (Madrid 1960)

Reinhard LIEHR, Sozialgeschichte spanischer Adelskorporationen, Band 70 von Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte: Beihefte (Michigan 1981)

Bianca Maria LINDORFER, Kampf gegen Windmühlen – Der niedere Adel Kastiliens in der Frühen Neuzeit (Verlag für Geschichte und Politik (Oldenbourg, München 2004)

José Antonio LÓPEZ NEVOT, Práctica de la Real Chancillería de Granada – Estudio Preliminar y Edición del Manuscrito 309 de la Biblioteca Nacional de Madrid (Granada 2005)

María Isabel LORCA MARTÍN de VILLODRES, La Nobleza en los comienzos del Estado Moderno, el pensamiento del jurista Juan Arce de Otálora situada en la encrucijada del medioevo y la modernidad (Centro de Estudios Políticos y Institucionales, Madrid 2004)

John LYNCH, Los Austrias (1516-1598) – Historia de España, X (Barcelona 1993)

John LYNCH, Los Austrias (1598-1700) – Historia de España, XI (Barcelona 1993)

John LYNCH (Hrsg.), Historia de España, 5.Edad Moderna- Crisis y Recuperación, 1598-1808 (Barcelona 2005)

Ulrich MANEVAL, Die Gerichtsprozesse um Majorate vor der Real Chancillería von Granada und dem Kastilienrat in der 2.Hälfte des 18. Jahrhundert. In: SCHOLZ, Fallstudien zur spanischen und portugiesischen Justiz, 15. – 20. Jahrhundert, S. 59 – 71 (Frankfurt a. M. 1994)

Emilio MARTÍNEZ MATA, Cervantes comenta el Quijote (Madrid 2008)

José MARTÍNEZ MILLÁN (Hrsg.), Instituciones y Elites de Poder en la Monarquía Hispana durante el Siglo XVI (Ediciones de la Universidad Autónoma de Madrid, Madrid 1992)

Albrecht Theodor Graf von ROON, Die iberische Halbinsel, eine Monographie aus dem Gesichtspunkt des Militärs (Berlin 1839)

Merio SCATTOLA, Naturrecht als Rechtstheorie: Die Systematisierung des ‚res scholastica‘ in der Naturrechtslehre des Domingo de Soto. In: Frank GRUNERT,

- Kurt SEELMANN, Die Ordnung der Praxis. Neue Studien zur spanischen Spätscholastik (Tübingen 2001)
- María de la SOTERRAÑA MARTÍN POSTIGO, Historia del Archivo de la Real Chancillería de Valladolid (Valladolid 1979)
- María de la SOTERRAÑA MARTÍN POSTIGO; Cilia DOMÍNGUEZ RODRÍGUEZ, La Sala de Hijosdalgo de la Real Chancillería de Valladolid (Valladolid 1990)
- María de la SOTERRAÑA MARTÍN POSTIGO, Los Fiscales de la Real Chancillería de Valladolid. In: Anuario de los estudios medievales, S.419-428 (Barcelona, 1988)
- María de la SOTERRAÑA MARTÍN POSTIGO, Los presidentes de la Real Chancillería de Valladolid (Valladolid 1981)
- Linda MARTZ, Poverty and Welfare in Habsburg Spain, the example of Toledo (Cambridge 1983)
- José Miguel MAYORALGO Y LODO, Historia y Régimen Jurídico de los Títulos Nobiliarios. In: Hidalguía (Madrid 2007)
- Tomás MAZA SOLANO, Nobleza, Hidalguía, Profesiones y Oficios en la Montaña según los Padrones del Catastro del Marqués de la Ensenada (Santander 1961)
- Francisco MENDIZÁBAL Y GARCIA, La Real Chancillería de Valladolid y su Archivo, página eterna de la hidalguía española, derecho y genealogía. In: Hidalguía N°2 (Madrid 1953), S.305-336
- Francisco MENDIZÁBAL Y GARCIA, El Archivo de la Real Chancillería de Valladolid. Pagina eterna de la Hidalguía de España. In: Hidalguía N°3 (Madrid 1953)
- Ramón MENÉNDEZ PIDAL, Historia de España (Madrid 1992)
- Antonio MIRAS, Die Entwicklung des spanischen Zivilprozessrechts – von den Anfängen bis zur Gegenwart (Mohr Siebeck, Tübingen 1994)
- Pere MOLAS RIBALTA, Títulos de Hidalguía en el setecientos valenciano. In: Jean-Gérard GORGES (Hrsg.), Hidalgos y Hidalguía dans l’Espagne des XVIe-XVIIIe Siècles, S.189-207 (Centre National de la Recherche Scientifique, Paris 1989)
- Pere MOLAS RIBALTA, Edad Moderna (1474-1808)- Manual de Historia de España 3 (Madrid 1988)
- Annie MOLINIÉ-BERTRAND, La Population du Royaume de Castille d’après le recensement de 1591 (Caen 1980)
- Annie MOLINIÉ-BERTRAND, Au Siècle d’Or l’Espagne ets es homes – La Population du Royaume de Castille au XVIe siècle (Paris 1985)

Joaquín del MORAL RUIZ del; Milagros FERNÁNDEZ POZA, Un ejemplo en torno al cambio social en la España interior, los Hidalgos de Ejecutoria (1750-1850) (Ayuntamiento de Pozoblanco, Córdoba ca. 2000)

Bernabé MORENO DE VARGAS, Regidor perpetuo de la Ciudad de Mérida (archivo, Reg.811/ R°5343), Discursos de la Nobleza de Espana (Madrid 1936)

Jordi NADAL, España en su Cenit (1516-1598) – Un ensayo de Interpretación (Barcelona 2001)

María Pilar NUÑEZ ALONSO, Archivo de la Real Chancillería de Granada. Guia del investigador (Madrid 1984)

Alonso de OTAZU, José Ramón DIAZ de DURANA, El Espíritu emprendedor de los vascos (Madrid 2008)

Eduardo PEDRUELO MARTÍN, El Archivo de la Real Chancillería de Valladolid. Instrumentos de Descripción y Sistemas de Acceso a su Documentación. In: Investigaciones Históricas, Época Moderna y Contemporánea, N°23, S.273-283 (2003)

Joseph PÉREZ, Réflexions sur l'hidalguía. In: Jean-Gérard GORGES (Hrsg.), Hidalgos y Hidalguía dans l'Espagne des XVIe-XVIIIe Siècles, S.11-23 (Centre National de la Recherche Scientifique, Paris 1989)

Joseph PÉREZ, Historia de España (Barcelona 2000)

Joseph PÉREZ, La revolución de comunidades de Castilla (Madrid 1977)

Andres de POZA, Fuero de Hidalguía - Ad Pragmáticas de Toro y Tordesillas (Universidad de País Vasco, Bilbao 1997)

Raúl del POZO, El Ruido de la Calle Oficios Viles; Artikel erschienen in *El Mundo* am 24. 9. 2009.

María Belén PIQUERAS GARCÍA, Estudio de la Ejecutoria de Hidalguía más antigua conservada en el puerto de Santa María, Linaje Toledo-Carvajal (I). In: Revista de Historia de el Puerto, N°24, S. 49-104 (2000)

Maria Concepción QUINTANILLA RASO, La Nobleza Señorial en la Corona de Castilla (Granada 2008)

Maria Concepción QUINTANILLA RASO, Títulos, Grandes del Reino y Grandeza en la sociedad política (2006)

José RAMÓN DÍAZ de DURANA ORTIZ de URBINA, La otra Nobleza, Escuderos e Hidalgos sin Nombre y sin Historia – Hidalgos e hidalguía universal en el País Vasco al final de la Edad Media (1250-1525) (Bilbao 2004)

Manuel RIVERO RODRÍGUEZ, La España de Don Quijote – Un Viaje al Siglo de Oro (Madrid 2005)

Hilario RODRÍGUEZ de GARCIA, Fortuna y promoción social. Las expectativas de los genoveses toledanos en tiempos de Quijote. In: Porfirio SANZ CAMAÑES (Hrsg.), La Monarquía Hispánica en Tiempos de Quijote, S.165-187 (Madrid 2005)

Teofilio F. RUIZ, Spanish Society, 1400-1600 (Essex 2001)

Adeline RUCQUOI, Etre noble en Espagne aux XVe – XVIe siècles. In: Otto Gerhard; Werner PARAVINCINI (Hrsg.), Nobilitas, Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa (Gottingen 1997), S. 273-298

José Javier RUIZ IBAÑEZ; Bernard VINCENT, Los Siglos XVI-XVII – Política y Sociedad. (Erschienen in der Reihe Historia de España 3er Milenio, Madrid 2007)

Ricardo SAEZ, Hidalguía – Essai de définition. Des principes identificateurs aux variations historiques. In: Jean-Gérard GORGES (Hrsg.), Hidalgos y Hidalguía dans l'Espagne des XVIe-XVIIIe Siècles, S. 23-47 (Centre National de la Recherche Scientifique, Paris 1989)

Gregorina SALINERO, Une ville entre deux mondes: Trujillo d'Espagne et les Indes au XVIe siècle (Madrid 2006)

José SÁNCHEZ-ARCILLA, Las SietePartidas – Alfonso X el Sabio (Reus/Madrid 2004)

Angel SÁNCHEZ DE LA TORRE, La Institución Hidalguía. Su Denominación y su origen. In: Hidalguía, S. 417-442 (Madrid 1995)

Ramón SÁNCHEZ GONZALEZ, La sociedad castellana a través de los ojos del Quijote. In: Porfirio SANZ CAMAÑES (Hrsg.), La Monarquía Hispánica en Tiempos de Quijote, S.145-164 (Madrid 2005)

Porfirio SANZ CAMAÑES (Hrsg.), La Monarquía Hispánica en Tiempos de Quijote (Madrid 2005)

Johannes-Michael SCHOLZ (Hrsg.), Fallstudien zur spanischen und portugiesischen Justiz, 15. -20. Jahrhundert (Frankfurt a. M. 1994)

Peer SCHMIDT, Die Privatisierung des Besitzes der toten Hand in Spanien (1990)

Domingo de SOTO, Deliberación en la Causa de los Pobres - 1545 (Edición de Ángel Martín Casado, 2006).

Luis SUÁREZ FERNÁNDEZ, Nobleza y Monarquía – Entendimiento y Rivalidad – El Proceso de la Construcción de la Corona Española (Madrid 2003)

Federico SUÁREZ, La crisis política del Antiguo Régimen en España (1800-1840) (Madrid 1988)

Alberto TAMAYO, Archivística, diplomática y Sigliografía (Madrid 1996)

I.A.A THOMPSON, The Purchase of Nobility in Castile 1552-1700. In: Journal of economic history, N°8 (1979)

I.A.A THOMPSON, Guerra y decadencia – Gobierno y Administración de los Austrias, 1560-1620 (Barcelona 1981)

I.A.A THOMPSON, Hidalgo and Pechero, The language of states and classes in early modern Castile, In, Penelope Cordfield (ed.), Language, history and class (London 1991)

I.A.A. THOMPSON, Bartolomé YUN-CASALILLA, The Castilian Crisis of the Seventeenth Century – New Perspectives on the Economic Crisis in seventeenth Century Spain (Cambridge 1994)

Miguel de UNAMUNO, Paz en la Guerra (edición de Francisco Caudet) (Madrid 1999)

Jesus URREA; Raquel GARCIA, Nobleza en Valladolid durante los Siglos XVII y XVIII - (Indice de documentos útiles para un estudio) (Madrid 1988)

Luis G.de VALDEAVELLANO, El feudalismo hispánico (Barcelona 1981)

Maria Antonia VARONA GARCIA, La Chancillería de Valladolid en el Reinado de los Reyes Católicos (Universidad de Valladolid 1981)

Maria Antonia VARONA GARCIA, Cartas Ejecutorias del Archivo de la Real Chancillería de Valladolid (1395-1490) (Universidad de Valladolid, Valladolid 2001)

David E. VASSBERG, Land and Society in Golden Age Castile (Cambridge 1984)

Pierre VILAR, Hidalgos, amotinados y guerrilleros – Pueblo y poderes en la historia de España (Barcelona 1982)

Johannes VILKE, Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens (Spanische Forschung der Görresgesellschaft, 1962), Band 19

Václav VOK FILIP, Einführung in die Heraldik (Stuttgart 1999)

Elie WASSON, Aristocracy and the Modern World (Basingstoke 2006)

Christian WINDLER, Landarbeiter und Kleinbauern als Kläger. Die Auseinandersetzungen um die Verteilung des Gemeindelandes von Morón de la Frontera (Sevilla) im späten 18. Jahrhundert. In: SCHOLZ, Fallstudien zur spanischen und portugiesischen Justiz, 15. -20. Jahrhundert, S.73-109 (Frankfurt a. M. 1994)

Rainer WOHLFEIL, Ritter im Spanien des 16. Jahrhunderts aus historischer Sicht – Eine Studie zum *caballero andante / errante*. In: Christoph STROSETZKI; Mariano DELGADO, Miguel de Cervantes' Don Quixote: explizite und implizite Diskurse im Don Quijote (Berlin 2005), S. 29-43

ZABALLA AGUIRRE, Las alcabalas y la hacienda Real en Castilla: Siglo XVI (Santander 2000)

Perez ZAGORIN, Revueltas Y Revoluciones En La Edad Moderna, (Madrid 1985)

4. Webseiten

Archivo de la Real Chancillería de Valladolid, 2008,
http://www.mcu.es/archivos/docs/MC/folleto_chancill_valladolid_web.pdf

5. Lexika

Meyers Konversationslexikon, **Autorenkollektiv**, Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig und Wien, Vierte Auflage, 1885-1892

Herders Conversations-Lexikon. Freiburg im Breisgau 1854

Miñano y Bedoya, Sebastián de, Diccionario geográfico-estadístico de España y Portugal – dedicado a nuestro Señor” (Imp.de Pierart-Peralta, Madrid, 1826-1829)

ABSTRACT

Diese Arbeit widmet sich in 3 Abschnitten der Problematik des niederen Adels in Altkastilien in der Frühen Neuzeit. Im ersten Abschnitt werden Herkunft und Ursprung der *Hidalguía* und ihre Einbettung in die kastilische Gesellschaftsstruktur erläutert. Obwohl Hidalgos adelige Privilegien genossen, hob sich ihr Lebensstil oft kaum von dem eines gewöhnlichen Bauerns ab. Dies führte oft zur Nichtrespektierung ihrer Privilegien seitens der Gemeinde, in der sie lebten. Wollte der Hidalgo seine Freiheiten rechtlich einklagen, konnte er dies einzig und alleine vor den *Real Chancillerías* von Valladolid und Granada tun.

Im zweiten Abschnitt der Arbeit werden Formen und Strukturen der Prozessabläufe zur Durchsetzung der *Hidalguía* im Detail besprochen und die Situation der Hidalgos von einem juristischen Blickwinkel aus betrachtet. Die in der *Chancillería* von Valladolid aufbewahrten Dokumente sind stille aber besonders aussagekräftige Zeugen der Zustände, mit denen verarmte Hidalgos zu kämpfen hatten, wollten sie ihre Privilegien durchsetzen.

Im dritten und letzten Abschnitt der Arbeit wird anhand einer Hidalgo-Familie, die über Jahrhunderte hinweg immer wieder erneut um ihre *Hidalguía* vor Gericht erscheinen und prozessierten mussten, ein repräsentatives Bild der Prozessabläufe um die *Hidalguía* gegeben. Die entsprechenden Dokumente werden ebenfalls in der *Chancillería* von Valladolid aufbewahrt und dienen als einzigartiges Beispiel für das Schicksal so vieler Angehörigen des niederen Adels in Altkastilien während der Frühen Neuzeit.

ABSTRACT (English)

This thesis is dedicated to Castilian's lower aristocracy's ongoing problematic during the Early Modern Ages. The first part introduces the origin of the *Hidalguía* and its embedment in Castilian's society structure is being shown. Although Hidalgos savoured aristocratic privileges before the law, their lifestyle often didn't set apart in great extent from those of the ordinary farmers. This often led to a disrespect of their liberties by their municipals who then charged the Hidalgo taxes they were theoretically exempted from. In case the offended Hidalgo wanted to enforce the law and to accomplish his privileges, the only way of doing so was consulting the *Real Chancillerías* of Valladolid or Granada.

The second part goes into detail in regard to the processes that were led to officially define one's *Hidalguía* and the Hidalgo's situation is being reflected on a juridical point of view. The documents that are being stored in the *Chancillería* of Valladolid are quiet but extremely significant witnesses of the conditions that empowered Hidalgos were confronted with, in case they wanted to fight for their taken rights.

The third and last part gives an authentic insight on the Hidalgo's legal and social situation by the means of the centuries lasting struggle of a family to officially be recognized as Hidalgos what serves as a representative case study. Over and over again they consulted the *Chancillería* of Valladolid and the archived case records give an explicit picture of the typical lawsuits being conducted to officially gain the status of a Hidalgo. The besaid documents serve as a neverseen example for the fate so many members of the lower aristocracy had to fight with during the Early Modern Age.

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermi an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremnden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Wien, 20. Oktober 2011

LEBENS LAUF

Johanna CLARY UND ALDRINGEN

Nationalität	Österreich
Geburtsdatum	31.10.1986
Familienstand	ledig

AUSBILDUNG

Oktober 2008 – Juni 2009	Studienprogramm Erasmus in Valladolid, Spanien
2007 - 2009	IBWL am BWZ (Betriebswirtschaftszentrum) Wien Abschluss: 1. Studienabschnitt
Februar 2006 – Juni 2008	"Wiener Ausbildungslehrgang zum Gold- und Silberschmied" Abschluss: Österreichische Gesellenprüfung zum Gold- und Silberschmied erfolgreich abgelegt
2005 - 2011	Diplomstudium Geschichte an der Universität Wien
1996 – 2004	Akademisches Gymnasium Salzburg (Europa-Zweig: 8 Jahre Englisch, 7 Jahre Latein, 5 Jahre Französisch, 4 Jahre Spanisch) Abschluss: Matura mit "gutem Erfolg" (Schnitt: 1,8/5)

ARBEITSERFAHRUNG

Seit Mai 2011	Marketing & Sales bei cpi – Celebrity Performance GmbH
Januar 2010 - Januar 2011	Leitung des Museums „Villa Schöningen an der Glienicker Brücke – ein deutsch-deutsches Museum“ – Konzeptionierung und Erweiterung der historischen Dauerausstellung. – Planung einer themenbezogenen Vortragsreihe – Kuratorische Assistenz der wechselnden Ausstellungen zeitgenössischer Kunst
August 2009 – Januar 2010	Freie Mitarbeit (inhaltlich, organisatorisch) für das Museumsprojekt „Villa Schöningen an der Glienicker Brücke – ein deutsch-deutsches Museum“